

Brüssel, den 12.9.2022
SWD(2022) 188 final/3

CORRIGENDUM

This document corrects document SWD(2022) 188 fina/2
Corrections concern only the German language version.
Correction of the Corrigendum box. The Corrigendum should not be displayed at the final/2 of
the DE version
The text shall read as follows:

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Begleitunterlage zur

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT,
DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN
AUSSCHUSS DER REGIONEN**

Bericht über die Wettbewerbspolitik 2021

{COM(2022) 337 final}

INHALT

EINLEITUNG.....	3
1. Kartellrecht	5
1.1. Überprüfung des Kartellrechts und der entsprechenden Leitlinien	7
1.2. Kartellbekämpfung hat weiterhin höchste Priorität.....	10
1.3. Wichtige Urteile der Gerichte der Europäischen Union.....	12
1.4. Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes und mit den Gerichten der Mitgliedstaaten	18
2. Fusionskontrolle.....	20
2.1. Aktuelle Entwicklungen in der Durchsetzungspraxis	20
2.2. Überprüfung der Fusionskontrollvorschriften und der entsprechenden Leitlinien	24
2.3. Wichtige Urteile der Unionsgerichte in Fusionskontrollsachen.....	24
3. Beihilfenkontrolle	25
3.1. Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19	27
3.2. Erleichterung des Ausstiegs aus der Krise – Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF).....	29
3.3. Staatliche Beihilfen für horizontale Ziele.....	30
3.4. Stärkung des Instrumentariums der Kommission – eine neue politische Initiative, um verzerrenden Subventionen aus Drittstaaten zu begegnen	39
3.5. Monitoring, Rückforderung und Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Gerichten	39
4. Entwicklung der internationalen Dimension der EU-Wettbewerbspolitik	47
4.1. Multilaterale Beziehungen	47
4.2. Bilaterale Beziehungen	48
5. Unterstützung der Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts	49
5.1. Digitaler Wandel.....	49
5.2. Binnenmarktprogramm.....	50
5.3. Externe Kommunikation und Interessenvertretung.....	51

II. ÜBERSICHT ÜBER DIE EINZELNEN WIRTSCHAFTSZWEIGE	53
1. ENERGIE UND UMWELT	53
2. INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN UND MEDIEN	60
3. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	69
4. GRUNDSTOFFINDUSTRIEN UND VERARBEITENDES GEWERBE	77
5. AGRAR- UND LEBENSMITTELINDUSTRIE	80
5.1 Die größten Herausforderungen im Überblick	80
6. ARZNEIMITTELSEKTOR UND GESUNDHEITSWESEN	84
7. VERKEHR, TOURISMUS UND POSTDIENSTE	87
8. BESTEUERUNG UND STAATLICHE BEIHILFEN	98
ANHANG 1 Auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen im Jahr 2021 angenommene Beihilfebeschlüsse nach Land	
ANHANG II Im Rahmen des Vertrags angenommene Beihilfebeschlüsse im Zusammenhang mit COVID-19 nach Land	
ANHANG III Beihilfesachen im Bankensektor: Beschlüsse der Kommission 2021 nach Land	

EINLEITUNG

Mit dem Bericht über die Wettbewerbspolitik 2021 und der vorliegenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen wird eine zweite Zwischenbilanz der wettbewerbspolitischen Entwicklungen unter der Leitung von Kommissionspräsidentin von der Leyen gezogen. Der Bericht deckt die Entwicklungen der EU-Wettbewerbspolitik im Jahr 2021 ab und ist zugleich der 51. Bericht dieser Art, den die Kommission vorlegt.

Wie die Erfahrungen mit der schwersten Pandemie seit mehr als 100 Jahren in der gesamten EU verdeutlicht haben, sind eine solide Wettbewerbspolitik und ihre wirksame Durchsetzung wichtiger denn je. Die EU-Wettbewerbspolitik trägt zur Erhaltung und Festigung des EU-Binnenmarkts bei und kommt Verbrauchern, Unternehmen und der Gesellschaft gleichermaßen zugute.

Auch im Jahr 2021 spielte die EU-Wettbewerbspolitik eine wichtige Rolle bei den Bemühungen der EU, auf die durch die COVID-19-Pandemie verursachte Gesundheits- und Wirtschaftskrise zu reagieren und diese zu überwinden. Durch den Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (im Folgenden „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen“)¹ konnten die Mitgliedstaaten den aufgrund der Pandemie gefährdeten Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden „KMU“) erforderliche und angemessene Beihilfen bieten und gleichzeitig die negativen Auswirkungen auf den Binnenmarkt begrenzen. Die Kommission wird die Flexibilität des Instrumentariums für staatliche Beihilfen erneut nutzen, um den Folgen der derzeitigen durch die Invasion Russlands in die Ukraine ausgelösten politischen und wirtschaftlichen Situation in Europa zu begegnen und es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der neuen Notlage zu bewältigen.

Trotz der weltweit anhaltenden Pandemie blieb die Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften im Jahr 2021 auf einem sehr hohen Niveau. Zusätzlich zu den im Jahr 2021 erlassenen 675 Beschlüssen über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit COVID-19 gab es eine wirksame Fusionskontrolle mit 396 Fusionskontrollbeschlüssen, die von der Kommission erlassen wurden. Auch im Bereich Kartellrecht ergriff die Kommission wichtige Durchsetzungsmaßnahmen, um Wettbewerbsverstöße zu beheben, wobei Geldbußen in Höhe von insgesamt 1746 Mio. EUR verhängt wurden. Die Beschlüsse betrafen zahlreiche Bereiche wie Finanzmärkte, Eisenbahnverkehrsdienste, Kraftfahrzeugemissionen, Lebensmittel und Biokraftstoffe. Darüber hinaus sorgte die Kommission im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes (ECN) für eine enge Zusammenarbeit und Koordination in Wettbewerbsfragen.

Wie in ihrer Mitteilung „Eine Wettbewerbspolitik für neue Herausforderungen“² dargelegt, führt die Kommission eine beispiellose Überprüfung der EU-Wettbewerbspolitik durch, die sich auf mehr als 20 Regelwerke erstreckt, um sicherzustellen, dass die wettbewerbspolitischen Instrumente der EU zukunftssicher bleiben und den ökologischen und

¹ https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/coronavirus/temporary-framework_de

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Wettbewerbspolitik für neue Herausforderungen (COM(2021) 713 vom 18.11.2021).

digitalen Wandel der EU, den Erholungsprozess sowie die Reaktion auf wirtschaftliche Entwicklungen unterstützen und die Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts stärken.

Im Jahr 2021 erzielten die gesetzgebenden Organe auch Fortschritte bei den Vorschlägen der Kommission für das Gesetz über digitale Märkte und für die Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen. Im Bereich der Fusionskontrolle ergriff die Kommission Maßnahmen, wie z. B. die Annahme elektronischer Anmeldungen, um die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs von Unternehmen, die Zusammenschlüsse anmelden, zu gewährleisten und gleichzeitig die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen, und stellte weiterhin die Umsetzung der Fusionskontrollvorschriften der EU sicher.

Die vorliegende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil werden die wichtigsten Entwicklungen im Jahr 2021 für die drei folgenden Wettbewerbsinstrumente vorgestellt: staatliche Beihilfen, Kartellrecht und Fusionskontrolle. Im zweiten Teil werden spezifische Durchsetzungsmaßnahmen anhand eines sektoralen Überblicks ausführlich dargestellt.

I. WICHTIGSTE ENTWICKLUNGEN IN DER WETTBEWERBSPOLITIK UND IHRER DURCHSETZUNG

1. KARTELLRECHT

Artikel 101, 102 und 106 AEUV

Nach Artikel 101 AEUV sind wettbewerbswidrige Vereinbarungen mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten. Artikel 101 AEUV untersagt Vereinbarungen, die eine Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken und bei denen Unternehmen ihre Verhaltensweisen aufeinander abstimmen, statt unabhängig voneinander zu konkurrieren. Selbst wenn eine horizontale oder vertikale Vereinbarung als Einschränkung betrachtet werden könnte, kann sie nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV zulässig sein, wenn sie letztlich den Wettbewerb fördert (zum Beispiel durch die Förderung des technischen Fortschritts oder die Verbesserung der Warenverteilung).

Artikel 102 AEUV verbietet die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung. Eine marktbeherrschende Stellung oder die Erlangung einer solchen Stellung stellt an sich keinen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht dar. Marktbeherrschende Unternehmen haben wie jedes andere Unternehmen auf dem Markt das Recht, mit anderen Unternehmen in Leistungswettbewerb zu treten. Artikel 102 AEUV untersagt jedoch missbräuchliches Verhalten marktbeherrschender Unternehmen, die beispielsweise unmittelbar oder mittelbar unangemessene Einkaufs- oder Verkaufspreise bzw. sonstige unangemessene Geschäftsbedingungen erzwingen.

Nach Artikel 106 AEUV schließlich dürfen die Mitgliedstaaten in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine den Verträgen widersprechenden Maßnahmen treffen oder beibehalten.

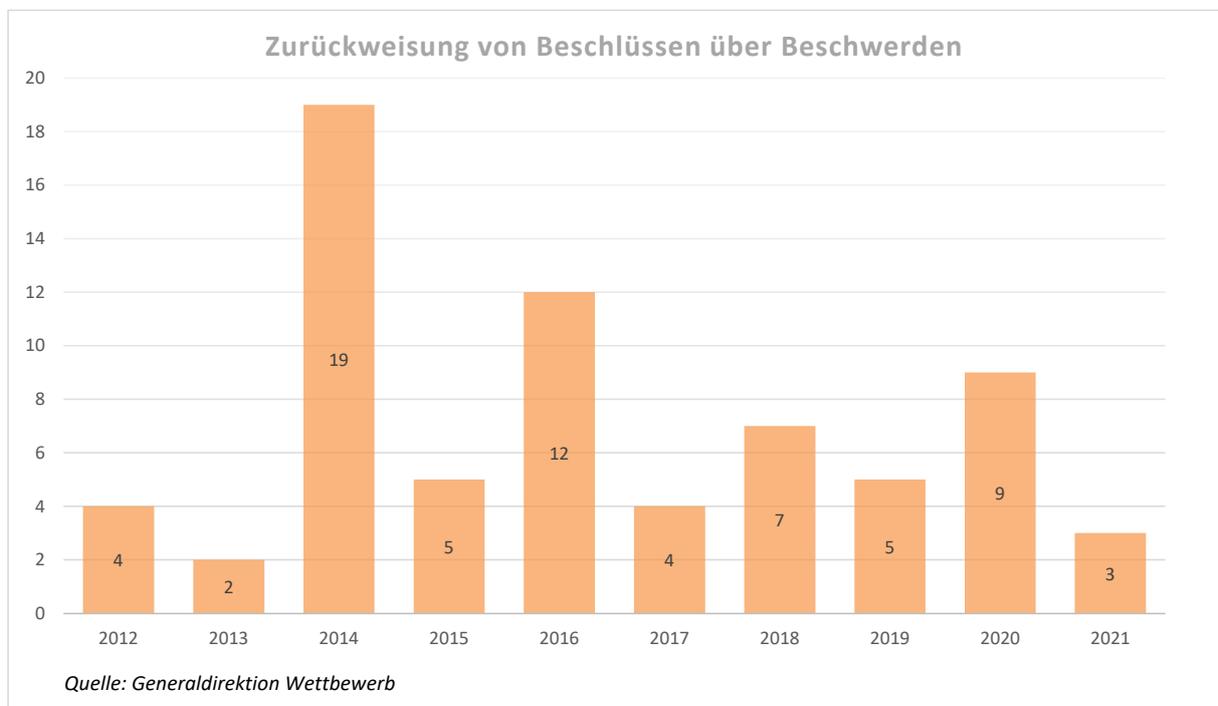
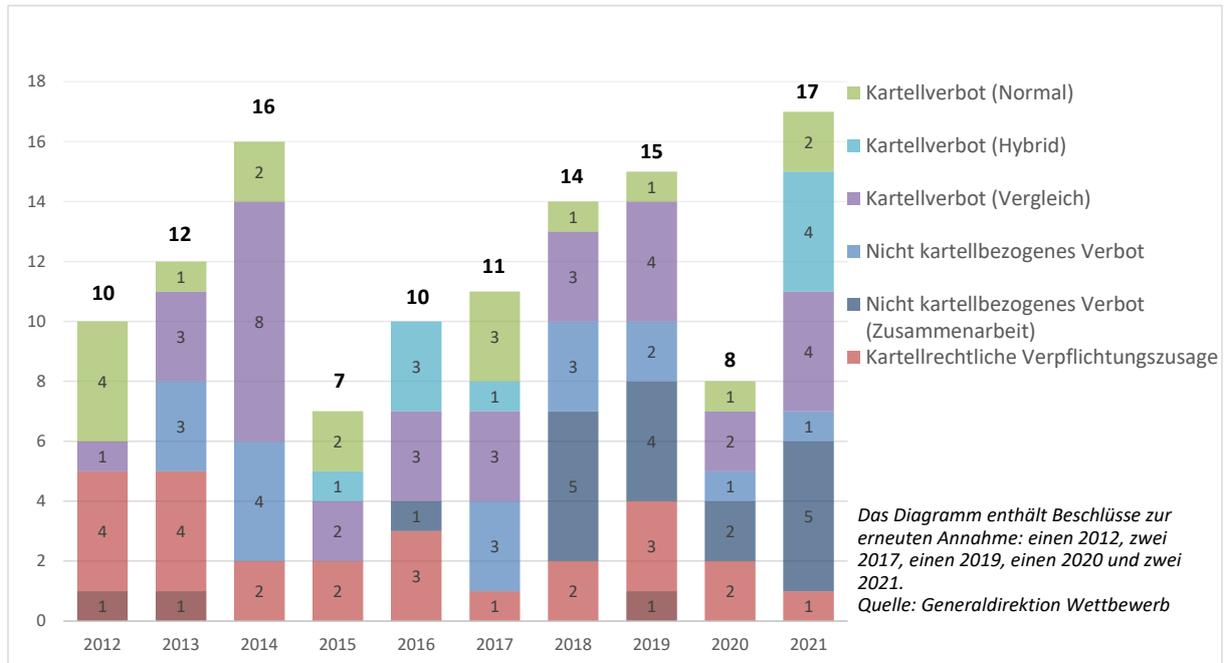
Insbesondere in Krisenzeiten ist die Aufrechterhaltung der Marktdisziplin zur Sicherung des funktionsfähigen Binnenmarkts unerlässlich. Die wirksame Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften ist von entscheidender Bedeutung für den digitalen Übergang der EU-Wirtschaft und zur Bewahrung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit des Binnenmarktes. Die Durchsetzung des Kartellrechts kann dazu beitragen, verbleibende Hindernisse für den Binnenmarkt abzubauen und Beschränkungen für die Entwicklung sauberer Technologien und den freien Fluss von Ressourcen, die für die Kreislaufwirtschaft und die Ziele des europäischen Grünen Deals erforderlich sind, zu beseitigen. In der vorliegenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen werden die jüngsten kartellrechtlichen Beschlüsse hervorgehoben, während die nachstehenden Grafiken einen Überblick über die kartellrechtlichen Durchsetzungsmaßnahmen in den letzten zehn Jahren geben, einschließlich der Beschlüsse, mit denen Beschwerden abgewiesen wurden.

Im Jahr 2021 erzielte die Kommission erhebliche Fortschritte bei ihrer ehrgeizigen Überprüfung der Wettbewerbspolitik, die mehrere ihrer wichtigsten Gruppenfreistellungsverordnungen, Leitlinien und Bekanntmachungen betrifft. Im November 2021 hat die Kommission eine Mitteilung über eine Wettbewerbspolitik für neue Herausforderungen³ angenommen, in der die Rolle der Wettbewerbspolitik für die wirtschaftliche Erholung nach der Pandemie, für den ökologischen und digitalen Wandel und für einen widerstandsfähigen Binnenmarkt dargelegt wird. Neben der Durchsetzung sind Reformen entscheidend, damit gewährleistet werden kann, dass die Wettbewerbspolitik wirksam bleibt. Im Jahr 2021 hat die Kommission ihre Agenda zur Überprüfung der Politik,

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Wettbewerbspolitik für neue Herausforderungen (COM(2021) 713 vom 18.11.2021).

die eine Vielzahl ihrer wichtigsten Gruppenfreistellungsverordnungen, Leitlinien und Bekanntmachungen umfasst, sowie die Arbeit an einer Reihe laufender Initiativen zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs im Binnenmarkt vorangetrieben.

Kartellrechtliche Beschlüsse 2012–2021



1.1. Überprüfung des Kartellrechts und der entsprechenden Leitlinien

Im Jahr 2021 hat die Kommission die Überprüfung des Kartellrechts und der entsprechenden Leitlinien vorangetrieben, damit diese für ein sich veränderndes Marktumfeld, zu dem auch die beschleunigende Digitalisierung der Wirtschaft zählt, geeignet sind; ferner legte sie eine neue Initiative zur Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts auf Tarifverträge von Solo-Selbständigen vor.

1.1.1. Leitlinien im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Mit dem im April 2020 angenommenen Befristeten Rahmen für die Prüfung kartellrechtlicher Fragen der Zusammenarbeit von Unternehmen in durch den derzeitigen COVID-19-Ausbruch verursachten Notsituationen⁴ wurde ein zeitlich befristetes Instrument eingeführt, das die Möglichkeit bietet, Ad-hoc-Verwaltungsschreiben anzunehmen. Diese stellen eine Ausnahme von der Vorschrift zur Selbstbeurteilung dar, die zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten zur Bereitstellung von Handlungsempfehlungen in bestimmten Situationen zum Tragen kommt, weil diese bestehenden Möglichkeiten aufgrund ihrer Verfahrensvorschriften nicht für Situationen geeignet sind, in denen äußerste Dringlichkeit geboten ist.⁵ Die Kommission stellte klar, dass sie ihren Ermessensspielraum nutzen wird, um darüber zu entscheiden, wie und wann sie Handlungsempfehlungen geben soll; sie sei aber bereit, sich einzubringen und Gespräche zu führen, und werde sicherstellen, dass ihre umfassenden allgemeinen Leitlinien den gegenwärtigen Bedürfnissen und der Realität der Unternehmen Rechnung tragen.⁶

Am 25. März 2021 stellte die Kommission das zweite Verwaltungsschreiben seit der Annahme des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen aus. Das Schreiben wurde anlässlich einer europaweiten Matchmaking-Veranstaltung der Kommission herausgegeben. Das Ziel bestand darin, Engpässe zu beseitigen sowie Impfstoffhersteller und Dienstleistungsunternehmen (z. B. Vertragsentwicklungs- und Herstellungsorganisationen, Hersteller von Abfüllgeräten u. a.) schneller miteinander in Verbindung zu bringen, damit die Planung für die derzeitige und künftige Impfstoffproduktion in Europa verbessert wird.

1.1.2. Leitlinien zu vertikalen Vereinbarungen

⁴ Mitteilung der Kommission: Befristeter Rahmen für die Prüfung kartellrechtlicher Fragen der Zusammenarbeit von Unternehmen in durch den derzeitigen COVID-19-Ausbruch verursachten Notsituationen (ABl. C 116I vom 8.4.2020, S. 7). Im Befristeten Rahmen sind die wichtigsten Kriterien festgelegt, die die Kommission bei der Bewertung von Kooperationsvorhaben zur Behebung eines Versorgungseinganges bei wesentlichen Gütern und Dienstleistungen während der COVID-19-Pandemie anwenden wird. Der Befristete Rahmen ist nicht sektorspezifisch, bezieht sich aber auf die von der Kommission in Gesprächen mit Akteuren des Gesundheitssektors gesammelten Erfahrungen und baut auf diesen auf.

⁵ Siehe Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Feststellung der Nichtanwendbarkeit) und Bekanntmachung der Kommission über informelle Beratung bei neuartigen Fragen zu den Artikeln 81 und 82 des Vertrages, die in Einzelfällen auftreten (Beratungsschreiben) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. C 101 vom 27.4.2004, S. 78).

⁶ Um den Kontakt mit der Kommission zu kartellrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit COVID-19 zu erleichtern, hat die Kommission eine Webseite mit dem Titel „Antitrust rules and Coronavirus“ (Kartellrecht und Coronavirus) eingerichtet, auf der Informationen und Kontaktdaten für Ersuchen um Handlungsempfehlungen zu bestimmten Kooperationsvorhaben bereitgestellt werden: https://ec.europa.eu/competition-policy/antitrust/coronavirus_en;

Die Kommission setzte ihre Folgenabschätzung für die Überarbeitung der Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung (im Folgenden „Vertikal-GVO“)⁷ und der flankierenden Leitlinien für vertikale Beschränkungen (im Folgenden „Vertikale Leitlinien“)⁸ fort und veröffentlichte die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation, die am 26. März 2021 beendet wurde, die Zusammenfassung der Beiträge der nationalen Wettbewerbsbehörden zur Folgenabschätzung zur Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung sowie das Sachverständigengutachten „Active sales restrictions in different distribution models and combinations of distribution models“ und das Sachverständigengutachten „Cases dealing with online sales, and online advertising, restrictions at EU and national level“ (beide in Englisch).⁹ Am 9. Juli 2021 veröffentlichte die Kommission den Entwurf der überarbeiteten Vertikal-GVO und den Entwurf der überarbeiteten Vertikalen Leitlinien zur öffentlichen Konsultation und gab auch einen Hintergrundvermerk zu den vorgeschlagenen Änderungen heraus.¹⁰ Die öffentliche Konsultation endete am 17. September 2021. Am 22. November 2021 veröffentlichte die Kommission die nicht vertraulichen Beiträge der Interessenträger zum Entwurf der überarbeiteten Vorschriften sowie eine Zusammenfassung aller Beiträge zum Entwurf der Vorschriften.¹¹

Am 28. Mai 2021 veröffentlichte die Kommission den Evaluierungsbericht zur Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung (im Folgenden „Kfz-GVO“)¹² und die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen. Insgesamt ergab die Bewertung, dass es in den letzten zehn Jahren keine wesentlichen Entwicklungen gegeben hat, die eine Neugestaltung des Kfz-GVO-Rahmens rechtfertigen würden; es sei jedoch eine Aktualisierung erforderlich, um den Stellenwert des Zugangs zu fahrzeuginternen Daten als Wettbewerbsfaktor zu berücksichtigen. Die Kommission arbeitet derzeit an Vorschlägen dazu, wie es mit dem Rahmen weiter gehen kann, da dieser am 31. Mai 2023 ausläuft.

1.1.3. Leitlinien zu horizontalen Vereinbarungen

Im Mai 2021 veröffentlichte die Kommission die Ergebnisse der Evaluierung¹³ der beiden horizontalen Gruppenfreistellungsverordnungen für den Bereich Forschung und Entwicklung (FuE-GVO) und für Spezialisierungsvereinbarungen (Spezialisierungs-GVO) (zusammen Horizontal-Gruppenfreistellungsverordnungen oder H-GVO) zusammen mit den Leitlinien für horizontale Vereinbarungen. Ziel dieser Evaluierung war es, eine Grundlage für den Beschluss der Kommission über das Auslaufen, die Verlängerung der Geltungsdauer oder die Überarbeitung der H-GVO zu schaffen.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. L 102 vom 23.4.2010, S. 1).

⁸ Leitlinien für vertikale Beschränkungen (Text von Bedeutung für den EWR), (ABl. C 130 vom 19.5.2010, S. 1).

⁹ Siehe https://ec.europa.eu/competition-policy/public-consultations/2018-vber_de.

¹⁰ Siehe https://ec.europa.eu/competition-policy/public-consultations/2021-vber_de.

¹¹ Insgesamt nahmen 152 Interessenträger und sechs nationale Wettbewerbsbehörden zum Entwurf der überarbeiteten Vertikal-GVO und zum Entwurf der überarbeiteten Vertikalen Leitlinien Stellung.

¹² Verordnung (EU) Nr. 461/2010 der Kommission über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (ABl. L 129 vom 28.5.2010, S. 52).

¹³ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Evaluierung der horizontalen Gruppenfreistellungsverordnung (SWD(2021) 103 vom 6.5.2021).

Wichtigste Ergebnisse der Evaluierung der Vorschriften über horizontale Vereinbarungen

Die Evaluierung ergab, dass die Vorschriften über horizontale Vereinbarungen für Unternehmen nach wie vor nützliche Instrumente sind. Es wurden jedoch einige Bereiche ermittelt, in denen die Regeln die Digitalisierung und die Verfolgung von Nachhaltigkeitszielen nicht hinreichend berücksichtigen. Einige Bestimmungen der H-GVO werden von den Unternehmen als starr und komplex angesehen, andere wiederum als unklar und schwer auszulegen. Insbesondere erfassen die Voraussetzungen für eine Freistellung in der FuE-GVO möglicherweise nicht mehr alle wettbewerbsfördernden FuE-Vereinbarungen, und der Anwendungsbereich der Spezialisierungs-GVO könnte zu eng gefasst sein. Einige Bestimmungen der H-GVO und der Leitlinien für horizontale Vereinbarungen werden auch als unklar oder zu streng angesehen. Schließlich bieten die Leitlinien für horizontale Vereinbarungen nur wenig Orientierungshilfe für die jüngsten Marktentwicklungen wie Digitalisierung und Nachhaltigkeitsziele in horizontalen Vereinbarungen (z. B. bieten sie keine ausreichende Rechtssicherheit für die Selbstbewertung von Vereinbarungen, mit denen Nachhaltigkeitsziele verfolgt werden, Vereinbarungen über den Datenaustausch, Daten-Poolvereinbarungen sowie Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Netzen).

Im Juli 2021 leitete die Kommission im Rahmen der Folgenabschätzungsphase der Überarbeitung eine öffentliche Konsultation ein.¹⁴ Die Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, dass die überarbeiteten Vorschriften zum 31. Dezember 2022 in Kraft treten, wenn die geltenden Vorschriften auslaufen.

1.1.4. Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbständigen

Digitale Arbeitsplattformen haben die Art und Weise, wie Menschen arbeiten, verändert. Sie bieten Zugang zur Arbeit und sorgen für Flexibilität, können aber auch zu schlechten Arbeitsbedingungen führen. Für Selbständige, die Dienstleistungen über digitale Arbeitsplattformen erbringen, ist nicht immer klar ersichtlich, ob sie den EU-Wettbewerbsvorschriften zufolge kollektiv verhandeln und Vereinbarungen über ihre Arbeitsbedingungen abschließen dürfen.

Um diese Problematik anzugehen, hat die Kommission im Juni 2020 ein Verfahren eingeleitet, um zu prüfen, ob auf EU-Ebene Maßnahmen erforderlich sind, damit das EU-Wettbewerbsrecht Selbständigen, die ihre Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge verbessern möchten, nicht im Wege steht. Die Kommission veröffentlichte daher im Januar 2021 eine Folgenabschätzung in der Anfangsphase und konsultierte im März 2021 alle Interessenträger anhand eines detaillierten Fragebogens. Im April 2021 fand eine spezielle Sitzung mit den Sozialpartnern statt. Am 9. Dezember 2021 veröffentlichte die Kommission den Entwurf von Leitlinien zur Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts auf Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbständigen.¹⁵

In dem Entwurf von Leitlinien werden auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung des

¹⁴ Öffentliche Konsultation – Horizontale Vereinbarungen zwischen Unternehmen, 13.7.2021 bis 5.10.2021. Siehe: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13058-Horizontal-agreements-between-companies-revision-of-EU-competition-rules/public-consultation_de

¹⁵ Mitteilung der Kommission: Leitlinien zur Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts auf Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbständigen (C(2021) 8838 final vom 9.12.2021, ANHANG). Der Entwurf von Leitlinien ist Teil eines Pakets von Initiativen der Kommission, das auch einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit und eine Mitteilung über die umfassende Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Zukunft der Arbeit enthält.

Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)¹⁶ Situationen beschrieben, in denen Solo-Selbstständige mit Arbeitnehmern vergleichbar sein können, wobei deutlich gemacht wird, dass ihre Tarifverträge dann nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 101 AEUV fallen. Dies bezieht sich auf wirtschaftlich abhängige Solo-Selbstständige, auf Solo-Selbstständige, die „Seite an Seite“ mit Arbeitnehmern arbeiten, und auf Solo-Selbstständige, die ihre Dienstleistungen über digitale Arbeitsplattformen bereitstellen. Darüber hinaus wird in dem Entwurf von Leitlinien klargestellt, dass auch Selbstständige, die zwar nicht mit Arbeitnehmern vergleichbar sind, aber aufgrund einer unausgewogenen Verhandlungsposition nur schwer auf ihre Arbeitsbedingungen Einfluss nehmen können, ebenfalls kollektiv verhandeln können, ohne ein Eingreifen der Kommission befürchten zu müssen. Dies schließt auch Solo-Selbstständige mit ein, die ihre Arbeitsbedingungen mit Gegenparteien aushandeln, die über eine gewisse Wirtschaftskraft verfügen, oder Personen, die kollektiv im Einklang mit der Urheberrechtsrichtlinie¹⁷ und den nationalen Rechtsvorschriften verhandeln.

1.2. Kartellbekämpfung hat weiterhin höchste Priorität

Die deutlichen Ergebnisse bei der Durchsetzung des Kartellrechts durch die Kommission im Jahr 2021 zeigen, dass sie weiterhin entschlossen ist, Kartelle energisch zu bekämpfen und den Wettbewerbsprozess während der Erholungsphase zu schützen. Im Jahr 2021 erließ die Kommission zehn Beschlüsse und verhängte Geldbußen in Höhe von insgesamt 1746 Mio. EUR. Die Beschlüsse betrafen zahlreiche Bereiche wie Finanzmärkte, Eisenbahnverkehrsdienste, Kraftfahrzeugemissionen, Lebensmittel und Biokraftstoffe. Außerdem konnte die Kommission ihre Kontrolltätigkeiten, die in der früheren Phase der Pandemie aus Hygiene- und Logistikgründen vorübergehend ausgesetzt worden waren, schrittweise wieder aufnehmen.

Die Kommission konzentrierte sich im Jahr 2021 vor allem auf Kartelle im Bereich der Finanzdienstleistungen. Im April 2021¹⁸ erließ die Kommission einen Beschluss gegen die Bank of America Merrill Lynch, Crédit Agricole, Credit Suisse und Deutsche Bank wegen ihrer Beteiligung an einem Kartell betreffend auf US-Dollar lautende supranationale, staatliche und halbstaatliche Anleihen (USD SSA-Anleihen). Die Kommission verhängte Geldbußen in Höhe von insgesamt 28,494 Mio. EUR gegen diese Banken, mit Ausnahme der Deutschen Bank, die die Kommission über die Existenz des Kartells unterrichtet hatte und der die Geldbuße im Rahmen des Kronzeugenverfahrens vollständig erlassen wurde.

Im Mai 2021 verhängte die Kommission gegen die Bank of America, Natixis, Nomura, UBS, UniCredit und die WestLB (jetzt Portigon)¹⁹ Geldbußen in Höhe von insgesamt 371 Mio. EUR wegen eines Kartells auf dem Primär- und Sekundärmarkt für europäische Staatsanleihen (European Government Bonds – EGB). RBS (jetzt NatWest) hatte die

¹⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 4.12.2014, FNV Kunsten Informatie en Media/Staat der Nederlanden, C-413/13, ECLI:EU:C:2014:2411; Urteil des Gerichtshofs vom 21.12.1999, Albany International BV/Stichting Bedrijfspensioenfonds Textielindustrie, C-67/96, ECLI:EU:C:1999:430.

¹⁷ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92).

¹⁸ Sache AT.40346 Staatliche und halbstaatliche Anleihen, siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_2004.

¹⁹ Sache AT.40324 Europäische Staatsanleihen, siehe https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_2565.

Kommission über die Existenz des Kartells unterrichtet, daher wurde dem Unternehmen die Geldbuße im Rahmen des Kronzeugenverfahrens vollständig erlassen.

Im Dezember 2021 schloss die Kommission die dritte Stufe ihrer Untersuchung auf dem Devisenkassamarkt (Foreign Exchange „Forex“ spot trading market) ab.²⁰ Die Kommission verhängte Geldbußen in Höhe von insgesamt 344 Mio. EUR gegen Barclays, RBS HSBC und Credit Suisse (zusätzlich zu den 1,07 Mrd. EUR, die ihnen bereits in den beiden früheren Forex-Sachen auferlegt worden waren). UBS hatte die Kommission über die Existenz der Kartelle unterrichtet, daher wurde dem Unternehmen die Geldbuße im Rahmen des Kronzeugenverfahrens vollständig erlassen.

Darüber hinaus erließ die Kommission im Juli 2021 einen Beschluss gegen die fünf Automobilhersteller Daimler, BMW, Volkswagen, Audi und Porsche.²¹ Grund für die dort gegen diese Automobilhersteller verhängten Geldbußen in Höhe von insgesamt 875 Mio. EUR war die Beschränkung der technischen Entwicklung im Bereich der Abgasreinigungstechnologie für Dieselfahrzeuge. Daimler wurde die Geldbuße erlassen, weil das Unternehmen die Kommission von dem Kartell in Kenntnis gesetzt hatte. Alle Unternehmen räumten ihre Kartellbeteiligung ein und stimmten einem Vergleich zu.

Im April 2021 verhängte die Kommission im Bereich der Schienenverkehrsdienste²² Sanktionen gegen die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB), die Deutsche Bahn (DB) und die Société Nationale des Chemins de fer belges/Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen (SNCB) wegen ihrer Beteiligung an einem Kartell, bei dem es um die Aufteilung von Kunden ging, die auf wichtigen Eisenbahnkorridoren in der EU in Ganzzügen erbrachte grenzüberschreitende Schienengüterverkehrsdienste in Anspruch nahmen. Die drei Unternehmen räumten ihre Kartellbeteiligung ein und stimmten einem Vergleich zu. Die Kommission verhängte gegen die DB und die SNCB eine Geldbuße in Höhe von insgesamt 48 Mio. EUR, während der ÖBB die Geldbuße vollständig erlassen wurde.

Im Agrar- und Lebensmittelsektor verhängte die Kommission im November 2021 Geldbußen in Höhe von insgesamt 20 Mio. EUR gegen Conserve Italia Soc. coop. agricola und ihre Tochtergesellschaft Conserves France S.A. (zusammen im Folgenden „Conserve Italia“)²³. Der Beschluss folgt auf einen früheren Vergleichsbeschluss, der im September 2019 gegen drei weitere Unternehmen, die ebenfalls an dem Kartell beteiligt waren, erlassen wurde. Conserve Italia hatte sich gegen einen Vergleich mit der Kommission entschieden, sodass die Untersuchungen der Kommission gegen Conserve Italia nach dem normalen Kartellverfahren fortgesetzt wurden. Von 2000 bis 2013, d. h. über einen Zeitraum von mehr als 13 Jahren, hatten Conserve Italia und die anderen Kartellteilnehmer Preise festgesetzt, Marktanteile und Mengenkontingente vereinbart, Kunden und Märkte untereinander aufgeteilt, sensible Geschäftsinformationen ausgetauscht und ihre Antworten auf Ausschreibungen abgestimmt.

²⁰ Sache AT.40135 FOREX, siehe

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_AT_40135.

²¹ Sache AT.40178 Pkw-Emissionen, siehe https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_3581.

²² Sache AT.40330 Schienengüterverkehr, siehe https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_1843.

²³ Sache AT.40127 Dosengemüse, siehe https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_6164.

Schließlich verhängte die Kommission im Dezember 2021 noch gegen das Unternehmen Abengoa S.A. und dessen Tochtergesellschaft Abengoa Bionenergía S.A.²⁴ eine Geldbuße in Höhe von 20 Mio. EUR wegen Beteiligung an einem Kartell in Bezug auf die Großhandelspreisbildung auf dem europäischen Ethanolmarkt. Biokraftstoffe können zur Förderung eines umweltfreundlicheren Verkehrs und zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen, sodass sie beim Übergang zu einer grünen Wirtschaft eine Schlüsselrolle spielen. Die Untersuchung der anderen betroffenen Unternehmen ist noch nicht abgeschlossen.

Kartellbeschlüsse 2021:

Kartellsache	Datum des Beschlusses	Geldbuße EUR	Beteiligte Unternehmen	Verbotsverfahren
Schienengüterverkehr	20.4.2021	48 594 000	3	Vergleich
SSA-Anleihen	28.4.2021	28 494 000	4	Verbot
EGB	20.5.2021	371 393 000	7	Verbot
Zinsderivate in japanischen Yen, erneute Annahme	28.5.2021	6 450 000	1	Verbot
Euro-Zinsderivative (Euro Interest Rate Derivates, EIRD), erneute Annahme	28.6.2021	31 739 000	1	Verbot
Pkw-Emissionen	8.7.2021	875 189 000	3	Vergleich
Dosengemüse	19.11.2021	20 000 000	1	Verbot
Forex (Sterling Lads)	2.12.2021	83 294 000	1	Verbot
Forex (Sterling Lads)	2.12.2021	261 101 000	4	Vergleich
Ethanol-Benchmarks	10.12.2021	20 000 000	1	Vergleich
Insgesamt		1 746 254 000	26	

1.3. Wichtige Urteile der Gerichte der Europäischen Union

Zieht man einen Vergleich zur Situation von vor einigen Jahren, so fällten die Unionsgerichte zur Kartellrechtsdurchsetzung der Kommission im Jahr 2021 eine vergleichsweise geringe Zahl von Urteilen. Bei der überwiegenden Mehrheit der ergangenen Urteile wurde jedoch die Kartellrechtsdurchsetzungspraxis der Kommission weitgehend bestätigt. Dazu gehörte auch eine Bestätigung des EuGH in Bezug auf die Praxis der Kommission, hybride Vergleichsverfahren durchzuführen. Die Gerichte bestätigten ferner, dass der Kommission nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens die Kompetenz eingeräumt wird, weltweit tätige Kartelle zu überprüfen.

1.3.1. Verfahrensrechte bei Untersuchungen der Kommission – zeitversetzte hybride Rechtssachen

In einem Urteil zum **Stahl-Strahlmittel-Kartell**²⁵ stellte der EuGH fest, dass die Kommission die Verteidigungsrechte eines Unternehmens nicht verletzt hat, als sie in einem

²⁴ Sache AT.40054 Ethanol-Benchmarks, siehe

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_40054.

²⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 18.3.2021, Pometon/Kommission, C-440/19 P, ECLI:EU:C:2021:214.

Vergleichsbeschluss, der vor der Sanktionierung in einem Beschluss im Standardverfahren ergangen ist (zeitversetztes hybrides Vergleichsverfahren), auf dieses Unternehmen Bezug genommen hat. Nach Auffassung des EuGH hat die Kommission nicht gegen die Unschuldsvermutung und den Grundsatz der Unparteilichkeit verstoßen. Der EuGH stimmte mit dem Gericht darin überein, dass die Kommission bei ihrer Ausarbeitung „hinreichend vorsichtige Formulierungen“ verwendet und „unmissverständlich“ festgestellt hat, dass der Vergleichsbeschluss nicht an den Rechtsmittelführer gerichtet war und sich auf das Unternehmen bezogen hat, wenn dies erforderlich war, um die Verantwortlichkeit der anderen Kartellmitglieder festzustellen.

1.3.2. Die Zuständigkeit der Kommission

In zwei Urteilen zum **Kondensatoren-Kartell**²⁶ bestätigte das Gericht die räumliche Zuständigkeit der Kommission bei der Anwendung von Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens. Die Rechtsmittelführerinnen beanstandeten die räumliche Zuständigkeit der Kommission, und zwar mit der Begründung, dass das wettbewerbswidrige Verhalten auf Asien ausgerichtet gewesen sei und weder im EWR verwirklicht worden sei, noch nennenswerte Auswirkungen auf den EWR gehabt habe²⁷; sie bestritten auch eine entsprechende Verknüpfung zum EWR²⁸.

Nach Auffassung des Gerichts sind die Voraussetzungen der territorialen Geltung von Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens in zwei Konstellationen erfüllt: erstens, wenn die Verhaltensweisen, um die es in dieser Bestimmung geht, im Gebiet des Binnenmarkts verwirklicht werden, und zwar unabhängig davon, von wo sie ihren Ausgang nehmen²⁹, und zweitens, wenn vorhersehbar ist, dass die genannten Verhaltensweisen eine unmittelbare und wesentliche Auswirkung im Binnenmarkt hervorrufen³⁰.

Das Gericht stellte fest, dass das Kriterium der Durchführung des Kartells u. a. bereits bei einem bloßen Verkauf des kartellbefangenen Produkts in der Union unabhängig von der Lage der Versorgungsquellen oder der Produktionsanlagen erfüllt ist.³¹

1.3.3. Haftung bei Kartellverhalten

In einem Urteil zum Stromkabelkartell bestätigte der EuGH die Auslegung der Kommission und des Gerichts zum Begriff der „Haftung der Muttergesellschaft“ bei der Zuweisung der Haftung bei Kartellverhalten eines Unternehmens an seine Muttergesellschaften.³²

Der EuGH bestätigte, dass sich die Kommission auf die „AKZO“-Vermutung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft stützen darf, und zwar nicht nur in einer Situation, in der sie das gesamte oder nahezu das gesamte Kapital der Tochtergesellschaft hält, sondern auch dann, wenn sie

²⁶ Urteile des Gerichts vom 29.9.2021, Nichicon/Kommission, T-342/18, ECLI:EU:T:2021:635, und Nippon Chemi-Con/Kommission, T-363/18, ECLI:EU:T:2021:638.

²⁷ Urteil des Gerichts vom 29.9.2021, Nippon Chemi-Con/Kommission, T-363/18, ECLI:EU:T:2021:638, Rn. 71.

²⁸ Urteil des Gerichts vom 29.9.2021, Nichicon/Kommission, T-342/18, ECLI:EU:T:2021:635, Rn. 73.

²⁹ Urteil des Gerichts vom 29.9.2021, Nichicon/Kommission, T-342/18, ECLI:EU:T:2021:635, Rn. 75.

³⁰ Urteil des Gerichts vom 29.9.2021, Nichicon/Kommission, T-342/18, ECLI:EU:T:2021:635, Rn. 77.

³¹ Urteil des Gerichts vom 29.9.2021, Nichicon/Kommission, T-342/18, ECLI:EU:T:2021:635, Rn. 76.

³² Urteil des Gerichtshofs vom 27.1.2021, The Goldman Sachs Group/Kommission, C-595/18 P, ECLI:EU:C:2021:73.

über sämtliche mit den Aktien ihrer Tochtergesellschaft verbundenen Stimmrechte verfügt.³³ In demselben Urteil bestätigte der EuGH auch, dass sich die Kommission bei der Feststellung, dass eine Muttergesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt, zu Recht auf persönliche Verbindungen in Bezug auf die Zusammensetzung des Vorstands der Tochtergesellschaft berufen hat. Solche persönlichen Verbindungen könnten in der Tat auch dann vorliegen, wenn ein Mitglied des Vorstands eines Unternehmens durch „frühere Beratungsleistungen“ oder „Beratungsverträge“ mit einem anderen Unternehmen verbunden ist.³⁴

Im Kartell **Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel** bestätigte der EuGH die ständige Rechtsprechung zur Vermutung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses der Muttergesellschaft auf die von ihr kontrollierten operativen Unternehmen und bestätigte das diesbezügliche Vorgehen der Kommission bei der Kartellrechtsdurchsetzung.³⁵

1.3.4. Festsetzung der Geldbußen

In einem Urteil zum **Stahl-Strahlmittel-Kartell** hob der EuGH einen Teil des Urteils des Gerichts auf, in dem die ursprüngliche Geldbuße von 6,2 Mio. EUR auf 3,87 Mio. EUR herabgesetzt worden war.³⁶ Nach Ansicht des EuGH habe das Gericht den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt und keine ordnungsgemäße Begründung gegeben, als es einen Ermäßigungssatz von 75 % gemäß Ziffer 37 der Leitlinien der Kommission für die Berechnung der Geldbußen³⁷ auf die Rechtsmittelführerin angewandt hat, wobei einem anderen Unternehmen eine Ermäßigung in derselben Höhe gewährt worden war. Der EuGH stellte fest, dass das Gericht nicht dargelegt hatte, aus welchen Gründen es trotz der unterschiedlichen Situation mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar war, der Rechtsmittelführerin den gleichen Ermäßigungssatz zu gewähren wie der anderen Gesellschaft.³⁸

In einem Urteil betreffend das **Kondensatoren-Kartell** bestätigte das Gericht den Beschluss der Kommission, die Geldbuße zu erhöhen, da das Unternehmen in der Vergangenheit für eine ähnliche Zuwiderhandlung haftbar gemacht worden war.³⁹ Die Kommission hatte festgestellt, dass es ungeachtet der Tatsache, dass diese erste Zuwiderhandlung während der Begehung der im Kondensatoren-Kartell festgestellten Zuwiderhandlung geahndet worden sei, zu einer Erhöhung des Grundbetrags der Geldbuße aufgrund der wiederholten Zuwiderhandlung kommen müsse und folglich die gesamte Zeitspanne der Haftung des Unternehmens für die Zuwiderhandlung berücksichtigt werden müsse, einschließlich des Zeitraums von fast neun Monaten vor Erlass des ursprünglichen DRAM-Beschlusses.⁴⁰ Das Gericht befand, dass bereits eine Zuwiderhandlung des Unternehmens festgestellt wurde und

³³ Urteil des Gerichtshofs vom 27.2.2021, *The Goldman Sachs Group/Kommission*, C-595/18 P, ECLI:EU:C:2021:73, Rn. 29–42.

³⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 27.2.2021, *The Goldman Sachs Group/Kommission*, C-595/18 P, ECLI:EU:C:2021:73, Rn. 89–104.

³⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 15.4.2021, *Italmobiliare u. a./Kommission*, C-694/19 P, EU:C:2021:286.

³⁶ Urteil des Gerichts vom 18.3.2021, *Pometon/Kommission*, C-440/19 P, ECLI:EU:C:2021:214.

³⁷ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2).

³⁸ Urteil des Gerichts vom 18.3.2021, *Pometon/Kommission*, C-440/19 P, ECLI:EU:C:2021:214, Rn. 145–154.

³⁹ Urteil des Gerichts vom 29.9.2021, *Nec/Kommission*, T-341/18, ECLI:EU:T:2021:634.

⁴⁰ Sache COMP/38.511 – DRAMs.

es trotz dieser Feststellung und der verhängten Sanktion fast zwei Jahre lang weiter an einer anderen, ähnlichen Zuwiderhandlung beteiligt war.⁴¹

In einem anderen Urteil zum **Kondensatoren-Kartell**⁴² bestätigte das Gericht ebenfalls, dass die Kommission bei der Anwendung eines Abschreckungsfaktors von 16 % weder gegen den Grundsatz „ne bis in idem“⁴³ noch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen hatte, obwohl in anderen Rechtsräumen bereits erhebliche Geldbußen verhängt worden sind.

In der Kartellsache **Lebensmittelverpackungen** für den Einzelhandel erließ der Präsident des Gerichts einen Gerichtsbeschluss, durch den ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz mit dem Ziel, einen Beschluss der Kommission gegen CCPL auszusetzen, zurückgewiesen und das Unternehmen zur Zahlung von Geldbußen in Höhe von 9,44 Mio. EUR verurteilt wurde. Die Kommission hatte gegen CCPL erneut eine deutlich niedrigere Geldbuße verhängt, nachdem das Unternehmen erfolgreich ein Rechtsmittel eingelegt hatte, weil die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens nicht ausreichend begründet worden war. In seinem Gerichtsbeschluss erklärte der Präsident des Gerichts, dass jeglichem Rechtsmittel gegen den überarbeiteten Beschluss der Kommission wohl kein Erfolg beschieden sein könne, da die Kommission offensichtlich eine ausreichende Analyse der finanziellen Lage von CCPL vorgenommen habe.⁴⁴

1.3.5. Zahlung von Geldbußen nach dem Kartellrecht

In der Rechtssache **Kommission/Printeos**⁴⁵, die das Briefumschlag-Kartell betraf, wies der EuGH das Rechtsmittel der Kommission zurück und bestätigte das Urteil des Gerichts, wonach die Kommission verpflichtet ist, Verzugszinsen zu zahlen, wenn sie eine wettbewerbsbezogene Geldbuße erstattet, die von einem Adressaten vorläufig gezahlt, dann angefochten und später von den Gerichten aufgehoben oder herabgesetzt wurde. Printeos hatte Anspruch auf Erhalt von: 1) Verzugszinsen ab dem Tag der vorläufigen Zahlung der Geldbuße bis zu ihrer Rückzahlung an Printeos (zum Refinanzierungssatz der EZB zuzüglich 2 %) und 2) Zinseszinsen auf den oben genannten Betrag der Verzugszinsen ab dem Tag, an dem Printeos ihre Klage beim Gericht eingereicht hat (d. h. die Zahlung von Zinsen auf nicht gezahlte Verzugszinsen zum Refinanzierungszinssatz der EZB zuzüglich 3,5 %).

1.3.6. Anwendung der Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen (Kronzeugenregelung)

In einem Urteil betreffend das **Autobatterie-Recycling-Kartell** bestätigte der EuGH die Auslegung der Kronzeugenregelung der Kommission von 2006 durch die Kommission und das Gericht.⁴⁶ Der EuGH entschied, dass der Begriff „teilweiser Erlass“ nur für Unternehmen gelten sollte, die Beweise für neue, der Kommission bis dahin nicht bekannte Sachverhalte erbringen. Die bloße Untermauerung von Beweismitteln, über die die Kommission bereits

⁴¹ Urteil des Gerichts vom 16.12.2004, T-341/18, De Nicola/EIB, T-341/18, ECLI:EU:T:2004:367.

⁴² Urteil des Gerichts vom 29.9.2021, Nichicon/Kommission, T-342/18, ECLI:EU:T:2021:635, Rn. 512–520.

⁴³ Der Grundsatz „ne bis in idem“ bezieht sich auf das Verbot der doppelten Strafverfolgung. Wörtlich übersetzt bedeutet es „nicht zweimal für dasselbe“.

⁴⁴ Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 22.7.2021, CCPL/Kommission, T-130/21 R (ABl. C 391 vom 27.9.2021, S. 18); der Ausgangsrechtsstreit ist noch anhängig.

⁴⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 20.1.2021, Kommission/Printeos, C-301/19 P, ECLI:EU:C:2021:39.

⁴⁶ Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. C 298 vom 8.12.2006, S. 17).

verfügt, reicht nicht aus, um einem Unternehmen einen teilweisen Erlass der Geldbuße zu gewähren.⁴⁷

In ähnlicher Weise bestätigte der EuGH in einem Urteil zum Kartell **Lebensmittelverpackungen** für den Einzelhandel⁴⁸ den Standpunkt der Kommission und des Gerichts, dass die Rechtsmittelführerin in jener Rechtssache nicht für einen Erlass nach der Kronzeugenregelung der Kommission von 2006 in Betracht kommt, da die Kommission zuerst von einem anderen Unternehmen Informationen erhalten hat, anhand derer sie eine unangekündigte Nachprüfung durchführen konnte.

In einem Urteil betreffend das **Kondensatoren-Kartell**⁴⁹ bestätigte das Gericht die praktische Anwendung des Begriffs „teilweiser Erlass“ durch die Kommission. In dem Fall legte die Rechtsmittelführerin der Kommission zusätzliche Informationen vor, anhand derer die Kommission eine erhöhte Dauer der Zuwiderhandlung feststellen konnte; im Gegenzug gewährte die Kommission der Rechtsmittelführerin einen teilweisen Erlass für den verlängerten Zeitraum, wodurch der für die Rechtsmittelführerin verwendete Multiplikator für die Dauer entsprechend verringert wurde. Der für die Rechtsmittelführerin geltende Schwermultiplikator jedoch wurde von der Kommission nicht herabgesetzt. In seinem Urteil bestätigt das Gericht die Schlussfolgerung der Kommission, dass die von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Beweise keinen Einfluss auf die Schwere der Zuwiderhandlung hatten.

1.3.7. Private Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts

Da sich die wettbewerbsrechtlichen Schadensersatzklagen häufen und die Schadensersatzrichtlinie vermehrt zur Anwendung kommt, haben die nationalen Gerichte dem EuGH zahlreiche Fragen zur Anwendung der Schadensersatzrichtlinie zur Vorabentscheidung vorgelegt. Im Jahr 2021 erließ der EuGH Urteile in drei dieser Rechtssachen.

Zur internationalen und räumlichen Zuständigkeit

Am 15. Juli 2021 erließ der EuGH ein Urteil in der Sache RH/Volvo.⁵⁰ In Ergänzung der Sache Tibor-Trans/DAF Trucks⁵¹ aus dem Jahr 2019 enthielt das Urteil ausführliche Hinweise zur Festlegung der Zuständigkeit bei kartellrechtlichen Schadensersatzansprüchen nach Artikel 7 Absatz 2 der Brüssel-I-Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Neufassung)⁵². Eine juristische oder natürliche Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, verklagt werden. Bei einer Schadensersatzklage aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 101 AEUV liegt der Ort des Schadens folglich in dem Mitgliedstaat des von diesem Verstoß betroffenen Marktes, in dem die zusätzlichen Kosten entstanden sind. Der EuGH wies darauf hin, dass zur Bestimmung

⁴⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 3.6.2021, Recylex u. a./Kommission, C-563/19 P, ECLI:EU:C:2021:428, Rn. 27–43.

⁴⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 15.4.2021, Italmobiliare u. a./Kommission, C-694/19 P, ECLI:EU:C:2021:286.

⁴⁹ Urteil des Gerichts vom 29.9.2021, Rubycon und Rubycon Holdings/Kommission, T-344/18, ECLI:EU:T:2021:637.

⁵⁰ Urteil des Gerichtshofs vom 15.7.2021, RH/AB Volvo u. a., C-30/20, ECLI:EU:C:2021:604.

⁵¹ Urteil des Gerichtshofs vom 29.9.2019, Tibor-Trans/DAF Trucks, C-451/18, ECLI:EU:C:2019:635.

⁵² Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

des zuständigen Gerichts in den Mitgliedstaaten zwei Kriterien angewandt werden sollten. Falls das geschädigte Unternehmen die von der Absprache betroffenen Waren ausschließlich im Zuständigkeitsbereich eines einzigen Gerichts erworben hat, dann ist dieses Gericht zuständig. Falls die Käufe an mehreren Orten getätigt wurden, kann jedes geschädigte Unternehmen eine Schadensersatzklage bei dem Gericht des Ortes erheben, an dem der Kläger seinen Sitz hat.

Zum Begriff des „Unternehmens“

In seinem Urteil vom 6. Oktober 2021 befasste sich der EuGH mit einer Vorabentscheidung zu einer Frage, die von einem spanischen Gericht in der Sache Sumal vorgelegt wurde.⁵³ In dem Urteil wird u. a. klargestellt, dass der funktionelle Begriff des Unternehmens sowohl bei der öffentlichen als auch der privaten Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts anwendbar ist. Bei Folgeklagen auf Schadensersatz kann eine hundertprozentige Tochtergesellschaft für eine Zuwiderhandlung ihrer Muttergesellschaft gegen das Wettbewerbsrecht der Union haftbar gemacht werden, sofern die beiden Gesellschaften eine wirtschaftliche Einheit bilden. Das entscheidende Kriterium für die Feststellung einer wirtschaftlichen Einheit ist ein einheitliches Marktverhalten. Der EuGH stellte klar, dass die Abgrenzung der wirtschaftlichen Einheit auf einer Überprüfung in zwei Schritten basiert: i) das Bestehen einer wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Beziehung und ii) das Bestehen eines konkreten Zusammenhangs zwischen der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Tochtergesellschaft und dem Gegenstand der Zuwiderhandlung der Muttergesellschaft. Es obliegt dem Opfer dieser Zuwiderhandlung, beide Verbindungen nachzuweisen. Im Hinblick auf den funktionellen Begriff des Unternehmens kann eine Muttergesellschaft Teil mehrerer wirtschaftlicher Einheiten sein.

Zur Zuständigkeit der nationalen Gerichte für die Anwendung von Artikel 101 AEUV

Am 11. November 2021 erließ der EuGH ein Urteil in der Sache Stichting Cartel Compensation⁵⁴, in dem er bestätigte, dass ein nationales Gericht befugt ist, eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV festzustellen und Schadensersatz wegen Kartellrechtsverstößen auch für den Zeitraum zu gewähren, in dem die Kommission nicht über wirksame Befugnisse zur Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts verfügte. Die dem Gerichtshof vorgelegten Vorabentscheidungsfragen gingen aus einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche aufgrund von Verhaltensweisen im Luftverkehr hervor, die vor der Anwendung der Durchführungsbestimmungen zu Artikel 101 AEUV aufgetreten waren. Zum maßgeblichen Zeitpunkt galt die Übergangsregelung der Artikel 104 und 105 AEUV. In dem zugrunde liegenden Beschluss, der das gleiche Verhalten betraf (Airfreight)⁵⁵ hatte die Kommission entschieden, dass sie in Bezug auf den Zeitraum, der unter die Übergangsregelung fällt, Artikel 101 AEUV nicht auf das Verhalten anwenden könne.

⁵³ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6.10.2021, Sumal SL/Mercedes Benz Trucks España SL, C-882/19, ECLI:EU:C:2021:800.

⁵⁴ <https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?lgrec=fr&td=%3BALL&language=de&num=C-819/19&jur=C>.

⁵⁵ <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-03/cp220053de.pdf>

1.4. Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes und mit den Gerichten der Mitgliedstaaten

1.4.1. Zusammenarbeit mit nationalen Wettbewerbsbehörden im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes

Seit 2004 arbeiten die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden aller EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Wettbewerbsnetz (ECN) zusammen. Damit soll sichergestellt werden, dass das EU-Wettbewerbsrecht wirksam und kohärent gegen Unternehmen angewendet wird, die wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken in der EU anwenden.

Im Jahr 2021 sorgte die Kommission über das ECN weiterhin für die kohärente Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁵⁶ zur Durchführung der Wettbewerbsregeln (Artikel 101 und 102 AEUV). Zwei der wichtigsten Mechanismen für die Zusammenarbeit sind nach Maßgabe dieser Verordnung die Verpflichtung der nationalen Wettbewerbsbehörden, die Kommission bei der Einleitung der ersten förmlichen Ermittlungshandlung unverzüglich zu unterrichten, und ihre Verpflichtung, die Kommission zu jeder in Betracht gezogenen Entscheidung zu konsultieren. Im Jahr 2021 wurden 145 neue Untersuchungen innerhalb des Netzes eingeleitet und 84 in Betracht gezogene Entscheidungen vorgelegt.

Zusätzlich zu diesen in der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 festgelegten Mechanismen für die Zusammenarbeit gewährleisten auch andere Kooperationsbereiche des ECN eine kohärente Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften. Auf regelmäßigen Treffen der ECN-Teilnehmer werden Fälle in einem frühen Stadium, politische Fragen und Fragen von strategischer Bedeutung erörtert. Im Jahr 2021 fanden 37 Sitzungen von horizontalen Arbeitsgruppen und sektorspezifischen Untergruppen statt, auf denen Vertreter der Wettbewerbsbehörden einen Meinungsaustausch führten.

1.4.2. Die ECN+-Richtlinie

Die ECN+-Richtlinie⁵⁷ zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften im Bereich des Kartellrechts trat am 4. Februar 2019 in Kraft. Mit der ECN+-Richtlinie soll sichergestellt werden, dass die einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden bei Anwendung derselben Rechtsvorschriften, d. h. des EU-Kartellrechts, über wirksame Durchsetzungsinstrumente und die erforderlichen Ressourcen verfügen, um Zuwiderhandlungen von Unternehmen gegen die Artikel 101 und 102 AEUV aufzudecken und zu sanktionieren. Ferner soll dafür gesorgt werden, dass die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten ihre Entscheidungen in voller Unabhängigkeit entsprechend der Sach- und Rechtslage treffen können. Die neuen Vorschriften leisten einen Beitrag zur Verwirklichung eines echten Binnenmarkts sowie zur Förderung des übergeordneten Ziels eines offenen, wettbewerbsorientierten und innovativen Binnenmarkts, der Arbeitsplätze und Wachstum schafft.

⁵⁶ Artikel 11 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

⁵⁷ Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts (ABl. L 11 vom 14.1.2019, S. 3).

Die Mitgliedstaaten mussten die Richtlinie bis zum 4. Februar 2021 in nationales Recht umsetzen. Am 19. März 2021 übermittelte die Kommission Aufforderungsschreiben, mit denen Vertragsverletzungsverfahren gegen 22 Mitgliedstaaten wegen Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Frist eingeleitet wurden. Von diesen 22 Mitgliedstaaten teilten 14 Mitgliedstaaten jedoch vor Ende 2021 die vollständige Umsetzung der Richtlinie mit. Die Vollständigkeit ihrer Umsetzungsmaßnahmen wird vor Abschluss des Vertragsverletzungsverfahrens geprüft. Anschließend wird die Kommission die Konformität ihrer nationalen Umsetzungsmaßnahmen überprüfen. Die Kommission unterstützt die übrigen Mitgliedstaaten weiterhin in den letzten Phasen ihrer Umsetzungsverfahren.

1.4.3. Zusammenarbeit mit Gerichten der Mitgliedstaaten

Neben ihrer Zusammenarbeit mit den nationalen Wettbewerbsbehörden im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes hat die Kommission auch ihre Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Gerichten fortgesetzt. Die Kommission unterstützt die einzelstaatlichen Gerichte bei der wirksamen und kohärenten Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften, indem sie fallbezogene Informationen bereitstellt, zu wesentlichen inhaltlichen Fragen Stellung nimmt oder in Verfahren vor den einzelstaatlichen Gerichten als Amicus Curiae auftritt.

Nach Zustimmung der betroffenen Gerichte veröffentlicht die Kommission ihre als Amicus Curiae vorgelegten Stellungnahmen und Ausführungen auf ihrer Website.

1.4.4. Private Durchsetzung

Die Richtlinie 2014/104/EU über wettbewerbsrechtliche Schadensersatzklagen (Schadensersatzrichtlinie)⁵⁸ soll gewährleisten, dass jeder, der durch Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsvorschriften der Union einen Schaden erleidet, sein Recht auf Schadensersatz wirksam vor den nationalen Gerichten geltend machen kann. Wie aus dem Bericht über die Umsetzung der Schadensersatzrichtlinie an das Europäische Parlament und den Rat vom Dezember 2020 hervorgeht, hat die Zahl der Schadensersatzklagen vor nationalen Gerichten seit der Annahme der Schadensersatzrichtlinie im Jahr 2014 erheblich zugenommen, und Schadensersatzklagen sind in der EU mittlerweile sehr weit verbreitet.⁵⁹ Eine beträchtliche Anzahl der Klagen besteht nach wie vor aus Folgeklagen: Dabei wird von der durch die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht geschädigten Person Schadensersatz nach einer rechtskräftigen Entscheidung einer Wettbewerbsbehörde verlangt.

Die Kommission überwacht weiterhin die Umsetzung der Richtlinie durch die nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine Überprüfung der Richtlinie, sobald ausreichende Erfahrungen mit der Anwendung der Vorschriften vorhanden sind.

⁵⁸ Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 1).

⁵⁹ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (SWD(2020) 338 final vom 14.12.2020).

2. FUSIONS-KONTROLLE

EU-Fusionskontrolle

Die EU-Fusionskontrolle soll gewährleisten, dass die Marktstrukturen wettbewerbsorientiert bleiben, und zugleich eine reibungslose Umstrukturierung der Wirtschaftszweige ermöglichen. Dies gilt nicht nur für die in der EU ansässigen Unternehmen, sondern für alle auf den EU-Märkten tätigen Unternehmen. Die Umstrukturierung der Wirtschaftszweige ist eine wichtige Möglichkeit, um den effizienten Einsatz von Produktionsmitteln zu fördern. Es gibt allerdings auch Situationen, in denen sich eine Konsolidierung der Wirtschaftszweige angesichts der Marktmacht der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen und anderer Marktmerkmale negativ auf den Wettbewerb auswirken kann. Die EU-Fusionskontrolle gewährleistet, dass die Marktstruktur nicht so verändert wird, dass es zu nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb kommt.

Die EU-Fusionskontrolle stellt sicher, dass alle auf den Märkten in der EU tätigen Unternehmen zu gleichen Bedingungen fair miteinander konkurrieren können. Zusammenschlussvorhaben, die möglicherweise zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen, werden von der Kommission einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Wenn dies zum Schutz des Wettbewerbs erforderlich ist, kann die Kommission den fusionierenden Unternehmen die Möglichkeit geben, durch das Angebot von Verpflichtungszusagen die Wettbewerbsbedenken auszuräumen. Werden keine ausreichenden Zusagen gefunden oder kann keine Einigung darüber erzielt werden, kann die Kommission das Vorhaben untersagen. In ihrer Beurteilung berücksichtigt die Kommission Effizienzgewinne, die durch Fusionen entstehen können. Effizienzgewinne können sich beispielsweise positiv auf Kosten und Innovationen auswirken, sofern sie nachprüfbar und durch den betreffenden Zusammenschluss bedingt sind und ihre Weitergabe an die Verbraucher wahrscheinlich ist.

2.1. Aktuelle Entwicklungen in der Durchsetzungspraxis

Während die COVID-19-Pandemie im Laufe des Jahres 2021 anhielt, lag die Durchsetzungstätigkeit der Kommission weiterhin auf einem sehr hohen Niveau; insgesamt wurden im Jahr 2021 396 Fusionskontrollbeschlüsse erlassen (bei 405 Anmeldungen) – ein bisheriger Spitzenwert.

Darüber hinaus erhielt die Kommission im Jahr 2021 44 begründete Anträge von Anmeldern in Form von Vorabmeldungen, mit denen die Verweisung eines Falls von der Kommission an eine nationale Wettbewerbsbehörde oder umgekehrt beantragt wurde. Die Kommission genehmigte die Prüfung zweier Vorhaben nach einer Verweisung nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (im Folgenden „EU-Fusionskontrollverordnung“)⁶⁰ und verwies vier Vorhaben nach Artikel 9 der EU-Fusionskontrollverordnung zur Prüfung durch die nationalen Wettbewerbsbehörden.

Die überwiegende Mehrheit der 2021 angemeldeten Zusammenschlüsse gab keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken und konnte rasch überprüft werden. Bei 78 % aller nach der EU-Fusionskontrollverordnung im Jahr 2021 angemeldeten Transaktionen wurde das vereinfachte Verfahren angewandt.

⁶⁰ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

Ungeachtet dessen war die Durchsetzungstätigkeit der Kommission im Bereich der Fusionskontrolle aufgrund der großen Zahl der angemeldeten Zusammenschlüsse sowie aufgrund der Komplexität zahlreicher Fälle im Jahr 2021 auf einem hohen Niveau. Darüber hinaus intervenierte die Kommission in 14 Fällen. Eine zunehmende Zahl der angemeldeten Zusammenschlüsse betraf bereits konzentrierte Wirtschaftsbereiche. Die Kommission musste bei der Überprüfung dieser Vorhaben ihre potenziellen Auswirkungen auf den Wettbewerb besonders sorgfältig bewerten, wofür ausgefeilte quantitative Methoden und umfassende qualitative Untersuchungsinstrumente erforderlich waren.

Im Jahr 2021 leitete die Kommission in sieben Fällen ein eingehendes Prüfverfahren ein (im Folgenden „Phase II“). Diese Fälle betrafen verschiedene Wirtschaftszweige, u. a. die Herstellung von Container- und Umschlagsanlagen und den Handel damit, technische Schaumstoffe und Baudämmstoffe wie Sandwichpaneele mit Mineralwolle, Halbleiter, den digitalen Sektor, die Gesundheitstechnologie sowie den Passagierluftverkehr.

Entsprechend den Trends der letzten Jahre prüfte die Kommission im Jahr 2021 Zusammenschlüsse, die digitale Aspekte beinhalteten. So leitete die Kommission beispielsweise ein eingehendes Prüfverfahren zu der geplanten Übernahme von Kustomer durch Meta (ehemals Facebook)⁶¹ ein, die den Markt für die Lieferung von Software für Customer Relationship Management betraf. Digitale Aspekte waren auch Teil des eingehenden Prüfverfahrens zu der geplanten Übernahme von Arm durch NVIDIA.⁶² Trotz der COVID-19-Pandemie verblieb die Durchsetzungstätigkeit der Kommission auf einem ähnlichen Niveau wie in den Vorjahren. Im Jahr 2021 erließ die Kommission 396 Fusionskontrollbeschlüsse⁶³ und intervenierte in 14 Fällen⁶⁴. Sieben Zusammenschlüsse wurden in Phase I vorbehaltlich von Verpflichtungen genehmigt, und vier Zusammenschlüsse⁶⁵ wurden nach einem Phase-II-Prüfverfahren vorbehaltlich von Verpflichtungen genehmigt. Darüber hinaus wurden drei Vorhaben eingestellt und ihre Anmeldungen während des eingehenden Prüfverfahrens zurückgezogen.⁶⁶ Schließlich untersagte die Kommission im Jahr 2021 keine Vorhaben.

⁶¹ Sache M.10262 Meta (ehemals Facebook)/Kustomer.

⁶² Sache M.9987 NVIDIA/Arm.

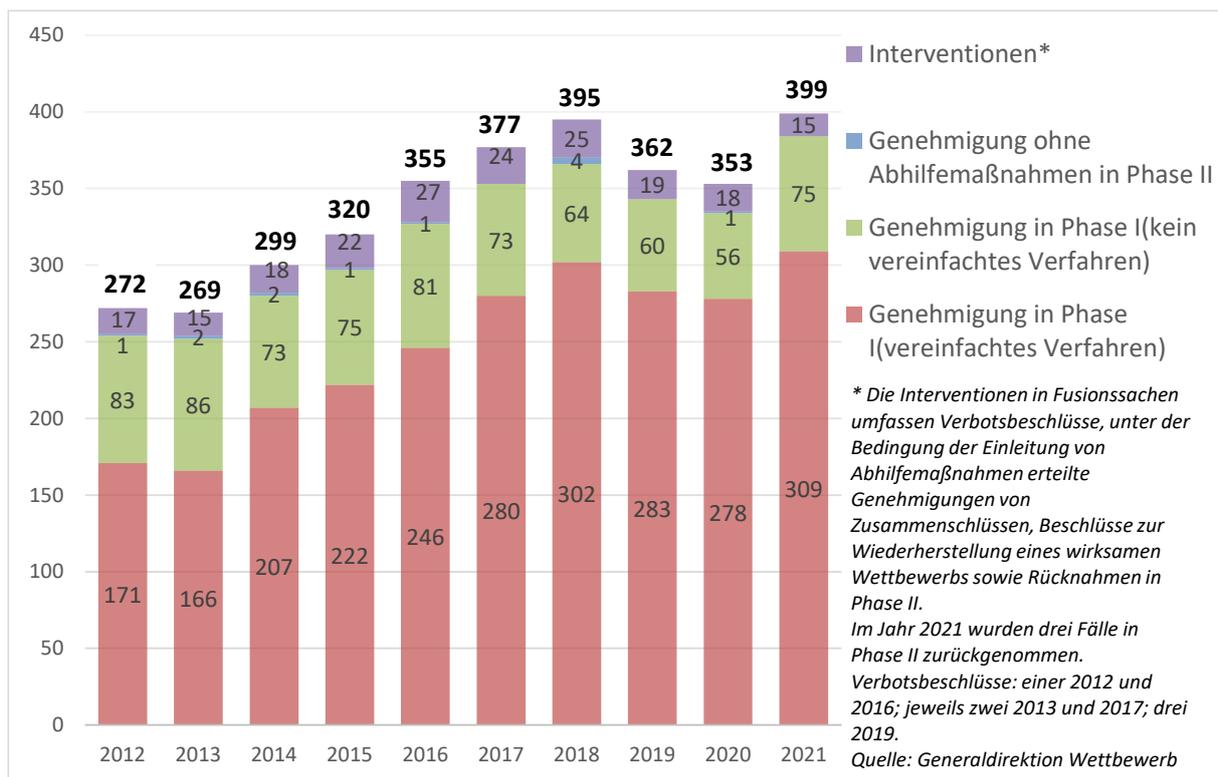
Für die Zwecke dieses Berichts gelten Beschlüsse auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 sowie Artikel 8 Absätze 1, 2 und 3 der EU-Fusionskontrollverordnung als abschließende Beschlüsse.

⁶⁴ Darunter fallen sieben Fälle, die in Phase I vorbehaltlich von Verpflichtungen genehmigt wurden (M.9686 Mitsui/Belchim Crop Protection; M.9945 Siemens Healthineers/Varian Medical Systems; M.9969 Veolia/Suez; M.10047 Schwarz Group/Suez Waste Management Companies; M.10108 S&P Global/IHS Markit; M.10153 Orange/Telekom Romania Communications; M.10249 Derichebourg Environnement/Groupe Ecore Holding), vier Fälle, die in Phase II vorbehaltlich von Verpflichtungen genehmigt wurden (M.9564 LSEG/Refinitiv Business; M.9569 EssilorLuxottica/GrandVision; M.9820 Danfoss/Eaton Hydraulics; M.9829 Aon/Willis Tower Watson) und drei Vorhaben, die eingestellt und deren Anmeldungen in Phase II zurückgezogen wurden (M.9162 Fincantieri/Chantiers de l'Atlantique; M.9489 Air Canada/Transat; M.9637 IAG/Air Europa).

⁶⁵ Sachen M.9564 LSEG/Refinitiv Business; M.9569 EssilorLuxottica/GrandVision; M.9820 Danfoss/Eaton Hydraulics; M.9829 Aon/Willis Towers Watson.

⁶⁶ Sachen M.9162 Fincantieri/Chantiers de l'Atlantique; M.9489 Air Canada/Transat; M.9637 IAG/Air Europa.

Ergebnisse von Zusammenschlüssen 2012–2021



Bei den von der Kommission im Jahr 2021 angenommenen Abhilfemaßnahmen handelte es sich mehrheitlich um die Veräußerung materieller oder immaterieller Vermögenswerte. Dies bestätigt, dass die Kommission in Fusionsfällen grundsätzlich strukturelle Abhilfemaßnahmen bevorzugt, da diese am besten geeignet sind, die bezüglich eines Zusammenschlusses aufgeworfenen wettbewerbsrechtlichen Bedenken dauerhaft auszuräumen.

Neben solchen Abhilfemaßnahmen, die bei Phase-II-Prüfverfahren ergriffen werden konnten, genehmigte die Kommission im Jahr 2021 auch Vorhaben vorbehaltlich von Abhilfemaßnahmen in Phase I, wenn die Anmelder rechtzeitig umfassende Abhilfemaßnahmen anboten, darunter einige komplexe Vorhaben wie beispielsweise das von Schwarz Group/Suez Waste Management Companies im Bereich der Abfallbewirtschaftung.⁶⁷ Die Kommission stimmte in einigen Fällen auch Abhilfemaßnahmen zu, die keine Veräußerung zur Folge hatten, wenn solche Maßnahmen aufgrund der Besonderheiten des Wirtschaftszweigs und des jeweiligen Falles als wirksame Lösung für die festgestellten wettbewerbsrechtlichen Bedenken angesehen wurden, beispielsweise bei Siemens Healthineers/Varian Medical Systems im Bereich der medizinischen Bildgebungs- und Strahlentherapielösungen.⁶⁸

Darüber hinaus erließ die Kommission einen Beschluss nach Artikel 14 der EU-Fusionskontrollverordnung, mit dem gegen Sigma-Aldrich Geldbußen in Höhe von 7,5 Mio. EUR verhängt wurden, weil das Unternehmen während der Untersuchung der

⁶⁷ Sache M.10047 – Schwarz Group/Suez Waste Management Companies.

⁶⁸ Sache M.9945 – Siemens Healthineers/Varian Medical Systems.

Übernahme von Sigma-Aldrich durch Merck im Jahr 2015 falsche oder irreführende Auskünfte gemacht hatte.⁶⁹

Im Jahr 2021, nachdem Illumina seine Übernahme von GRAIL vorzeitig vollzogen hatte und als das Ergebnis der Fusionskontrollprüfung des Vorhabens noch ausständig war⁷⁰, erließ die Kommission einstweilige Maßnahmen nach Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe a der EU-Fusionskontrollverordnung, um die Bedingungen für einen wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten.⁷¹ Dies war das erste Mal, dass die Kommission nach dem vorzeitigen Vollzug eines Zusammenschlusses einstweilige Maßnahmen ergriffen hat. Parallel dazu leitete die Kommission eine Untersuchung ein, um die mögliche Verhängung einer Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen die Stillhaltepflicht zu prüfen.⁷²

Schließlich kündigte die Kommission am 29. Oktober 2021 die Einleitung einer Untersuchung zu einem möglichen Verstoß gegen Artikel 21 der EU-Fusionskontrollverordnung an⁷³, da Ungarn ein Veto gegen die Übernahme zweier ungarischer Tochtergesellschaften AEGON durch VIG verhängt hatte, die beide im Versicherungssektor tätig sind, obwohl das Vorhaben von der Kommission bereits am 12. August 2021 uneingeschränkt genehmigt worden war.⁷⁴

2.2. Überprüfung der Fusionskontrollvorschriften und der entsprechenden Leitlinien

2.2.1. Evaluierung ausgewählter verfahrensrechtlicher und gerichtlicher Aspekte der EU-Fusionskontrolle

Im Jahr 2021 schloss die Kommission die Evaluierung ausgewählter verfahrensrechtlicher und gerichtlicher Aspekte der EU-Fusionskontrolle ab und veröffentlichte die Ergebnisse.⁷⁵ Nach der Auswertung der Evaluierungsergebnisse nahm die Kommission eine Mitteilung mit Leitlinien für die Anwendung des Verweisungssystems nach Artikel 22 der EU-Fusionskontrollverordnung an⁷⁶, um potenziell problematische Vorhaben, die die in dieser Verordnung genannten Schwellenwerte nicht erreichen, zu erfassen, wie beispielsweise Vorhaben, an denen Unternehmen beteiligt sind, die eine wichtige Rolle im Wettbewerb spielen, obwohl sie nur geringe oder gar keine Umsätze erzielen, oder Vorhaben, an denen innovative Unternehmen in Sektoren wie der Pharmaindustrie beteiligt sind.

Im Anschluss an die Evaluierungsergebnisse leitete die Kommission auch eine Folgenabschätzung ein, um zu prüfen, durch welche politischen Optionen das Fusionskontrollverfahren weiter vereinfacht werden könnte, darunter die mögliche Einführung einer elektronischen Anmeldung als Standardmethode für die Anmeldung von Zusammenschlüssen. Ziel der Vereinfachungsinitiative ist es, den Aufwand sowohl für die Unternehmen als auch für die Kommission zu verringern.

⁶⁹ Sache M.7435 – Merck/Sigma-Aldrich.

⁷⁰ Sache M.10188 – Illumina/GRAIL.

⁷¹ Sache M.10493 – Illumina/GRAIL (Verfahren nach Artikel 8 Absatz 5).

⁷² Sache M.10483 – Illumina/GRAIL (Verfahren nach Artikel 14).

⁷³ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/mex_21_5664

⁷⁴ Sache M.10102 – VIG/AEGON CEE.

⁷⁵ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Evaluation of procedural and jurisdictional aspects of EU merger control (SWD(2021) 66 final vom 26.3.2021), https://ec.europa.eu/competition/consultations/2021_merger_control/SWD_findings_of_evaluation.pdf.

⁷⁶ Leitfaden zur Anwendung des Verweisungssystems nach Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung auf bestimmte Kategorien von Vorhaben, C(2021) 1959 final vom 26.3.2021, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021XC0331%2801%29>.

2.2.2. Bekanntmachung über die Marktdefinition

Im Laufe des Jahres 2021 prüfte die Kommission weiterhin, ob die Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Markts für die Zwecke des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (im Folgenden „Bekanntmachung über die Marktdefinition“)⁷⁷, die sie bei ihren kartellrechtlichen und fusionskontrollrechtlichen Beurteilungen anwendet, noch zweckdienlich ist. Im Juli 2021 veröffentlichte die Kommission die Ergebnisse der Evaluierung der Bekanntmachung über die Marktdefinition⁷⁸ und nahm die Arbeit an ihrer Überarbeitung auf, um insbesondere sicherzustellen, dass sie weiterhin zweckdienlich und für das digitale Zeitalter geeignet ist. Der Überarbeitungsprozess ist noch nicht abgeschlossen, und die Kommission wird die Interessenträger im Jahr 2022 zum Entwurf der überarbeiteten Bekanntmachung konsultieren.

2.3. Wichtige Urteile der Unionsgerichte in Fusionskontrollsachen

In seinem Urteil vom 22. September 2021 bestätigte das Gericht den Beschluss der Kommission, mit dem zwei Geldbußen in Höhe von insgesamt 124,5 Mio. EUR wegen voreiligen Handelns („Gun-Jumping“) gegen den Telekommunikationsbetreiber Altice verhängt wurden; dabei wurde Altice eine begrenzte Ermäßigung der in Verbindung mit dem Verstoß gegen die Anmeldepflicht nach Artikel 4 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung verhängten Geldbuße um 10 % gewährt.⁷⁹

In seinem Urteil vom 20. Oktober 2021⁸⁰ bestätigte das Gericht zwei Beschlüsse der Kommission aus dem Jahr 2017, mit denen der Erwerb bestimmter Vermögenswerte von Air Berlin durch EasyJet bzw. Lufthansa nach der EU-Fusionskontrollverordnung genehmigt worden war. Das Gericht bestätigte die Beurteilung der Kommission und stellte insbesondere fest, dass die für die einzelnen Strecken durchgeführten Prüfungen, die die Kommission in Fusionsfällen, an denen Fluggesellschaften beteiligt sind, für gewöhnlich vornimmt, in diesen beiden Fällen nicht erforderlich waren, weil Air Berlin zum Zeitpunkt der Zusammenschlüsse ihren Betrieb gänzlich und endgültig eingestellt hatte. Darüber hinaus stellte das Gericht fest, dass der von der Kommission im Zuge des flughafenbezogenen Ansatzes angewandte Rahmen für die Analyse hinreichend und angemessen erläutert worden war.

3. BEIHILFENKONTROLLE

Die **Beihilfenkontrolle** ist ein wesentlicher Bestandteil der EU-Wettbewerbspolitik und ein notwendiges Instrument, um den wirksamen Wettbewerb und freien Handel im Binnenmarkt zu erhalten.

Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist der Grundsatz verankert, dass

⁷⁷ Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5).

⁷⁸ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Evaluation of the Commission Notice on the definition of relevant market for the purposes of Community competition law of 9 December 1997 (SWD(2021) 199 final vom 12.7.2021), https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2021-07/evaluation_market-definition-notice_en.pdf.

⁷⁹ Urteil des Gerichts vom 22.9.2021, Altice Europe/Kommission, T-425/18, ECLI:EU:T:2021:607.

⁸⁰ Urteile des Gerichts vom 20.10.2021, Polskie Linie Lotnicze „LOT“/Kommission, T-240/18 und T-296/18, ECLI:EU:T:2021:723; ECLI:EU:T:2021:724.

staatliche Beihilfen, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, verboten sind, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Artikel 107 Absatz 1 AEUV). Staatliche Beihilfen, die zur Erreichung bestimmter, genau definierter Ziele beitragen, ohne den Wettbewerb zwischen Unternehmen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten übermäßig zu verfälschen, können hingegen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden (beispielsweise nach Artikel 107 Absatz 3 AEUV).

Durch die Beihilfenkontrolle der Kommission soll sichergestellt werden, dass Beihilfen wachstumsfördernd, effizient und wirksam sind und in Zeiten knapper Haushaltsmittel gezielter eingesetzt werden; die Kontrolle soll Gewähr dafür bieten, dass Beihilfen den Wettbewerb nicht einschränken, sondern Marktversagen zum Nutzen der Gesellschaft insgesamt entgegenwirken. Ferner ergreift die Kommission Maßnahmen, um mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfen zu verhindern bzw. zurückzufordern.

Die Kommission setzt die Vorschriften über staatliche Beihilfen durch, um sicherzustellen, dass die den Unternehmen von den Regierungen der Mitgliedstaaten gewährten Unterstützungen ihnen keinen unfairen Vorteil im Binnenmarkt verschaffen. Auch im Jahr 2021 spielte die Beihilfepolitik eine wichtige Rolle bei der Krisenbewältigung, um die Wirtschaft zu stabilisieren und den Weg aus der Krise zu ebnen.

In dem zu Beginn der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 verabschiedeten und mehrfach geänderten befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen sind die Bedingungen festgelegt, auf deren Grundlage die Kommission erklärt, ob die Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Eine gezielte öffentliche Förderung trug dazu bei, den Schaden, der gesunden Unternehmen zugefügt wurde, abzufedern und die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten. Um die Überwindung der COVID-19-Krise vorzubereiten und zu einer nachhaltigen und widerstandsfähigen Erholung der EU-Wirtschaft zu gelangen, die sich auf den ökologischen und digitalen Wandel konzentriert, unterstützte die GD Wettbewerb gemeinsam mit anderen Kommissionsdienststellen die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne.

Die Kommissionstätigkeit im Jahr 2021 war jedoch nicht auf Krisenbewältigung und Erholung beschränkt. Die umfassende Überprüfung der Vorschriften über staatliche Beihilfen und die Durchsetzungsmaßnahmen wurden in allen Sektoren fortgesetzt.

Um das Zusammenspiel zwischen den EU-Finanzierungsvorschriften und den EU-Beihilfenvorschriften im Rahmen des neuen Mehrjährigen Finanzrahmens⁸¹ zu verbessern, wurde von der Kommission im Juli 2021 eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) angenommen⁸²; dadurch wurden die

⁸¹ Siehe: https://ec.europa.eu/info/strategy/eu-budget/long-term-eu-budget/2021-2027_de.

⁸² Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39). Öffentliche Finanzmittel, die die Voraussetzungen für staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, müssen in der Regel bei der Kommission angemeldet und genehmigt werden, bevor sie zur Wirkung kommen, um sicherzustellen, dass die öffentlichen Ausgaben nicht zu unlauterem Wettbewerb für Unternehmen führen, die im Binnenmarkt der EU tätig sind. Die Mitgliedstaaten sind jedoch nicht verpflichtet, staatliche Beihilfen bei der Kommission anzumelden, wenn alle einschlägigen Kriterien der AGVO erfüllt sind.

Vorschriften über staatliche Beihilfen gestrafft, die für nationale Finanzierungen gelten, die in den Anwendungsbereich bestimmter kürzlich angenommener EU-Programme fallen.⁸³

Im Jahr 2021 nahm die Kommission die überarbeiteten EU-Leitlinien für Regionalbeihilfen, die überarbeitete Mitteilung über die kurzfristige Exportkreditversicherung⁸⁴, die Risikofinanzierungsleitlinien und die Mitteilung über das Beihilferecht für wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (im Folgenden „IPCEI-Mitteilung“) an, billigte die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen, die im Januar 2022 förmlich angenommen wurden⁸⁵, und legte den Entwurf der Leitlinien für den Breitbandsektor zur Konsultation vor⁸⁶. Die Überprüfung der sektorspezifischen Vorschriften und Leitlinien wird im zweiten Teil der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen in der Übersicht über die einzelnen Wirtschaftszweige näher ausgeführt.

3.1. Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19

Am 19. März 2020 nahm die Kommission einen Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen an, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, zur Unterstützung der Wirtschaft die in den Beihilfenvorschriften vorgesehene Flexibilität voll auszuschöpfen.⁸⁷ Der Befristete Rahmen für staatliche Beihilfen, der ursprünglich zum 31. Dezember 2020 auslaufen sollte, sieht eine Reihe von Beihilfemaßnahmen vor, die die Kommission als nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstaben b und c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ansieht, wie etwa Beihilfen in begrenzter Höhe, selektive Steuervorteile und staatliche Garantien für Darlehen. Mit dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen soll es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, den derzeitigen Schwierigkeiten von Unternehmen zu begegnen und gleichzeitig die Integrität des EU-Binnenmarkts zu wahren und für einen freien und fairen Wettbewerb zu sorgen. Der Befristete Rahmen für staatliche Beihilfen enthält bestimmte Anforderungen im Zusammenhang mit dem ökologischen und digitalen Wandel. Große Unternehmen, die eine Beihilfe zur Rekapitalisierung erhalten haben, müssen darüber Bericht erstatten, inwieweit die erhaltenen Beihilfen ihre Tätigkeiten im Einklang mit den EU-Zielen und den einzelstaatlichen Verpflichtungen hinsichtlich des ökologischen und digitalen Wandels, etwa dem EU-Ziel der Klimaneutralität bis 2050, unterstützen.

⁸³ Bei den betreffenden nationalen Mitteln handelt es sich um: durch den Fonds „InvestEU“ unterstützte Finanzierungen und Investitionen; Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte (FEI), die im Rahmen von Horizont 2020 oder Horizont Europa ein Exzellenzsiegel erhalten haben, sowie kofinanzierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder Teaming-Maßnahmen im Rahmen von Horizont 2020 oder Horizont Europa; bestimmte Vorhaben im Bereich transeuropäischer digitaler Vernetzungsinfrastruktur, die im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ finanziert werden oder mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden (Verordnung (EU) 2021/1153); Projekte der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ), der sogenannten „Interreg-Politik“.

⁸⁴ Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung (ABl. C 497 vom 10.12.2021, S. 5).

⁸⁵ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014–2020 (ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 1, siehe [EUR-Lex – 52014XC0628\(01\) – DE – EUR-Lex \(europa.eu\)](#)).

⁸⁶ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_6049

⁸⁷ Mitteilung der Kommission: Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (ABl. C 91 I vom 20.3.2020, S. 1) in seiner durch folgende Mitteilungen der Kommission geänderten Form: C(2020) 2215 (ABl. C 112I vom 4.4.2020, S. 1); C(2020) 3156 (ABl. C 164 vom 13.5.2020, S. 3); C(2020) 4509 (ABl. C 218 vom 2.7.2020, S. 3); C(2020) 7127 (ABl. C 340I vom 13.10.2020, S. 1) und C(2021) 564 (ABl. C 34 vom 1.2.2021, S. 6) und C(2021) 8442 (ABl. C 473 vom 24.11.2021, S. 1).

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV Unternehmen auch für unmittelbar durch die COVID-19-Pandemie verursachte Schäden entschädigen (z. B. in den Wirtschaftszweigen Verkehr, Tourismus, Kultur, Gastgewerbe und Einzelhandel). Derartige Entschädigungsmaßnahmen können von den Mitgliedstaaten angemeldet werden und werden daraufhin von der Kommission unmittelbar nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV geprüft.

3.1.1. Der Befristete Rahmen für staatliche Beihilfen: Erweiterung und Verlängerung

Seit seiner Annahme wurde der Befristete Rahmen für staatliche Beihilfen im Jahr 2020 viermal und im Jahr 2021 zweimal geändert, um jene Wirtschaftszweige zu unterstützen, die am stärksten von den in den Mitgliedstaaten infolge der Pandemie angewandten Vorschriften betroffen waren.

Am 28. Januar 2021 verlängerte die Kommission die Verfügbarkeit aller Maßnahmen des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen, einschließlich der Rekapitalisierungsmaßnahmen, bis zum 31. Dezember 2021 und erweiterte den Anwendungsbereich des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen, indem sie die für bestimmte Maßnahmen festgelegten Obergrenzen an hob und die Umwandlung bestimmter rückzahlbarer Instrumente in direkte Zuschüsse bis Ende 2021 gestattete.⁸⁸ Am 18. November 2021 beschloss die Kommission, den Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen bis zum 30. Juni 2022 zu verlängern und zeigte gleichzeitig einen Weg für den schrittweisen Ausstieg aus den Krisenmaßnahmen auf.⁸⁹ Um die Erholung von der Pandemie weiter zu unterstützen, hat die Kommission außerdem beschlossen, für einen weiteren begrenzten Zeitraum zwei neue Maßnahmenkategorien einzuführen, um direkte Anreize für zukunftsorientierte private Investitionen und Solvenzmaßnahme zu schaffen.

3.1.2. Genehmigte Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie

Im Zeitraum 2020–2021 erließ die Kommission mehr als 1180 Beschlüsse (darunter etwas mehr als 470 Änderungsbeschlüsse) in allen Mitgliedstaaten, inklusive der Beschlüsse auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen. Es wurden staatliche Beihilfen in Höhe von insgesamt 3,13 Billionen EUR für von der COVID-19-Pandemie betroffene Unternehmen bewertet. Bei einigen Maßnahmen auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen, für die es nicht erforderlich ist, einen Betrag anzugeben, gibt es eine Reihe wichtiger Vorbehalte. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich daher um bestmögliche Schätzungen auf der Grundlage der in Beihilfebeschlüssen genehmigten Beträge und anderer verfügbarer Statistiken, die beispielsweise in öffentlichen Mitteilungen der nationalen Behörden genannt werden.

⁸⁸ Mitteilung der Kommission: 5. Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 und Änderung des Anhangs der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung, C(2021) 564 (ABl. C 34 vom 1.2.2021, S. 6).

⁸⁹ Mitteilung der Kommission – Sechste Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 und Änderung des Anhangs der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung C/2021/8442 (ABl. C 473 vom 24.11.2021, S. 1).

Alle genehmigten staatlichen Beihilfen wurden als notwendig und verhältnismäßig betrachtet, um Unternehmen zu unterstützen und die aufgrund der COVID-19-Pandemie entstandenen beträchtlichen Störungen der europäischen Wirtschaft zu beheben. Gleichzeitig gab es in den einzelnen Mitgliedstaaten große Unterschiede bei den genehmigten Beträgen, was offenbar mit dem zur Verfügung stehenden haushaltspolitischen Spielraum sowie der jeweiligen Größe ihrer Volkswirtschaften zusammenhängt.

Im Einzelnen wurden 51,7 % der genehmigten staatlichen Beihilfen von Deutschland angemeldet. Der Anteil der von Italien angemeldeten Maßnahmen beläuft sich auf rund 15,5 % der gesamten staatlichen Beihilfen, während die von Frankreich angemeldeten Beihilfen 14,5 % des Gesamtbetrags ausmachen. Die von Spanien angemeldeten Beihilfen betragen 5,5 % des Gesamtbetrags an genehmigten staatlichen Beihilfen, die von Polen etwa 2,3 % und die von Belgien 1,9 %. Die von anderen Mitgliedstaaten gemeldeten Beihilfen liegen schätzungsweise zwischen 0,04 % und 1,5 % des geschätzten Gesamtbetrags von 3,13 Billionen EUR.

Gemäß den Antworten von 26 Mitgliedstaaten auf die Erhebung⁹⁰ wurden bis Ende Juni 2021 von den bis dahin genehmigten Beihilfen in Höhe von 3,01 Billionen EUR rund 729 Mrd. EUR tatsächlich in Anspruch genommen, was rund 5,4 % des BIP der EU von 2019 entspricht.

Zwischen den Mitgliedstaaten gibt es große Unterschiede hinsichtlich der tatsächlich erbrachten Nennbeträge. Nach den von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten hat Frankreich in absoluten Zahlen mehr als ein Viertel der insgesamt bereitgestellten Beihilfen gewährt (188 Mrd. EUR), gefolgt von Italien mit 23 % (169 Mrd. EUR), Deutschland mit 19 % (136 Mrd. EUR) und Spanien mit 14 % (105 Mrd. EUR). In relativen Zahlen hat Italien die Mittel im ersten Halbjahr 2021 besonders schnell ausbezahlt und war damit das Land, das im Vergleich zu seinem BIP den größten Betrag für die Wirtschaft bereitgestellt hat (9,4 %)⁹¹, gefolgt von Spanien (8,4 %), Frankreich (7,7 %), Ungarn (6,7 %) und Griechenland (6,1 %). Bei den am stärksten von der ersten Welle der Pandemie betroffenen Mitgliedstaaten zeigte sich von Dezember 2020 bis Juni 2021 eine allgemeine Verlangsamung bei der Auszahlung von Mitteln (Frankreich, Deutschland, Niederlande und Dänemark), mit Ausnahme von Italien und Spanien, die ihre Ausgaben im ersten Halbjahr 2021 stark erhöht haben.⁹² Ein weiterer starker Anstieg der Ausgaben für staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit COVID-19 erfolgte im Jahr 2021 in den am stärksten von den späteren Wellen betroffenen Mitgliedstaaten (Ungarn, Slowenien, Lettland, Tschechien, Slowakei, Litauen und Zypern).

Wie das sich abzeichnende Bild zeigt, stehen die von den Mitgliedstaaten tatsächlich durchgeführten Beihilfemaßnahmen nicht in einem Missverhältnis zu dem während der Krise erlittenen wirtschaftlichen Schaden. Das ist beruhigend, da somit mögliche Bedenken im Hinblick auf gleiche Wettbewerbsbedingungen ausgeräumt werden.

⁹⁰ 26 von 27 Mitgliedstaaten antworteten auf die im Juni 2021 eingeleitete Erhebung: Österreich hat die erbetenen Informationen nicht übermittelt.

⁹¹ BIP vor der COVID-19-Krise im Jahr 2019.

⁹² Bruegels Datenerhebung über die staatlich garantierte Bankkreditvergabe: Anderson J., Papadia F. und Véron N. (2021), COVID-19 credit- support programmes in Europe's five largest economies, Arbeitsunterlage 03/2021, Bruegel.

3.2. Erleichterung des Ausstiegs aus der Krise – Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)

Das Programm der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) trat am 19. Februar 2021 in Kraft.⁹³ Dadurch werden Reformen und Investitionen in den Mitgliedstaaten vom Beginn der Pandemie im Februar 2020 bis zum 31. Dezember 2026 finanziert. Die Kommission unterstützt die Umsetzung der ARF, die die erste Säule des Aufbauinstruments „NextGenerationEU“ ist. Mit 672,5 Mrd. EUR stellt die ARF den bei Weitem größten Teil des mit über 800 Mrd. EUR ausgestatteten Aufbaupakets „NextGenerationEU“ dar.⁹⁴ Mit der ARF werden öffentliche Investitionen und Reformen in den Mitgliedstaaten zur Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie sowie zur Förderung des grünen und des digitalen Wandels unterstützt.

Um Zuschüsse und zinsgünstige Darlehen im Rahmen der ARF zu erhalten, haben die Mitgliedstaaten Aufbau- und Resilienzpläne vorgelegt, die von der Kommission vor der Auszahlung der Mittel geprüft werden. Durch die Beihilfenkontrolle wird die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne begleitet, um sicherzustellen, dass die geförderten Investitions- und Reformvorhaben mit den Beihilfevorschriften vereinbar sind. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission Maßnahmen, die staatliche Beihilfen beinhalten können und nicht unter eine der bestehenden Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnungen (AGVO, Gruppenfreistellungsverordnung für den Agrarsektor oder Gruppenfreistellungsverordnung für den Fischereisektor) oder unter eine bestehende genehmigte Regelung fallen. Zu diesem Zweck veröffentlichte die GD Wettbewerb einen praktischen Leitfaden für die Mitgliedstaaten für eine zügige Bearbeitung von Beihilfeanmeldungen im Rahmen der ARF und wird den Mitgliedstaaten auch künftig entsprechende Leitlinien und Vorlagen zur Verfügung stellen.⁹⁵

3.3. Staatliche Beihilfen für horizontale Ziele

Im Laufe der Jahre hat sich die Struktur der Beihilfenkontrolle weiterentwickelt. Heute wird ein wesentlicher Teil der Beihilfen im Rahmen von Regelungen gewährt, die unter eine Gruppenfreistellung fallen und von der Kommission vor ihrem Inkrafttreten nicht geprüft werden. Staatliche Beihilfen für horizontale Ziele machen im Allgemeinen den überwiegenden Teil aller Beihilfen aus.

Die Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnungen (AGVO, Gruppenfreistellungsverordnung für den Agrarsektor und die Gruppenfreistellungsverordnung für den Fischereisektor)⁹⁶ ermöglichen es den Mitgliedstaaten bereits jetzt, nach vorheriger

⁹³ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

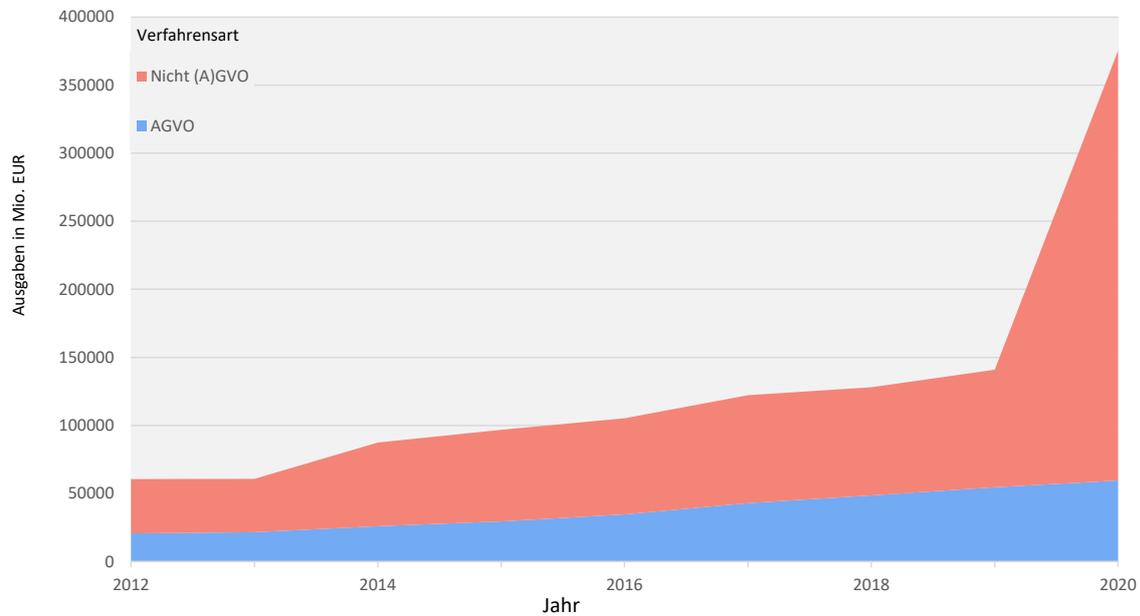
⁹⁴ Siehe: NextGenerationEU (europa.eu).

⁹⁵ https://ec.europa.eu/competition/state_aid/what_is_new/practical_guidance_to_MS_for_notifications_under_RRF.pdf

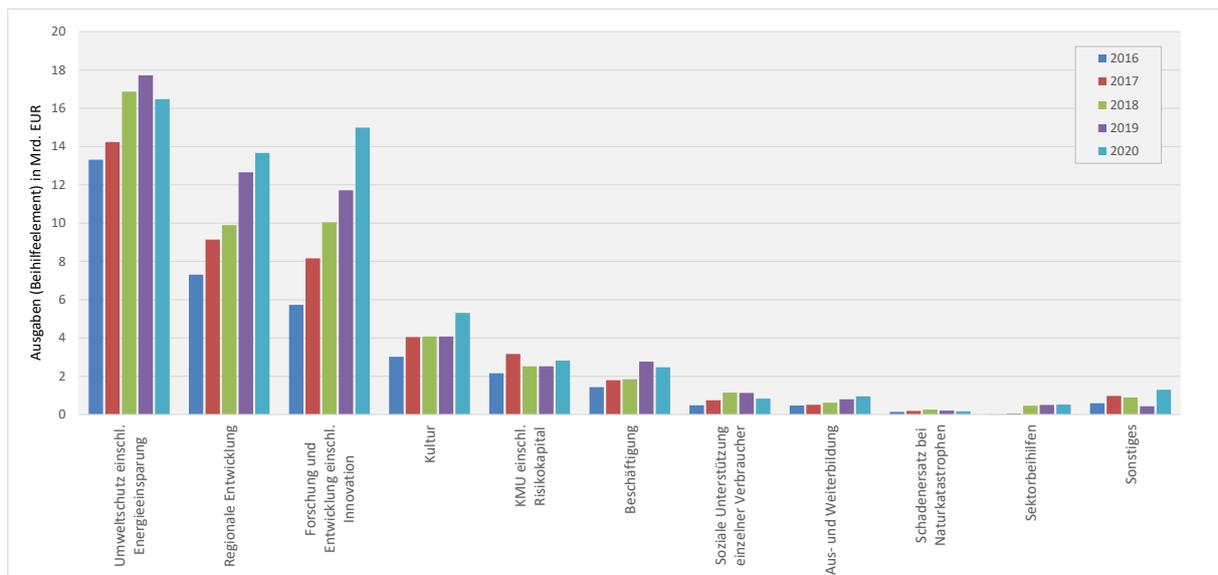
⁹⁶ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Anmeldung und sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, ein breites Spektrum öffentlicher Fördermaßnahmen in Bereichen wie Forschung und Entwicklung, Umweltschutz, Breitbandanbindung, regionale Entwicklung oder Unterstützung von KMU durchzuführen. Wie die nachstehenden Abbildungen zeigen, fällt ein Großteil der horizontalen Beihilfen unter die AGVO.

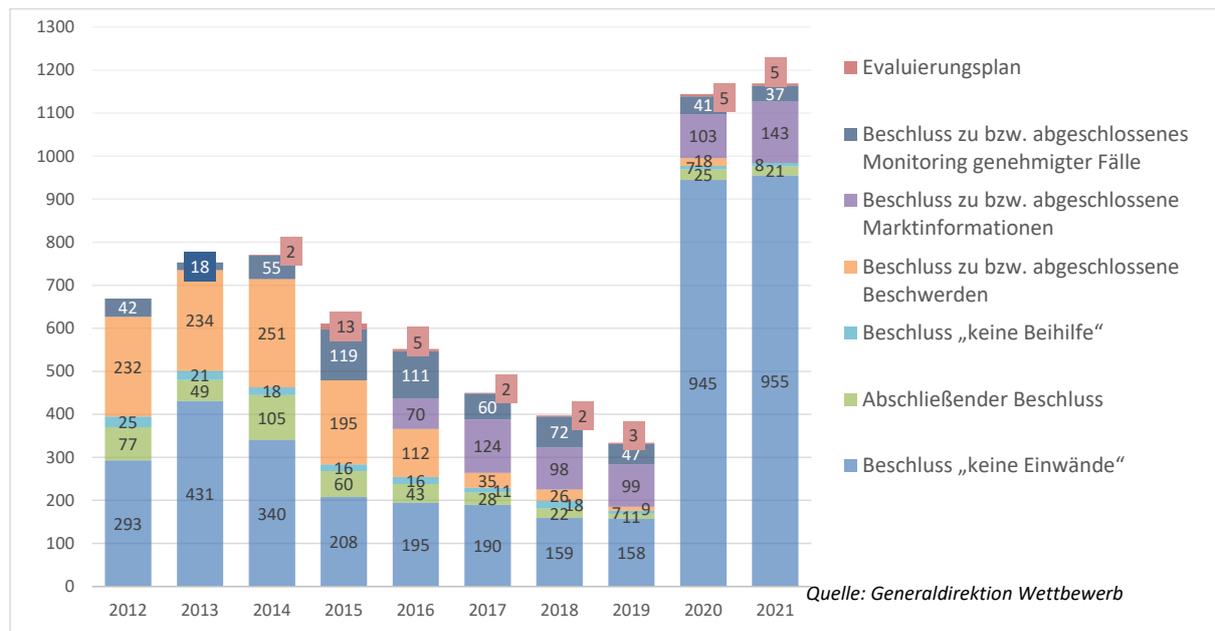
Aufschlüsselung der Ausgaben für staatliche Beihilfen nach Verfahrensart



Ausgaben für staatliche Beihilfen unter der AGVO nach Zielen in der EU, ohne Beihilfen für Landwirtschaft, Fischerei und Eisenbahnen



Beschlüsse über staatliche Beihilfen 2012–2021



3.3.1. Staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen

Im Dezember 2021 billigte die Kommission die neuen Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022⁹⁷, die die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014–2020 (von 2014)⁹⁸ ersetzen. Die Leitlinien, die mit ihrer Annahme am 27. Januar 2022 in Kraft traten, folgen auf die Bekanntmachung des europäischen Grünen Deals⁹⁹ und die Verabschiedung des Europäischen Klimagesetzes¹⁰⁰. Mit den Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen wird ein flexibler, zweckmäßiger Rahmen geschaffen, der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bietet, die für die Erreichung der Ziele des europäischen Grünen Deals erforderlichen Fördermittel gezielt und kosteneffizient bereitzustellen. Weitere Informationen sind Abschnitt II Nummer 1.1 zu entnehmen.

3.3.2. Staatliche Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen

Um mit den verfügbaren Haushaltsmitteln die größtmögliche Wirkung zu erzielen, sollten private Finanzierungen nicht durch die staatlichen Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI) ersetzt oder verdrängt werden. Im Gegenteil: Durch die öffentlichen Mittel sollten mehr private Investitionen mobilisiert werden. Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen können hilfreich sein, wenn die Marktkräfte allein nicht in der Lage

⁹⁷ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1).

⁹⁸ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014–2020 (ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 1).

⁹⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

¹⁰⁰ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999, („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

sind, für die notwendigen Investitionen in vielversprechende, aber risikoreiche innovative Vorhaben zu sorgen.

Im Jahr 2021 sorgte die Kommission weiterhin dafür, dass im Rahmen der Beihilferegelungen für FEI angemeldete oder vorangemeldete Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen gezielt auf Projekte ausgerichtet waren, die eine bahnbrechende Forschung und Innovation ermöglichen. Ihre Beihilfenkontrolle im FEI-Bereich erstreckte sich auf eine Vielzahl von Sektoren, darunter neuartige Technologien für die Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse, für elektrische und vernetzte Mobilität, für digitale Lösungen bei Prozessinnovationen sowie für Forschungs- und Technologieinfrastrukturen, Innovationscluster und Hochleistungsrechner; dabei lag der Schwerpunkt auf der Förderung der Entwicklung neuer sauberer und digitaler Technologien, die den ökologischen und digitalen Wandel in Europa unterstützen.

Nach der Modernisierung des Beihilferechts im Jahr 2014¹⁰¹ stiegen die Gesamtausgaben für FEI-Beihilfen im Rahmen der AGVO und des FEI-Rahmens von 8,9 Mrd. EUR im Jahr 2014 auf fast 14 Mrd. EUR im Jahr 2019, wobei allein im Rahmen der AGVO 12,8 Mrd. EUR ausgezahlt wurden.

Im Jahr 2021 wurde die AGVO durch die Einführung von Bestimmungen geändert, mit denen die beihilferechtliche Bewertung für FEI-Projekte durch Verknüpfung der Mittel aus dem Programm Horizont Europa mit nationalen Mitteln erleichtert und vereinfacht werden sollte.

Anschließend an die Eignungsprüfung setzte die Kommission ihre Arbeit an der Überarbeitung der Beihilfavorschriften für FEI fort. Ziel ist es sicherzustellen, dass die überarbeiteten Beihilfavorschriften für FEI zweckdienlich sind, indem sie der Markt- und Technologieentwicklung, den spezifischen Zielen des Übergangs zu einer grünen und digitalen Wirtschaft sowie der Forschungs- und Innovationspolitik der EU Rechnung tragen.

3.3.3. Beihilfen, die es Mitgliedstaaten ermöglichen, wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse gemeinsam zu unterstützen

Bis Ende 2021 prüfte die Kommission geplante staatliche Beihilfen für die Durchführung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) auf der Grundlage der Vereinbarkeitskriterien, die in einer im Jahr 2014 angenommenen speziellen Mitteilung¹⁰² festgelegt wurden. Um nach diesen Vorschriften als mit dem Binnenmarkt vereinbar zu gelten, müssen förderfähige Vorhaben ein bedeutendes Marktversagen oder andere wichtige systemische Mängel beheben und i) einen wesentlichen Beitrag zu strategischen Zielen der EU leisten, ii) mehrere Mitgliedstaaten umfassen, iii) eine private Finanzierung durch die Begünstigten beinhalten, iv) positive Spillover-Effekte in der gesamten EU erzeugen und v) Wettbewerbsverfälschungen begrenzen.

Im Januar 2021 genehmigte die Kommission im Einklang mit der Initiative der Kommission

¹⁰¹ [Staatliche Beihilfen: Kommission setzt Modernisierung des Beihilferechts in die Tat um und fordert bessere Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zur Förderung von Wachstum \(europa.eu\)](#).

¹⁰² Mitteilung der Kommission – Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt (ABl. C 188 vom 20.6.2014, S. 4).

der „Europäischen Batterie-Allianz“¹⁰³ die zweite Gruppe von IPCEI zu Batterien für die Entwicklung innovativer Technologien für Elektromobilität und Energiespeicherung, die von zwölf Mitgliedstaaten gemeinsam angemeldet wurde.¹⁰⁴

Darüber hinaus wurden im Einklang mit der Mitteilung zur Aktualisierung der Industriestrategie die Gespräche mit den Mitgliedstaaten und der Industrie über mögliche neue IPCEI in den Bereichen Wasserstofftechnologien und -systeme, Cloud-Infrastruktur und Cloud-Dienste, Mikroelektronik und Konnektivität sowie Gesundheit im Jahr 2021 intensiviert. Im zweiten Halbjahr 2021 wurden konkrete Projekte für zwei IPCEI im Wasserstoffbereich (Technologie und Industrie) entwickelt, und kurz vor Jahresende wurde eine Reihe von Projekten auf den Weg gebracht, die Teil eines möglichen neuen IPCEI im Bereich Mikroelektronik und Konnektivität sein werden. Noch wurden nicht alle diese Projekte bei der Kommission angemeldet, aber im Laufe des Jahres 2022 dürften in allen oben genannten Bereichen IPCEI auf den Weg gebracht werden. Diese können dazu beitragen, die Widerstandsfähigkeit der EU zu erhöhen und strategische Abhängigkeiten zu bewältigen.

Im Jahr 2021 schloss die Kommission die Überarbeitung der IPCEI-Mitteilung im Anschluss an die Eignungsprüfung des Pakets für staatliche Beihilfen ab. Die neue überarbeitete IPCEI-Mitteilung wurde von der Kommission im November 2021 angenommen und gilt seit Januar 2022.¹⁰⁵

In der überarbeiteten IPCEI-Mitteilung wird die Beteiligung von mindestens vier Mitgliedstaaten gefordert, werden weitere Anreize für die Beteiligung von KMU an IPCEI geschaffen und diese gefördert, der Begriff der ersten gewerblichen Nutzung klargestellt und der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in den Bewertungsrahmen aufgenommen. In ihr heißt es, dass IPCEI zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz von Industrie und Wirtschaft in der Union beitragen und ihre offene strategische Autonomie stärken können.

3.3.4. Regionalbeihilfen

Im April 2021 nahm die Kommission überarbeitete Leitlinien für Regionalbeihilfen an, die am 1. Januar 2022 in Kraft traten.¹⁰⁶ Es ist Sache der Mitgliedstaaten, ihre künftigen Fördergebietskarten anzumelden; die Kommission wird dann Einzelbeschlüsse zu den einzelnen Fördergebietskarten erlassen. Bis zum 31. Dezember 2021 hatte die Kommission für fast die Hälfte der Mitgliedstaaten eine neue Fördergebietskarte angenommen.

Die Regionalbeihilfeleitlinien waren die ersten Beihilfenvorschriften, die nach der Bekanntgabe des europäischen Grünen Deals sowie der Industriestrategie und der Digitalstrategie überarbeitet wurden. Die überarbeiteten Vorschriften enthalten eine Reihe

¹⁰³ Strategischer Aktionsplan für Batterien, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europa in Bewegung vom 17.5.2018 (COM(2018) 293 final Anhang 2).

¹⁰⁴ [Siehe: Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt öffentliche Förderung von 2,9 Mrd. EUR für ein zweites, die gesamte Batterie-Wertschöpfungskette betreffendes paneuropäisches Forschungs- und Innovationsvorhaben von zwölf Mitgliedstaaten \(europa.eu\).](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_6245)

¹⁰⁵ Staatliche Beihilfen: Kommission nimmt überarbeitete Beihilfenvorschriften an, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_6245.

¹⁰⁶ Staatliche Beihilfen: Kommission nimmt überarbeitete Regionalbeihilfeleitlinien an, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_1825.

gezielter Anpassungen, die der Vereinfachung dienen und die bei der Anwendung der früheren Vorschriften gewonnenen Erfahrungen aufgreifen; ferner wird dadurch diesen neuen politischen Prioritäten Rechnung getragen.

Im Jahr 2021 erließ die Kommission zudem mehrere Beschlüsse über Regionalbeihilfen, mit denen sie regionale Investitionsbeihilfen für das Investitionsvorhaben von SKBM¹⁰⁷ zur Errichtung einer neuen Anlage für Batteriezellen in Ungarn sowie die einjährige Verlängerung von zwei Betriebsbeihilferegulungen in Gebieten in äußerster Randlage¹⁰⁸ genehmigte. Außerdem genehmigte die Kommission die Verlängerung der steuerlichen Beihilferegulierung Frankreichs zur Förderung produktiver Investitionen in den französischen Gebieten in äußerster Randlage bis 2027¹⁰⁹ sowie die Verlängerung einer Regelung zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus in St. Martin¹¹⁰ bis 2025. Die Kommission genehmigte ferner einen Plan zur Bewertung einer großen Gruppenfreistellungsregelung Griechenlands.¹¹¹

3.3.5. Beihilfen für Finanzinstitute

Im Jahr 2021 genehmigte die Kommission die Verlängerung bestehender Regelungen für Banken, um die Resilienz des Wirtschaftszweigs weiter zu fördern, ohne neue Beihilfen für einzelne Finanzinstitute gewähren zu müssen. Die Kommission genehmigte insbesondere die Verlängerung von Regelungen zur Umstrukturierung oder zum geordneten Marktaustritt notleidender Unternehmen in Polen¹¹², Irland¹¹³ und Dänemark¹¹⁴ sowie zur Bewältigung potenzieller Liquiditätsprobleme für Banken in Griechenland¹¹⁵. Außerdem genehmigte die Kommission die Verlängerung von Garantieregelungen für die Verbriefung notleidender Kredite (non-performing loans – NPL) in Griechenland („Hercules“¹¹⁶) und Italien („GACS“¹¹⁷) und unterstützte die Banken weiterhin bei der Sanierung ihrer Bilanzen, ohne Beihilfen zu gewähren oder den Wettbewerb zu verfälschen.

Im Laufe des Jahres genehmigte die Kommission in Zypern¹¹⁸ und Griechenland¹¹⁹ indirekte Beihilfen für Finanzinstitute im Rahmen von Regelungen, die in erster Linie darauf abzielen, sozial schwache Haushalte zu unterstützen, die vom Verlust ihres Eigenheims bedroht sind. Darüber hinaus erteilte die Kommission den Mitgliedstaaten die Genehmigung, kleine und

¹⁰⁷ Sache SA.58633 LIP – Regionale Investitionsbeihilfe für SKBM Ungarn. Siehe: [SA 58633 B00B247D-0000-C867-BF2A-DDFCB1574EA8 146 1.pdf \(europa.eu\)](#).

¹⁰⁸ Sachen SA.60766 – Ermäßigter Verbrauchsteuersatz für Rum und Liköre, die im Zeitraum 1.1.2021 bis 31.12.2021 auf Madeira hergestellt und verbraucht wurden (Verlängerung der Regelung SA.38823); SA.60288 – Verlängerung der Regelung „Octroi de mer“ SA.46899 bis Juni 2021; SA.63693 – Betriebsbeihilfenregelung für Gebiete in äußerster Randlage, durch die Ermäßigungen der „Octroi de Mer“-Steuer vorgesehen sind.

¹⁰⁹ Sache SA.60282 – Aide fiscale à l’investissement productif outre-mer (défiscalisation).

¹¹⁰ Sache SA.62675 – Aide fiscale à l’investissement en faveur du logement social à Saint-Martin.

¹¹¹ Sache SA.61580 – Einbeziehung der Regelung für Klein- und Kleinstunternehmen in den genehmigten Evaluierungsplan für die allgemeine Regelung für unternehmerische Initiative.

¹¹² Sache SA.63002 (ABl. C 285 vom 16.7.2021, S. 1); Sache SA.64522 (ABl. C 487 vom 3.12.2021, S. 1).

¹¹³ Sache SA.62303 (ABl. C 240 vom 18.6.2021, S. 1); Sache SA.100030 (ABl. C 487 vom 3.12.2021, S. 1); Sache SA.62649 (ABl. C 240 vom 18.6.2021, S. 1).

¹¹⁴ Sache SA.58478 (ABl. C 60 vom 19.2.2021, S. 1).

¹¹⁵ Sache SA.59030 (ABl. C 144 vom 23.4.2021, S. 1).

¹¹⁶ Sache SA.62242 (ABl. C 214 vom 4.6.2021, S. 1).

¹¹⁷ Sache SA.62880 (ABl. C 295 vom 23.7.2021, S. 1).

¹¹⁸ Sache SA.63005 (ABl. C 366 vom 10.9.2021, S. 1).

¹¹⁹ Sache SA.100197. Die offizielle Fassung dieses Beschlusses wurde noch nicht veröffentlicht. Siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?fuseaction=dsp_result&policy_area_id=1,2,3.

mittlere Unternehmen (KMU) und Start-up-Unternehmen, die noch nicht lange bestehen und in der Regel nur begrenzten Zugang zu Finanzmitteln haben, zu unterstützen. In diesem Zusammenhang genehmigte die Kommission eine Änderung der bestehenden Risikofinanzierungsregelung in Frankreich.¹²⁰ Sie genehmigte eine Preisbildungsmethodik für marktgerechte Sicherheiten, die von der portugiesischen Entwicklungsbank Banco Português de Fomento bereitgestellt werden sollen¹²¹, und eine Kapitalerhöhung von 11,2 Mio. EUR für den Fondsmanager für Finanzinstrumente in Bulgarien (FMFIB)¹²², der die von den europäischen Struktur- und Investitionsfonds kofinanzierten Finanzinstrumente verwaltet. Schließlich aktualisierte die Kommission einige auf Finanzinstrumente bezogene Beihilfavorschriften im Einklang mit ihren derzeitigen politischen Prioritäten, insbesondere mit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)¹²³, der Mitteilung über die kurzfristige Exportkreditversicherung¹²⁴ und den Risikofinanzierungsleitlinien¹²⁵.

3.3.6. Beihilfen zur Förderung des Ausbaus und der Nutzung von festen und mobilen Breitbandnetzen

Die Zahl der Maßnahmen zur Förderung des Aufbaus von Mobilfunknetzen hat sich im Jahr 2021 weiter erhöht, beispielsweise mit der Annahme einer deutschen bundesweiten Regelung in Höhe von 2,1 Mrd. EUR, einer regionalen Mobilfunkregelung in Niedersachsen, einer spanischen Regelung zur Förderung des Aufbaus passiver Infrastruktur für die Bereitstellung von Mobilfunkdiensten in Gebieten ohne 4G-Mobilfunkversorgung¹²⁶ und einer galizischen Maßnahme zur Unterstützung des Aufbaus von Mobilfunknetzen in ländlichen Gebieten¹²⁷. Die Kommission genehmigte ferner mehrere Beschlüsse in Bezug auf feste Breitbandnetze, insbesondere eine spanische Maßnahme zum Ausbau von Netzen mit symmetrischen Geschwindigkeiten von mindestens 300 Mbit/s, die auf 1 Gbit/s symmetrisch aufgerüstet werden können¹²⁸, in Gebieten mit nur einem Zugang zu Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access – NGA) und mit einer Download-Verbindung von weniger als 100 Mbit/s. Die Kommission genehmigte auch die Verlängerung einer kroatischen Regelung für den Ausbau von NGA-Netzen.¹²⁹ Außerdem genehmigte sie eine mit 610 Mio. EUR ausgestattete italienische Gutscheinregelung zur Erleichterung des Zugangs von KMU¹³⁰ zu Hochgeschwindigkeits-Breitbanddiensten sowie eine Maßnahme zur Förderung des Breitbandanschlusses italienischer Schulen¹³¹.

¹²⁰ Sache SA.59985 (ABl. C 195 vom 21.5.2021, S. 1).

¹²¹ Sache SA.61340 (ABl. C 327 vom 13.8.2021, S. 1).

¹²² Sache SA.61100. Die offizielle Fassung dieses Beschlusses wurde noch nicht veröffentlicht. Siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?fuseaction=dsp_result&policy_area_id=1,2,3.

¹²³ Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39).

¹²⁴ Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung (ABl. C 497 vom 10.12.2021, S. 5).

¹²⁵ Mitteilung der Kommission: Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (ABl. C 508 vom 16.12.2021, S. 1).

¹²⁶ SA.64394 ARF – Spanien – Nationale Beihilferegulung für passive Infrastruktur für Mobilfunknetze.

¹²⁷ SA.57216 Mobilfunkversorgung in ländlichen Gebieten in Galicien (Spanien).

¹²⁸ SA.62696 (2021/N) ARF – Erweiterung der Breitbandregelung für NGA-Weiß- und Grauzonen.

¹²⁹ SA.100662 ARF – Kroatien – Nationaler Breitbandplan.

¹³⁰ SA.57496 Breitbandgutscheine für KMU – Italien.

¹³¹ SA.57497 (2020/N) Implementierung der Breitbandinfrastruktur zur Anbindung von Schulen – IT.

3.3.7. Beihilfen zur Stärkung der Resilienz des Ökosystems für Halbleiter in der EU

Die Beihilfavorschriften bieten auch eine Reihe von Möglichkeiten, um die Resilienz des Ökosystems für Halbleiter in der EU zu stärken. In ihrer Mitteilung „Eine Wettbewerbspolitik für neue Herausforderungen“ vom 18. November 2021¹³² bezeichnete die Kommission den weltweiten Halbleitermangel und die Abhängigkeit der EU von der Versorgung durch eine begrenzte Zahl an Unternehmen in einem sich wandelnden geopolitischen Kontext als eine Herausforderung für die Union. Vor diesem besonderen Hintergrund wurde in der Mitteilung darauf hingewiesen, dass die Kommission auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV in Betracht ziehen könnte, Förderungen zu genehmigen, die darauf ausgerichtet sind, mögliche Investitionslücken in der Halbleiterbranche zu schließen, insbesondere um damit für Europa neuartige Anlagen zu errichten. Diese Rechtsgrundlage ermöglicht es der Kommission, Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete zu genehmigen, die mit den Beihilfavorschriften vereinbar sind, jedoch nur soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Um für eine positive Gesamtbilanz der Auswirkungen dieser Beihilfen zu sorgen, werden die Beihilfen strengen Vorschriften zum Schutz des Wettbewerbs unterliegen und es wird sichergestellt, dass die Vorteile der gesamten europäischen Wirtschaft umfassend und diskriminierungsfrei zugutekommen. Die einschlägigen Begriffe wurden von der Kommission in ihrer Mitteilung über ein europäisches Chip-Gesetz am 8. Februar 2022 weiter präzisiert.¹³³

3.3.8. Maßnahmen zur Unterstützung der Infrastruktur

Die Kommission genehmigte mehrere Maßnahmen zur Unterstützung von Infrastrukturvorhaben. Im Januar 2021 genehmigte sie die Bereitstellung öffentlicher Mittel in Griechenland für den Bau und den Betrieb des Nordabschnitts der Autobahn E65.¹³⁴ Im März 2021 genehmigte sie staatliche Beihilfen für den Wiederaufbau der Parc Exposition Hall 3 Le Bourget in Paris vor dem Hintergrund der Olympischen und Paralympischen Spiele 2024.¹³⁵ Im Juli 2021 genehmigte sie staatliche Beihilfen für den Bau einer Anlage zur Kohlenstoffbindung und -speicherung in Hengelo (Niederlande).¹³⁶ Im Dezember 2021 genehmigte die Kommission die Änderung einer deutschen Maßnahme, um die Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene im Land Sachsen-Anhalt zu fördern.¹³⁷

3.3.9. Evaluierung von Beihilferegulungen durch die Mitgliedstaaten

Mit der Modernisierung des EU-Beihilferechts wurde die Verpflichtung für Mitgliedstaaten zur Evaluierung bestimmter Beihilferegulungen eingeführt. Damit sollen Erkenntnisse gewonnen werden, die für eine bessere Erfassung der positiven und der negativen

¹³² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Wettbewerbspolitik für neue Herausforderungen (COM(2021) 713 vom 18.11.2021).

¹³³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Chip-Gesetz für Europa (COM(2022) 45 und damit zusammenhängende Vorschläge vom 8.2.2022).

¹³⁴ SA.54273 – Autobahnkonzession E65 – Trikala-Egnatia (Nordabschnitt).

¹³⁵ SA.61094 – Aide à l’investissement pour la reconstruction du hall 3 du parc des expositions du Bourget en vue des jeux olympiques et paralympiques 2024.

¹³⁶ SA.61295 – Beihilfe für Twence für Investitionen in Technologien zur CO₂-Bindung.

¹³⁷ SA.63202 – Änderung der Regelung SA.54102 zur Förderung von Investitionen zur Stärkung des Schienengüterverkehrs in Sachsen-Anhalt.

Auswirkungen von Beihilfen erforderlich sind und in Form von Anregungen in die künftige Politikgestaltung der Mitgliedstaaten und der Kommission einfließen sollen. Seit dem 1. Juli 2014 ist für umfangreiche nach der AGVO freigestellte Regelungen im Rahmen bestimmter Beihilfegruppen¹³⁸ und für ausgewählte Regelungen, die nach den neuesten Fassungen der Beihilfeleitlinien angemeldet wurden, eine Evaluierung vorgeschrieben.¹³⁹

Bis Ende Dezember 2021 hat die Kommission Evaluierungspläne für 76 Beihilferegelungen genehmigt. Zwölf weitere Regelungen, die insgesamt 17 Mitgliedstaaten¹⁴⁰ und das Vereinigte Königreich betreffen, werden derzeit geprüft. Die meisten dieser Beschlüsse betrafen entweder große Regionalbeihilfevorhaben oder Beihilferegelungen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI) im Rahmen der AGVO oder angemeldete Energie- und Breitbandregelungen. Diese Regelungen machen insgesamt mehr als 62 Mrd. EUR der jährlichen Mittelausstattung für staatliche Beihilfen aus. Bis Ende 2021 hatten die Mitgliedstaaten der Kommission 27 Zwischenevaluierungsberichte und 33 abschließende Evaluierungsberichte vorgelegt. Sie wurden von den Kommissionsdienststellen bewertet und als von durchschnittlicher bis guter Qualität eingestuft.¹⁴¹

Im Jahr 2021 schlug die Kommission eine teilweise Umstrukturierung der Evaluierungsanforderung vor, bei der die in den vorangegangenen Jahren gesammelten Erfahrungen sowie die Eignungsprüfung und die Studie zur Untersuchung der Sachlage von 2020 berücksichtigt würden. Die überarbeitete Fassung der Evaluierungsanforderung ist bereits in den neu genehmigten Regionalbeihilfe-, Risikofinanzierungs- und EHS-Leitlinien enthalten.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie organisierte die Kommission 2021 – anders als in den Vorjahren – keinen Workshop mit Vertretern der Mitgliedstaaten und Evaluierungsexperten. Die Kommission geht davon aus, dass die jährlichen Treffen im Jahr 2022 wieder aufgenommen werden. Die derzeitige Priorität der Kommission besteht darin, sowohl die Zwischenevaluierungsberichte als auch die abschließenden Evaluierungsberichte umfassend zu bewerten, um i) den Mitgliedstaaten angemessene Rückmeldungen zu geben, ii) sicherzustellen, dass die Ergebnisse für eine bessere Politikgestaltung genutzt werden, und iii) Belege zu liefern, die sie bei ihren Überlegungen zu künftigen rechtlichen Entwicklungen unterstützen.

¹³⁸ Regelungen mit einem durchschnittlichen jährlichen Beihilfebudget von über 150 Mio. EUR in den Bereichen Regionalbeihilfen, Beihilfen für KMU und Zugang zu Finanzmitteln, Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, Energie- und Umweltschutzbeihilfen sowie Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen.

¹³⁹ Die Evaluierung kann für angemeldete Beihilferegelungen mit hohen Haushaltsmitteln oder mit neuartigen Merkmalen gelten bzw. wenn erhebliche Markt-, Technologie- oder Regulierungsänderungen vorgesehen sind.

¹⁴⁰ Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Litauen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien,

Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechien und Ungarn.

¹⁴¹ Alle eingereichten Evaluierungsberichte werden von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen der GD Wettbewerb und der GFS über die „Unterstützung der Qualitätsbewertung von Evaluierungsberichten im Bereich der staatlichen Beihilfen, 2018–2020“ geprüft. Die GFS unterstützte die GD Wettbewerb weiterhin im Rahmen der neuen Verwaltungsvereinbarung über die „Unterstützung der Qualitätsbewertung von Evaluierungsplänen und -berichten im Bereich der staatlichen Beihilfen 2021–2023 (EVALSA II)“.

1.4. Stärkung des Instrumentariums der Kommission – eine neue politische Initiative, um verzerrenden Subventionen aus Drittstaaten zu begegnen

Im Mai 2021 nahm die Europäische Kommission einen [Vorschlag für eine Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen](#)¹⁴² an, dem eine Folgenabschätzung¹⁴³ beigefügt war. Der Legislativvorschlag folgt auf die Veröffentlichung eines [Weißbuchs](#) im Juni 2020¹⁴⁴ und einen umfassenden Konsultationsprozess mit den Interessenträgern.

Mit dem Vorschlag soll eine Regelungslücke geschlossen werden. Von Drittstaaten gewährte Subventionen werden derzeit weitgehend nicht kontrolliert, während von EU-Mitgliedstaaten gewährte Beihilfen den EU-Beihilfavorschriften unterliegen. Mit dem vorgeschlagenen neuen Instrument soll gegen drittstaatliche Subventionen vorgegangen werden, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen und den Wettbewerb im Binnenmarkt beeinträchtigen. Die vorgeschlagene Verordnung wird es der Kommission ermöglichen, drittstaatliche Subventionen zu untersuchen und ihren wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen in jeder Marktsituation Einhalt zu gebieten, wobei jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf Zusammenschlüssen und Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge liegt.

Der Vorschlag umfasst drei Instrumente: i) Geplante Zusammenschlüsse, bei denen der Umsatz des EU-Zielunternehmens 500 Mio. EUR übersteigt und die finanziellen Zuwendungen aus Drittstaaten 50 Mio. EUR übersteigen, müssten bei der Kommission angemeldet werden. ii) Gebote bei öffentlichen EU-Ausschreibungen mit einem Auftragswert von mehr als 250 Mio. EUR, die finanzielle Zuwendungen aus Drittstaaten umfassen, müssten bei der Kommission angemeldet werden. iii) Die Kommission wäre befugt, ein Ex-officio-Prüfinstrument für alle anderen Marktsituationen anzuwenden, einschließlich bei kleineren Zusammenschlüssen und kleineren Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge.

Die Kommission hätte die ausschließliche Zuständigkeit für die Durchsetzung der Verordnung. Wenn die negativen Auswirkungen der drittstaatlichen Subvention ihre positiven Auswirkungen überwiegen, ist die Kommission befugt, Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen oder Verpflichtungen zur Beseitigung der Verzerrung anzunehmen. Diese Maßnahmen und Verpflichtungen umfassen eine Reihe struktureller oder verhaltensbezogener Abhilfemaßnahmen wie die Veräußerung bestimmter Vermögenswerte oder das Verbot eines bestimmten Marktverhaltens. Die Kommission wäre auch befugt, einen subventionierten Zusammenschluss oder die Vergabe eines öffentlichen Auftrags an einen subventionierten Bieter zu untersagen. Der Vorschlag der Kommission unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch die beiden gesetzgebenden Organe, den Rat und das Parlament.

3.5. Monitoring, Rückforderung und Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Gerichten

3.5.1 Verstärktes Monitoring bestehender staatlicher Beihilfen zur Gewährleistung fairer und gleicher Wettbewerbsbedingungen

¹⁴² Siehe: https://ec.europa.eu/competition-policy/international/foreign-subsidies_en.

¹⁴³ Siehe: https://ec.europa.eu/competition/international/overview/impact_assessment_report.pdf.

¹⁴⁴ Siehe: https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2021-06/foreign_subsidies_white_paper_de.pdf.

Den jüngsten verfügbaren Zahlen zufolge¹⁴⁵ fallen 95,5 % der im Jahr 2020 umgesetzten neuen staatlichen Beihilfen unter die AGVO, und von allen im selben Jahr aktiven staatlichen Beihilfen stellen 86,1 % Maßnahmen im Rahmen der AGVO dar. Diese Zahlen zeigen, dass die Kommission unbedingt prüfen muss, ob die Mitgliedstaaten die Beihilferegelungen korrekt anwenden und nur dann Beihilfen gewähren, wenn alle erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Daher stellt die Überwachung das Gegengewicht zur „Selbstbeurteilung“ der Mitgliedstaaten aufgrund der Freistellung von der Anmeldepflicht (z. B. durch die AGVO) dar und ist zudem eine notwendige Ergänzung der Genehmigung staatlicher Beihilferegelungen durch die Kommission.

3.5.2 Wiederherstellung des Wettbewerbs durch die Rückforderung von Beihilfen, die unter Verstoß gegen die geltenden Vorschriften gewährt wurden

Um die Integrität des Binnenmarkts zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um rechtswidrige und unvereinbare Beihilfen zurückzufordern. Durch die Rückforderung soll die Marktlage wiederhergestellt werden, die vor Gewährung der betreffenden Beihilfe bestand. Dies ist notwendig, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt zu fairen und gleichen Bedingungen stattfinden kann.

Im Jahr 2021 setzte die Kommission ihre Bemühungen um eine Gewährleistung der wirksamen und unverzüglichen Durchsetzung von Rückforderungsbeschlüssen fort. Die Kommission erließ fünf neue Rückforderungsbeschlüsse, wodurch von den betreffenden Mitgliedstaaten schätzungsweise insgesamt 1,2 Mrd. EUR zurückzufordern sind.¹⁴⁶ Ende Dezember waren bei der Kommission 53 Rückforderungsfälle anhängig.¹⁴⁷

Zum 31. Dezember 2021 belief sich die Summe der rechtswidrigen und unvereinbaren Beihilfen, die von Beihilfeempfängern zurückgefordert wurden, auf 29,4 Mrd. EUR.¹⁴⁸ Zum selben Zeitpunkt betrug die Summe der ausstehenden, noch zurückzufordernden Beträge 7,6 Mrd. EUR.

Erlassene Rückforderungsbeschlüsse 2021	5
Am 31. Dezember 2021 anhängige Rückforderungsfälle	53

Im Jahr 2021 beschloss die Kommission, ein Gerichtsverfahren nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV wegen Nichtumsetzung der Rückforderungsanordnung in der Sache SA.34914 einzuleiten¹⁴⁹, hob jedoch ihren Beschluss auf, nachdem das Vereinigte Königreich bestätigt hatte, dass es die rechtswidrige staatliche Beihilfe in vollem Umfang zurückgefordert hatte.

¹⁴⁵ Siehe Anzeiger für staatliche Beihilfen 2020, abrufbar unter https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/scoreboard_de.

¹⁴⁶ Die betroffenen Mitgliedstaaten sind Dänemark, Italien, Schweden und Spanien. Siehe auch die Informationen zur Rückforderung, die von der Kommission veröffentlicht wurden, unter: https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_de.

¹⁴⁷ Darunter sind zehn anhängige Rückforderungsfälle, die den Agrar- und Fischereisektor betreffen.

¹⁴⁸ Bezugszeitraum ist der Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2021. In diesem Betrag sind auch die Beihilfen enthalten, die in anhängigen Insolvenzverfahren erfasst wurden. Darüber hinaus konnte der Betrag von 4,5 Mrd. EUR aus abgeschlossenen Insolvenzverfahren nicht zurückgefordert werden, weil die Liquidation der Vermögenswerte nicht ausreichte, um die Beihilfeforderungen abzugelten.

¹⁴⁹ SA.34914 – Vereinigtes Königreich – Körperschaftsteuersystem in Gibraltar (ITA 2010).

3.5.3. Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Gerichten mit Blick auf die Wirksamkeit der Beihilfavorschriften

Die Kommission setzte ihre Zusammenarbeit mit Gerichten der Mitgliedstaaten nach Artikel 29 der Verfahrensverordnung fort.¹⁵⁰ Im Rahmen dieser Zusammenarbeit unterstützt die Kommission die einzelstaatlichen Gerichte im Einzelfall bei der Anwendung des EU-Beihilferechts. Die einzelstaatlichen Gerichte können die Kommission um Informationen zu einem Fall oder um Stellungnahme zur Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen ersuchen. Des Weiteren hat die Kommission die Möglichkeit, als Amicus Curiae aus eigener Initiative Stellungnahmen zu übermitteln.

Während die Kommission im Jahr 2021 keine Auskunftersuchen erhielt, gingen bei ihr zwei Ersuchen um eine rechtliche Stellungnahme von Gerichten in Lettland und Österreich ein. Der erste Antrag des Senats des Obersten Verwaltungsgerichts in Riga betraf die Berechnung von Überkompensationen bei der Finanzierung von Anlagen für erneuerbare Energien.

Auch im Jahr 2021 intervenierte die Kommission als Amicus Curiae in nationalen Verfahren.¹⁵¹ Um ihre Auffassungen öffentlich bekannt zu machen, veröffentlicht die Kommission ihre Amicus-Curiae- und sonstigen Stellungnahmen sowie ihre an andere Einrichtungen, wie beispielsweise an Schiedsgerichte, gerichteten Stellungnahmen auf ihrer Website.¹⁵²

Im Juli 2021 nahm die Kommission eine neue Bekanntmachung über die Durchsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen durch die nationalen Gerichte¹⁵³ an, die die Durchsetzungsbekanntmachung von 2009¹⁵⁴ ersetzt und aktualisierte praktische Leitlinien zur Durchsetzung der Beihilfavorschriften auf nationaler Ebene und zu den Instrumenten der Zusammenarbeit nach Artikel 29 der Verfahrensverordnung enthält.

3.6. Wichtige Urteile der Unionsgerichte zu staatlichen Beihilfen

Im Jahr 2021 erließen die Unionsgerichte eine Reihe wichtiger Urteile zu staatlichen Beihilfen. Der folgende Überblick basiert auf einer Auswahl von Gerichtsurteilen, insbesondere zu Fragen im Zusammenhang mit der Unterscheidung zwischen staatlichen Beihilferegulungen und Einzelbeihilfen, dem Begriff der Selektivität, der Vereinbarkeit von Beihilferegulungen, die infolge des COVID-19-Ausbruchs angenommen wurden, und mehreren Verfahrensfragen.

Beihilferegulung und Einzelbeihilfen

¹⁵⁰ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9).

¹⁵¹ Die Kommission hat nach Artikel 29 Absatz 2 der Verfahrensverordnung beim polnischen Obersten Gerichtshof schriftliche Stellungnahmen zu einem Urteil des Berufungsgerichts von Warschau eingereicht, mit dem ein Schiedsspruch in Handelssachen mit der Begründung aufgehoben wurde, dass das Schiedsgericht es versäumt habe, die Anwendung des Beihilferechts von Amts wegen zu prüfen. Die Kommission intervenierte auch als Amicus Curiae vor Gerichten außerhalb der EU und Schiedsgerichten innerhalb und außerhalb der EU in Beihilfesachen.

¹⁵² https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/national-courts_de.

¹⁵³ Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen durch die nationalen Gerichte (ABl. C 305 vom 30.7.2021, S. 1).

¹⁵⁴ Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte (ABl. C 85 vom 9.4.2009, S. 1).

In seinem Urteil *Kommission/Belgien und Magnetrol International*¹⁵⁵ präzisierte der EuGH den Begriff der Beihilferegelung. Der Gerichtshof bestätigte insbesondere, dass das Bestehen einer Beihilferegelung auf einer ständigen Verwaltungspraxis beruhen kann; dies ist auch dann möglich, wenn diese Praxis zusammen mit Rechtsakten besteht, die von den Mitgliedstaaten systematisch fehlerhaft angewandt werden. Dies ermöglicht es der Kommission, vom Wortlaut der Rechtsakte abzuweichen und den tatsächlichen Anwendungsbereich der fraglichen Beihilferegelung zu bestimmen, um eine wirksame Beihilfenkontrolle zu gewährleisten.

Die Begriffe „bestehende Beihilfen“ und „neue Beihilfen“

In der Rechtssache *C-128/19, Azienda Sanitaria Provinciale di Catania*¹⁵⁶, präzisierte der EuGH die Begriffe „bestehende Beihilfen“ und „neue Beihilfen“. Er bestätigte, dass Änderungen wie die Verlängerung einer genehmigten Beihilferegelung und eine Mittelaufstockung nicht als Änderungen rein formaler oder verwaltungstechnischer Art angesehen werden können. Sie stellen vielmehr eine Änderung einer bestehenden Beihilfe im Sinne von Artikel 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 659/1999 dar. Diese neuen Beihilfen sind zu melden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung oder der Gruppenfreistellungsverordnung.

Vorteil

In der Rechtssache *C-890/19 P Fortischem/Kommission*¹⁵⁷ erinnerte der EuGH daran, dass die Anwendung einer von den allgemeinen insolvenzrechtlichen Vorschriften abweichenden Regelung auf ein Unternehmen unter bestimmten Umständen einer staatlichen Beihilfe gleichgestellt ist.

In der Rechtssache *C-362/19 P, Kommission/Fútbol Club Barcelona*¹⁵⁸, bestätigte der EuGH, dass sich die von der Kommission vorzunehmende Prüfung ausschließlich auf diese Regelung (Ex-ante-Analyse) und nicht auf die später auf ihrer Grundlage gewährten Beihilfen bezieht.

In den verbundenen Rechtssachen *T-516/18 und T-525/18, Luxemburg und Engie/Kommission*¹⁵⁹, stellte das Gericht unter anderem fest, dass die Steuervorbescheide in Abweichung von den nationalen Vorschriften über „Rechtsmissbrauch“ erteilt wurden, sodass Engie ein „selektiver Vorteil“ gewährt wurde.

In den verbundenen Rechtssachen *T-816/17 und T-318/18, Luxemburg und Amazon/Kommission*¹⁶⁰, erklärte das Gericht die erste Feststellung des Vorteils und die alternativen Feststellungen der Kommission dazu im Zusammenhang mit den zwischen den Unternehmen des Konzerns gezahlten Preisen für eine Lizenz für das geistige Eigentum für

¹⁵⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 17.2.2021, *Kommission/Belgien und Magnetrol International*, C-337/19 P, ECLI:EU:C:2021:741.

¹⁵⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 20.5.2021, *Azienda Sanitaria Provinciale di Catania/Assessorato della Salute della Regione Siciliana*, C-128/19, ECLI:EU:C:2021:401.

¹⁵⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 29.4.2021, *Fortischem/Kommission*, C-890/19 P, ECLI:EU:C:2021:345.

¹⁵⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 4.3.2021, *Kommission/Fútbol Club Barcelona*, C-362/19 P, ECLI:EU:C:2021:169.

¹⁵⁹ Urteil des Gerichts vom 12.5.2021, *Luxemburg und Engie/Kommission*, verbundene Rechtssachen T-516/18 und T-525/18, ECLI:EU:T:2021:251.

¹⁶⁰ Urteil des Gerichts vom 12.5.2021, *Luxemburg und Amazon/Kommission*, verbundene Rechtssachen T-816/17 und T-318/18, ECLI:EU:T:2021:252.

nichtig. Das Gericht war insbesondere der Auffassung, dass die Kommission bei ihrer Funktionsanalyse und der Feststellung, dass ein Konzernunternehmen bloß passiver Inhaber der besagten immateriellen Wirtschaftsgüter sei, Fehler begangen habe. Die Kommission habe weder die ausgeübten Funktionen, die dieses Unternehmen im Hinblick auf die Verwertung der besagten immateriellen Wirtschaftsgüter wahrgenommen hat, noch die von ihr in diesem Zusammenhang übernommenen Risiken gebührend berücksichtigt. Die Kommission hat in dieser Sache Berufung eingelegt.

Was die Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers betrifft, so wurde in der Rechtssache C-933/19 P Autostrada Wielkopolska S.A./Kommission¹⁶¹ erstmals das Verhalten des Staates mit dem eines „privaten Schuldners“ verglichen, was für Situationen relevant ist, in denen der Staat einem Unternehmen Geld schuldet. Wie der EuGH erklärte, ist es – im Unterschied zu Situationen, in denen Investoren, Betreiber, Verkäufer oder Gläubiger versuchen, die Erträge, die Gebühren, die Verkaufserlöse oder die eingezogenen Vermögenswerte zu maximieren – das Anliegen eines privaten Schuldners, so wenig wie möglich zahlen zu müssen.

Wirtschaftliche Kontinuität

In der Rechtssache C-890/19 P Fortischem a.s./Kommission¹⁶² bestätigte der EuGH, dass der Transferpreis nur einer der zu berücksichtigenden Faktoren ist. Wenn nicht klar ist, ob der Geschäftsvorgang zum Marktpreis erfolgte, ist die Kommission nicht verpflichtet, zu diesem Punkt endgültig Stellung zu nehmen.

Selektivität

In einer Reihe von Urteilen vom 6. Oktober 2021¹⁶³ zur Selektivität einer steuerlichen Maßnahme wies der EuGH die Rechtsmittel gegen frühere Urteile des Gerichts ab und bestätigte die Negativbeschlüsse der Kommission, die 2011 in Bezug auf eine spanische Maßnahme, die die Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen ermöglichte, erlassen wurden. Die Urteile bieten wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der Selektivität steuerlicher Maßnahmen, insbesondere für die Bestimmung des für die Feststellung der Selektivität steuerlicher Maßnahmen nötigen Bezugsrahmens.

Am 16. März 2021 bestätigte der EuGH in den Rechtssachen C-562/19 P Kommission/Polen und C-596/19 P Kommission/Ungarn¹⁶⁴ die Urteile des Gerichts vom Mai und Juni 2019, mit denen die Beschlüsse der Kommission von 2016 und 2017 in den Sachen SA.44351 (polnische Einzelhandelssteuer mit progressiver Steuersatzstruktur) und SA.39235 (ungarische Werbesteuer mit progressiver Steuersatzstruktur) mit der Begründung für nichtig erklärt

¹⁶¹ Urteil des Gerichtshofs vom 11.11.2021, Autostrada Wielkopolska S.A./Kommission, C-933/19 P, ECLI:EU:C:2021:905.

¹⁶² Urteil des Gerichtshofs vom 29.4.2021, Fortischem/Kommission, C-890/19 P, ECLI:EU:C:2021:345.

¹⁶³ Urteile des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6.10.2021, Sigma Alimentos Exterior/Kommission, C-50/19 P, ECLI:EU:C:2021:792; World Duty Free Group/Kommission und Spanien/Kommission, C-51/19 P und C-64/19 P, ECLI:EU:C:2021:793; Banco Santander/Kommission, C-52/19 P, ECLI:EU:C:2021:794; Banco Santander und Santusa/Kommission und Spanien/Kommission, C-53/19 P, und C-65/19 P, ECLI:EU:C:2021:795; Axa Mediterranean/Kommission, C-54/19 P, ECLI:EU:C:2021:796; Prosegur Compañía de Seguridad/Kommission, C-55/19 P, ECLI:EU:C:2021:797.

¹⁶⁴ Urteile des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16.3.2021, Kommission/Polen, C-562/19 P, ECLI:EU:C:2021:201, und Kommission/Ungarn, C-596/19 P, ECLI:EU:C:2021:202.

worden waren, dass die Kommission bei der Bewertung der Selektivität das Referenzsteuersystem falsch ermittelt hatte. Der Gerichtshof stellte fest, dass außerhalb der Bereiche, in denen das Steuerrecht der Union harmonisiert wurde, die Bestimmung der grundlegenden Merkmale jeder Steuer aufgrund der Steuerautonomie der Mitgliedstaaten in deren Ermessen liegt. Dies gilt u. a. für die Wahl des Steuersatzes, der proportional oder progressiv sein kann, aber auch für die Festlegung der steuerlichen Bemessungsgrundlage und des Steuertatbestands. Diese grundlegenden Merkmale definieren somit grundsätzlich das Referenzsystem bzw. die „normale“ Steuerregelung, anhand deren die Voraussetzung der Selektivität zu prüfen ist. Darüber hinaus hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass das Unionsrecht einer an den Umsatz anknüpfenden progressiven Besteuerung nicht entgegensteht, da die Höhe des Umsatzes einen relevanten Indikator für die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen darstellt. Folglich bilden die grundlegenden Merkmale der Steuer, zu denen die progressiven Steuersätze gehören, grundsätzlich das Referenzsystem bzw. die „normale“ Steuerregelung. Ferner vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass die Gibraltar-Rechtsprechung (Kommission und Spanien/Government of Gibraltar und Vereinigtes Königreich (C-106/09 P und C-107/09 P)) die vorstehenden Erwägungen nicht infrage stellt, da die Kommission nicht nachgewiesen hat, dass die Progression der Steuersätze in offensichtlich diskriminierende Weise ausgestaltet wurde, um die Anforderungen zu umgehen, die sich aus dem Unionsrecht im Bereich staatlicher Beihilfen ergeben.

Rechtmäßigkeit von Regelungen, die angesichts der COVID-19-Pandemie angenommen wurden

Im Jahr 2021 kam es während der COVID-19-Pandemie zu neuen Arten von Rechtssachen, die sich auf verschiedene Arten von Beihilfen bezogen. Bei dieser Art von Klagen – die hauptsächlich von Ryanair eingelegt wurden – bezogen sich die häufigsten Probleme auf die Anwendung und die Bedingungen von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV sowie von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV. Das Gericht wies auch den Vorwurf eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und des freien Dienstleistungsverkehrs zurück. Von den zehn bisher in erster Instanz ergangenen Urteilen wurden die Beschlüsse der Kommission in drei Fällen wegen Verstoßes gegen die Begründungspflicht für nichtig erklärt.

In seinem Urteil vom 17. Februar 2021, Ryanair/Kommission¹⁶⁵, wies das Gericht die Klage von Ryanair gegen den Beschluss der Kommission ab, keine Einwände gegen die staatliche Beihilfe Schwedens für in Schweden tätige Luftfahrtunternehmen zu erheben. Zu der Behauptung, die Beihilfe sei diskriminierend, stellte das Gericht fest, dass die Beihilferegulierung die in Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Das Gericht war ferner der Ansicht, dass die Beschränkung des Beihilfeanspruchs auf Luftfahrtunternehmen mit einer schwedischen Betriebsgenehmigung angesichts des dauerhaften und auf gegenseitigen Verpflichtungen zwischen den Luftfahrtunternehmen und der schwedischen Wirtschaft begründeten Verhältnisses geeignet sei, das Ziel der Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Schwedens zu erreichen.

¹⁶⁵ Urteil des Gerichts vom 17.2.2021, Ryanair/Kommission, T-238/20, ECLI:EU:T:2021:91, [Rechtsmittel beim Gerichtshof anhängig, C-209/21 P.](#)

In einem weiteren Urteil vom 17. Februar 2021, Ryanair/Kommission¹⁶⁶, wurde vom Gericht die Klage von Ryanair abgewiesen, die sich gegen den Beschluss der Kommission richtete, keine Einwände gegen die Beihilfe Frankreichs für in Frankreich tätige Fluggesellschaften zu erheben (Moratorium für die Erhebung der Zivilluftfahrtsteuern und der normalerweise vom französischen Staat erhobenen Solidaritätsabgaben). Das Gericht bestätigte, dass die COVID-19-Pandemie sowie die von Frankreich zur Bewältigung ihrer Folgen erlassenen Beschränkungs- und Eindämmungsmaßnahmen ein außergewöhnliches Ereignis im Sinne von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV darstellen, durch das den in Frankreich tätigen Luftfahrtunternehmen wirtschaftliche Schäden entstanden sind. Das Gericht war der Ansicht, dass die Beseitigung dieser Schäden das Ziel des Zahlungsmoratoriums für Steuern war.

Verfahrensfragen

In seinem Urteil vom 22. September 2021, DEI/Kommission¹⁶⁷, erklärte das Gericht die Beschlüsse für nichtig, in denen die Kommission zu dem Schluss kam, dass ein Schiedsspruch, mit dem ein vorgeblich bevorzugter Stromtarif festgesetzt wurde, einem Aluminiumhersteller keinen Vorteil gewähre. In diesem Urteil präzierte das Gericht den Begriff des Beschwerdeführers als „Beteiligten“ mit Klagebefugnis gegen einen Beschluss. Darüber hinaus war das Gericht der Ansicht, dass die Kommission unter Vornahme wirtschaftlicher und technischer Beurteilungen sorgfältig, hinreichend und umfassend untersuchen hätte müssen, ob eine staatliche Beihilfe vorliegt.

In seinem Urteil vom 2. September 2021, Kommission/Tempus Energy und Tempus Energy Technology¹⁶⁸, hob der EuGH das frühere Urteil des Gerichts auf und bestätigte den Beschluss der Kommission über den Kapazitätsmarkt im Vereinigten Königreich (Mechanismus für die Versorgungssicherheit im Vereinigten Königreich im Bereich der Stromversorgung). Dabei wurde bestätigt, dass die Kommission Artikel 108 AEUV korrekt angewandt hat, als sie beschloss, keine Einwände gegen die Beihilfe ohne förmliches Prüfverfahren zu erheben. Der EuGH stellte insbesondere klar, dass die Dauer der Kontakte zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, die Komplexität einer Maßnahme, das hohe Budget einer Maßnahme oder das Vorliegen spontaner Stellungnahmen Dritter für sich genommen nicht bedeuten, dass die Kommission ernsthafte Schwierigkeiten hatte, die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt festzustellen. Der EuGH bestätigte ferner, dass die Kommission nicht verpflichtet ist, alle mit dem bei ihr anhängigen Fall in Zusammenhang stehenden Informationen einzuholen, selbst wenn diese öffentlich sind.

In der Rechtssache C-933/19 P Autostrada Wielkopolska S.A./Kommission¹⁶⁹ wies der EuGH darauf hin, dass die Beteiligten selbst keinen Anspruch auf eine kontradiktorische Erörterung mit der Kommission haben, wie es bei einem Mitgliedstaat der Fall wäre. Obwohl während des Verwaltungsverfahrens neue Leitlinien in Kraft getreten sind, kam der EuGH zu dem Schluss, dass sich der Sachverhalt des Falles nicht geändert hat, um eine zweite Runde von

¹⁶⁶ Urteil des Gerichts vom 17.2.2021, Ryanair/Kommission, T-259/20, ECLI:EU:T:2021:92, [Rechtsmittel beim Gerichtshof anhängig, C-210/21 P](#).

¹⁶⁷ Urteil des Gerichts vom 22.9.2021, DEI/Kommission, verbundene Rechtssachen T-639/14 RENV, T-352/15 und T-740/17, ECLI:EU:T:2021:604.

¹⁶⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 2.9.2021, Kommission/Tempus Energy und Tempus Energy Technology, C-57/19 P, ECLI:EU:C:2021:663.

¹⁶⁹ Urteil des Gerichts vom 11.11.2021, Autostrada Wielkopolska S.A./Kommission, C-933/19 P, ECLI:EU:C:2021:905, [Rechtsmittel beim Gericht anhängig, T-778/17](#).

Kontakten zwischen der Kommission und dem Begünstigten zu rechtfertigen. Die Kommission war nicht verpflichtet, den Beteiligten die Möglichkeit einzuräumen, sich zu den Stellungnahmen des Mitgliedstaats zu äußern.

4. ENTWICKLUNG DER INTERNATIONALEN DIMENSION DER EU-WETTBEWERBSPOLITIK

1.5. Multilaterale Beziehungen

Im Jahr 2021 setzte die Kommission ihr aktives Engagement in internationalen wettbewerbsrelevanten Foren wie dem OECD-Wettbewerbsausschuss, dem Internationalen Wettbewerbsnetz (ICN) und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) fort.

Auf den Sitzungen des OECD-Wettbewerbsausschusses im Jahr 2021 beteiligte sich die Kommission an den Diskussionen über die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts und regulatorische Alternativen¹⁷⁰, Programme zur Einhaltung des Wettbewerbsrechts¹⁷¹, potenziellen Wettbewerb¹⁷² und Methoden zur Messung des Marktwettbewerbs¹⁷³. Im Dezember 2021 leistete die Kommission einen Beitrag zu den Beratungen des Wettbewerbsausschusses über Umwelterwägungen bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts¹⁷⁴ und die Förderung der Wettbewerbsneutralität durch die Wettbewerbsbehörden¹⁷⁵.

In ihrer Rolle als Ko-Vorsitzende der ICN-Arbeitsgruppe „Unilateral Conduct“ setzte die Kommission das mehrjährige Projekt zur „Bewertung der Marktbeherrschung und Marktmacht im digitalen Bereich fort“. Die Kommission leistete Beiträge zu verschiedenen Arbeitsergebnissen der Arbeitsgruppe „Kartellrecht“, vor allem zu Folgenden: „Leitlinien zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen der Kronzeugenregelung“, „Krisenkartelle und horizontale Zusammenarbeit in Zeiten von COVID-19“ und das „Projekt Big Data und Kartelle“.

Im Juli 2021 nahm die Kommission an der 19. Sitzung der Zwischenstaatlichen Expertengruppe (IGE) für Wettbewerbsrecht und -politik der UNCTAD teil. Im Mittelpunkt der Sitzung zum Thema „Wettbewerbsrecht, Politik und Regulierung im digitalen Zeitalter“ standen die Herausforderungen, mit denen die Wettbewerbsbehörden auf den digitalen Märkten konfrontiert sind.¹⁷⁶ Im November 2021 nahm die Kommission an der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Grenzüberschreitende Kartelle“ teil. Die Kommission hob die im Rahmen des ECN entwickelten, bewährten Grundsätze für die Zusammenarbeit und die Verfolgung von Kartellen hervor. Darüber hinaus nahm die Kommission im Dezember 2021 auch am globalen politischen Dialog der UNCTAD teil, dessen Schwerpunkt auf kleinen und mittleren Unternehmen und der Wettbewerbspolitik in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie lag.

Schließlich setzte sie ihre Bemühungen zur Verbesserung der internationalen Regeln für Subventionen fort. Die Reform der Regeln für Subventionen ist eine der wichtigsten

¹⁷⁰ Siehe: <https://www.oecd.org/daf/competition/competition-enforcement-and-regulatory-alternatives.htm>.

¹⁷¹ Siehe: <https://www.oecd.org/daf/competition/competition-compliance-programmes.htm>.

¹⁷² Siehe: <https://www.oecd.org/daf/competition/the-concept-of-potential-competition.htm>.

¹⁷³ Siehe: <https://www.oecd.org/daf/competition/methodologies-to-measure-market-competition.htm>.

¹⁷⁴ Siehe: <https://www.oecd.org/daf/competition/environmental-considerations-in-competition-enforcement.htm>.

¹⁷⁵ Siehe: <https://www.oecd.org/daf/competition/the-promotion-of-competitive-neutrality-by-competition-authorities.htm>.

¹⁷⁶ Siehe: <https://unctad.org/meeting/intergovernmental-group-experts-competition-law-and-policy-nineteenth-session>.

Prioritäten der EU bei der Modernisierung der Handelsregeln der WTO, wie in der gemeinsamen Erklärung der EU, der USA und Japans bestätigt wurde.¹⁷⁷ Zu diesem Zweck beteiligte sich die Kommission im Jahr 2021 an sektorbezogenen Initiativen, die sich mit Subventionen im internationalen Kontext befassen, wie dem Globalen Forum der G20 zu Überkapazitäten im Bereich Stahl.

1.6. Bilaterale Beziehungen

Im Dezember 2021 leiteten die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der USA den gemeinsamen Dialog über die Wettbewerbspolitik im Technologiebereich zwischen der EU und den Vereinigten Staaten ein, um gemeinsame Ansätze zu entwickeln und die Zusammenarbeit bei der Wettbewerbspolitik und ihrer Durchsetzung in den Tech-Sektoren zu stärken.¹⁷⁸

Mit den koreanischen und japanischen Wettbewerbsbehörden gab es im Rahmen der jeweiligen Kooperationsabkommen eine enge bilaterale Zusammenarbeit.¹⁷⁹ Die multilaterale technische Zusammenarbeit der GD Wettbewerb mit den chinesischen, japanischen, koreanischen, indischen Wettbewerbsbehörden sowie den Wettbewerbsbehörden des ASEAN wurde fortgesetzt.¹⁸⁰ Die Kommission setzte mit der Staatlichen Verwaltung für Marktregulierung (SAMR) in China ihre Zusammenarbeit im Bereich der Wettbewerbspolitik und bei der Überprüfung von Fällen im Rahmen der Kooperationsabkommen von 2019 fort. Die Kommission setzt sich dafür ein, dass Bestimmungen zum Wettbewerb und zur Kontrolle staatlicher Beihilfen in auszuhandelnde Freihandelsabkommen aufgenommen werden. Im Jahr 2021 setzte die Kommission die Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit Aserbaidschan, Australien, Chile, Indonesien, Neuseeland und Usbekistan fort.

In Bezug auf den Entwurf des Kooperationsabkommens der zweiten Generation zwischen der EU und Kanada steht die Kommission in regelmäßigem Kontakt mit der kanadischen Wettbewerbsbehörde, um eine Lösung für den Datenschutz in Kanada zu finden, die den Standards entspricht, die im Gutachten des Gerichtshofs zum Abkommen zwischen der EU und Kanada über ein Fluggastdatensystem von 2014 festgelegt wurden.¹⁸¹ Die Kommission setzte ferner die Verhandlungen mit Japan über ein Abkommen der zweiten Generation fort, mit dem das bestehende Kooperationsabkommen aus dem Jahr 2003 aktualisiert werden soll.¹⁸²

Im Hinblick auf die Bewerberländer und möglichen Bewerberländer besteht das wichtigste politische Ziel der Kommission darin, diese Länder bei der Schaffung eines Rechtsrahmens mit gut funktionierenden und operativ unabhängigen Wettbewerbsbehörden, die eine solide Durchsetzungsbilanz aufbauen, zu unterstützen. Im Jahr 2021 überwachte die Kommission weiterhin die Einhaltung der von den Bewerberländern im Rahmen der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen eingegangenen Verpflichtungen. Darüber hinaus setzte sie die Kontrolle der Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich des Wettbewerbs

¹⁷⁷ Siehe: <https://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=2330>.

¹⁷⁸ Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_6671.

¹⁷⁹ Siehe: https://ec.europa.eu/competition-policy/international/bilateral-relations/korea_de;
https://ec.europa.eu/competition-policy/international/bilateral-relations/japan_de.

¹⁸⁰ Siehe: <https://asia.competitioncooperation.eu/>.

¹⁸¹ Gutachten des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26.7.2017, Gutachten 1/15, Entwurf eines Abkommens zwischen Kanada und der EU – Übermittlung von Fluggastdatensätzen aus der EU an Kanada, ECLI:EU:C:2016:656.

¹⁸² Siehe: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:22003A0722\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:22003A0722(01)).

in Nachbarländern fort, mit denen die EU weitreichende und umfassende Freihandelsabkommen geschlossen hat.

Die Kommission arbeitete darüber hinaus aktiv mit mehreren nationalen und regionalen afrikanischen Behörden zusammen, um die Kooperation im Bereich des Wettbewerbs auszubauen. Im Jahr 2021 veranstaltete die Kommission gemeinsame Workshops mit der südafrikanischen Wettbewerbskommission zu digitalen Aspekten des Wettbewerbsrechts und zur behördenübergreifenden Zusammenarbeit. Im Jahr 2022 wird die Kommission erstmals Wettbewerbswochen zwischen Afrika und der EU veranstalten, um den Dialog mit den afrikanischen Wettbewerbsbehörden auf nationaler und regionaler Ebene zu fördern.

5.1. Digitaler Wandel

Die Kommission erkennt den digitalen Wandel als eine wichtige politische Priorität für ihr derzeitiges Mandat (Ein Europa für das digitale Zeitalter) an, und zwar nicht nur dahin gehend, den Wandel auf den Märkten voranzutreiben, sondern auch um die Modernisierung des öffentlichen Sektors zu ermöglichen. Die Umsetzung der Digitalstrategie der GD Wettbewerb zur weiteren Digitalisierung der Geschäftsprozesse, zur Modernisierung digitaler Lösungen und zur Umwandlung in eine stärker datengesteuerte Organisation, damit die Durchsetzung der EU-Wettbewerbspolitik unterstützt wird, wurde das ganze Jahr 2021 hindurch im Einklang mit der Digitalstrategie der Kommission¹⁸³ fortgesetzt. Darüber hinaus hat die GD Wettbewerb in Zusammenarbeit mit der GD DIGIT ihren Aktionsplan für IT-Sicherheit aktualisiert und weiter umgesetzt, um die Cybersicherheit ihrer Informationssysteme, deren Sicherheitspläne sowie die Cyberkompetenz und -aufklärung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter zu verbessern.

5.1.1 Modernisierung des Fallmanagements

Im Jahr 2021 wurde eine neue gemeinsame Fallbearbeitungsplattform – CASE@EC – für die Verwaltung von Beihilfesachen sowie für die Registrierung und Verwaltung von Dokumenten für alle Instrumente zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts eingerichtet. Die Arbeiten zur Vorbereitung der Umsetzung von CASE@EC in anderen Bereichen, insbesondere bei der Bearbeitung von Fällen in Kartell- und Fusionskontrollsachen, wurden fortgesetzt.

5.1.2. Verbesserung des digitalen Austauschs mit Verwaltungen, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern der Mitgliedstaaten

Im Jahr 2021 erweiterte die GD Wettbewerb ihre Bandbreite an bestehenden digitalen Lösungen, um die Kommunikations- und Kooperationsprozesse mit ihren externen Interessenträgern, insbesondere den Verwaltungen der Mitgliedstaaten, den nationalen Wettbewerbsbehörden, Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen sowie Rechtsanwälten und Anwaltskanzleien, zu verbessern und vollständig zu digitalisieren. Dies umfasste beispielsweise ein überarbeitetes Instrument für die Mitgliedstaaten zur Meldung staatlicher Beihilfen (SARI2) und eine neue Lösung zur Digitalisierung der Verhandlungen mit den Parteien über Anträge auf vertrauliche Behandlung und zur Erstellung nicht vertraulicher Fassungen von Dokumenten im Rahmen der Akteneinsicht und der Vorbereitung von Beschlüssen (eConfidentiality).

Die GD Wettbewerb leitete außerdem ein Pilotprojekt für eine neue digitale Lösung zur Unterstützung von Auskunftersuchen im Rahmen von Marktuntersuchungen (eRFI) ein und startete ein Projekt zur Überarbeitung der Veröffentlichung von Daten zu Wettbewerbssachen auf der EUROPA-Website¹⁸⁴, um Bürgerinnen und Bürgern und externen Interessenträgern den Zugang zu öffentlichen Wettbewerbsdaten sowie deren Suche und Export zu erleichtern.

5.1.3. Fortgeschrittene Datenunterstützung und digitale Lösungen für wettbewerbsrechtliche

¹⁸³ Mitteilung der Kommission vom 21.11.2018, Digitalstrategie der Europäischen Kommission – Eine digital gewandelte, nutzerorientierte und datengesteuerte Kommission (C(2018) 7118 final).

¹⁸⁴ Siehe https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?clear=1&policy_area_id=3.

Untersuchungen

Da die GD Wettbewerb weiterhin mit einem exponentiellen Anstieg des Volumens der elektronischen Kommunikation mit den Parteien sowie der elektronischen Beweismittel konfrontiert ist, wurden Projekte eingeleitet, um die Bearbeitung großer Mengen fallbezogener Eingaben sowie den Vor-Ort-Zugang der betroffenen Parteien zu Dateien zu verbessern, und Entwicklungen bei fortgeschrittenen Daten- und maschinellen Lerndiensten und Lösungen zur Unterstützung der Untersuchungen auf den Weg gebracht.

Darüber hinaus investiert die GD Wettbewerb nach wie vor in nicht standardmäßige Hardware- und Softwarelösungen, die von Fachpersonal im Zusammenhang mit ermittlungstechnischen und forensischen IT-Tätigkeiten betrieben werden, um wettbewerbswidriges Verhalten besser aufzudecken und wirksam zu verfolgen.

5.2. Binnenmarktprogramm

Die Anpassung an ein zunehmend digitales und schnelllebiges Umfeld stellt für die Durchsetzung der Wettbewerbspolitik der EU eine ständige Herausforderung dar. Neue hochentwickelte digitale Werkzeuge und Algorithmen, die von den Wirtschaftsbeteiligten genutzt werden, bewirken zusammen mit einer exponentiellen Zunahme der elektronischen Kommunikation, der schieren Menge an Daten und der Zahl der Dokumente in den Fallakten, dass die wettbewerbsrechtlichen Untersuchungen immer komplexer werden. Daher bezeichnete die GD Wettbewerb den digitalen Wandel als eine der wichtigsten Prioritäten für 2021 und konzentrierte ihre Bemühungen auf die Einführung innovativer und modernisierter digitaler Lösungen, um durch die Arbeit an der Umsetzung ihres Modernisierungsplans für digitale Lösungen die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts wirksamer zu gestalten.

Auch mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 wird auf diese neuen Herausforderungen reagiert, indem darin erstmals ein spezielles Wettbewerbsprogramm als Teil des Binnenmarktprogramms¹⁸⁵ mit Haushaltsmitteln für Maßnahmen zur Unterstützung der Wettbewerbspolitik und der Durchsetzung vorgesehen ist. Über das Wettbewerbsprogramm mit einer Mittelausstattung von 20,4 Mio. EUR für das Jahr 2021 werden Investitionen in Bereiche gelenkt, in denen die wirksame und aktuelle Durchsetzung der EU-Wettbewerbspolitik wie auch politische Maßnahmen, die Zusammenarbeit und Partnerschaften mit öffentlichen Verwaltungen in der EU sowie die globale Zusammenarbeit und Partnerschaften mit Behörden von Drittländern unterstützt werden; ferner trägt es dazu bei, das Bewusstsein der Interessenträger für die EU-Wettbewerbspolitik zu schärfen.

Allerdings kam es 2021 aufgrund der späten Annahme des Binnenmarktprogramms und des erforderlichen Durchführungsbeschlusses der Kommission¹⁸⁶ zu einigen Verzögerungen bei der Programmumsetzung, sodass Ausschreibungen oder andere Beschaffungsmaßnahmen

¹⁸⁵ Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1).

¹⁸⁶ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 6. Mai 2021 zur Finanzierung des Programms über den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, und die europäischen Statistiken sowie zur Annahme des Arbeitsprogramms für den Zeitraum 2021–2024, siehe: https://ec.europa.eu/info/publications/210506-financing-single-market-programme-decision_de.

erst ab Mai 2021 eingeleitet werden konnten. Aufgrund der COVID-19-Pandemie konnte eine Reihe geplanter Maßnahmen nicht in den ursprünglich vorgesehenen Formaten durchgeführt werden, und die Aktivitäten zusammen mit den Mitgliedstaaten, auf internationaler Ebene oder bei Veranstaltungen im Bereich der Interessenvertretung wurden während des gesamten Jahres 2021 weiterhin überwiegend aus der Ferne und in virtueller Form durchgeführt.

Trotz dieser Einschränkungen verfolgte die GD Wettbewerb aktiv einen umfassenden Plan zur Umsetzung des Wettbewerbsprogramms. Sie investierte insbesondere in die Entwicklung digitaler Verwaltungslösungen, die der Modernisierung des Fallmanagements und der Interaktion mit externen Interessenträgern dienen und durch Datenverwaltungsprogramme und andere Software eine schnellere und effizientere Durchsetzung des Wettbewerbsrechts ermöglichen sollen. Darüber hinaus veröffentlichte die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, um Schulungen für die auf Wirtschafts- und Finanzermittlungen spezialisierten nationalen Strafverfolgungsbehörden anzubieten und sie für wettbewerbsrechtliche Themen und die Entwicklung einer Ermittlungszusammenarbeit zu sensibilisieren.

5.3. Externe Kommunikation und Interessenvertretung

Die GD Wettbewerb richtet ihre Öffentlichkeitsarbeit an eine Vielzahl von Interessenträgern, darunter Unternehmen, Rechtsanwälte und andere Berater, politische Entscheidungsträger, Akademiker, Studierende und die Zivilgesellschaft im Allgemeinen. Zu diesem Zweck werden verschiedene Kanäle genutzt, in erster Linie die Pressekonferenzen und Reden von Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager, aber auch Pressemitteilungen, Newsletter, Konferenzen, Fachveröffentlichungen und eine aktive Präsenz in den sozialen Medien.

Im Jahr 2021 hielt Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager 43 Ansprachen vor einem breiten Publikum. Der Generaldirektor nahm ebenfalls an mehr als 40 internationalen Veranstaltungen teil. Die GD Wettbewerb postete rund 900 Tweets von ihrem Konto aus und erreichte mit ihrem elektronischen Newsletter fast 14 000 Abonnenten; ihre unter den EU-Veröffentlichungen erhältlichen Veröffentlichungen wurden etwa 6000 Mal eingesehen, heruntergeladen oder als Papierexemplare bestellt.

Im Jahr 2021 gab die GD Wettbewerb mehr als 1000 Pressemitteilungen heraus. Einige der Fälle und politischen Initiativen lösten eine breite Medienberichterstattung aus, z. B. die an Apple gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte über die App-Store-Regeln für Musikstreaming-Anbieter, der Beschluss, Automobilhersteller wegen Beschränkung des Wettbewerbs bei der Abgasreinigung neuer Diesel-Pkw mit Geldbußen zu belegen, und der Vorschlag für eine neue Verordnung gegen Verzerrungen im Binnenmarkt durch drittstaatliche Subventionen.

II. ÜBERSICHT ÜBER DIE EINZELNEN WIRTSCHAFTSZWEIGE

1. ENERGIE UND UMWELT

1.1 Die größten Herausforderungen im Überblick

Die Wettbewerbspolitik leistet einen Beitrag zu den Umwelt- und Klimazielen der EU, unter anderem zur Dekarbonisierung der Wirtschaft. Zu diesem Zweck hat die Kommission staatliche Beihilfen zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Belebung der Nachfrage nach emissionsarmen Fahrzeugen für den öffentlichen und privaten Verkehr genehmigt und trägt damit zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (THG) bei. Durch die Wettbewerbspolitik wird außerdem sichergestellt, dass die Verbraucher Zugang zu sauberer, erschwinglicher und nachhaltiger Energie haben, und es werden Innovationen gefördert.

Nach der Annahme der Mitteilung über den europäischen Grünen Deal¹⁸⁷ im Dezember 2019, die einen Fahrplan für die wichtigsten Strategien und Maßnahmen enthält, die zum Erreichen der Treibhausgasneutralität in der EU bis 2050 und zur Bewältigung anderer umweltbezogener Herausforderungen erforderlich sind, wurde 2021 von den beiden gesetzgebenden Organen der EU das Europäische Klimagesetz¹⁸⁸ verabschiedet, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Klimaneutralitätsziele der EU erreicht werden.

Am 4. Februar 2021 fand die „Greening Competition Conference“ (Konferenz zur Ökologisierung des Wettbewerbs) statt, auf der erörtert wurde, wie die Wettbewerbsregeln mit der Nachhaltigkeitspolitik zusammenwirken können. Als Folgemaßnahme veröffentlichte die GD Wettbewerb im September 2021 ein Competition Policy Brief über wettbewerbspolitische Initiativen zur Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals.¹⁸⁹

Im Bereich der staatlichen Beihilfen billigte das Kollegium der Kommissionsmitglieder am 21. Dezember 2021 die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (Climate, Energy and Environmental aid guidelines – CEEAG)¹⁹⁰, die die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (Energy and Environmental State aid guidelines – EEAG) von 2014 (Geltungsdauer wurde bis Ende 2021 verlängert) ersetzen. Die CEEAG wurden am 27. Januar 2022 förmlich angenommen und traten an diesem Tag in Kraft.

Mit den CEEAG werden die Kategorien von Investitionen und Technologien erweitert, die von den Mitgliedstaaten unterstützt werden können, und es werden Beihilfen für die Vermeidung oder Verringerung von Umweltverschmutzungen, die nicht Treibhausgasemissionen betreffen, wie beispielsweise die Lärmbelastung, Beihilfen für Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft und Beihilfen für die biologische Vielfalt und die Sanierung von Umweltschäden zugelassen bzw. ihr Bereich dahin gehend ausgedehnt. Die

¹⁸⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

¹⁸⁸ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999, („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

¹⁸⁹ https://ec.europa.eu/competition-policy/index/news/competition-policy-brief-12021-policy-support-europes-green-ambition-2021-09-10_de

¹⁹⁰ https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2021-12/CEEAG_Guidelines_with_annexes_I_and_II_0.pdf

CEEAG enthalten spezifische Abschnitte für Beihilfen, die Anreize für Investitionen in Bereichen wie der Dekarbonisierung industrieller Prozesse, der Energieeffizienz von Gebäuden und der sauberen Mobilität bieten, und stellen die Kohärenz mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der EU sicher, vor allem in Bezug auf die Abschaffung der Subventionen für die umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe. Sie ermöglichen Beihilfen für bis zu 100 % der Finanzierungslücke, besonders wenn Ausschreibungen zugrunde liegen. Dadurch ist es unwahrscheinlich, dass Beihilfen für die umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe gewährt werden; Beihilfen für Gas sind nur zulässig, wenn sie mit den Klimazielen der EU für 2030 und 2050 vereinbar sind. Die CEEAG umfassen auch einen neuen Abschnitt über Beihilfen für die Stilllegung von Kohle-, Torf- und Ölschieferkraftwerken, um die Dekarbonisierung des Stromsektors zu erleichtern. Sie sehen Schutzvorkehrungen vor, um sicherzustellen, dass staatliche Beihilfen wirksam in die Bedarfsstellen fließen, und nach denen die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Öffentlichkeit und die Interessenträger zu den wichtigsten Elementen großer staatlicher Beihilfemaßnahmen zu konsultieren. Nicht zuletzt erhöhen sie auch die Flexibilität, beispielsweise durch die Abschaffung der Verpflichtung zur Einzelanmeldung von grünen Großprojekten, die auf der Grundlage von zuvor von der Kommission genehmigten Beihilferegulungen durchgeführt werden. Darüber hinaus werden die entsprechenden Artikel, die die AGVO betreffen, im Rahmen der gezielten Überprüfung der AGVO überarbeitet.¹⁹¹ Mit dieser Überarbeitung wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich der AGVO auszuweiten, indem die Palette an Beihilfemaßnahmen, die von der vorherigen Meldepflicht ausgenommen sind, erweitert wird, und die Anmeldeschwellen für Klima-, Energie- und Umweltschutzbeihilfen anzuheben, wo immer dies objektiv gerechtfertigt ist.

1.2 Wirksamer Wettbewerb in der umweltverträglichen Wirtschaft

Auch im Jahr 2021 trug die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts durch die Anwendung der Beihilfe-, Kartell- und Fusionskontrollvorschriften zur Verwirklichung der Umweltziele der EU bei.

1.2.1. Emissionsfreie und emissionsarme Mobilität

Die emissionsfreie und emissionsarme Mobilität war einer der Schwerpunkte der Kommission. Die großflächige Einrichtung von Elektroladestationen und Wasserstoffstationen in einem wettbewerbsorientierten Markt ist wichtig, um die Verbreitung von Elektrofahrzeugen und wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen sicherzustellen und die Abkehr von fossilen Brennstoffen zu fördern.

Im Jahr 2021 genehmigte die Kommission mehrere Programme für die Einrichtung von Elektroladestationen und anderen Betankungsinfrastrukturen für alternative Kraftstoffe sowie für den Erwerb emissionsfreier oder emissionsarmer Fahrzeuge (insbesondere von Elektro- oder Wasserstoffbussen für den öffentlichen Nahverkehr).¹⁹² Außerdem beriet sie die

¹⁹¹ Siehe: https://ec.europa.eu/competition-policy/public-consultations/2021-gber_de.

¹⁹² Siehe z. B. die Sachen SA.61890 – Deutschland – ARF – Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr; SA.62618 – Portugal – Emissionsfreie Busse und entsprechende unterstützende Infrastruktur; SA.60775 – Deutschland – Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge; SA.59352 – Deutschland – Bundesbeihilferegelung für den Erwerb von Ladeeinrichtungen für leichte und schwere Nutzfahrzeuge mit Elektroantrieb; SA.63458 – Deutschland – Beihilfe für die Zusatzausstattung für die Wasserstoffbetankung; SA.63718 – Polen – Entwicklung einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und Wasserstofftankstellen und Sache SA.64653 – Portugal – ARF – Emissionsfreie Busse und entsprechende unterstützende Infrastruktur.

Mitgliedstaaten zu mehreren anderen Programmen, damit diese entweder in den Anwendungsbereich der AGVO einbezogen werden oder sichergestellt wird, dass sie keine staatlichen Beihilfen im Sinne der veröffentlichten einschlägigen Leitlinien beinhalten.¹⁹³

Im Juli 2021 änderte die Kommission die AGVO, indem sie eine neue Gruppenfreistellung für Beihilfen für öffentlich zugängliche Lade- oder Betankungsinfrastrukturen für die Versorgung von emissionsfreien und emissionsarmen Straßenfahrzeugen für Transportzwecke mit Strom und Wasserstoff einführte. Dadurch wird es leichter, für umfassende Netze solcher Infrastrukturen in den Mitgliedstaaten Beihilfen bereitzustellen, die weit über das hinausgehen, was vor den geänderten AGVO-Vorschriften möglich war.¹⁹⁴

Im Juli 2021¹⁹⁵ erließ die Kommission einen Beschluss gegen fünf Automobilhersteller – Daimler, BMW, Volkswagen, Audi und Porsche –, mit dem Geldbußen in Höhe von insgesamt 875 Mio. EUR verhängt wurden, weil die Automobilhersteller die technische Entwicklung im Bereich der Abgasreinigungstechnologie für Dieselfahrzeuge eingeschränkt hatten. Daimler wurde die Geldbuße erlassen, weil das Unternehmen die Kommission von dem Kartell in Kenntnis gesetzt hatte. Alle Unternehmen räumten ihre Kartellbeteiligung ein und stimmten einem Vergleich zu. Die Automobilhersteller hatten regelmäßig Fachtreffen abgehalten, bei denen sie über die Entwicklung der SCR-Technologie (die englische Abkürzung „SCR“ steht im Deutschen für den Begriff „selektive katalytische Reduktion“) berieten, mit der schädliche Stickoxidemissionen („NOx-Emissionen“) von Diesel-Pkw durch die Einspritzung von Harnstoff („AdBlue“) beseitigt werden können. Bei diesen Treffen und über einen Zeitraum von fünf Jahren hinweg stimmten die Automobilhersteller die Größe und Reichweite des AdBlue-Tanks ab und einigten sich auf den durchschnittlichen AdBlue-Verbrauch. Durch ihre Absprachen signalisierten sie einander, dass sie nicht beabsichtigten, bei der Reinigung über die gesetzlichen Vorgaben hinauszugehen. Es war das erste Mal, dass die Kommission ein Kartell sanktionierte, bei dem es nur um Absprachen zur Begrenzung der technischen Entwicklung geht.

1.2.2. Energieeffizienz von Gebäuden

Mit der im Juli 2021 erfolgten AGVO-Änderung werden die Vorschriften über staatliche Beihilfen für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in bestimmten Gebäudekategorien vereinfacht. Dazu zählen auch Wohngebäude, wobei die Änderung eine neue Möglichkeit beinhaltet, Beihilfen für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz mit Beihilfen für die Erzeugung erneuerbarer Energie am Standort des Gebäudes und für die Speicherung dieser Energie, für Ausrüstungen und Infrastrukturen für das Aufladen von Elektrofahrzeugen und Investitionen in die Digitalisierung des Gebäudes zu kombinieren, sowie die neue Möglichkeit, dass die Beihilfen für Maßnahmen auch die Begünstigung von Energieleistungsverträgen zum Gegenstand haben können.¹⁹⁶

1.2.3. Energie- und Umweltbeihilfen und die Aufbau- und Resilienzfähigkeit

¹⁹³ Siehe https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2021-12/template_RRF_electric_and_hydrogen_charging_stations.pdf; https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2021-12/template_RRF_premiums_acquisition_low_emission_vehicles.pdf.

¹⁹⁴ Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_3804.

¹⁹⁵ Sache AT.40178 –

Pkw-Emissionen,

siehe

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_3581.

¹⁹⁶ Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_3804.

Im Jahr 2020 veröffentlichte die Kommission Standardvorlagen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Aufbau- und Resilienzpläne (ARP) im Einklang mit den EU-Beihilfavorschriften, einschließlich einer Reihe von Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes im Einklang mit den „europäischen Leitinitiativen“ der jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021 der Kommission.¹⁹⁷ Bislang wurden 22 ARP von der Kommission gebilligt.¹⁹⁸ Darüber hinaus teilen die Mitgliedstaaten der Kommission jede geplante Gewährung von Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV mit. Im Jahr 2021 nahm die Kommission im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne vier Beschlüsse, keine Einwände zu erheben, in Bezug auf erneuerbare Energien und Energiespeicherung an¹⁹⁹, und es werden noch weitere Beschlüsse erwartet.

1.2.4. Erneuerbare Energien und Energierückgewinnung

Im Jahr 2021 erließ die Kommission 20 Beschlüsse, keine Einwände zu erheben, zu Förderregelungen für erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung²⁰⁰, die eine Reihe verschiedener Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen (beispielsweise Erdwärme, Photovoltaik, Onshore- und Offshore-Windenergie, Biomasse), einschließlich der Unterstützung für lokale Gemeinschaften und der Nutzung von Technologien zur Dekarbonisierung (wie Wasserstoff), betrafen.

Am 29. April 2021 genehmigte die Kommission die Verlängerung und Änderung einer deutschen Beihilferegelung, durch die die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und aus Grubengas gefördert wird und Teilbefreiungen von der Umlage zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen gewährt werden. Die Teilbefreiungen können von stromintensiven Unternehmen und Schiffen am Liegeplatz in Häfen für die landseitige Stromversorgung genutzt werden.²⁰¹

Darüber hinaus genehmigte die Kommission am 20. Dezember 2021 die österreichische Förderregelung für Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (Wind, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Biogas) bis Ende 2030.²⁰²

¹⁹⁷ Siehe https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/coronavirus/rf-guiding-templates_de.

¹⁹⁸ https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/recovery-coronavirus/recovery-and-resilience-facility_de#the-recovery-and-resilience-facility

¹⁹⁹ Sachen SA.57089 – Kroatien – ARF – Regelung für erneuerbare Energiequellen in Kroatien; SA.57473 – Griechenland – RRF – Pumpspeicherkraftwerk – Amfilochia – Griechenland; SA.58731 – Österreich – ARF – Betriebsbeihilfe für Strom aus erneuerbaren Energiequellen in Österreich; SA.63178 – Litauen – ARF – Beihilfe für Investitionsvorhaben zur Stromspeicherung.

²⁰⁰ Sachen SA.60596 – Malta, SA.54318 – Slowakei, SA.53308 – Deutschland, SA.57858 – Dänemark, SA.57610 – Deutschland, SA.62025 – Frankreich, SA.57779 – Deutschland, SA.55940 – Polen, SA.56826 – Deutschland, SA.50272 – Frankreich, SA.61902 – Frankreich, SA.60115 – Frankreich, SA.62218 – Frankreich, SA.64713 – Polen, SA.64376 – Deutschland, SA.63414 – Deutschland, SA.57089 – Kroatien, SA.60064 – Griechenland, SA.58482 – Griechenland und SA.56831 – Dänemark.

²⁰¹ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_2042; die Beihilferegelung ist Teil des deutschen Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021). Die Regelung wird Deutschland dabei helfen, seine Ziele für erneuerbare Energien (65 % der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen bis 2030) zu erreichen, ohne den Wettbewerb übermäßig zu verfälschen. Die Zahlungen im Rahmen der Regelung wurden für 2021 mit rund 33,1 Mrd. EUR veranschlagt.

²⁰² Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_7023; die Regelung wird Österreich beim Erreichen seines Ziels (entsprechend dem ARP) helfen, den Anteil der erneuerbaren Energie in der Stromerzeugung bis 2030 auf 100 % zu erhöhen, und wird zum europäischen Ziel der Klimaneutralität bis 2050 beitragen, ohne den Wettbewerb übermäßig zu verfälschen.

Die Durchsetzung des Kartellrechts trägt auch zum Ziel einer kohlenstoffarmen Wirtschaft und zu den Zielen des europäischen Grünen Deals bei. Im Jahr 2021 setzte die Kommission ihre Untersuchung gegen Hersteller von Ethanol fort, die im Verdacht standen, Absprachen getroffen zu haben, um die von der Preismeldestelle Platts veröffentlichten Ethanol-Benchmarks zu beeinflussen, und dadurch den Wettbewerb beeinträchtigt und den europäischen Grünen Deal und die Energieziele der EU untergraben zu haben. Am 10. Dezember 2021 erließ die Kommission in dieser Sache einen Vergleichsbeschluss mit einer Geldbuße von 20 Mio. EUR gegen Abengoa (Spanien).²⁰³ Die Untersuchung der anderen betroffenen Unternehmen ist noch nicht abgeschlossen.

Am 10. September 2021 schloss die Kommission die langjährige Kartellrechtssache im Braunkohlesektor in Griechenland ab, indem sie die von Griechenland vorgeschlagenen Maßnahmen zur Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen, die durch die Gewährung des ausschließlichen Zugangs des etablierten staatlichen Stromversorgers DEI (Public Power Corporation – PPC) zu Braunkohle-Verstromungskapazitäten entstanden waren, für bindend erklärte.²⁰⁴ Griechenland verpflichtete sich insbesondere, dafür zu sorgen, dass die DEI einen Teil ihres Großhandelsstroms (der aus Wasserkraft, Gas, erneuerbaren Energien oder Braunkohle erzeugt wird) mehrere Monate vor der tatsächlichen Lieferung über die beiden in Griechenland vorhandenen Strombörsen, EEX oder HEnEX, verkauft. Dadurch erhalten die Wettbewerber der DEI einen stabilen Zugang zu den Verstromungsmengen, die sie benötigen, um ihre Preise gegen Schwankungen abzusichern, und können somit den Endverbrauchern leichter Angebote unterbreiten. Die Maßnahmen, die auslaufen werden, wenn die bestehenden stark umweltbelastenden Braunkohlekraftwerke ihren kommerziellen Betrieb im Rahmen des nationalen Energie- und Klimaplanes Griechenlands (oder spätestens Ende 2024) einstellen, stehen zudem vollständig im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal und den Klimazielen der EU.

1.2.5. Kohleausstieg

Auch die schrittweise Stilllegung von Kohlekraftwerken trägt entscheidend zum Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft bei, ganz wie es den Zielen des europäischen Grünen Deals entspricht. Im Jahr 2021 setzte die Kommission ihre Prüfungen der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Unterstützung des Ausstiegs aus der Kohleverstromung fort. Insbesondere leitete die Kommission im März 2021 eine eingehende Untersuchung ein, um zu prüfen, ob die von Deutschland geplanten Entschädigungszahlungen für die vorzeitige Stilllegung von Braunkohlekraftwerken mit den EU-Beihilfavorschriften im Einklang stehen.²⁰⁵

Darüber hinaus werden mit den Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen neue Vereinbarkeitsregeln für Maßnahmen eingeführt, die die Mitgliedstaaten ergreifen können, um die Stilllegung von Kraftwerken, in denen Kohle, Torf oder Ölschiefer verbrannt wird, und die Beendigung des Abbaus dieser Brennstoffe zu fördern.²⁰⁶

²⁰³ Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_6769.

²⁰⁴ Sache AT.38700 – Griechische Braunkohle- und Strommärkte;
Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_4661.

²⁰⁵ Sache SA.53625 – Deutschland – Braunkohleausstieg.

²⁰⁶ Siehe Abschnitt 4.12.1 der CEEAG, in dem es um Beihilfen geht, die von den Mitgliedstaaten als Ausgleich für die vorzeitige Einstellung rentabler Tätigkeiten gewährt werden, während Abschnitt 4.12.2 der CEEAG

1.3 Sichere Energieversorgung

Im Jahr 2021 setzte die Kommission ihre Durchsetzungstätigkeit in Bezug auf Maßnahmen zur Energieversorgungssicherheit, die auch Kapazitätsmechanismen umfassen, fort.

Im August 2021 kam die Kommission im Anschluss an ein förmliches Prüfverfahren zu dem Schluss, dass der belgische Kapazitätsmechanismus mit den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen und der Elektrizitätsverordnung im Einklang steht.²⁰⁷ Die Kommission stellte insbesondere fest, dass Belgien – entgegen ihren vorläufigen Feststellungen in ihrem Beschluss zur Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens – seine Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen verbessert und mit der von der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) im Oktober 2020 genehmigten Methodik für die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene in Einklang gebracht hat.²⁰⁸

Darüber hinaus genehmigte die Kommission im Jahr 2021 nach den EU-Beihilfavorschriften eine Fördermaßnahme Griechenlands in Höhe von 166,7 Mio. EUR (Direktzuschuss zugunsten von Gastrade SA) für den Bau eines neuen Terminals für Flüssigerdgas (LNG) in der griechischen Stadt Alexandroupoli. Das Vorhaben wird zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung in Griechenland und in Südosteuropa insgesamt beitragen, ohne den Wettbewerb übermäßig zu verfälschen.²⁰⁹

1.4 Wirksamer Wettbewerb auf den Energiemärkten

Im Energiesektor geht es bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts darum, die sektorspezifischen Vorschriften zu ergänzen, um einen gut funktionierenden Energiebinnenmarkt zu schaffen, auf dem Energie in der gesamten EU frei und sicher ausgetauscht werden kann und alle einschlägigen Dienstleistungen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten erbracht werden, sodass Unternehmen und Verbraucher von verlässlicher und nachhaltiger Energie zu erschwinglichen Preisen profitieren können.

Im März 2021 leitete die Kommission ein Verfahren gegen den etablierten griechischen Strombetreiber DEI (Public Power Corporation – PPC) wegen potenzieller Verdrängungspraktiken auf dem Stromgroßhandelsmarkt im griechischen Verbundnetz (vor allem auf dem griechischen Festland) ein.²¹⁰ Die Untersuchung konzentriert sich auf das mutmaßliche strategische Bietverhalten von DEI, das dazu geführt haben könnte, dass ihre Wärmekraftwerke auch dann für die Erzeugung ausgewählt wurden, wenn ihre durchschnittlichen variablen Kosten nicht gedeckt waren. Diese Ausschlusspraxis von DEI hat vermutlich ihre wichtigsten Wettbewerber bei der Stromerzeugung daran gehindert, auf dem Großhandelsmarkt zu expandieren, und dazu geführt, dass die griechischen Verbraucher höheren Preisen, einer geringeren Auswahl und einer größeren Umweltverschmutzung durch weniger umweltfreundliche Stromerzeugungsquellen ausgesetzt waren.

Beihilfen betrifft, die von den Mitgliedstaaten zur Deckung außergewöhnlicher sozialer und ökologischer Kosten gewährt werden, die sich aus der Einstellung nicht wettbewerbsfähiger Tätigkeiten ergeben.

²⁰⁷ Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.6.2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).

²⁰⁸ Sache SA.54915 – Belgien – Marktweiter Kapazitätsmechanismus in Belgien.

²⁰⁹ Sache SA.55526 – Griechenland – LNG-Terminal in Alexandroupolis in Griechenland.

²¹⁰ Sache AT.40278 – Griechischer Stromgroßhandelsmarkt. Diese Untersuchung steht nicht in Zusammenhang mit der Sache AT.38700 betreffend die privilegierten Zugangsrechte zu Braunkohle, die der griechische Staat dem staatlichen Unternehmen DEI gewährt hat (siehe Abschnitt 1.2.4.).

Der Stromhandel spielt eine große und zunehmend wichtige Rolle beim wirksamen und sicheren Management der Stromnetze und trägt dazu bei, sicherzustellen, dass der Strom vom Ort seiner Erzeugung an den Ort fließt, an dem er benötigt wird. Aufgrund einer Beschwerde beschloss die Kommission die Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens am 30. März 2021, um festzustellen, ob die Strombörse EPEX Spot SE ihre marktbeherrschende Stellung ausgenutzt hat, um die Tätigkeiten von Wettbewerbern auf dem Markt für Dienstleistungen zur Erleichterung des Intraday-Stromhandels in mindestens sechs Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und Österreich) zu behindern.²¹¹ Sollte sich dies bestätigen, könnte diese Verhaltensweise gegen Artikel 102 AEUV verstoßen, da dadurch die Preise für den Stromhandel verzerrt werden und letztlich höhere Strompreise für die Verbraucher sowie eine Verlangsamung der Ökologisierung der Stromversorgung die Folge sein könnten, indem die kosteneffiziente Integration von erneuerbaren Energien in den Strommix verhindert würde.

Vor dem Hintergrund des im zweiten Halbjahr 2021 beobachteten drastischen Anstiegs der Energiepreise leitete die Kommission Untersuchungen ein, um festzustellen, ob die wichtigsten europäischen Gasversorger möglicherweise durch wettbewerbswidriges Verhalten versuchten, die Gaspreise in Europa zu erhöhen.

Auch im Umweltsektor gab es im Jahr 2021 intensive Fusions- und Übernahmeaktivitäten. Im April 2021 genehmigte die Kommission die Übernahme mehrerer Abfallbewirtschaftungsunternehmen in Deutschland, Luxemburg, den Niederlanden und Polen durch die Schwarz-Gruppe von Suez vorbehaltlich der Veräußerung der ursprünglich im Besitz von Suez befindlichen LVP-Sortieranlage (Leichtverpackungs-Sortieranlage) in Rotterdam.²¹² Die Übernahme in der ursprünglich angemeldeten Form hätte zu einem Zusammenschluss der beiden größten Marktteilnehmer auf dem Markt für die Sortierung von LVP in den Niederlanden und wahrscheinlich zu höheren Preisen für die LVP-Sortierung, höheren Recyclingkosten und letztlich zu Preiserhöhungen bei den Konsumgütern geführt.

Am 14. Dezember 2021 genehmigte die Kommission die Übernahme von Suez durch Veolia²¹³ vorbehaltlich der Veräußerung von beinahe dem gesamten Abfall- und Wassergeschäft von Suez in Frankreich. Beide Unternehmen sind weltweit wichtige Akteure in den Bereichen Wasseraufbereitung und Abfallwirtschaft, und die Kommission stellte fest, dass die Übernahme in der ursprünglich angemeldeten Form wahrscheinlich zu höheren Preisen und einer geringeren Qualität der Dienstleistungen für den öffentlichen Sektor und Industriekunden geführt hätte.

Am 16. Dezember 2021 genehmigte die Kommission auch die Übernahme von Group Ecore durch Derichebourg²¹⁴ unter der Auflage, dass mehrere Anlagen für die Sammlung und das Recycling von Metallschrott in Frankreich veräußert werden. Beide Unternehmen sind führende Akteure bei der Sammlung, dem Recycling und der Vermarktung von Metallschrott in Frankreich und hätten zusammen eine starke Position in mehreren Regionen eingenommen, was zu höheren Preisen und einer geringeren Auswahl für Lieferanten und Kunden geführt hätte, was wiederum zulasten der Verbraucher gegangen wäre. Derichebourg bot an, eine

²¹¹ Sache AT.40700 – Intraday-Stromgroßhandel.

²¹² Beschluss der Kommission vom 14.4.2021 in der Sache M.10047 – Schwarz Group/SUEZ Waste Management Companies.

²¹³ Beschluss der Kommission vom 14.12.2021 in der Sache M.9969 – Veolia/Suez.

²¹⁴ Beschluss der Kommission vom 16.12.2021 in der Sache M.10249 – Derichebourg Environnement/Groupe Ecore Holding.

Reihe von Anlagen zu veräußern, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission in vollem Umfang auszuräumen.

2. INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN UND MEDIEN

2.1 Die größten Herausforderungen im Überblick

Die Märkte der Informations-, Kommunikations-, Technologie- und Medienbranche (IKT) entwickeln sich mit dem Auftreten neuer Geräte und neuer immaterieller Errungenschaften wie Diensten, Anwendungen und Ökosystemen nach wie vor rasant. Die Geschäftsmodelle und Einnahmequellen auf den digitalen Märkten neigen dazu, sich schneller als auf anderen Märkten zu ändern. Der Mediensektor hat sich aufgrund der technologischen Konvergenz erheblich weiterentwickelt, da die Inhalte den Nutzern über immer mehr Geräte und Netze zur Verfügung gestellt werden (z. B. sind Filme, Musik und redaktionelle Inhalte, die von verschiedenen Plattformen angeboten werden, auf Fernschirmen, Telefonen, Tablets und Laptops verfügbar, die über verschiedene Telekommunikationsnetze, einschließlich Festnetz und Mobilfunk, laufen). Die technologische Innovation hat auch neue grenzüberschreitende Möglichkeiten geschaffen und stellt etablierte Geschäftspraktiken vor Herausforderungen.

Aufgrund der auf den IKT-Märkten häufig zu beobachtenden Netzwerkeffekte sind diese besonders anfällig dafür, dass Verbraucher von bestimmten marktbeherrschenden Anbietern abhängig sind und diese Anbieter eine festgefahrene Position hinsichtlich der Marktbeherrschung innehaben. Marktakteure nehmen häufig eine Doppelfunktion ein, indem sie eine Plattform oder einen Marktplatz für Dritte betreiben und gleichzeitig eigene Produkte oder Dienstleistungen auf dieser Plattform oder diesem Marktplatz im Wettbewerb mit diesen Dritten anbieten. Auf den IKT-Märkten sind der Zugang zu und die Kontrolle über verschiedene Arten von Daten oft entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg. Gleichzeitig können wettbewerbswidrige Praktiken dazu führen, dass Marktzutrittsschranken entstehen und kleine und innovative Wettbewerber frühzeitig aus dem Markt ausscheiden.

Um zum digitalen Wandel beizutragen, muss gewährleistet werden, dass das Verhalten der Marktteilnehmer, einschließlich der Plattformen, einer wirksamen kartellrechtlichen Prüfung unterzogen und rechtzeitig auf den IKT-Märkten eingegriffen wird. Damit die Märkte im Einklang mit den Zielen der digitalen Agenda der EU offen und wettbewerbsfähig werden und bleiben, muss sich die Durchsetzung darauf konzentrieren, dass die Interoperabilität und der Wettbewerb zwischen den technologischen Plattformen gewährleistet werden und die Normung verbessert wird.

2.2. Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

2.2.1. Daten und Plattformen

Am 20. Januar 2021 belegte die Kommission das Unternehmen Valve, das Eigentümer der Online-PC-Spieleplattform „Steam“ ist, sowie fünf Spieleverlage – Bandai Namco, Capcom, Focus Home, Koch Media und ZeniMax – mit Geldbußen in Höhe von insgesamt 7,8 Mio. EUR wegen Beschränkung des grenzüberschreitenden Verkaufs von PC-Videospielen an Kunden in bestimmten Ländern des EWR („Geoblocking“).²¹⁵ Die

²¹⁵ Sachen AT.40413, Focus Home; AT.40414, Koch Media; AT.40420, ZeniMax; AT.40422, Bandai Namco und AT.40424 Capcom. Siehe https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_170.

Geldbußen von insgesamt mehr als 6 Mio. EUR gegen die Verlage wurden jedoch aufgrund ihrer Zusammenarbeit mit der Kommission ermäßigt. Valve hatte beschlossen, nicht mit der Kommission zusammenzuarbeiten, und wurde mit einer Geldbuße von mehr als 1,6 Mio. EUR belegt.

Die Kommission stellt sicher, dass die Art, wie Plattformen auf Daten zugreifen und diese nutzen, nicht gegen das Wettbewerbsrecht verstößt. In diesem Zusammenhang untersucht die Kommission Amazons systematischen Rückgriff auf nichtöffentliche Geschäftsdaten unabhängiger Händler, die über den Amazon-Marktplatz ihre Waren und Dienstleistungen anbieten, der zum Vorteil von Amazons eigenem Einzelhandelsgeschäft sein könnte, das in unmittelbarem Wettbewerb mit diesen Händlern steht. Am 10. November 2020 gab die Kommission in der Sache Amazon Data eine Mitteilung der Beschwerdepunkte²¹⁶ ab, und die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen.

Am 4. Juni 2021 leitete die Kommission eine förmliche kartellrechtliche Untersuchung ein, um zu prüfen, ob Facebook (jetzt „Meta“) gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften verstoßen hat, indem es Werbedaten insbesondere von Werbetreibenden im Wettbewerb mit diesen auf anderen Märkten, auf denen Meta tätig ist, etwa im Bereich der Kleinanzeigendienste, verwendete.²¹⁷ Im Rahmen des Prüfverfahrens wird die Kommission auch untersuchen, ob Meta mit der Kopplung seines Online-Kleinanzeigendienstes „Facebook Marketplace“ an sein soziales Netzwerk gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften verstößt. Sofern sich dies bestätigt, können die untersuchten Verhaltensweisen einen Verstoß gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften über wettbewerbswidrige Vereinbarungen zwischen Unternehmen (Artikel 101 AEUV) und/oder über den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (Artikel 102 AEUV) darstellen.

Am 22. Juni 2021 leitete die Kommission eine förmliche Untersuchung nach Artikel 101 und/oder 102 AEUV ein, die sich auf eine breite Palette von Werbetechnologien (Ad-Tech) und datenbezogenen Praktiken von Google bezieht.²¹⁸ Der Beschluss der Kommission zur Einleitung der Untersuchung war an Google und seine Muttergesellschaft Alphabet gerichtet und betrifft die Rolle von Google und seine Nutzung von Daten in der Online-Werbung und seine Bereitstellung von Ad-Tech-Diensten, d. h. Online-Vermittlungsdiensten zwischen Werbetreibenden und Verlagen zur Anzeige von Werbung.

Die Untersuchung erstreckt sich insbesondere auf folgende Aspekte: 1) mögliche Beschränkungen der Schaltung von Online-Werbeanzeigen auf YouTube durch konkurrierende Ad-Tech-Dienste und eine potenzielle Verpflichtung, die Dienste von Google für den programmatischen Kauf von Online-Werbeanzeigen auf YouTube zu nutzen (seit mindestens 2015); 2) potenzielle gegenseitige Begünstigung der Ad-Tech-Dienste von

²¹⁶ Sache AT.40462 – Amazon Marketplace; Pressemitteilung der Kommission vom 10.11.2020, „Kartellrecht: Kommission richtet Mitteilung der Beschwerdepunkte an Amazon wegen Nutzung nichtöffentlicher Daten unabhängiger Verkäufer und leitet zweite Untersuchung der E-Commerce-Geschäftspraxis des Unternehmens ein“, unter „Mitteilung der Beschwerdepunkte zur Nutzung von Marktplatz-Verkäuferdaten durch Amazon“, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_2077.

²¹⁷ Sache AT.40684 – Nutzung von Daten durch Facebook; Pressemitteilung der Kommission vom 4.6.2021, „Kartellrecht: Kommission leitet Untersuchung zu möglichen wettbewerbswidrigen Praktiken von Facebook ein“, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_2848.

²¹⁸ Sache AT.40670 – Google – Online-Werbetechnologie und Praktiken in Zusammenhang mit Daten; Pressemitteilung der Kommission vom 22.6.2021, „Kartellrecht: Kommission leitet Untersuchung zu mutmaßlich wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen von Google im Bereich der Online-Werbetechnologie ein“, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_3143.

Google auf der Seite der Werbetreibenden und auf der Seite der Verleger (seit mindestens 2010); 3) mögliche Beschränkungen seitens Google hinsichtlich der Möglichkeit von Werbetreibenden, Verlagen und konkurrierenden Vermittlern von Online-Werbeanzeigen, auf Daten über die Identität der Nutzer oder das Nutzerverhalten zuzugreifen, die den eigenen Ad-Tech-Diensten von Google zur Verfügung stehen (seit mindestens 2012); 4) die von Google angekündigten Pläne, die Platzierung von Drittanbieter-Cookies auf Chrome zu verbieten und sie durch das Instrumentarium der „Privatsphäre-Sandbox“ zu ersetzen (mindestens seit der Ankündigung der Pläne im Januar 2020); 5) die von Google angekündigten Pläne, Dritten die Werbekennung auf Android-Mobilgeräten nicht mehr zur Verfügung zu stellen, wenn der betreffende Nutzer die interessenbezogene Werbung oder die personalisierte Werbung deaktiviert (mindestens seit der Ankündigung im Juni 2021).

Zudem leitete die Kommission außerdem drei förmliche Kartellverfahren gegen Apple ein, die die Regeln des Unternehmens für den Vertrieb von Apps betreffen, die mit Apples eigenen Apps und Diensten im App-Store von Apple im Europäischen Wirtschaftsraum konkurrieren.²¹⁹ Die Kommission hat insbesondere bei dem Fall zur Geschäftspraxis im App-Store (Musikstreaming) vorläufig festgestellt, dass die von Apple auferlegten Anforderungen den Wettbewerb auf dem Musik-Streaming-Markt verfälschen und einen Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung von Apple auf dem Vertriebsmarkt von Musik-Streaming-Apps an iPhone- und iPad-Nutzer darstellen.²²⁰

Darüber hinaus prüft die Kommission auch mögliche Bevorzugungen eigener Unternehmensteile und diskriminierende Praktiken digitaler Plattformen mit Doppelfunktion. Die Kommission prüft insbesondere, ob die Kriterien, nach denen Amazon das Einkaufswagen-Feld vergibt und es Verkäufern ermöglicht, Prime-Kunden zu beliefern („Prime durch Verkäufer“), zu einer Vorzugsbehandlung der Angebote von Amazon oder der Angebote von Verkäufern, die die Logistik- und Versanddienste von Amazon nutzen, führen.²²¹

Im Juli 2020 leitete die Kommission auf der Grundlage von Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003²²² die Sektoruntersuchung zum Internet der Dinge ein, um diesen Sektor, seine Wettbewerbslandschaft, die Entwicklung von Trends und mögliche Wettbewerbsprobleme besser zu verstehen. Am 9. Juni 2021 veröffentlichte die Kommission ihren vorläufigen Bericht über die Sektoruntersuchung zum Internet der Dinge, in dem sie ihre ersten Ergebnisse darlegte und einen Überblick über die wichtigsten wettbewerbsrelevanten

²¹⁹ Sache AT.40437 – Apple – App-Store-Geschäftspraxis (Musikstreaming); Sache AT.40652 – Apple App-Store-Geschäftspraxis (E-Books/Hörbücher); Sache AT.40716 – Apple – App-Store-Geschäftspraxis.

²²⁰ Sache AT.40437 – Apple – App-Store-Geschäftspraxis (Musikstreaming); Pressemitteilung der Kommission vom 30.4.2021, „Kartellrecht: Kommission übermittelt Apple Mitteilung der Beschwerdepunkte zu App-Store-Regeln für Musikstreaming-Anbieter“, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_2061.

²²¹ Sache AT.40703 – Amazon – Einkaufswagen-Feld; Pressemitteilung der Kommission vom 10.11.2020, „Kartellrecht: Kommission richtet Mitteilung der Beschwerdepunkte an Amazon wegen Nutzung nichtöffentlicher Daten unabhängiger Verkäufer und leitet zweite Untersuchung der E-Commerce-Geschäftspraxis des Unternehmens ein“, unter „Untersuchung der Amazon-Geschäftspraxis zum Einkaufswagen-Feld und zu „Prime“, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_2077.

²²² Sache HT.5752 – Beschluss der Kommission vom 16.7.2020 zur Einleitung einer Untersuchung des Bereichs der Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge für Verbraucher gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/competition/antitrust/IoT_decision_initiating_inquiry_de.pdf.

Markttrends gab, die ermittelt wurden.²²³ Auf die Veröffentlichung folgte eine öffentliche Konsultation, bei der die Interessenträger zu den ersten Ergebnissen der Sektoruntersuchung Stellung nehmen konnten. Im Januar 2022 veröffentlichte die Kommission den Abschlussbericht²²⁴ und die dazugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen²²⁵, in denen sie die Ergebnisse der Sektoruntersuchung, die auch eine Reihe potenzieller wettbewerbsrechtlicher Bedenken der Interessenträger enthalten, darlegte. Die Interessenträger äußerten insbesondere Besorgnis über i) bestimmte Ausschließlichkeits- und Kopplungspraktiken im Zusammenhang mit Sprachassistenten, ii) die Stellung der Sprachassistenten und Betriebssysteme intelligenter Geräte als Mittler zwischen Nutzern auf der einen Seite und intelligenten Geräten bzw. den über sie abgewickelten Leistungen für Verbraucher, iii) den Zugang zu großen Datenmengen und dessen Anhäufung durch Anbieter von Sprachassistenten und iv) mangelnde Interoperabilität aufgrund der Fragmentierung der Technologien und der Verbreitung eigentumsrechtlich geschützter Technologien.

Gesetz über digitale Märkte

Der Legislativvorschlag zum Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act – DMA) wurde von der Kommission im Dezember 2020 als Kernstück ihrer europäischen Digitalstrategie angenommen. Durch den Vorschlag sollen die auf digitalen Märkten auftretenden Probleme, wie die Macht großer digitaler Plattformen als Gatekeeper, angegangen werden. Im Vorschlag zum Gesetz über digitale Märkte werden die einschlägigen Kriterien für die Bestimmung von Gatekeepern festgelegt, die unter die Verordnung fallen. Erreicht eine Plattform die quantitativen Schwellenwerte hinsichtlich 1) ihrer Größe, 2) ihrer aktiven gewerblichen Nutzer und Endnutzer und 3) ihrer festen und dauerhaften Position, wird sie als Gatekeeper eingestuft, bis sie dies widerlegen kann. Die Kommission kann auch aufgrund einer qualitativen Bewertung ein Unternehmen als Gatekeeper einstufen. Gatekeeper werden verpflichtet sein, innerhalb von sechs Monaten nach der Einstufung als Gatekeeper harmonisierte Vorschriften einzuhalten, die darauf abzielen, dass die zentralen Plattformdienste bestreitbar bleiben und unlauteres Verhalten gegenüber ihren gewerblichen Nutzern beschränkt wird. Zur Gewährleistung der wirksamen Durchsetzung der Vorschriften können Geldbußen von bis zu 10 % des weltweiten Umsatzes des Unternehmens sowie verhältnismäßige verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahmen verhängt werden.

Im November 2021 einigte sich der Rat auf einen Standpunkt („allgemeine Ausrichtung“) zu dem Vorschlag zum Gesetz über digitale Märkte. Im Dezember 2021 stimmte das Europäische Parlament mit großer Mehrheit für den Text und damit für sein Verhandlungsmandat gegenüber dem Rat. Eine politische Einigung wird für das erste Halbjahr 2022 erwartet. Parallel zu den Legislativverhandlungen muss die Kommission eine Reihe von Durchführungsrechtsakten und Vorlagen für Beschlüsse vorbereiten sowie interne Verfahren wie Register- und IT-Systeme einrichten.

2.2.2. Grenzüberschreitender Zugang zu Inhalten

Am 9. Dezember 2020 hob der EuGH²²⁶ das frühere bestätigende Urteil des Gerichts²²⁷ auf

²²³ Der vorläufige Bericht ist (in Englisch) abrufbar unter: https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2021-06/internet_of_things_preliminary_report.pdf.

²²⁴ Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Endgültiger Bericht – Sektoruntersuchung zum Internet der Dinge für Verbraucher (COM(2022) 19 final vom 20. Januar 2022), abrufbar unter: https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2022-01/internet-of-things_final_report_2022_de.pdf.

²²⁵ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Report from the Commission to the Council and the European Parliament: Final report – Sector inquiry into consumer Internet of Things (SWD(2022) 10 final vom 20.1.2022), abrufbar unter: https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2022-01/internet-of-things_final_report_2022_staff_working_document_0.pdf.

²²⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 9.12.2020, Groupe Canal +/Kommission, C-132/19 P, ECLI:EU:C:2020:1007.

und erklärte den Beschluss der Kommission vom 26. Juli 2016 für nichtig, mit dem die von einem der Studios (Paramount) im Rahmen der Pay-TV-Untersuchung angebotenen Verpflichtungszusagen für bindend erklärt wurden. Da die Kommission mit ihrem Beschluss vom 7. März 2019 auch im Grunde identische Verpflichtungen für die übrigen Studios (Disney, NBCUniversal, Sony Pictures, Warner Bros.) und den Sender Sky für bindend erklärt hat, beschloss sie, diesen Beschluss zurückzuziehen und das Kartellverfahren am 31. März 2021 einzustellen.²²⁸ Die Pay-TV-Untersuchung bezog sich auf bestimmte Klauseln in Lizenzverträgen für Pay-TV zwischen sechs großen Filmstudios und Sky UK. Diese Klauseln schränkten die Möglichkeit von Sky UK ein, unaufgeforderte Bestellungen von Verbrauchern außerhalb des Vereinigten Königreichs und Irlands anzunehmen, wodurch der grenzüberschreitende Wettbewerb ausgeschaltet und der grenzüberschreitende Zugang zu audiovisuellen Inhalten erschwert wurde. In beiden Urteilen wurde die Auslegung von Artikel 101 Absatz 1 AEUV durch die Kommission bestätigt und darauf hingewiesen, dass die in Rede stehenden Klauseln in Bezug auf Geoblocking einen absoluten Gebietsschutz schaffen und damit eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken. Darüber hinaus steht das Urteil des Gerichts hinter der Auffassung der Kommission, dass solche Klauseln nicht nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV ausgenommen wären, da die diesbezüglichen Beschränkungen nicht unerlässlich sind.

2.2.3. Technologiemarkte

Die Maßnahmen der Kommission auf Technologiemarkten sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Märkte aufrechterhalten und möglichst große Anreize für Innovationen schaffen. In diesem Zusammenhang überwacht die Kommission weiter die Einhaltung ihrer Beschlüsse in den Sachen Google Search (Shopping) und Google Android.

Die Sache Google Search (Shopping)

Am 10. November 2021 bestätigte das Gericht weitgehend den Beschluss der Kommission vom 27. Juni 2017 in der Sache Google Search (Shopping) und kam zu dem Schluss, dass Google seine marktbeherrschende Stellung bei der allgemeinen Suche missbraucht hatte, indem es seinen eigenen Preisvergleichsdienst gegenüber konkurrierenden Preisvergleichsdiensten bevorzugt behandelt hatte.²²⁹ Google hatte seinen eigenen Dienst im oder nahe dem obersten Teil der ersten Seite der Suchergebnisse deutlich sichtbar angezeigt, unabhängig davon, wie gut oder relevant er war, während konkurrierende Dienste auf Seite 4 oder noch weiter zurück auf Seiten herabgestuft worden waren, die nicht mehr angesehen werden. Das Urteil enthält die klare Mitteilung, dass das Verhalten von Google rechtswidrig war, und schafft die erforderliche Rechtsklarheit für den Markt. Das Gericht bestätigte insbesondere eine Reihe wichtiger Grundsätze, die in dem Beschluss der Kommission dargelegt wurden, wie den wettbewerbswidrigen Charakter der streitigen Praxis, die Feststellung schädlicher Auswirkungen auf den Wettbewerb durch die Kommission und das Fehlen einer objektiven Rechtfertigung für das Verhalten von Google. Das Gericht bestätigte auch die gegen Google verhängte Geldbuße in Höhe von 2,42 Mrd. EUR. Google hat beim EuGH Beschwerde eingelegt.

Am 2. August 2021 leitete die Kommission eine eingehende Prüfung der geplanten Übernahme von Kustomer, einem Softwareanbieter für Kundenbeziehungsmanagement (Customer Relationship Management – CRM), durch Meta (vormals Facebook) ein. Nach

²²⁷ Urteil des Gerichts vom 12.12.2018, Groupe Canal +/Kommission, T-873/16, ECLI:EU:T:2018:904.

²²⁸ Sache AT.40023 – Grenzüberschreitender Zugang zu Pay-TV, Beschluss der Kommission vom 31.3.2021 zur Aufhebung des Beschlusses C(2019) 1772 final vom 7.3.2019 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 53 des EWR-Abkommens.

²²⁹ Urteil des Gerichts vom 10.11.2021, Google LLC und Alphabet, Inc./Kommission, T-612/17, ECLI:EU:T:2021:763.

ihrer eingehenden Prüfung befürchtete die Kommission, dass das Vorhaben in der ursprünglich angemeldeten Form den Wettbewerb auf dem Markt für CRM-Software und dem Markt für damit verbundene Kundendienst- und Unterstützungsleistungen einschränken würde. Insbesondere könnte Meta den Zugang zu seinen Messaging-Kanälen für die Kommunikation zwischen Unternehmen und Verbrauchern (Business-to-Consumer – B2C), d. h. WhatsApp, Messenger oder Instagram, die einen wichtigen Input für Anbieter von CRM-Softwarediensten darstellen, verwehren. Um die von der Kommission festgestellten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen, bot Meta umfassende Zugangsverpflichtungen mit einer Laufzeit von zehn Jahren an, nämlich eine öffentliche API-Zugangszusage und eine grundlegende Paritätszusage für den API-Zugang mit einem Treuhänder, der vor Abschluss des Vorhabens bestellt werden sollte, um die Umsetzung der Verpflichtungen zu überwachen. Vor diesem Hintergrund genehmigte die Kommission am 27. Januar 2022 die geplante Übernahme von Kustomer durch Meta unter der Bedingung, dass die von Meta angebotenen Verpflichtungen vollständig erfüllt werden.²³⁰

Am 30. Juni 2021 genehmigte die Kommission die Übernahme von Xilinx durch Advanced Micro Devices (AMD), beide weltweit tätige Halbleiterunternehmen mit Sitz in den USA. Die Kommission konzentrierte sich auf mögliche konglomerate Effekte in Bezug auf die Zentraleinheiten (CPU) und Grafikprozessoren (GPU) von AMD sowie auf die FPGA (field programmable gate arrays) von Xilinx und kam zu dem Schluss, dass das Vorhaben keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken aufwirft, da konkurrierende Anbieter von CPU und GPU dadurch nicht ausgeschlossen werden können und auch die Anreize dazu fehlen.

Am 27. Oktober 2021 leitete die Europäische Kommission eine eingehende Prüfung in Bezug auf die geplante Übernahme von Arm durch NVIDIA, einen weltweiten Halbleiterlieferanten, ein. Arm ist ein Anbieter von Kernarchitekturen, der Lizenzen für geistiges Eigentum an Hersteller von Chips für die Konstruktion von Verarbeitungseinheiten vergibt.²³¹ In ihrer vorläufigen Untersuchung hatte die Kommission festgestellt, dass Arm auf dem vorgelagerten Markt für die Lizenzierung von geistigem Eigentum für die Verwendung in Prozessorprodukten über eine erhebliche Marktmacht verfügt. Daher äußerte die Kommission ernste Bedenken, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen die Möglichkeit und den Anreiz hätte, den Zugang von Anbietern von Prozessorprodukten, die möglicherweise mit NVIDIA auf dem nachgelagerten Markt konkurrieren, zu den Lizenzen für geistiges Eigentum von Arm einzuschränken oder zu erschweren, was zu höheren Preisen, einer geringeren Auswahl und weniger Innovation in der Halbleiterindustrie führen könnte. Am 8. Februar 2022 unterrichtete NVIDIA die Kommission über die Rücknahme der Anmeldung und machte glaubhaft, dass der Zusammenschluss aufgegeben wurde.²³²

Am 21. Dezember 2021 genehmigte die Kommission die Übernahme von Nuance, einem US-amerikanischen Softwareunternehmen, das Transkriptionstechnologie mit Schwerpunkt auf dem Gesundheitswesen anbietet, durch das weltweite Technologieunternehmen Microsoft. Das Vorhaben, durch das Microsoft einen leichteren Zugang zur Gesundheitssparte anstrebt, würde hauptsächlich zu konglomeraten Beziehungen zwischen den Transkriptionssoftwareprodukten von Nuance und der Produktivitätssoftware, der Software für das Kundenbeziehungsmanagement und den PC-Betriebssystemen von Microsoft führen. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass die geplante Übernahme auf keinem der

²³⁰ Sache M.10262 – Meta (ehemals Facebook)/Kustomer.

²³¹ Sache M.9987 – NVIDIA/Arm.

²³² ABl. C 85 vom 22.2.2022, S. 2.

untersuchten Märkte im EWR wettbewerbsrechtliche Bedenken aufwirft. Daher genehmigte sie den Zusammenschluss ohne Auflagen.²³³

2.2.4. Telekommunikationssektor

Die europäischen Verbraucher müssen dank niedriger Preise, hoher Qualität und innovativer Dienste von einer größeren Auswahl im Telekommunikationssektor profitieren können. Die schnelle und effiziente Einführung von 5G-Technologien, die die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie in einer zunehmend digitalen Gesellschaft sicherstellt, gehört für die Kommission zu den wichtigsten Prioritäten. Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Netzen können eine Quelle für Effizienzgewinne sein, denn sie können die Einführung fortschrittlicher technologischer Lösungen erleichtern, indem sie Kosten senken. Allerdings sind nicht alle Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Netzen vorteilhaft, und mögliche wettbewerbswidrige Auswirkungen müssen sorgfältig geprüft werden, um Schäden für den Wettbewerb und mögliche Beeinträchtigungen für die Verbraucher zu vermeiden.

Im Jahr 2021 führte die Kommission ihr Prüfverfahren bezüglich einer zwischen den beiden größten Betreibern in Tschechien – O2/CETIN und T-Mobile – geschlossenen Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung des Mobilfunknetzes fort. Nachdem die Kommission im Jahr 2019 den beteiligten Unternehmen eine Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelt hatte, nahm sie am 27. August 2021 eine vorläufige Beurteilung an, in der sie ihre verbleibenden Bedenken hinsichtlich der negativen Auswirkungen der Vereinbarung über die gemeinsame Netznutzung auf den Wettbewerb darlegte. Die wichtigsten Bedenken bezogen sich darauf, dass für T-Mobile und O2 vor allem durch technologische Zurückhaltung, finanzielle Negativanreize und Informationsaustausch die Möglichkeiten und Anreize eingeschränkt wären, unilateral in die Netzinfrastruktur zu investieren. Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen, legten die Parteien Verpflichtungsangebote vor. Die Verpflichtungen beziehen sich auf bestimmte Hardware-Upgrades und finanzielle Bedingungen für einseitige Ausbaumaßnahmen sowie weitere Beschränkungen des Informationsaustauschs.²³⁴ Die Verpflichtungsangebote wurden bis zum 1. November 2021 einem Markttest unterzogen.²³⁵

Am 28. Juli 2021 genehmigte die Europäische Kommission die Übernahme der Telekom Romania Communications (TKR) durch Orange, die beide Telekommunikationsdienstleistungen in Rumänien sowohl auf der Vorleistungs- als auch auf der Einzelhandelsebene anbieten. Voraussetzung für die Genehmigung war die Veräußerung der 30-prozentigen Minderheitsbeteiligung von TKR an Telekom Romania Mobile Communications (TRMC), einem der größten Mobilfunkbetreiber in Rumänien. Die Kommission stellte fest, dass das Vorhaben Anlass zu ernsthaften wettbewerbsrechtlichen Bedenken gegeben hätte, da die 30-prozentige Minderheitsbeteiligung von TKR an TRMC, einem der wichtigsten Wettbewerber von Orange auf Einzelhandelsebene, an Orange übergegangen wäre. In der Folge hätte Orange womöglich geringere Anreize gehabt, mit TRMC zu konkurrieren, und wichtige Investitionen von TRMC blockieren können. Die Kommission stellte fest, dass die Veräußerung der 30-prozentigen Minderheitsbeteiligung von TKR an TRMC die wettbewerbsrechtlichen Bedenken auf dem Markt für Mobilfunkdienste

²³³ Sache M.10290 – Microsoft/Nuance.

²³⁴ Sache AT.40305 – Gemeinsame Netznutzung – Tschechische Republik.

²³⁵ Mitteilung der Kommission nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache AT.40305 – Gemeinsame Netznutzung – Tschechische Republik (ABl. C 398 vom 1.10.2021, S. 24).

für Endkunden vollständig ausräumt.²³⁶

Am 10. November 2021 genehmigte die Europäische Kommission die Übernahme der gemeinsamen Kontrolle von Open Fiber, einem nur auf Vorleistungsebene tätigen Betreiber, der ein Glasfasernetz in Italien entwickelt, durch die Cassa Depositi e Prestiti (CDP), die vom italienischen Staat kontrolliert wird, und durch die multinationale Investitionsbank Macquarie Group Limited.²³⁷ Durch den Zusammenschluss wurden keine horizontalen oder vertikalen Beziehungen zwischen den Tätigkeiten von Macquarie und Open Fiber, das bereits der gemeinsamen Kontrolle von CDP (zusammen mit Enel) unterliegt, hergestellt. Die Kommission prüfte, ob das Vorhaben mit der von CDP und TIM, dem etablierten italienischen Telekommunikationsunternehmen, angekündigten potenziellen Schaffung eines einzigen Festnetzes in Italien zusammenhängt und daher als ein Zusammenschluss zu behandeln ist. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die beiden Vorhaben voneinander unabhängig sind. Schließlich prüfte die Kommission auch, ob das Vorhaben das Risiko von Koordinierungen zwischen Open Fiber und TIM, an der CDP Minderheitsbeteiligungen hält, erhöhen würde, und kam zu dem Schluss, dass sich etwaige Bedenken in dieser Hinsicht nicht spezifisch auf das Vorhaben beziehen.

Zu den weiteren wichtigen Entwicklungen im Telekommunikationssektor zählen die Urteile des EuGH in den Rechtssachen Deutsche Telekom und Slovak Telekom.²³⁸ Diese Urteile bestätigen, dass es einen Missbrauch darstellen kann, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen Zugang zu seiner Infrastruktur gewährt, diesen Zugang jedoch von unfairen Bedingungen abhängig macht.²³⁹

2.2.5. Medien

Am 22. Dezember 2021 genehmigte die Kommission die Übernahme von Warner Media durch Discovery; beide US-Unternehmen sind in der Wertschöpfungskette im audiovisuellen Bereich tätig. Die Untersuchung der Kommission konzentrierte sich auf eine Reihe horizontaler, vertikaler und konglomerater Beziehungen zwischen den Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten, vor allem in Bezug auf die Märkte für das Angebot von Fernsehkanälen auf Vorleistungsebene und das Angebot von AV-Diensten auf Einzelhandelsebene. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die geplante Übernahme keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken gibt, da das aus dem Vorhaben hervorgehende Unternehmen weiterhin einem ausreichenden Wettbewerb durch andere Marktteilnehmer ausgesetzt ist. Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass die vertikalen und konglomeraten Verbindungen zwischen den Tätigkeiten der Unternehmen keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken aufwerfen, da die Unternehmen weder in der Lage sind noch einen Anreiz haben, Abschottungspraktiken zu betreiben.²⁴⁰

²³⁶ Sache M.10153 – Orange/Telekom Romania Communications.

²³⁷ Sache M.10450 – CDP/Macquarie/Open Fiber.

²³⁸ Urteile des Gerichtshofs vom 25.3.2021, Deutsche Telekom/Kommission, C-152/19 P, ECLI:EU:C:2021:238 und Slovak Telekom/Kommission, C-165/19 P, ECLI:EU:C:2021:239, mit denen die Urteile des Gerichts vom 13.12.2018 in den Rechtssachen T-827/14 und T-851/14 in vollem Umfang bestätigt wurden.

²³⁹ Die vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 26.11.1998, Bronner, C-7/97, ECLI:EU:C:1998:569, Rn. 41, aufgestellten Bedingungen gelten in solchen Fällen nicht. Die Urteile bestätigen auch die Einschätzung der Kommission, dass die Deutsche Telekom und Slovak Telekom Teil derselben wirtschaftlichen Einheit sind und dass die Deutsche Telekom als Muttergesellschaft daher gesamtschuldnerisch für das missbräuchliche Verhalten von Slovak Telekom haftbar ist.

²⁴⁰ Sache M.10343 – Discovery/Warner Media.

Im Jahr 2021 befasste sich die Kommission mit zahlreichen Beihilfefällen im Nachrichtenmediensektor. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Tatsache gewidmet, dass die Medien eine Schlüsselrolle für die Demokratie einnehmen und dass die Unterstützung in einer Weise geleistet werden sollte, die hochwertigen unabhängigen Journalismus, Medienfreiheit und Pluralismus achtet und fördert.²⁴¹ Die Kommission setzte ihre politische Arbeit zur Aufrechterhaltung eines freien und unabhängigen Mediensektors fort. Auch sind Beihilfen für Filmproduktionen nach wie vor ein wichtiges Instrument, um die kulturelle Vielfalt der EU im audiovisuellen Sektor zu bewahren. Da Beihilfen für die Medien auch im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) gewährt werden können, arbeitete die Kommission eine Vorlage aus, um den Mitgliedstaaten zu helfen, die Vorschriften und Verfahren für staatliche Beihilfen auf Beihilfen für die Digitalisierung von Nachrichtenmedien anzuwenden.²⁴²

2.2.6. Erleichterung des digitalen Wandels

Eine hochwertige elektronische Kommunikationsinfrastruktur ist für den sozialen Zusammenhalt und eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Wirtschaft von entscheidender Bedeutung; daher spielt die Kontrolle staatlicher Beihilfen im Bereich der elektronischen Kommunikation, unter die auch Beihilfen für den Breitbandausbau fallen, eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, eine koordinierte Investitionsstrategie zu entwickeln und die Ziele des digitalen Wandels zu verwirklichen.

Im Januar 2021 endete eine öffentliche Konsultation zur Evaluierung²⁴³ der Leitlinien für staatliche Breitbandbeihilfen von 2013²⁴⁴. Um sicherzustellen, dass die Breitbandleitlinien mit den technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Einklang stehen und den sich weiterentwickelnden Konnektivitätszielen Rechnung tragen, leitete die Kommission im November 2021 eine öffentliche Konsultation zum Entwurf der überarbeiteten Breitbandleitlinien²⁴⁵ ein, die im Laufe des Jahres 2022 angenommen werden sollen.

Im Juli 2021 nahm die Kommission eine Ausweitung des Geltungsbereichs der AGVO²⁴⁶ an, die unter anderem bestimmte staatliche Beihilfemaßnahmen zur Unterstützung des digitalen Wandels, insbesondere Beihilfen für feste und mobile Breitbandnetze, sowie Konnektivitätsgutscheine betrifft. Diese neue Ausweitung der AGVO wird für bestimmte

²⁴¹ Vgl. hierzu die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Europäischer Aktionsplan für Demokratie (COM(2020) 790 final vom 3.12.2020) sowie die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Europas Medien in der digitalen Dekade: Ein Aktionsplan zur Unterstützung der Erholung und des Wandels (COM(2020) 784 final vom 3.12.2020).

²⁴² https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2021-04/template_RRF_digitalisation_of_news_media.pdf

²⁴³ Staatliche Beihilfen: Die Kommission ersucht um Stellungnahmen zu den Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandnetzausbau, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/competition/consultations/2020_broadband/index_de.html und <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12398-Evaluation-of-State-Aid-rules-for-broadband-infrastructure-deployment>.

²⁴⁴ Mitteilung der Kommission: Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1).

²⁴⁵ https://ec.europa.eu/competition-policy/public-consultations/2021-broadband_de

²⁴⁶ Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23.7.2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39).

Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der transeuropäischen digitalen Vernetzungsinfrastruktur, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1153 finanziert oder mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden, auch die Kofinanzierung mit staatlichen Beihilfen erleichtern.

Maßnahmen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit müssen mit dem Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 im Einklang stehen und bei der Kommission angemeldet werden, es sei denn, sie fallen unter die AGVO oder eine bestehende genehmigte Regelung. Um den Mitgliedstaaten die beihilferechtliche Prüfung zu erleichtern, stellte die Kommission Leitlinien zu Beihilfen für die Breitbandanbindung in Form einer Vorlage für Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus und der Nutzung von Festnetzen und Mobilfunknetzen mit sehr hoher Kapazität, einschließlich 5G- und Glasfasernetzen, bereit.²⁴⁷

3. FINANZDIENSTLEISTUNGEN

3.1 Die größten Herausforderungen im Überblick

Auch im Jahr 2021 waren die Finanzdienstleistungsmärkte durch ein rasches Tempo technologischer und regulatorischer Veränderungen gekennzeichnet. Durch die Maßnahmen der Kommission in diesem Sektor soll sichergestellt werden, dass Verbraucher und Händler voll und ganz von diesen Entwicklungen profitieren können. Alle Instrumente der EU-Wettbewerbspolitik tragen dazu bei, einen starken Wettbewerb auf den Märkten für Finanzdienstleistungen aufrechtzuerhalten und zu fördern, Kunden und Innovationen zu schützen und gleichzeitig systemischen Risiken für die Wirtschaft vorzubeugen.

Die EU-Rechtsvorschriften und insbesondere die Umsetzung der Verordnung über Interbankenentgelte²⁴⁸ und die überarbeitete Zahlungsdiensterichtlinie²⁴⁹ zielen darauf ab, den Wettbewerb und Innovationen im Zahlungsverkehrssektor zum Nutzen von Verbrauchern und Händlern zu beleben. Viele Zahlungsdienste unterliegen Netzwerkeffekten. Daher können Wettbewerbsverzerrungen durch Unternehmen oder Mitgliedstaaten besonders schwerwiegende Auswirkungen haben, indem beispielsweise innovative Wettbewerber am Markteintritt gehindert oder zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Markt gezwungen werden. Es ist somit wichtig, diesen Verzerrungen vorzubeugen oder sie zu beseitigen.

Regelmäßig treten neue Anbieter in die Finanzmärkte ein oder entwickeln sich dort weiter, darunter große Technologieunternehmen wie Apple oder Alphabet (Google), aber auch kleinere oder innovativere Anbieter, insbesondere FinTech-Unternehmen, deren Ziel es ist, die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch technologische Innovationen zu verbessern. Dieser Trend ist auf den meisten Finanzdienstleistungsmärkten zu beobachten, unter anderem auf den Märkten für Bankgeschäfte, Zahlungsverkehr und Versicherungen. Die Anbieter digitaler Technologien und FinTech-Unternehmen haben auch weiterhin den Zugang zu den EU-Kapitalmärkten für Investoren erleichtert, während die Kommission im Jahr 2021 ihr Ziel verfolgte, eine reibungslos funktionierende Kapitalmarktunion zu schaffen. Die Entwicklung von Kryptowährungen wirft eine Reihe regulatorischer Herausforderungen auf, einschließlich

²⁴⁷ https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2021-04/template_RRF_broadband_roll_out_and_demand_side_measures_0.pdf

²⁴⁸ Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).

²⁴⁹ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

möglicher Wettbewerbsprobleme. Die meisten Regulierungsfragen werden im Rahmen von Gesetzgebungsinitiativen der Kommission behandelt, in denen auch potenzielle wettbewerbsrechtliche Bedenken berücksichtigt werden, wie z. B. bei dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über Märkte für Kryptowerte²⁵⁰, mit der Kryptowerte reguliert und beaufsichtigt werden sollen. Die Kommission wird die Marktentwicklungen in Bezug auf Kryptowerte sowie digitale Brieftaschen für damit verbundene Zahlungs- und Geldtransfers – wie Novi, die digitale Brieftasche von Facebook – weiterhin beobachten, um eine zeitnahe kartellrechtliche Bewertung ihrer Auswirkungen auf den Bereich des Zahlungsverkehrs und das Verbraucherwohl sicherzustellen.

Etablierte Akteure der Finanzbranche, wie Kartenzahlverfahren, Banken und traditionelle Versicherer oder Makler, sind nach wie vor wichtige Akteure in den finanziellen Wertschöpfungsketten. Im Laufe des Jahres 2021 wurden Konsolidierungen, Kooperationen und sogar Koordinierungen zwischen den traditionellen Marktteilnehmern von der Kommission eingehend geprüft. Die Kommission überprüfte auch Beihilferegulungen für Banken und andere traditionelle Finanzinstitute.

Eine weitere wichtige Herausforderung für den Wirtschaftszweig besteht im Zugang zu kostengünstigen und zuverlässigen Finanzdaten, da diese Daten faire Marktpreise und die Systemstabilität sichern. Wie wichtig ein fairer und diskriminierungsfreier Zugang zu Finanzmarktdaten wie ESG-Indizes ist, zeigt sich auch an bedeutenden politischen Initiativen und Geschäftsstrategien zur Förderung eines stärkeren Übergangs zu nachhaltigen Investitionen durch klarere Angaben zu den Unternehmensbilanzen im Bereich Umwelt, Soziales und Corporate-Governance. All diese Entwicklungen haben gezeigt, dass qualitative firmeneigene Marktdaten, auf die sich die Kapitalmarktunion stützt, von wesentlicher Bedeutung sind. Umgekehrt muss dadurch verstärkt sichergestellt werden, dass die Datenmärkte im EWR frei von wettbewerbswidrigem Verhalten sind und dass Zusammenschlüsse in diesem Bereich sorgfältig geprüft werden.

Die Entscheidung der G20 und der zuständigen Regulierungsbehörden, die Veröffentlichung von IBORs (beginnend mit bestimmten LIBOR-Sätzen ab Ende 2021) einzustellen, um den Rückgriff auf alternative „risikofreie“ Referenzzinssätze zu fördern, hat eine Reihe internationaler Finanzorganisationen veranlasst, Mechanismen zur Erleichterung dieses Übergangs zu entwickeln. Sie beriefen ihre Mitglieder ein und eröffneten Konsultationen, um Ausweichzinssätze für auf IBOR basierende Altverträge festzulegen. Diese freiwilligen Ausweichzinssätze zielen darauf ab, die notwendige Neuverhandlung und Anpassung der vielen Tausend Altverträge zu erleichtern, deren Laufzeiten über die angekündigten Zeitpunkte für die Einstellung des IBOR hinausgehen. Die Festlegungsverfahren für die Ausweichzinssätze müssen im Einklang mit dem EU-Wettbewerbsrecht durchgeführt werden.

Im Jahr 2021 hatte die COVID-19-Pandemie weiterhin Auswirkungen auf die Finanzdienstleistungsmärkte. Das zeigte sich insbesondere an Folgendem:

- Im Bankensektor trugen die zahlreichen von den Mitgliedstaaten eingeführten und von der Kommission genehmigten Beihilferegulungen zur Unterstützung der Realwirtschaft dazu bei, die Banken in der EU vor einem schweren Abschwung zu bewahren.
- Im Versicherungssektor gab es durch die COVID-19-Pandemie weiterhin Druck auf

²⁵⁰ Vorschlag für eine Verordnung über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, COM(2020) 593 final vom 24.9.2020.

bestimmte Versicherungsbereiche, vor allem auf jene, die mit dem Gesundheitsbereich und der Betriebskontinuität verbunden sind. Der Versicherungssektor ist neben der COVID-19-Pandemie auch vom Klimawandel und der wachsenden Zahl schwerer Wetterereignisse sowie von der zunehmenden Cyberkriminalität betroffen. Aufgrund dieser Entwicklungen kann in diesem Sektor eine Zusammenarbeit erforderlich werden, die jedoch mit dem EU-Wettbewerbsrecht konform sein muss.

- Im Zahlungsverkehrssektor werden Massenzahlungen zunehmend digital und kontaktlos abgewickelt. Der Trend zu einer verstärkten Nutzung digitaler und kontaktloser Zahlungen in Geschäften und im Internet, der sich zu Beginn der Pandemie beschleunigt hat, setzte sich im Laufe des Jahres fort und stärkte die Marktposition von Unternehmen, die solche Zahlungsdienste anbieten.

3.2 Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

3.2.1. Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zu Innovation und Fairness im Zahlungsverkehr

Im Jahr 2021 setzte die Kommission ihre Überwachung der Anwendung der Verordnung über Interbankenentgelte fort.²⁵¹

In ihrem Bericht vom 29. Juni 2020 an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Verordnung über Interbankenentgelte²⁵² kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Verordnung über Interbankenentgelte ihre Hauptziele erreicht hat eine rechtliche Überarbeitung nicht erforderlich ist. Anschließend an die Anhörung zur Verordnung über Interbankenentgelte vom 7. Dezember 2020, bei der die Meinungen von weiteren Interessenträgern und zuständigen nationalen Behörden eingeholt werden konnten, setzte die Kommission die Marktüberwachung im Jahr 2021 auf der Grundlage freiwilliger Fragebogen für Interessenträger fort, insbesondere in Bezug auf die jüngsten Trends bei den Entgelten für Kartenzahlungen und die mögliche Umgehung der Interbankenentgelte, für die in der Verordnung eine Entgeltobergrenze festgelegt wurde.

3.2.2. Kartellrechtliche Untersuchungen im Finanzdienstleistungssektor

Im Jahr 2021 sanktionierte die Kommission drei neue Kartelle im Finanzsektor, wobei 16 verschiedenen Finanzinstituten Geldbußen in Höhe von insgesamt 740 Mio. EUR auferlegt wurden.

Im April und Mai 2021 verhängte die Kommission gegen eine Reihe von Investmentbanken Geldbußen in Höhe von insgesamt 28 494 Mio. EUR wegen ihrer Beteiligung an einem SSA-Anleihen-Kartell²⁵³ und in Höhe von 371 Mio. EUR wegen Beteiligung an einem Kartell im Bereich des Handels mit europäischen Staatsanleihen²⁵⁴.

In Bezug auf die erste Sache stellte die Kommission fest, dass die Bank of America Merrill Lynch, Crédit Agricole, Credit Suisse und Deutsche Bank an einem Kartell im Bereich des Handels mit auf US-Dollar lautenden supranationalen, staatlichen und halbstaatlichen Anleihen (SSA-Anleihen) beteiligt waren. Die Kartellbeteiligung der vier Investmentbanken

²⁵¹ Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).

²⁵² Bericht über die Anwendung der Verordnung (EU) 2015/751 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (SWD(2020) 118 final vom 29.6.2020).

²⁵³ Sache AT.40346 – Staatliche und halbstaatliche Anleihen.

²⁵⁴ Sache AT.40324 – Europäische Staatsanleihen.

erfolgte über eine Kerngruppe von Wertpapierhändlern, die sensible Geschäftsinformationen austauschten, in der Regel in multilateralen bzw. bilateralen Chatrooms auf Bloomberg-Terminals.

In der zweiten Sache stellte die Kommission fest, dass die Bank of America, Natixis, Nomura, RBS (jetzt NatWest), UBS, UniCredit und die WestLB (jetzt Portigon) an einem Kartell beteiligt waren, das den Primär- und Sekundärmarkt für europäische Staatsanleihen (EGB) betraf. Die Kartellbeteiligung erfolgte über eine Gruppe von Händlern, die sensible Geschäftsinformationen austauschten, hauptsächlich in multilateralen Chatrooms auf Bloomberg-Terminals. Mit ihrer Zusammenarbeit verfolgte die Gruppe von Händlern vor allem das Ziel, sich durch Erhöhung der Transparenz und Verringerung der Unsicherheiten hinsichtlich der Emission und/oder des Handels von EGB gegenseitig bei ihrer Tätigkeit auf dem Markt zu unterstützen.

In beiden Fällen konnte die Kommission ein wettbewerbswidriges Verhalten bestätigen, obwohl die Betreiber ausgefeilte technische Instrumente wie multilaterale oder bilaterale Chatrooms auf einer speziellen Plattform für Finanzintermediäre nutzten, um sensible Informationen auszutauschen, Preise zu koordinieren und ihre Handelstätigkeiten aufeinander abzustimmen.

Darüber hinaus schloss die Kommission im Dezember 2021 ihre Kartelluntersuchung zum Devisenkassamarkt (Foreign Exchange „Forex“ spot trading market) durch Verhängung von Geldbußen in Höhe von insgesamt 344 Mio. EUR gegen UBS, Barclays, RBS, HSBC und Credit Suisse ab.²⁵⁵ Die Untersuchung der Kommission ergab, dass Händler, die für den Forex-Kassahandel mit G10-Währungen für Rechnung der mit einer Geldbuße belegten Banken zuständig sind, sensible Informationen und Handelsabsichten austauschten und ihre Handelsstrategien von Zeit zu Zeit über einen professionellen Online-Chatroom mit Namen „Sterling Lads“ koordinierten. Barclays, HSBC, RBS und UBS räumten ihre Kartellbeteiligung ein und stimmten einem Vergleich zu. Der Beschluss gegen Credit Suisse wurde am selben Tag im normalen Verfahren (einem sogenannten parallelen „hybriden“ Vergleichsverfahren) erlassen.

Im Jahr 2021 intensivierte die Kommission auch ihre Überwachung in Bezug auf den Wettbewerb bei firmeneigenen Finanzmarktdaten auf den EWR-Märkten, da sie informelle Beschwerden gegen etablierte Primäranbieter, die vermutlich missbräuchliche Lizenzierungspraktiken anwenden, erhielt. Die Entscheidung der internationalen Finanzaufsichtsbehörden, dass Finanzkontrakte auf sogenannten risikofreien Zinssätzen basieren müssen, und die Einstellung der Veröffentlichung bestimmter LIBORs Ende 2021 haben dazu geführt, dass um Leitlinien ersucht wurde, um sicherzustellen, dass die Verfahren für die Festlegung und Einführung von „Ausweichzinssätzen“ mit dem EU-Wettbewerbsrecht im Einklang stehen. Da die Kommission anerkennt, dass diese freiwilligen Ausweichzinssätze eine Schlüsselrolle dabei spielen können, einen reibungslosen Übergang zu alternativen Sätzen für die große Zahl der betroffenen Altverträge zu gewährleisten, ist sie bereit, mit den an der Festlegung solcher Systeme für Ausweichzinssätze beteiligten Organisationen zusammenzuarbeiten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, zu bestimmen, wie sie die Einhaltung des EU-Wettbewerbsrechts sicherstellen wollen; gleichzeitig wird die Kommission die Finanzmärkte, die derzeit auf IBORs angewiesen sind, weiterhin überwachen.

²⁵⁵ Sache AT.40135 – FOREX.

Im Bereich der Kfz-Versicherung setzte die Kommission im Jahr 2021 ihre Untersuchung der Bedingungen für den Zugang zum Datenpoolssystem Insurance Link fort, das von Insurance Ireland verwaltet wird. Am 18. Juni 2021 richtete die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte²⁵⁶ an Insurance Ireland, in der sie ihre vorläufigen Bedenken darlegte, dass Insurance Ireland den Zugang von Unternehmen, die ein berechtigtes Interesse an der Teilnahme an dem Datenpooling-System hatten, willkürlich verzögert bzw. faktisch verweigert hat, und dass nach wie vor Hindernisse bestehen, die Unternehmen betreffen könnten, die in den irischen Kfz-Versicherungsmarkt eintreten wollen. Dies könnte dazu führen, dass diese Unternehmen auf dem irischen Kfz-Versicherungsmarkt gegenüber Unternehmen, die bereits Zugang zu der Datenbank haben, einen Wettbewerbsnachteil erfahren.

Im Jahr 2021 setzte die Kommission vorrangig ihre eingehende Untersuchung fort, durch die festgestellt werden soll, ob Apple im Zusammenhang mit Apple Pay gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften verstoßen hat.²⁵⁷ Sie prüft insbesondere die Geschäftsbedingungen von Apple und seine sonstigen Maßnahmen zur Integration von Apple Pay in kommerzielle Apps und Websites auf iPhones und iPads, die Beschränkung des Zugangs zur NFC-Funktion (Nahfeldkommunikation) „tap and go“ auf iPhones auf Zahlungen in Online-Shops und Ladengeschäften sowie mutmaßliche Verweigerungen des Zugangs zu Apple Pay. Apple Pay ist eine mobile digitale Brieftasche, die auf Apple-Geräten (iOS) angewendet werden kann. Ausgehend von der vorläufigen Tatsachenfeststellung der Kommission scheint Apple Praktiken angewandt zu haben, die den Wettbewerb zwischen den Anbietern mobiler digitaler Brieftaschen verfälschen und die Wahlmöglichkeit sowie Innovationen einschränken können.

3.2.3. Fusionskontrolluntersuchungen im Finanzsektor

Die Kommission stellte weiterhin sicher, dass Zusammenschlüsse im Finanzsektor nicht zu höheren Preisen, einer geringeren Qualität bei den Produkten oder Dienstleistungen bzw. zu weniger Innovationen für die Verbraucher führen. Die Kommission prüfte Vorhaben auf verschiedenen Märkten, darunter insbesondere in den Bereichen Zahlungsdienste, Finanzdaten sowie Versicherungsleistungen und -vertrieb.

Am 8. Juli 2021 genehmigte die Kommission vorbehaltlos die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens P27 und dessen Übernahme von Bankgirot durch sechs nordische Banken.²⁵⁸ P27 zielt auf den Aufbau des weltweit ersten Zahlungssystems ab, das die Abwicklung von Zahlungen über Grenzen hinweg und in mehreren Währungen in Echtzeit ermöglicht und mehrere nordische Länder abdeckt. Die Kommission stellte fest, dass das Vorhaben keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken gibt, da die Zahl der verfügbaren Anbieter nicht verringert würde und P27 sowie die Mutterbanken durch die geltenden regulatorischen Anforderungen daran gehindert würden, andere Marktteilnehmer vom Markt auszuschließen.

Nach einer am 21. Dezember 2020 eingeleiteten eingehenden Untersuchung genehmigte die Kommission am 9. Juli 2021 unter Auflagen die geplante Übernahme von Willis Towers Watson durch Aon²⁵⁹. Die Kommission stellte fest, dass der Zusammenschluss in der ursprünglich angemeldeten Form den Wettbewerb auf folgenden Märkten erheblich behindert

²⁵⁶ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_3081

²⁵⁷ Sache AT.40452 – Apple – Mobile Zahlungen.

²⁵⁸ Sache M.9971 – P27 NPP/Bankgirot.

²⁵⁹ Sache M.9829 – Aon/Willis Towers Watson.

hätte: i) Dienstleistungen im Bereich der Vermittlung von Versicherungen für wirtschaftliche Risiken für große multinationale Kunden mit Sitz im EWR in den Risikosparten Sach- und Haftpflichtrisiken, Risiken in den Bereichen Finanz- und Unternehmensdienstleistungen sowie Cyberrisiken; ii) Dienstleistungen im Bereich der Vermittlung von Versicherungen für wirtschaftliche Risiken in den Risikosparten Fabrikationsrisiken in Luft- und Raumfahrt; iii) Vermittlung von Versicherungen für wirtschaftliche Risiken in Bezug auf die nationalen Märkte in den Niederlanden und Spanien; iv) Dienstleistungen im Bereich der Vermittlung von obligatorischen und fakultativen Schadenrückversicherungen weltweit; v) Rentenverwaltungsleistungen für Unternehmen im Zusammenhang mit den ihren Beschäftigten angebotenen Altersversorgungssystemen für den deutschen Markt.

Um die Bedenken der Kommission auszuräumen, verpflichtete sich Aon, dem konkurrierenden Versicherungsmakler Gallagher folgende Aktiva zu veräußern: die Gesamtheit der nationalen Geschäftseinheiten von Willis Towers Watson für die Vermittlung von Versicherungen für wirtschaftliche Risiken in Frankreich, Deutschland, Spanien und den Niederlanden, den Geschäftsbereich von Willis Towers Watson für die Vermittlung von Versicherungen für Cyberrisiken im Vereinigten Königreich, zahlreiche zusätzliche Kundenverträge und Mitarbeiter in einer Reihe von EWR- und Nicht-EWR-Ländern, das gesamte Maklergeschäft von Willis Towers Watson für die Risikosparten Fabrikationsrisiken in Luft- und Raumfahrt sowie die Gesamtheit der weltweiten Geschäftseinheit von Willis Towers Watson für die Vermittlung obligatorischer und fakultativer Rückversicherungen. Aon verpflichtete sich ferner zur Veräußerung der Gesamtheit seiner deutschen Geschäftsbereiche Beratung zu Altersversorgungsleistungen, Rentenverwaltung und Investmentlösungen an einen geeigneten Käufer.

Am 22. Oktober 2021 genehmigte die Kommission die Übernahme von IHS Markit durch S&P Global²⁶⁰, die beide Anbieter von Finanzdaten und anderen Finanzdienstleistungen sind, unter der Bedingung, dass sich die beteiligten Parteien verpflichten, Unternehmen in folgenden Bereichen zu veräußern: i) Rohstoffpreisbewertung, ii) Kreditkennungen, iii) Finanzindizes und iv) Marktinformationen über hebel-finanzierte Kredite. Die Kommission hatte Bedenken, dass der Zusammenschluss andernfalls eine beherrschende Stellung auf diesen Märkten begründet oder verstärkt oder dem Wettbewerb durch höhere Preise und eine eingeschränkte Wahlmöglichkeit für die Verbraucher geschadet hätte.

Am 29. Oktober 2021 kündigte die Kommission die Einleitung einer Untersuchung an, die den möglichen Verstoß Ungarns gegen Artikel 21 der EU-Fusionskontrollverordnung betraf. Ungarn hatte gegen die Übernahme der beiden ungarischen Tochtergesellschaften der AEGON-Gruppe durch VIG, die beide im Versicherungssektor tätig sind, ein Veto eingelegt, obwohl das Vorhaben (einschließlich der Übernahme der Geschäftstätigkeit von AEGON in Rumänien und Polen) bereits am 12. August 2021 von der Kommission uneingeschränkt genehmigt worden war.²⁶¹

3.2.4. Beihilferechtliche Untersuchungen im Finanzsektor

2021 gab es im zweiten Jahr in Folge keine neuen Einzelfälle von staatlicher Beihilfe an Finanzinstitute. Dies bestätigt, dass der Bankensektor der EU die letzte Finanzkrise weitgehend überwunden und den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bislang standhalten konnte. Das ist auch dem breiten Spektrum von Beihilferegulungen zu verdanken,

²⁶⁰ Sache M.10108 – S&P Global/IHS Markit.

²⁶¹ Sache M.10102 – VIG/AEGON CEE.

die von den Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Realwirtschaft eingerichtet und von der Kommission auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen genehmigt wurden, was die Banken indirekt vor den Folgen eines tiefen Abschwungs schützte.

Dennoch genehmigte die Kommission im Jahr 2021 die Verlängerung bereits bestehender Regelungen, nach denen die Mitgliedstaaten im Bedarfsfall Beihilfen zur Förderung der Umstrukturierung oder des geordneten Marktaustritts von notleidenden Unternehmen gewähren können.

Für Polen genehmigte die Kommission die Verlängerung sowohl der (seit Februar 2014 geltenden) Regelung für die Liquidation von Kreditgenossenschaften²⁶² als auch der (seit Dezember 2016 geltenden) Regelung, nach der die polnischen Behörden Genossenschaftsbanken und kleinen Geschäftsbanken, die sich in Abwicklung befinden, Beihilfen gewähren können²⁶³. Die Kommission genehmigte auch die Verlängerung der Liquidation der polnischen „Bank Nowy BFG“, die sich aus der Abwicklung der Genossenschaftsbank Podkarpacki Bank Spółdzielczy vom Januar 2020 ergab.²⁶⁴

Für Irland genehmigte die Kommission zwei Verlängerungen der (seit Oktober 2014 geltenden) Regelung zur Umstrukturierung von Kreditgenossenschaften²⁶⁵ und die Verlängerung der (seit Dezember 2011 geltenden) Regelung zur geordneten Liquidation von Kreditgenossenschaften²⁶⁶.

Für Dänemark genehmigte die Kommission die Verlängerung der (seit August 2017 geltenden) Regelung für die geordnete Liquidation kleiner Banken.²⁶⁷

Die Kommission genehmigte auch die Verlängerung einer (seit November 2008 geltenden) Bankengarantieregelung, um mögliche Probleme im Zusammenhang mit der Liquiditätslage der Banken in Griechenland zu lösen.²⁶⁸

Die Kommission genehmigte ferner indirekte Beihilfen für Finanzinstitute im Rahmen von Regelungen, die in erster Linie darauf abzielen, sozial schwache Haushalte zu unterstützen, die aufgrund von Schwierigkeiten bei der Hypothekenrückzahlung vom Verlust ihres Eigenheims bedroht sind. In Zypern genehmigte die Kommission eine neue derartige Regelung („OIKIA“)²⁶⁹, während sie in Griechenland die Verlängerung einer bestehenden, im Jahr 2019 angenommenen Regelung²⁷⁰ genehmigte. In beiden Fällen sind in den Regelungen strenge Anforderungen hinsichtlich des Werts der Erstwohnung und des Einkommens des

²⁶² Sache SA.63002 – Polen – Elfte Verlängerung der Regelung zur geordneten Liquidation von Kreditgenossenschaften.

²⁶³ Sache SA.64522 – Polen – Sechste Verlängerung der Abwicklungsregelung für Genossenschaftsbanken und kleine Geschäftsbanken.

²⁶⁴ Sache SA.63965 – Polen – Aufschiebung der förmlichen Liquidation der Bank Nowy BFG.

²⁶⁵ Sachen SA.62303 – Irland – 13. Verlängerung der Regelung zur Umstrukturierung und Stabilisierung der Kreditgenossenschaft; SA.100030 – Irland – 14. Verlängerung der Umstrukturierungs- und Stabilisierungsregelung für den Kreditgenossenschaftssektor.

²⁶⁶ Sache SA.62649 – Irland – 17. Verlängerung der Regelung zur Abwicklung von Kreditgenossenschaften 2020–2021.

²⁶⁷ Sache SA.58478, Dänemark – Dritte Verlängerung der Regelung zur Liquidation kleiner Banken.

²⁶⁸ Sache SA.59030 – Griechenland – Verlängerung der Regelung zur Liquiditätsgarantie für Banken.

²⁶⁹ Sache SA.63005 – Zypern – Regelung für die Verwaltung von Darlehen, im Rahmen der staatlichen Wohnungsbaupläne (OIKIA-Regelung) gewährt werden.

²⁷⁰ Sache SA.100197 – Griechenland – Verlängerung von SA.58555 „Vorübergehende Regelung zum Schutz des Erstwohnsitzes“.

Empfängers festgelegt, wodurch sichergestellt werden soll, dass die Unterstützung den bedürftigsten Personen zugutekommt.

Darüber hinaus genehmigte die Kommission die Verlängerung marktkonformer Garantieregelungen für die Verbriefung notleidender Kredite. Durch diese Regelungen können die Mitgliedstaaten Banken dabei helfen, ihre Bilanzen zu bereinigen, ohne dass ihnen Beihilfen gewährt werden oder der Wettbewerb verfälscht wird. Für Griechenland genehmigte die Kommission die Verlängerung der seit Oktober 2019 geltenden beihilfefreien Absicherungsregelung für Bankvermögenswerte (Hellenic Asset Protection Scheme – „Hercules“).²⁷¹ Für Italien genehmigte die Kommission die Verlängerung der seit Februar 2016 bestehenden Garantieregelung für die Verbriefung notleidender Kredite (Fondo di Garanzia sulla Cartolarizzazione delle Sofferenze – „GACS“).²⁷²

Die Kommission stellte ferner fest, dass der schwedische Gesetzesvorschlag zur Einführung einer Risikosteuer für große Kreditinstitute keine staatliche Beihilfe darstellte.²⁷³

Als Ergänzung zur Finanzierung durch Kreditinstitute oder Investmentfonds können die Mitgliedstaaten jungen KMU und Start-up-Unternehmen, die in der Regel unter einem begrenzten Zugang zu Finanzmitteln leiden, Unterstützung bieten, damit sie auch angesichts der asymmetrischen Information der Investoren wachsen und ihr volles Potenzial entfalten können. Diese Maßnahmen können entweder direkt von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, wenn sie unter die AGVO²⁷⁴ fallen, oder als anmeldepflichtige Regelungen gemäß den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (Risikofinanzierungsleitlinien)²⁷⁵ strukturiert sein. In diesem Zusammenhang genehmigte die Kommission im Jahr 2021 eine Änderung der bestehenden Risikofinanzierungsregelung in Frankreich (für den Zeitraum 2020–2025).²⁷⁶ Ferner genehmigte die Kommission eine Preismethode für marktkonforme Garantien, die die portugiesische Entwicklungsbank (Banco Português de Fomento) kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung stellen soll.²⁷⁷ Mit Beschluss vom 2. Dezember 2021 genehmigte die Kommission eine Kapitalerhöhung um 11,2 Mio. EUR für den Fondsmanager für Finanzierungsinstrumente in Bulgarien (FMFIB).²⁷⁸

Im Juli 2021 erweiterte die Kommission den Anwendungsbereich der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung auf Beihilfen aus nationalen Mitteln für Projekte, die auch über bestimmte zentral von der EU verwaltete Programme (vor allem das Programm „InvestEU“) finanziert werden, sowie auf Beihilfen zur Unterstützung des ökologischen und

²⁷¹ Sache SA.62242 – Griechenland – Verlängerung der „Hercules“-Regelung.

²⁷² Sache SA.62880 – Italien – Vierte Verlängerung der italienischen Garantieregelung für die Verbriefung notleidender Kredite.

²⁷³ Sache SA.56348 – Schweden – Schwedische Steuer auf Kreditinstitute.

²⁷⁴ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der geänderten Fassung.

²⁷⁵ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (ABl. C 19 vom 22.1.2014, S. 4) in der verlängerten Fassung.

²⁷⁶ Sache SA.59985 – Frankreich – Modification de la décision Aide d’État SA. 55869 (2019/N): Dispositif IR-PME pour les investissements dans les FCPI et FIP.

²⁷⁷ Sache SA.61340 – Portugal – Vorgeschlagenes Preismodell für Garantieregelungen im Rahmen der SNGM (Sistema Nacional de Garantia Mutua).

²⁷⁸ Sache SA.61100 – Bulgarien – Kapitalerhöhung für den FMFIB.

digitalen Übergangs, die auch zur Erholung von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beitragen werden.²⁷⁹

Darüber hinaus verabschiedete die Kommission nach einer Konsultation der Interessenträger zum Entwurf der überarbeiteten Vorschriften²⁸⁰ am 6. Dezember 2021 sowohl die überarbeitete Mitteilung über die kurzfristige Exportkreditversicherung²⁸¹ als auch die Risikofinanzierungsleitlinien²⁸². Mit den neuen Risikofinanzierungsleitlinien werden insbesondere vereinfachte Bedingungen für die Bewertung von Regelungen eingeführt, die ausschließlich auf Start-up-Unternehmen und KMU ausgerichtet sind, die ihre ersten kommerziellen Verkäufe noch nicht getätigt haben; zudem wird klargestellt, welche Nachweise erforderlich sind, um ein spezifisches Marktversagen oder ein anderes relevantes Hindernis für den Zugang zu Finanzmitteln nachzuweisen.

Schließlich hat die Kommission ihre Absicht angekündigt, im Jahr 2022 im breiteren Kontext der von der Kommission im Jahr 2021 eingeleiteten Überprüfung des Rahmens für das Bankenrisikomanagement und die Einlagenversicherung eine Evaluierung der Vorschriften für staatliche Beihilfen für Banken in Schwierigkeiten einzuleiten.²⁸³

4. GRUNDSTOFFINDUSTRIEN UND VERARBEITENDES GEWERBE

4.1 Die größten Herausforderungen im Überblick

Das verarbeitende Gewerbe, das mehr als 20 % der EU-Wirtschaft ausmacht, dient als Motor für Wachstum und Innovation und beschäftigt rund 35 Millionen Menschen, d. h. mehr als 20 % der Erwerbsbevölkerung in der EU. Die zwei Millionen in diesem Wirtschaftszweig tätigen Unternehmen stehen vor erheblichen Herausforderungen in Form von geschäftlichen Spannungen, der Einführung fortschrittlicher Technologien und der Notwendigkeit, ihre Geschäftsmethoden radikal anzupassen, sodass sie klimafreundlicher werden. Diese Situation wurde durch die COVID-19-Pandemie verschärft, die zu Unterbrechungen in den Lieferketten, Preiserhöhungen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohstoffen und Komponenten sowie zu erheblichen Veränderungen bei den Arbeitsverfahren, aber auch beim Nachfrageverhalten geführt hat.

Mit der Aufbau- und Resilienzfähigkeit sowie dem europäischen Grünen Deal und einer neuen Industriestrategie für Europa sollen diese Herausforderungen bewältigt werden, indem die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen unterstützt und die Investitionen während der Erholung von der Pandemie und während des Übergangs zu einer digitalisierten und sauberen Wirtschaft gefördert werden. Die Durchsetzung von Kartell- und Fusionskontrollvorschriften im verarbeitenden Gewerbe und in der Grundstoffindustrie trägt zu diesem Wandel bei, indem vor allem sichergestellt wird, dass Innovationen nicht behindert werden und Unternehmen zu fairen und gleichen Bedingungen konkurrieren können. Unterdessen wird durch die

²⁷⁹ Siehe Pressemitteilung der Kommission vom 23.7.2021, abrufbar unter:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_3804.

²⁸⁰ Siehe https://ec.europa.eu/competition-policy/public-consultations/2021-revision-stec_de und https://ec.europa.eu/competition-policy/public-consultations/2021-risk-finance_de.

²⁸¹ Mitteilung der Kommission zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung (ABl. C 497 vom 10.12.2021, S. 5).

²⁸² Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (ABl. C 508 vom 16.12.2021, S. 1).

²⁸³ Siehe Anhang von COM(2021) 713 final vom 18.11.2021.

Anwendung der Beihilfenvorschriften dafür gesorgt, dass der Wettbewerb nicht durch rein nationale Interessen verzerrt wird, dass defizitäre Unternehmen nicht künstlich mit öffentlichen Mitteln zum Nachteil effizienterer Wettbewerber am Leben gehalten werden und dass öffentliche Mittel in Forschung, Ausbildung und Energieeffizienz fließen.

4.2 Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

4.2.1. Kartelluntersuchungen in der Grundstoffindustrie und im verarbeitenden Gewerbe

Die Verarbeitungsindustrie und die Konsumgüterindustrie stehen nach wie vor im Blickpunkt der Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission. Im Jahr 2021 hat die Kommission ihre Tätigkeitsschwerpunkte (darunter in Bezug auf die Einzelfallbearbeitung, die Marktüberwachung und die Förderung des Wettbewerbsgedankens) in diesen Sektoren beibehalten. Im Juni 2021 führte die Kommission Prüfungen im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Bekleidung in Deutschland durch.²⁸⁴ Sie war zudem offen für Gespräche mit Interessenträgern über die mögliche Anwendung des Kartellrechts auf genossenschaftliche Krisenprogramme. Gleichzeitig überwachte sie weiterhin die Anschlussmärkte in der verarbeitenden Industrie, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb nicht zum allgemeinen Nachteil der Verbraucher eingeschränkt wird.

4.2.2. Fusionskontrolluntersuchungen in der Grundstoffindustrie und im verarbeitenden Gewerbe

Am 18. März 2021 genehmigte die Kommission die Übernahme von Eaton Hydraulics durch Danfoss unter Auflagen.²⁸⁵ Beide Unternehmen sind weltweit führende Anbieter hydraulischer Komponenten, die in Maschinen im landwirtschaftlichen, industriellen und baugewerblichen Sektor verwendet werden. Nach einer eingehenden Untersuchung befürchtete die Kommission, dass das Vorhaben zu einer geringeren Auswahl und höheren Preisen für bestimmte Hydraulikkomponenten, wie hydraulische Lenkanlagen, elektrohydraulische Lenkventile und Orbitmotoren, hätte führen können. Um die Bedenken der Kommission auszuräumen, bot Danfoss an, drei Produktionsstätten in Breslau (Polen), Parchim (Deutschland) und Hopkinsville (USA) zu veräußern und diese Maßnahme durch eine Übertragung weiterer Produktionslinien und Technologien zu ergänzen. Mit den Verpflichtungszusagen werden die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission vollständig ausgeräumt und es wird sichergestellt, dass die nachgelagerten Maschinenhersteller weiterhin von wettbewerbsfähigen Preisen profitieren und aus innovativen Komponenten für ihre Produkte wählen können.

Am 23. Dezember 2019 meldete EssilorLuxottica bei der Kommission die geplante Übernahme von GrandVision an. EssilorLuxottica ist das weltweit größte Augenoptik-Unternehmen, das im Bereich Sonnenbrillen, Brillengläser und Fassungen tätig ist. Es besitzt oder betreibt mehrere bekannte Marken in der Augenoptik-Branche wie Ray-Ban, Oakley und Chanel. Es ist auch mit Augenoptik-Einzelhandelsketten in verschiedenen europäischen Ländern präsent. GrandVision ist ein weltweit operierender Augenoptik-Einzelhändler, der einige der größten Optikerketten in Europa wie GrandOptical und Pearle betreibt. Nach einer eingehenden Untersuchung hatte die Kommission Bedenken, dass das einzigartige Markenportfolio von EssilorLuxottica in Verbindung mit der führenden Präsenz von

²⁸⁴Siehe Pressemitteilung vom 22.6.2021 unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_3145.

²⁸⁵ Sache M.9820, Danfoss/Eaton Hydraulics.

GrandVision auf dem Einzelhandelsmarkt für diese Produkte den Zugang konkurrierender Optiker zu den Produkten von EssilorLuxottica in Belgien, Italien und den Niederlanden verschlechtern könnte. Um die Bedenken der Kommission auszuräumen, bot EssilorLuxottica an, einen Teil seines Einzelhandelsgeschäfts in diesen Mitgliedstaaten zu veräußern. Am 23. März 2021 genehmigte die Kommission die Übernahme von GrandVision durch EssilorLuxottica unter den oben genannten Auflagen.²⁸⁶ Durch diesen Eingriff stellte die Kommission sicher, dass der Wettbewerb auf der Ebene des Augenoptik-Einzelhandels dynamisch bleibt, was den Kunden in den betroffenen Ländern zugutekommt.

In der Pflanzenschutzbranche genehmigte die Kommission am 11. Februar 2021 die Übernahme von Belchim durch Mitsui unter einer Reihe von Auflagen.²⁸⁷ Dabei handelte es sich um Folgende: i) Übertragung der Mitsui-Vertriebsvereinbarung und des Kundenbestands für seine Pflanzenwuchsregulatoren für Kartoffeln (zur Verhinderung oder Kontrolle der Keimung gelagerter Kartoffeln) für Deutschland, Polen, Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland und ii) Übertragung der Belchim-Vertriebsvereinbarung und anderer relevanter Daten und Vereinbarungen für seine Paraffinöle zur Virusbekämpfung bei Pflanzkartoffeln und Blumenzwiebeln (zur Kontrolle der Ausbreitung von Viren) in den Niederlanden. Die Kommission stellte fest, dass das Vorhaben in der ursprünglich angemeldeten Form den Wettbewerb erheblich beeinträchtigt und zu höheren Preisen in den betreffenden Ländern für die Lieferung der genannten Produkte hätte führen können. Durch ihr Eingreifen stellte die Kommission sicher, dass die Kunden von Pflanzenwuchsregulatoren und von Paraffinölen zur Virusbekämpfung in den betreffenden Ländern weiterhin eine ausreichende Auswahl haben.

Im Jahr 2021 setzte die Kommission ihre Untersuchung in Bezug auf die Übernahme von Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering CO., Ltd (DSME) durch Hyundai Heavy Industries Holdings (HHIH) fort und untersagte diese Übernahme schließlich am 13. Januar 2022.²⁸⁸ Die beiden Unternehmen sind zwei der drei größten Akteure auf dem sehr konzentrierten weltweiten Markt für den Bau großer Flüssigerdgastanker. Die Kommission stellte fest, dass der Zusammenschluss zu einer beherrschenden Stellung geführt, die Auswahl der Lieferanten eingeschränkt und höhere Preise für EU-Abnehmer auf dem Weltmarkt für den Bau von großen Flüssigerdgastankern zur Folge gehabt hätte, bei denen es sich um hochentwickelte, schwierig zu bauende und teure Schiffe handelt. Die Kommission stützte ihre Feststellungen auf Erwägungen wie die sehr großen und wachsenden Marktanteile der beteiligten Unternehmen sowie die Tatsache, dass es für die Abnehmer bereits kaum Alternativen gibt und dass es für eine Werft äußerst schwierig ist, auf diesem Markt erfolgreich Fuß zu fassen oder zu expandieren. Die beteiligten Unternehmen haben keine förmlichen Verpflichtungsangebote vorgelegt, um die Bedenken der Kommission auszuräumen. Die Kommission bewahrte einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt für große Flüssigerdgastanker zugunsten der Abnehmer in der EU (auf die in den letzten fünf Jahren fast 50 % aller Bestellungen für solche Schiffe entfielen).

Am 3. Mai 2021 verhängte die Europäische Kommission eine Geldbuße von 7,5 Mio. EUR gegen Sigma-Aldrich, weil das Unternehmen während der Untersuchung, die die Kommission zur Übernahme von Sigma-Aldrich durch Merck durchführte, unrichtige bzw. irreführende Angaben vorgelegt hatte.²⁸⁹ Die Kommission hatte diese Übernahme im Jahr 2015 unter der Auflage genehmigt, dass bestimmte Vermögenswerte von Sigma-Aldrich veräußert würden,

²⁸⁶ Sache M.9569 – EssilorLuxottica/GrandVision.

²⁸⁷ Sache M.9686 – Mitsui/Belchim Pflanzenschutz.

²⁸⁸ Sache M.9343 – Hyundai Heavy Industries Holdings/Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering.

²⁸⁹ Sache M.8181 – Merck/Sigma-Aldrich.

wodurch die Wettbewerbsbedenken in Bezug auf Märkte für besondere Laborchemikalien ausgeräumt werden sollten. In der Folge fand die Kommission jedoch Belege dafür, dass Sigma-Aldrich es versäumt hatte, zum Zeitpunkt der Erörterung der Abhilfemaßnahme ein Innovationsvorhaben offenzulegen, obwohl es für die Untersuchung der Kommission von Bedeutung war. Auf der Grundlage der internen Unterlagen von Sigma-Aldrich und anderer Belege aus der Zeit kam die Kommission zu dem Schluss, dass Sigma-Aldrich vorsätzlich oder zumindest fahrlässig gehandelt hatte. In dem Beschluss wird betont, dass die Bereitstellung richtiger und vollständiger Informationen einen Eckpfeiler des EU-Fusionskontrollrechts darstellt und dass die beteiligten Unternehmen der Kommission alle potenziell relevanten Informationen offenlegen oder mit einer Geldbuße rechnen müssen.

4.2.3. Beihilferechtliche Untersuchungen in der Grundstoffindustrie und staatliche Beihilfen für die Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten

Neben einer anhaltend hohen Zahl von Beschlüssen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie konzentrierte sich die Durchsetzung auf die Bewertung mehrerer bedeutender Rettungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem Luftverkehrssektor lag (siehe Abschnitt 7.2.2. Beihilfen im Luftverkehr).

Darüber hinaus nahm die Kommission im Dezember 2021 einen Beschluss an, mit dem sie die Umstrukturierungsbeihilfe Kroatiens zugunsten des Maschinenbauunternehmens Đuro Đaković d.d. in Höhe von insgesamt 57,4 Mio. EUR genehmigte.²⁹⁰ Kerngeschäft des Unternehmens ist die Herstellung von Güterwagen für besondere Zwecke. Nachdem die Rettungsbeihilfe für das Unternehmen im Mai 2020 genehmigt wurde, präsentierte Kroatien einen Plan für die Finanzierung der Umstrukturierung von Đuro Đaković und für die Wiederherstellung seiner langfristigen Rentabilität mithilfe eines privaten Investors – eines Konsortiums der tschechischen Unternehmen DD Acquisition –, der der Mehrheitsaktionär von Đuro Đaković werden soll. Die Kommission stellte fest, dass die Beihilfe angemessen ist, einen umfassenden Umstrukturierungsplan mit Laufzeit bis Ende 2023 unterstützt und dass sie verhältnismäßig ist, da das Unternehmen und der Investor einen Eigenbeitrag von über 50 % der Umstrukturierungskosten zu Marktbedingungen leisten. Außerdem sind Maßnahmen vorgesehen, um mögliche Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt für Güterwagen, auf dem das Unternehmen tätig ist, zu begrenzen.

5. AGRAR- UND LEBENSMITTELINDUSTRIE

5.1 Die größten Herausforderungen im Überblick

Die Resilienz der Lebensmittelversorgungsketten wurde im Jahr 2021 infolge der COVID-19-Pandemie weiter einer Belastungsprobe ausgesetzt. Der Anstieg der Energiepreise in Europa gegen Ende 2021, insbesondere für Erdgas, hat bereits zu einem erheblichen Anstieg der Preise für Düngemittel geführt. Auch die Rohstoffpreise und die Frachtkosten sind stark gestiegen. Infolgedessen lagen die weltweiten Lebensmittelpreise gegen Ende 2021 dem FAO-Lebensmittelpreisindex zufolge auf ihrem höchsten Stand seit 2011.²⁹¹

Während sich die Lebensmittelversorgungskette der EU während der anhaltenden Pandemie insgesamt als widerstandsfähig erwiesen hat, waren einige spezifische Wirtschaftszweige,

²⁹⁰ Sache SA.58248 – Kroatien – Umstrukturierungsbeihilfe für Đuro Đaković.

²⁹¹ Der FAO-Lebensmittelpreisindex ist eine Messgröße für die monatliche Veränderung der internationalen Preise eines Korbs von Lebensmitteln, abrufbar unter: <https://www.fao.org/worldfoodsituation/foodpricesindex/en/>.

Erzeugnisse und Arbeitnehmergruppen durch die Krise stärker belastet. Die Herausforderungen, die bei der Lagerung der Produktion, z. B. in der Aquakultur, bestehen, haben diesen Druck verstärkt, ebenso wie der Rückgang der Nachfrage nach Erzeugnissen dieser Sektoren, insbesondere aus dem Gaststättengewerbe.

Diese Herausforderungen ergeben sich zusätzlich zu den bereits bestehenden längerfristigen Herausforderungen für die europäische Agrar- und Lebensmittelindustrie, nämlich i) dem verstärkten Wettbewerb durch das Angebot innerhalb und außerhalb Europas, ii) höheren und sich ändernden Anforderungen der Endverbraucher in Bezug auf qualitative Aspekte wie Gesundheit, Tierschutz, Vielfalt und verbesserte Rückverfolgbarkeit und iii) dem höheren Investitionsbedarf, um dazu beizutragen, dass die Lebensmittelwertschöpfungskette eine geringere Verschmutzung von Luft, Boden und Wasser verursacht, und um die Treibhausgasemissionen zu senken.

In Verbindung mit bestimmten Merkmalen des Agrarsektors der EU, wie einer geringen Konzentration, einer geringen Größe und einer schwächeren Verhandlungsposition gegenüber Lebensmittelverarbeitern, Großhändlern und Einzelhändlern, ist es für den Sektor schwieriger, diese Herausforderungen zu bewältigen. Darüber hinaus stellt das Problem des Generationswechsels in der Landwirtschaft trotz der positiven Auswirkungen der Finanzmittel der Gemeinsamen Agrarpolitik nach wie vor ein strukturelles Risiko für die langfristige Lebensfähigkeit des Agrarsektors der EU dar.²⁹²

5.1.1. Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für den Zeitraum 2023–2027

Im Dezember 2021 nahmen die beiden gesetzgebenden Organe die Reform der GAP für den Zeitraum 2023–2027 an.²⁹³ Die neuen Bestimmungen enthalten Klarstellungen bestimmter Wettbewerbsregeln und zwei neue Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Wettbewerbsregeln. Die erste Ausnahme gilt für alle Erzeugnisse mit geschützter geografischer Angabe (geschützte Ursprungsbezeichnung – g. U. oder geschützte geografische Angabe – g. g. A.) und sieht die Möglichkeit vor, das Angebot der Erzeugnisse für eine bestimmte geografische Angabe gemeinsam festzusetzen.²⁹⁴

Die zweite Ausnahmeregelung erlaubt Vereinbarungen, die von landwirtschaftlichen Erzeugern (allein oder gemeinsam mit/anderen Akteuren der Lieferkette) geschlossen werden und auf die Verwirklichung von Nachhaltigkeitszielen wie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Verringerung des Einsatzes von Pestiziden, Tierwohl usw. abzielen, wenn solche Vereinbarungen dem Zweck dienen, einen höheren Nachhaltigkeitsstandard anzuwenden, als er durch das Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschrieben ist.²⁹⁵

²⁹² Siehe beispielsweise die Bewertung der Auswirkungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) auf den Generationswechsel, die lokale Entwicklung und die Beschäftigung in ländlichen Gebieten (SWD(2021) 78 final).

²⁹³ Verordnung (EU) 2021/2117 vom 2.12.2021 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262).

²⁹⁴ Artikel 166a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, geändert durch Artikel 1 Absatz 49 der Verordnung (EU) 2021/2117 vom 2.12.2021 (ABl. L 435 vom 6.12.2021).

²⁹⁵ Artikel 210a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG)

Eine zentrale, von den beiden gesetzgebenden Organen festgelegte Bedingung ist, dass mit diesen Vereinbarungen lediglich Wettbewerbsbeschränkungen auferlegt werden, die für das Erreichen dieses Standards unerlässlich sind. Die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden können beschließen, eine Vereinbarung zu ändern oder zu beenden, wenn sie es für erforderlich erachten, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten, oder wenn sie feststellen, dass die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 39 AEUV gefährdet ist. Die Kommission gibt bis Dezember 2023 Leitlinien für Marktteilnehmer zu den Bedingungen für die Anwendung dieser Ausnahme heraus.

5.1.2. Herausforderungen im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts

Eine erste Herausforderung für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts besteht darin, dass es auf bestimmten nationalen Märkten protektionistische Vereinbarungen gibt. Auf manchen nationalen Märkten vereinbaren Marktteilnehmer (beispielsweise die Einzelhändler unter sich oder gemeinsam mit anderen Ebenen der Versorgungskette) mitunter, heimischen Produkten den Vorzug zu geben, obwohl diese Bevorzugung nicht auf objektiven Produktkriterien (wie Qualität, bestimmte Merkmale usw.) basiert. Diese Bevorzugung wird mitunter durch die Kennzeichnung der Herkunft heimischer Produkte gefördert, ungeachtet der obligatorischen Kennzeichnungsvorschriften für bestimmte Erzeugnisse und Lebensmittel.²⁹⁶ Eine derartige Benachteiligung aufgrund der Staatsangehörigkeit stellt eine Verletzung des fundamentalen Grundsatzes der EU dar, allen Herstellern innerhalb der EU unabhängig von ihrer Herkunft eine faire Chance zu geben. Die Kommission untersuchte in Abstimmung mit den nationalen Wettbewerbsbehörden im Jahr 2021 eine Reihe von Vereinbarungen, die zwischen Supermarktketten oder Vertretern von Marktteilnehmern entlang der Versorgungskette geschlossen wurden. Diese Untersuchungen hatten zur Folge, dass in den meisten Fällen die Bedingungen der Vereinbarungen geändert oder die Vereinbarungen beendet wurden.

5.2. Der Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Sicherung des funktionsfähigen Binnenmarkts

5.2.1. Die Anwendung der EU-Beihilfenvorschriften im Agrar- und Fischereisektor

Staatliche Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft sind im größeren Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und insbesondere der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu sehen. Ebenso sind staatliche Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Fischerei- und Aquakultursektors eng mit der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und insbesondere mit der im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) gewährten EU-Unterstützung verbunden. Die wirtschaftlichen Auswirkungen staatlicher Beihilfen ändern sich nicht, unabhängig davon, ob sie (auch nur teilweise) von der EU oder von einem Mitgliedstaat allein finanziert werden. Folglich ist der Einsatz staatlicher Beihilfen nur dann zu rechtfertigen, wenn sie im Einklang mit der GAP und der GFP stehen und den

Nr. 1234/2007 des Rates, geändert durch Artikel 1 Absatz 60 der Verordnung (EU) 2021/2117 vom 2.12.2021 (ABl. L 435 vom 6.12.2021).

²⁹⁶ Bei bestimmten Erzeugnissen und Lebensmitteln besteht zum Nutzen der Verbraucher die Verpflichtung, das Ursprungsland oder den Herkunftsort anzugeben. Darüber hinaus tragen geografische Angaben (g. A.) dazu bei, Erzeugnisse zu kennzeichnen, die aufgrund natürlicher oder menschlicher Faktoren, die mit dem Herkunftsort zusammenhängen, eigene Merkmale oder ein bestimmtes Ansehen haben. Somit tragen geografische Angaben als eine Art Recht des geistigen Eigentums dazu bei, einen fairen Wettbewerb zu fördern, indem sie einen Missbrauch in böser Absicht verhindern.

grundlegenden Zielen dieser Strategien entsprechen, d. h. der Gewährleistung einer rentablen Nahrungsmittelproduktion und der Förderung einer effizienten und nachhaltigen Ressourcennutzung, um ein intelligentes und nachhaltiges Wachstum zu erzielen, das auch wirtschaftliche, soziale und beschäftigungspolitische Vorteile bringt.

Die Kommission hat spezifische Rahmenregelungen für staatliche Beihilfen in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur festgelegt. Die meisten dieser Regeln bestehen seit Langem und haben ihre Bedeutung im Laufe der Jahre bewiesen. Die Beihilfavorschriften sind jedoch zeitlich befristet, und die derzeitigen Beihilfavorschriften laufen Ende 2022 aus. Die laufende Überprüfung umfasst die Gruppenfreistellungsverordnung für den Agrarsektor²⁹⁷, die Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten²⁹⁸, die Gruppenfreistellungsverordnung für den Fischereisektor²⁹⁹, die Verordnung über De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor³⁰⁰ und die Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor³⁰¹. Die Verordnung über De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor³⁰² wurde bereits 2019 überarbeitet und ist daher nicht Teil der aktuellen Überprüfung.

Auch im Jahr 2021 bewertete die Kommission die Anmeldungen der Mitgliedstaaten zu den staatlichen Beihilfen, erließ insgesamt 198 Beschlüsse³⁰³ in Bezug auf den Agrar-, Forst-, Fischerei- und Aquakultursektor und beriet die Behörden der Mitgliedstaaten weiterhin bei der Auslegung und Umsetzung der geltenden Beihilfavorschriften. Zudem prüfte die Kommission weiterhin alle neuen Maßnahmen, die unter eine Gruppenfreistellung fallen und von den Mitgliedstaaten im Rahmen der bestehenden Gruppenfreistellungsverordnung für den Agrarsektor geplant wurden, vor deren Inkrafttreten (insgesamt 418) und beriet die Mitgliedstaaten bei etwaigen Zweifeln oder Problemen, damit sie die entsprechenden Beihilferegulungen rasch umsetzen können.

5.2.2. Untersuchung möglicher Beschränkungen des parallelen Handels

Im Jahr 2021 setzte die Kommission ihre Untersuchungen von Amts wegen zu möglichen

²⁹⁷ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1).

²⁹⁸ Mitteilung der Kommission: Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1).

²⁹⁹ Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16.12.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 369 vom 24.12.2014, S. 37).

³⁰⁰ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27.6.2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45).

³⁰¹ Mitteilung der Kommission: Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. C 217 vom 2.7.2015, S. 1).

³⁰² Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9).

³⁰³ Dazu gehören Beschlüsse darüber, keine Einwände zu erheben, Beschlüsse zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens sowie Berichtigungen oder Berichtigungsbeschlüsse.

Beschränkungen des parallelen Handels mit Lebensmitteln fort. Sie leitete im Januar 2021 eine Untersuchung gegen Mondelez bezüglich einer Reihe potenziell wettbewerbsbeschränkender Praktiken in den Märkten für Schokolade, Kekse und Kaffeeerzeugnisse ein.³⁰⁴ Außerdem führte sie andere Untersuchungen durch, z. B. im Getränkektor. Solche Durchsetzungsmaßnahmen zielen darauf ab, niedrigere Preise für die Verbraucher auf den relevanten Märkten sowie eine größere Auswahl an angebotenen Produkten sicherzustellen.

5.2.3. Beschaffungsallianzen und Wettbewerb im Einzelhandel des Binnenmarkts

Im Jahr 2021 hat die Kommission ihre im November 2019 eröffnete kartellrechtliche Untersuchung gegen zwei große französische Einzelhandelsunternehmen, Casino und Les Mousquetaires/Intermarché, wegen möglicher geheimer Absprachen im Rahmen ihrer Beschaffungsallianz fortgesetzt, die in einer Abstimmung der Entwicklung von Geschäften und der Preise gegenüber Endverbrauchern besteht.³⁰⁵

Mit diesen Untersuchungen möchte die Kommission gegen ein EU-weites Systemrisiko geheimer Absprachen durch Beschaffungsallianzen auf nationaler und internationaler Ebene vorgehen. Das Risiko eines wettbewerbsbeschränkenden Informationsaustauschs hat sich verschärft, da die Einzelhändler häufig die Partner in diesen Allianzen gewechselt haben und spezialisierte Führungskräfte zwischen Einzelhändlern und Allianzen ausgetauscht wurden, wodurch die Einzelhändler eine Vielzahl an Möglichkeiten für geheime Absprachen erhielten.

Die Rechtssache Casino & Intermarché Alliance ist Gegenstand eines Gerichtsverfahrens. Am 5. Oktober 2020 hat das Gericht über die Rechtmäßigkeit der Nachprüfungsbeschlüsse der Kommission aus dem Jahr 2017 in drei Fällen entschieden.³⁰⁶ Die betroffenen Unternehmen legten Rechtsmittel gegen die Urteile beim EuGH ein.

6. ARZNEIMITTELSEKTOR UND GESUNDHEITSWESEN

6.1 Die größten Herausforderungen im Überblick

Der Zugang der Verbraucher zu wirksamen, innovativen und erschwinglichen Arzneimitteln ist eine der Säulen der neuen Arzneimittelstrategie für Europa der Kommission.³⁰⁷ Als Beitrag zu diesen Zielen haben die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Jahr 2021 das EU-Wettbewerbsrecht im Arzneimittelsektor und Gesundheitswesen weiter energisch durchgesetzt. Die Durchsetzungsmaßnahmen ergänzen den Rechtsrahmen in diesen Wirtschaftszweigen und fördern sowohl einen dynamischen Wettbewerb, der zu innovativeren Arzneimitteln führt, als auch einen wirksamen Preiswettbewerb, der wiederum zu erschwinglicheren und leichter zugänglichen Arzneimitteln und Behandlungen beiträgt.

³⁰⁴ Sache AT.40632 – Handelsbeschränkungen durch Mondelez.

³⁰⁵ Sache AT.40466 – Alliance Casino & Intermarché.

³⁰⁶ Urteile des Gerichts vom 5.10.2020, Casino, Guichard-Perrachon und Achats Marchandises Casino SAS (AMC)/Kommission, T-249/17, ECLI:EU:T:2020:458; Intermarché Casino Achats/Kommission, T-254/17, ECLI:EU:T:2020:459, und Les Mousquetaires und ITM Entreprises/Kommission, T-255/17, ECLI:EU:T:2020:460. Gegen die Urteile wurde Berufung beim Europäischen Gerichtshof eingelegt (C-690/20 P; C-693/20 P und C-682/20 P).

³⁰⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine Arzneimittelstrategie für Europa (COM(2020) 761 final vom 25.11.2020).

6.2 Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik

6.2.1. Durchsetzung des Kartellrechts im Arzneimittelsektor

Im Februar 2021 erließ die Kommission in der Sache Aspen ihren ersten Beschluss über überhöhte Preise im Arzneimittelsektor.³⁰⁸ Mit dem Beschluss wird die zehnjährige Preisverpflichtung von Aspen für eine Reihe von Krebsmedikamenten in Europa (ausgenommen Italien) verbindlich, wodurch die Preise für diese Medikamente im Durchschnitt um 73 % gesenkt werden. Die Kommission wird die Umsetzung der Verpflichtungszusagen durch das Unternehmen weiter überwachen.

Die Kommission prüft auch potenziell wettbewerbswidrige einseitige Praktiken, die den Markteintritt oder die Expansion billigerer Produkte (z. B. Generika oder Biosimilars) nach dem Verlust der Exklusivitätsrechte des Originalprodukts behindern. Im März 2021 leitete die Kommission eine neue Untersuchung zu einem möglichen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch Teva aufgrund eines mutmaßlichen Missbrauchs des Patentsystems und einer Herabsetzungskampagne zur Behinderung des Markteintritts von Konkurrenzprodukten ein.³⁰⁹

Darüber hinaus führte die Kommission unangekündigte Nachprüfungen im Bereich Tiergesundheit durch³¹⁰ und untersucht Beschwerden und Marktinformationen, insbesondere in Bezug auf Verhaltensweisen, die den Markteintritt oder die Akzeptanz konkurrierender Erzeugnisse behindern³¹¹.

Urteil in der Rechtssache Lundbeck³¹²

In der Rechtssache Lundbeck wurde der Ansatz der Kommission³¹³ in Bezug auf „Pay-for-delay“-Vereinbarungen im Zusammenhang mit Patentstreitigkeiten vom EuGH uneingeschränkt bestätigt. In diesen Vereinbarungen bietet ein Pharmaunternehmen den Generikaherstellern Wertübertragungen an, um sie dazu zu bewegen, ihre eigenen Bemühungen um den Markteintritt aufzugeben oder zu verzögern.

Im Jahr 2002 hatte Lundbeck eine Reihe von Vereinbarungen mit verschiedenen Generikafirmen über ein Generikum der Citalopram-Marke von Lundbeck, einem „Blockbuster“-Antidepressivum, geschlossen. Die Generikafirmen vereinbarten mit Lundbeck, auf eine Markteinführung zu verzichten, und erhielten als Gegenleistung von Lundbeck erhebliche Barzahlungen und andere Anreize in Höhe von vielen Millionen Euro. Lundbeck sprach intern von der Gründung eines „Clubs“ und von „einem Haufen \$\$\$“, der mit den Generikaherstellern geteilt werden sollte.

³⁰⁸ Sache AT.40394 – Aspen.

³⁰⁹ Sache AT.40588 – Teva Copaxone. Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_1022

³¹⁰ Siehe https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_5543.

³¹¹ In einigen Fällen haben die betroffenen Unternehmen nach den von der Kommission eingeleiteten Untersuchungsmaßnahmen die Praktiken in der Sache aufgegeben oder geändert, siehe z. B. die Sache AT.40731 Quidel: Diagnostische Testkits, bei der ein langjähriges Wettbewerbsverbot in Bezug auf Testkits für Herz-Kreislauf-Erkrankungen aufgehoben wurde, und die Sache AT.40576 – Lonza, in der vermeintliche Ausschlusspraktiken bei der Vertragentwicklung und der Herstellung biologischer Arzneimittel eingestellt wurden.

³¹² Urteile des Gerichtshofs vom 25.3.2021, Sun Pharmaceutical Industries und Ranbaxy (UK)/Kommission, C-586/16 P, ECLI:EU:C:2021:241; Generics (UK)/Kommission, C-588/16 P, ECLI:EU:C:2021:242; Lundbeck/Kommission, C-591/16 P, ECLI:EU:T:2021:243; Arrow Group und Arrow Generics/Kommission, C-601/16 P, ECLI:EU:C:2021:244; Xellia Pharmaceuticals und Alpharma/Kommission, C-611/16 P, ECLI:EU:C:2021:245 und Merck/Kommission, C-614/16 P, ECLI:EU:C:2021:246.

³¹³ Beschluss C(2013) 3803 final der Kommission vom 19.6.2013 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39226 – Lundbeck).

Der EuGH bestätigte die Einschätzung der Kommission, dass solche „Pay-for-delay“-Vereinbarungen bezweckte Beschränkungen darstellten, da sich die Wertübertragungen allein mit dem Interesse der Parteien an der Vermeidung von Leistungswettbewerb erklären lassen. Der EuGH bestätigte ferner, dass Lundbeck und die Generikafirmen zum Zeitpunkt der Vereinbarungen potenzielle Wettbewerber waren, da sie tatsächliche und konkrete Möglichkeiten hatten, in den Markt einzutreten und mit Lundbeck zu konkurrieren und mit keinen unüberwindlichen Marktzutrittsschranken konfrontiert waren.

6.2.2. Fusionskontrolle im Arzneimittelsektor

Die Kommission stellte weiterhin sicher, dass Zusammenschlüsse im Arzneimittelsektor nicht zu Preiserhöhungen oder einer geringeren Auswahl für die Verbraucher oder zu weniger Innovation führen.

Am 19. Februar 2021 genehmigte die Kommission die Übernahme von Varian durch Siemens vorbehaltlich von Zusagen zur Gewährleistung von Interoperabilität zwischen: i) seinen Bildgebungslösungen und den Strahlentherapielösungen von Wettbewerbern und ii) seinen Strahlentherapielösungen und den Bildgebungslösungen von Wettbewerbern.³¹⁴ Die Kommission stellte fest, dass das Vorhaben in der ursprünglich angemeldeten Form den Wettbewerb beeinträchtigt hätte, da es zum Ausschluss von Wettbewerbern auf den Märkten für Lösungen für die diagnostische Bildgebung und für Strahlentherapielösungen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und im Vereinigten Königreich geführt hätte. Die Untersuchung der Kommission ergab insbesondere, dass ein Zusammenschluss von Siemens, dem größten Anbieter medizinischer Bildgebungslösungen, mit Varian als größtem Anbieter von Strahlentherapielösungen durch die Verschlechterung der Interoperabilität zum Ausschluss der Wettbewerber der beteiligten Unternehmen führen könnte.

Am 5. Juli 2021 genehmigte die Kommission die Übernahme von Alexion durch AstraZeneca, beides weltweit aufgestellte Pharmaunternehmen.³¹⁵ Der Schwerpunkt von Alexion liegt auf der Behandlung seltener Krankheiten, der von AstraZeneca hingegen auf häufigen Krankheiten. Das Vorhaben hat Folgendes bewirkt: i) horizontale Überschneidungen zwischen den Pipelines von Medikamenten von AstraZeneca und Alexion zur Behandlung von Lupus-Nephritis, follikulärem Lymphom und peripheren T-Zell-Lymphomen und ii) eine vertikale Verbindung im Zusammenhang mit der Herstellung von Uplizna, einem Medikament zur Behandlung verschiedener seltener Krankheiten. Die Kommission stellte fest, dass die geplante Übernahme keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken gibt, da sie nur begrenzte Auswirkungen auf die betroffenen Märkte hat.

Die Kommission hatte am 19. April 2021 einem Antrag Frankreichs, dem sich Belgien, Griechenland, Island, die Niederlande und Norwegen angeschlossen hatten, stattgegeben, die geplante Übernahme von GRAIL durch Illumina nach der EU-Fusionskontrollverordnung zu prüfen. Illumina ist ein führender Anbieter von Sequenzierungsinstrumenten der nächsten Generation (Next Generation Sequencing – NGS) mit kurzer Read-Länge für Gen- und Genomanalysen. GRAIL ist Kunde von Illumina und entwickelt Krebserkennungstests auf Basis von NGS-Systemen mit kurzer Read-Länge. Die nach der EU-Fusionskontrollverordnung vorgesehenen Umsatzschwellen wurden bei dem vorgeschlagenen

³¹⁴ Beschluss der Kommission vom 19.2.2021 in der Sache M.9945 – Siemens Healthineers/Varian Medical Systems. Siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9945.

³¹⁵ Beschluss der Kommission vom 5.7.2021 in der Sache M.10165 – AstraZeneca/Alexion Pharmaceuticals. Siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_10165.

Vorhaben nicht erreicht, und das Vorhaben wurde in keinem Mitgliedstaat angemeldet, erfüllte aber die Voraussetzungen für einen Verweisungsantrag nach Artikel 22 der EU-Fusionskontrollverordnung.

Am 22. Juli 2021 leitete die Kommission eine eingehende Prüfung der geplanten Übernahme von GRAIL durch Illumina ein.³¹⁶ Die Kommission hatte ernsthafte Zweifel daran, dass die geplante Übernahme den Wettbewerb und die Innovation auf dem aufstrebenden Markt für die Entwicklung und Vermarktung von auf Sequenzierungstechnologien der nächsten Generation mit kurzer Read-Länge basierenden Tests zur Erkennung von Krebs beeinträchtigen könnte.

Am 18. August 2021 gab Illumina öffentlich bekannt, dass es die Übernahme von GRAIL ungeachtet der noch laufenden Prüfung des geplanten Zusammenschlusses seitens der Kommission vollzogen habe. Die Kommission leitete eine Untersuchung ein, um die mögliche Verhängung einer Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen die Stillhaltepflicht zu prüfen. Am 29. Oktober 2021 erließ die Kommission einstweilige Maßnahmen zur Wiederherstellung und Wahrung eines wirksamen Wettbewerbs nach der vorzeitigen Übernahme von GRAIL durch Illumina.³¹⁷ Dies war das erste Mal, dass die Kommission nach einem beispiellosen vorzeitigen Vollzug eines Zusammenschlusses einstweilige Maßnahmen ergriff.

6.2.3. Beihilferechtliche Maßnahme im Gesundheitswesen

Die Kommission erzielte Fortschritte bei der Bewertung der Beihilfavorschriften für Gesundheits- und soziale Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) und der DAWI-De-minimis-Verordnung, die im Jahr 2019 auf den Weg gebracht wurde.³¹⁸ Im September 2021 veröffentlichte die Kommission eine externe Studie, die sie in Auftrag gegeben hatte, um einen besseren Einblick in die Marktentwicklungen im Bereich Krankenhäuser und sozialer Wohnungsbau in zehn Mitgliedstaaten zu gewinnen.³¹⁹ Diese Studie sollte der Kommission dabei helfen, ein besseres und detaillierteres Verständnis der potenziellen Probleme zu erlangen, die die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der DAWI-Vorschriften möglicherweise gehabt haben.

Am 2. Juni 2021 bestätigte das Gericht in der Rechtssache T-223/18 den Beschluss der Kommission vom 4. Dezember 2017, wonach die Vergütung öffentlicher Krankenhäuser in der Region Latium (Italien), die Gesundheitsdienstleistungen im Rahmen des italienischen Gesundheitssystems erbringen, keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellte, da diese Krankenhäuser nicht „wirtschaftlicher“ Art sind.³²⁰ Gegen das Urteil des Gerichts wurden beim EuGH Rechtsmittel eingelegt (C-492/21 P).

7. VERKEHR, TOURISMUS UND POSTDIENSTE

7.1 Die größten Herausforderungen im Überblick

³¹⁶ Beschluss der Kommission vom 22.7.2021 in der Sache M.10188 – Illumina/GRAIL.

Siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9945.

³¹⁷ Sache M.10493 – Illumina/GRAIL (Verfahren nach Artikel 8 Absatz 5 der EU-Fusionskontrollverordnung).

³¹⁸ Siehe: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-3777435_de.

³¹⁹ Siehe: https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2021-09/kd0621047enn_SGEI_evaluation.pdf.

³²⁰ Urteil des Gerichts vom 2.6.2021, Casa Regina Apostolorum della Pia Società delle Figlie di San Paolo/Kommission, T-223/18, ECLI:EU:T:2021:315.

Verkehrs- und Postdienstleistungen spielen nach wie vor eine Schlüsselrolle in der EU-Wirtschaft. Der Verkehr ist nicht nur der Schlüssel zu einem integrierten Binnenmarkt, sondern auch zu einer offenen und in die Weltwirtschaft eingebundenen Wirtschaft. Den Postdiensten kommt nach wie vor ein bedeutender wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Wert zu, nicht zuletzt, weil sie auch auf anderen Märkten, insbesondere in der Paketzustellung, tätig sind. Effiziente Postdienstleistungen sind ein entscheidender Faktor, wenn der elektronische Handel sein Potenzial als Wachstums- und Beschäftigungsmotor realisieren soll.

Auch im Jahr 2021 war der Verkehrssektor stark von der COVID-19-Pandemie betroffen. Im Luftverkehr standen mehrere EU-Luftfahrtunternehmen aufgrund des erneuten Anstiegs der Infektionsraten und der Entdeckung neuer Varianten unter anhaltendem operativem Druck. Dies führte zu einer Beschränkung des Passagierverkehrs, und die daraus resultierenden Einbußen bei den Einnahmen erforderten eine sofortige öffentliche Unterstützung.

7.2 Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik

7.2.1. Fusionskontrolle im Luftverkehr

Im Jahr 2021 setzte die Kommission ihre eingehende Prüfung der Übernahme von Transat (der Muttergesellschaft von Air Transat) durch Air Canada fort, die im April 2020 angemeldet worden war. Die Untersuchung konzentrierte sich auf eine Überschneidung bei den Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen im Bereich des Passagierluftverkehrs zwischen dem EWR und Kanada. Darüber hinaus sollte ermittelt werden, inwieweit sich die COVID-19-Pandemie mittel- und langfristig auf die Geschäftstätigkeit von Air Canada, Transat und ihren Wettbewerbern auswirken würde. Nach den Ergebnissen des Markttests erschienen die von den beteiligten Unternehmen angebotenen Abhilfemaßnahmen unzureichend. Die Parteien beschlossen daraufhin, ihr Zusammenschlussvorhaben zum 2. April 2021 zurückzuziehen.³²¹

Am 25. Mai 2021 erhielt die Kommission die Anmeldung einer geplanten Übernahme der Air Europa (eine Tochtergesellschaft der spanischen Tourismusgruppe Globalia Corporación Empresarial) durch die International Consolidated Airlines Group (im Folgenden „IAG“), die unter anderem Iberia, British Airways und noch weitere Fluggesellschaften kontrolliert.³²² Am 29. Juni 2021 leitete die Kommission eine eingehende Untersuchung ein, da der Zusammenschluss den Wettbewerb bei zahlreichen Inlands-, Kurz- und Langstreckenflügen von und nach Spanien sowie innerhalb des Landes beeinträchtigt hätte. Bei der Untersuchung wurden die Auswirkungen der COVID-19-Beschränkungen auf die betroffenen Märkte umfassend berücksichtigt. Die IAG bot Abhilfemaßnahmen an, doch der Markttest ergab, dass dadurch die wettbewerbsrechtlichen Bedenken nicht vollständig ausgeräumt würden. Am 16. Dezember 2021 beschlossen die Parteien daraufhin, ihr Zusammenschlussvorhaben zurückzuziehen.

7.2.2. Beihilfen im Luftverkehr

Da der Luftfahrtsektor während des gesamten Jahres 2021 weiterhin stark von der COVID-19-Pandemie betroffen war und um den Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen zur Unterstützung des Luftfahrtsektors in diesem Zusammenhang zu helfen, veranlasste die Kommission eine weitere Änderung ihres Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen³²³.

³²¹ Sache M.9489 – Air Canada/Transat.

³²² Sache M.9637, IAG/Air Europa.

³²³ https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/coronavirus/temporary-framework/amendments_de

Diese umfasste die Anhebung der Beihilfeshöchstgrenzen sowie die Einführung neuer Maßnahmen zur Schaffung direkter Anreize für zukunftsgerichtete private Investitionen und Solvenzhilfemaßnahmen. Die Kommission unterstützte die Mitgliedstaaten auch weiterhin in ihren Bemühungen, Entschädigungen im Zusammenhang mit den unmittelbar infolge der COVID-19-Pandemie erlittenen Einbußen nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV zu leisten.

Im Jahr 2021 erließ die Kommission 35 Beschlüsse zur Genehmigung staatlicher Beihilfen zugunsten von Unternehmen im Luftfahrtsektor, um ihnen dabei zu helfen, ihren durch die COVID-19-Pandemie verursachten Liquiditäts- und Kapitalbedarf zu decken. Diese Beihilfemaßnahmen wurden im Allgemeinen auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen oder des Artikels 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV genehmigt. Nachstehend werden einige beachtenswerte Beispiele angeführt:

Am 4. Januar 2021 kündigte die Kommission ihren Beschluss an, die Pläne Deutschlands zu genehmigen, durch die im Rahmen eines umfassenderen Unterstützungsplans 1,25 Mrd. EUR zur Rekapitalisierung der TUI AG beigetragen werden.³²⁴ Die Kommission stellte fest, dass TUI aufgrund der COVID-19-Pandemie und vor allem durch die Reisebeschränkungen, die Deutschland und andere Länder zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus verhängt haben, erhebliche Verluste erlitten hat. Die Kommission genehmigte die Unterstützung, da sie die Voraussetzungen des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen erfüllt, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die TUI AG trotz der zuvor gewährten Unterstützungsmaßnahmen einem Ausfall- und Insolvenzrisiko ausgesetzt war.

Am 12. März 2021 genehmigte die Kommission einen Beitrag Finnlands in Höhe von 351,38 Mio. EUR in Form eines Hybriddarlehens an Finnair.³²⁵ Die Kommission stellte fest, dass Finnair aufgrund der COVID-19-Pandemie und vor allem durch die Reisebeschränkungen, die Deutschland und andere Länder zur Eindämmung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie verhängt hatten, erhebliche Betriebsverluste erlitten hatte. Ebenso genehmigte die Kommission am 17. März 2021 einen Betrag von 350 Mio. EUR zur Unterstützung von Finavia³²⁶, dem Betreiber von 21 Flughäfen in Finnland.

Am 5. April 2021 kündigte die Kommission ihren Beschluss an, die Rekapitalisierung von Air France in Höhe von 4 Mrd. EUR zu genehmigen.³²⁷ Die Kommission stellte fest, dass die Air France-KLM im Jahr 2019 einen jährlichen Betriebsgewinn von rund 750 Mio. EUR meldete; aufgrund der Reisebeschränkungen, die Frankreich und andere Länder eingeführt haben, um die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie einzudämmen, haben Air France und ihre Holdinggesellschaft allerdings einen erheblichen Rückgang ihrer Geschäftstätigkeiten erlitten, was zu erheblichen Betriebsverlusten geführt hat. Die Rekapitalisierung von Air France durch Frankreich wurde in zwei Schritten vorgeschlagen: a) die Umwandlung des für die Air France bereits gewährten Darlehens in Höhe von 3 Mrd. EUR in ein hybrides Kapitalinstrument; b) eine Kapitalzuführung von bis zu 1 Mrd. EUR durch Zeichnung neuer Aktien. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Maßnahmen mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV im Einklang stehen und die im Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

³²⁴ Sache SA.59812 – Deutschland – COVID-19 – Rekapitalisierung von TUI.

³²⁵ Sache SA.60113 – Finnland – COVID-19 – Beihilfe für Finnair.

³²⁶ Sache SA.59132 – Finnland – COVID-19 – Beihilfe für Finavia.

³²⁷ Sache SA.59913 – Frankreich – COVID-19 – Rekapitalisierung von Air France und der Air France-KLM Holding.

Am 5. Juli 2021 leitete die Kommission eine eingehende Untersuchung der Umstrukturierung des rumänischen Luftfahrtunternehmens TAROM ein³²⁸, nachdem sie im Februar 2020 ein Rettungsdarlehen in Höhe von rund 36,7 Mio. EUR genehmigt hatte³²⁹. Der von Rumänien im Mai 2021 angemeldete Umstrukturierungsplan enthält ein Maßnahmenpaket zur Straffung des Betriebs von TAROM, zur Erneuerung seiner alternden Flotte und zur Senkung der Kosten. Die Kommission wird insbesondere prüfen, ob der vorgelegte Umstrukturierungsplan geeignet ist, die Schwierigkeiten von TAROM zu beheben und seine langfristige Rentabilität innerhalb eines angemessenen Zeitraums ohne weitere staatliche Beihilfen wiederherzustellen, ob TAROM oder Marktteilnehmer einen hinreichenden Beitrag zu den Umstrukturierungskosten leisten werden und ob die Umstrukturierung durch geeignete Maßnahmen zur Begrenzung beihilfebedingter Wettbewerbsverfälschungen flankiert wird.

Am 9. Juli 2021 genehmigte die Kommission eine schwedische und dänische Beihilfemaßnahme in Höhe von rund 300 Mio. EUR zur Unterstützung von SAS (Scandinavian Airlines System).³³⁰ Ziel der Maßnahme war es, SAS die Liquiditätshilfe zu gewähren, die es nach der Verschlechterung seiner Cashflow-Situation aufgrund der von Dänemark und Schweden zur Eingrenzung der Auswirkungen neuer Infektionswellen ab September 2020 verhängten neuen Reisebeschränkungen und Eindämmungsmaßnahmen benötigte. Die Beihilfe erfolgte in Form von Darlehen (150 Mio. EUR von Schweden und 150 Mio. EUR von Dänemark) mit zinsvergünstigten Zinssätzen und einer Laufzeit von höchstens fünf Jahren. Die Kommission stellte fest, dass die Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Am 16. Juli 2021 genehmigte die Kommission ein Rettungsdarlehen in Höhe von 1,2 Mrd. EUR zugunsten des portugiesischen Luftfahrtunternehmens TAP³³¹, nachdem ein früherer Beschluss³³² vom Gericht für nichtig erklärt worden war³³³. In diesem Beschluss wird festgestellt, dass das Rettungsdarlehen alle Voraussetzungen der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten³³⁴ erfüllt. Nach einer eingehenden Prüfung genehmigte die Kommission am 21. Dezember 2021 eine Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 2,55 Mrd. EUR in Form von Eigenkapital- oder Quasi-Eigenkapitalmaßnahmen, einschließlich der Umwandlung des Rettungsdarlehens von 1,2 Mrd. EUR in Eigenkapital, zur Wiederherstellung der Rentabilität der Gruppe TAP SGPS und der Fluggesellschaft TAP Air Portugal.³³⁵ Die Kommission stellte fest, dass die Verhältnismäßigkeit der Beihilfe durch den überarbeiteten Umstrukturierungsplan und die eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere durch den Verzicht Portugals, 512 Mio. EUR an Darlehensbürgschaften zu gewähren, verbessert worden war. Darüber hinaus sieht der Beschluss Maßnahmen vor, um einen wirksamen Wettbewerb am Flughafen Lissabon zu erhalten. TAP wird einem konkurrierenden Luftfahrtunternehmen bis zu 18 Zeitnischen pro Tag am Flughafen Lissabon zur Verfügung stellen. Diese

³²⁸ Sache SA.59344 – Rumänien – Umstrukturierungsbeihilfe für Tarom.

³²⁹ Sache SA.56244 – Rumänien – Rettungsdarlehen für Tarom.

³³⁰ Sache SA.63838 – Schweden und Dänemark – Staatliches Darlehen aufgrund von COVID-19 für das SAS-Konsortium.

³³¹ Sache SA.57369 – Portugal – Rettungsdarlehen für TAP SGPS.

³³² Beschluss C(2020) 3989 final der Kommission vom 10.6.2020 in der Beihilfesache SA.57369 (2020/N) COVID-19 – Portugal – Beihilfe für TAP.

³³³ Urteil des Gerichts vom 19.5.2021, Ryanair DAC/Europäische Kommission, T-465/20, ECLI:EU:T:2021:284.

³³⁴ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1).

³³⁵ Sache SA.60165 – Portugal – Umstrukturierungsbeihilfe für TAP SGPS.

Maßnahmen werden den dauerhaften Markteintritt oder die dauerhafte Expansion eines konkurrierenden Luftfahrtunternehmens auf diesem Flughafen zum Nutzen der Verbraucher ermöglichen. Die Kommission wird (mit Unterstützung eines Überwachungstreuhänders) ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren durchführen, um den Wettbewerber auszuwählen.

Am 27. Juli 2021 stellte die Kommission fest, dass ein Beihilfepaket Deutschlands zugunsten von Condor mit den EU-Beihilfavorschriften vereinbar ist.³³⁶ Die Genehmigung des Beihilfepakets auf der Grundlage von drei separaten Kommissionsbeschlüssen betrifft zwei mit insgesamt 204,1 Mio. EUR ausgestattete Maßnahmen zur Entschädigung von Condor für Schäden infolge der COVID-19-Pandemie und eine Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 321,2 Mio. EUR zur Wiederherstellung der Rentabilität von Condor.

Ebenfalls am 27. Juli 2021 genehmigte die Kommission eine Beihilfe in Höhe von 110 Mio. EUR für die Athens International Airport S.A.³³⁷, dem Betreiber des internationalen Eleftherios-Venizelos-Flughafen Athen, als Entschädigung für die Schäden, die diesem durch die COVID-19-Pandemie und die Reisebeschränkungen, die Griechenland und andere Länder zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus verhängt haben, entstanden sind. Die Beihilfe wurde in Form einer Direktbeihilfe und einer Aufhebung von Konzessionsgebühren gewährt. Die Maßnahme wurde nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV genehmigt.

Im September 2021 erließ die Kommission zwei Beschlüsse in Bezug auf die italienische Fluggesellschaft Alitalia. Nach der Einleitung einer eingehenden Untersuchung zu zwei staatlichen Darlehen in Höhe von insgesamt 900 Mio. EUR im Jahr 2018 kam die Kommission zu dem Schluss, dass diese Darlehen von einem marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgeber nicht gewährt worden wären und sie daher eine staatliche Beihilfe im Sinne der EU-Beihilfavorschriften darstellen.³³⁸ Darüber hinaus standen die Darlehen nicht im Einklang mit den EU-Beihilfavorschriften für Unternehmen in Schwierigkeiten, wie beispielsweise Alitalia. Die Darlehen wurden nicht innerhalb von sechs Monaten zurückgezahlt, Italien hat zu keinem Zeitpunkt einen Umstrukturierungsplan für die Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens vorgelegt und das Unternehmen wurde auch nicht aufgelöst. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Darlehen Alitalia einen ungerechtfertigten wirtschaftlichen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern auf nationalen, europäischen und internationalen Strecken verschafft haben und von dem Unternehmen zurückzuzahlen sind.³³⁹ In einem gesonderten Beschluss³⁴⁰ stellte die Kommission hinsichtlich der neuen italienischen Fluggesellschaft ITA, die einen Teil der Aktiva von Alitalia übernehmen soll, ferner fest, dass ITA nicht Alitalias wirtschaftlicher Nachfolger ist und daher nicht zur Rückzahlung rechtswidriger Beihilfen, die Alitalia erhalten hat, verpflichtet ist. Sie stellte ferner fest, dass die Kapitalzuführungen Italiens in Höhe von 1,35 Mrd. EUR für das neue Unternehmen

³³⁶ Sachen SA.56867 – Deutschland – Ausgleich der Schäden infolge des COVID-19-Ausbruchs für die Condor Flugdienst GmbH; SA.63203 – Deutschland – Umstrukturierungsbeihilfe für Condor und SA.63617 – Deutschland

COVID-19 – Condor, Ausgleich für Schäden II.

³³⁷ Sache SA.62052 – Griechenland – COVID-19 – Beihilfe für den internationalen Flughafen Athen.

³³⁸ Sache SA.48171 – Italien – Beschwerden über mutmaßliche staatliche Beihilfen zugunsten von Alitalia.

³³⁹ Pressemitteilung der Kommission vom 10.9.2021, „Kommission stellt fest, dass Darlehen Italiens in Höhe von 900 Mio. EUR an Alitalia rechtswidrige Beihilfe darstellen“, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_4664.

³⁴⁰ Sache SA.58173 – Italien – Newco ITA; Pressemitteilung der Kommission vom 10.9.2021: „Kommission stellt fest, dass ITA nicht Alitalias wirtschaftlicher Nachfolger ist und die Kapitalzuführungen Italiens an ITA marktconform sind“, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_4665.

marktkonform sind und daher keine staatlichen Beihilfen im Sinne der EU-Vorschriften darstellen.

Im Dezember 2021 erließ die Kommission zwei weitere Beschlüsse in Bezug auf TAP. Die Kommission genehmigte eine Entschädigung für die aufgrund der COVID-19-Pandemie unmittelbar infolge der Reisebeschränkungen erlittenen Einbußen von TAP Air Portugal. Der erste Beschluss betraf 107,1 Mio. EUR als Entschädigung für Einbußen, die die Fluggesellschaft zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 30. Dezember 2020 erlitten hat³⁴¹; der zweite Beschluss betraf eine Entschädigung in Höhe von 71,4 Mio. EUR für zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2021 erlittene Einbußen³⁴². Die COVID-19-Pandemie stellt nach Auffassung der Kommission ein außergewöhnliches Ereignis dar, da diese beispiellose Situation nicht vorhersehbar war und sich erheblich auf die Wirtschaft auswirkt. Folglich sind Sondermaßnahmen der Mitgliedstaaten zum Ausgleich von direkt auf die Pandemie zurückzuführenden Einbußen gerechtfertigt. Die Maßnahmen für TAP Air Portugal sind eine Entschädigung, die für unmittelbar auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführende Einbußen gewährt wird, und sie sind verhältnismäßig, da die Entschädigung nicht über die zur Deckung des Schadens erforderliche Höhe hinausgeht.

7.2.3. Urteile der Gerichte der Europäischen Union zu Beihilfen für die Luftfahrt

Im Jahr 2021 fällte das Gericht eine Reihe von wichtigen Urteilen zu Beihilfesachen im Luftverkehr.

Am 17. Februar 2021 erließ das Gericht sein Urteil³⁴³, mit dem die Einwände von Ryanair gegen den Beschluss der Kommission zur Genehmigung einer Beihilfe für schwedische Fluggesellschaften³⁴⁴ zurückgewiesen wurden. Alle Klagegründe von Ryanair wurden vom Gericht zurückgewiesen. In Bezug auf die Behauptung, die Beihilfe sei diskriminierend (den schwedischen Fluggesellschaften vorbehalten), stellte das Gericht fest, dass die Garantieregelung für Darlehen die in Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Das Gericht befand ferner, dass die Beschränkung des Beihilfeanspruchs auf Luftfahrtunternehmen, die eine schwedische Genehmigung besitzen, angesichts ihrer stabilen und gegenseitigen Beziehungen zur schwedischen Wirtschaft geeignet sei, das Ziel der Behebung der beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Schwedens zu erreichen.

Am selben Tag erließ das Gericht sein Urteil³⁴⁵, mit dem die Einwände von Ryanair gegen den Beschluss der Kommission zur Genehmigung der Beihilfe Frankreichs an die französischen Fluggesellschaften (Moratorium für die Erhebung der normalerweise vom französischen Staat erhobenen Luftverkehrsteuer und Solidaritätsabgabe³⁴⁶) zurückgewiesen wurden. Das Gericht bestätigte, dass die COVID-19-Pandemie ein außergewöhnliches Ereignis im Sinne von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV darstellt, durch das den in Frankreich tätigen Luftfahrtunternehmen wirtschaftliche Schäden entstanden sind. Das

³⁴¹ Sache SA.63402 – Portugal – COVID19 – Ausgleichszahlungen an TAP SA II.

³⁴² Sache SA.100121 – Portugal – Entschädigung für COVID-19-Einbußen für TAP III.

³⁴³ Urteil des Gerichts vom 17.2.2021, Ryanair/Kommission, T-238/20, ECLI:EU:T:2021:91.

³⁴⁴ Sache SA.56812 – Schweden – COVID-19 – Garantieregelung für Darlehen für Fluggesellschaften.

³⁴⁵ Urteil des Gerichts vom 17.2.2021, Ryanair/Kommission, T-259/20, ECLI:EU:T:2021:92.

³⁴⁶ Sache SA.56765 – Frankreich – COVID-19 – Zahlungsaufschub für Fluggesellschaften zugunsten öffentlicher Luftfahrtunternehmen.

Gericht war der Ansicht, dass die Beseitigung dieser Schäden eindeutig das Ziel des Zahlungsmoratoriums für Steuern war.

Am 14. April 2021 wies das Gericht die Nichtigkeitsklagen von Ryanair gegen drei Beschlüsse der Kommission zur Genehmigung staatlicher Beihilfen im Luftverkehrssektor ab.³⁴⁷ Die Fälle betrafen Einzelbeihilfen, die von Finnland für Finnair³⁴⁸ und von Dänemark und Schweden für Scandinavian Airlines (im Folgenden „SAS“) gewährt wurden.³⁴⁹ Das Gericht stellte fest, dass die Mitgliedstaaten Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie betroffen sind, auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b AEUV Einzelbeihilfen gewähren können. Insbesondere in Bezug auf Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV (SAS-Rechtssachen) befand das Gericht, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, den gesamten durch COVID-19 entstandenen Schaden zu ersetzen, und dass sie auch nicht verpflichtet sind, allen hierdurch Geschädigten eine Beihilfe zu gewähren. In Bezug auf Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV (Rechtssache Finnair I) stellte das Gericht fest, dass eine auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV genehmigte Beihilfemaßnahme nicht als solche geeignet sein muss, „die beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben des betreffenden Mitgliedstaats zu beheben. Sobald die Kommission nämlich feststellt, dass eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats vorliegt, könnte dieser, sofern auch die übrigen Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind, ermächtigt werden, staatliche Beihilfen in Form von Beihilferegelungen oder Einzelbeihilfen zu gewähren, die zur Behebung dieser beträchtlichen Störung beitragen.“³⁵⁰

Am 19. Mai 2021 erließ das Gericht sein Urteil³⁵¹, mit dem der Beschluss der Kommission zur Genehmigung der niederländischen Finanzhilfe für die Fluggesellschaft KLM in Anbetracht der COVID-19-Pandemie wegen unzureichender Begründung für nichtig erklärt wurde.³⁵² Aufgrund der besonders nachteiligen Auswirkungen der Pandemie auf die niederländische Wirtschaft hat das Gericht jedoch die Wirkungen der Nichtigkeitsklärung bis zum Erlass eines neuen Kommissionsbeschlusses ausgesetzt. Die betreffende angemeldete Beihilfe, die sich auf insgesamt 3,4 Mrd. EUR belief, bestand zum einen aus einer staatlichen Bürgschaft für ein Darlehen, das von einem Bankenconsortium gewährt werden sollte, und zum anderen aus einem staatlichen Darlehen. Mit dieser Maßnahme wollten die Niederlande vorübergehend die Liquidität zuführen, die KLM benötigte, um die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu bewältigen. In seinem Urteil äußerte sich das Gericht dazu, wie weit die Begründungspflicht der Kommission reicht, wenn diese eine Beihilfe zugunsten einer Tochtergesellschaft einer Holdinggesellschaft für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt, nachdem eine weitere Tochtergesellschaft derselben Holdinggesellschaft bereits eine ähnliche Beihilfe erhalten hat.

³⁴⁷ Sachen SA.56809 – Finnland – COVID-19 – Staatliche Garantie für Finnair; SA.56795 – Dänemark – Entschädigung für die SAS aufgrund der COVID-19-Pandemie entstandenen Schäden; SA.57061 – Schweden – Entschädigung für die SAS aufgrund der COVID-19-Pandemie entstandenen Schäden.

³⁴⁸ Urteil des Gerichts vom 14.4.2021, Ryanair/Kommission (Finnair I), T-388/20, ECLI:EU:T:2021:196.

³⁴⁹ Urteile des Gerichts vom 14.4.2021, Ryanair/Kommission (SAS, Dänemark), T-378/20, ECLI:EU:T:2021:194 und Ryanair/Kommission (SAS, Schweden), T-379/20, ECLI:EU:T:2021:195.

³⁵⁰ Ryanair/Kommission (Finnair I), T-388/20, ECLI:EU:T:2021:196, Rn. 41.

³⁵¹ Urteil des Gerichts vom 19.5.2021, Ryanair/Kommission, T-643/20, ECLI:EU:T:2021:286.

³⁵² Sache SA.57116 – Niederlande – COVID-19 – Staatliche Garantie und staatliches Darlehen zugunsten von KLM.

Am 14. Juli 2021 bestätigte das Gericht den Beschluss der Kommission vom 6. Juli 2020³⁵³ zur Genehmigung der staatlichen Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV zugunsten der zum Lufthansa-Konzern gehörenden Austrian Airlines in Form eines nachrangigen Darlehens, das in eine Subvention in Höhe von 150 Mio. EUR umgewandelt werden kann, als Ausgleich für die Schäden, die Austrian Airlines aufgrund der Pandemie entstanden sind.³⁵⁴

Das Gericht bestätigte den Standpunkt der Kommission:

- Nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV kann die Kommission es für angemessen halten, eine Entschädigung für Nettoverluste nicht nur für den Zeitraum zu gewähren, in dem die Flotte des Begünstigten am Boden geblieben ist, sondern auch für die Tage unmittelbar davor, als es bereits zu Annullierungen und Verschiebungen der Flüge aufgrund der Beschränkungen kam.
- Die Entschädigung für Austrian Airlines stellt aufgrund der Beihilfen, die bereits den anderen Unternehmen der Lufthansa-Gruppe gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV gewährt wurden, keine Überkompensation dar. Das Gericht bestätigte, dass nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV genehmigte Beihilfen grundsätzlich mit auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV genehmigten Beihilfen verbunden werden können, sofern die Voraussetzungen beider Bestimmungen erfüllt sind.

7.2.4. Überwachungstätigkeiten im Bereich der Containerschifffahrt

Im Jahr 2021 sahen sich die im Linienverkehr tätigen Spediteure, ihre Kunden (Verlader und Spediteure), Hafenbetreiber und Logistikdienstleister weiterhin mit außergewöhnlichen Herausforderungen konfrontiert, die zu drastischen Preiserhöhungen für Container-Beförderungsdienste und zu einer Verschlechterung der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Dienste führten. Die Gründe dafür waren vielfältig (z. B. starke Nachfrage nach Gütern, Überlastung der Häfen, Engpässe auf der Landseite usw.), die nicht unbedingt überall auf der Welt identisch und kaum einem einzigen entscheidenden Faktor oder einem Marktbeteiligten zuzuschreiben waren.

Im Laufe des Jahres stand die Kommission regelmäßig mit einschlägigen Interessenträgern, Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden weltweit in Kontakt, um herauszufinden, durch welche Interventionsmöglichkeiten die Rückkehr zum Normalbetrieb erleichtert werden könnte. Im März 2021 organisierte die Kommission ein Forum für maritime Fragen, in dem Branchenvertreter der gesamten maritimen Lieferkette die Schwierigkeiten des Sektors und mögliche Vorgehensweisen erörterten. Auf dem von der Kommission im September 2021 veranstalteten „Global Maritime Summit“ stimmten die Regulierungsbehörden aus China und den USA mit der Kommission darin überein, dass bisher kein wettbewerbswidriges Verhalten von Schifffahrtsallianzen mit dem Ziel der Erhöhung der Frachtraten festgestellt werden konnte.

7.2.5. Durchsetzung der Beihilfavorschriften im Seeverkehr

Die Wettbewerbsfähigkeit des Seeverkehrssektors ist wichtig für einen gut funktionierenden Binnenmarkt, da sie zu positiven Spillover-Effekten für andere Sektoren in einer in die globalen Märkte integrierten europäischen Meereswirtschaft führt.

³⁵³ Sache SA.57539 – Österreich – COVID-19 – Beihilfe zugunsten von Austrian Airlines.

³⁵⁴ Urteil des Gerichts vom 14.7.2021, Ryanair und Laudamotion/Kommission, T-677/20, ECLI:EU:T:2021:465.

Im Jahr 2021 genehmigte die Kommission mehrere Beihilferegelungen auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Seeverkehr³⁵⁵. Am 1. Juli 2021 nahm die Kommission einen positiven Beschluss über eine französische Seeleuteregelung in Höhe von 30 Mio. EUR an, mit der Reedern die Sozialversicherungskosten ihrer Seeleute erstattet werden sollen.³⁵⁶ Am 5. Juli und am 10. Dezember 2021 genehmigte die Kommission, dass zwei deutsche Seeleuteregelungen mit Änderungen verlängert werden.³⁵⁷ In den letztgenannten Sachen weiteten die deutschen Behörden die Regelung auf alle förderfähigen Schiffe aus, die in einem EU-/EWR-Schiffsregister eingetragen sind. Darüber hinaus genehmigte die Kommission am 25. Oktober 2021 dass eine dänische Seeleuteregelung, die Steuerermäßigungen vorsieht, um zehn Jahre verlängert wird.³⁵⁸ Die von der Kommission im Rahmen der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Seeverkehr genehmigten Regelungen fördern die Registrierung von Schiffen innerhalb der EU und tragen zur globalen Wettbewerbsfähigkeit des Sektors bei, ohne den Wettbewerb übermäßig zu verfälschen.

Darüber hinaus hat die Kommission im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie eine Reihe von Beschlüssen auf der Grundlage sowohl des Artikels 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV als auch des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen erlassen, damit Schifffahrtsunternehmen für ihre Einbußen entschädigt und im Seeverkehr tätige Unternehmen unterstützt werden. Diese Beschlüsse betrafen u. a. Entschädigungen für Einbußen und direkte Zuschüsse an Passagierschifffahrtsunternehmen in Schweden³⁵⁹, Entschädigungen für Brittany Ferries in Frankreich³⁶⁰ und direkte Zuschüsse an Schifffahrtsunternehmen in Italien³⁶¹.

7.2.6. Durchsetzung der Beihilfavorschriften im Schienen- und Intermodalverkehr

Wie bei anderen von den neuen Wellen der COVID-19-Pandemie betroffenen Verkehrsträgern war ein öffentliches Eingreifen in den Schienenverkehr erforderlich, um die Konnektivität zu erhalten, und die Kommission hat erneut schnell auf diese Herausforderung reagiert.

Zunächst genehmigte die Kommission im Jahr 2021 gemäß Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV drei Maßnahmen³⁶², nach denen Eisenbahnunternehmen für die infolge der COVID-19-Pandemie erlittenen Schäden entschädigt werden. Darüber hinaus genehmigte die Kommission entweder auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen³⁶³

³⁵⁵ Mitteilung C(2004) 43 der Kommission – Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr (ABl. C 13 vom 17.1.2004, S. 3).

³⁵⁶ Sache SA.59537 – Frankreich – Remboursement des cotisations sociales des marins.

³⁵⁷ Sachen SA.62571 – Deutschland – Verlängerung der Ermäßigung der Lohnsteuer auf die Löhne von Seeleuten; SA.64873 – Deutschland – Verlängerung mit Änderungen der Regelung zur Senkung der Lohnnebenkosten in der Seeschifffahrt.

³⁵⁸ Sache SA.62065 – Dänemark – Verlängerung der dänischen Steuerermäßigungsregelung für Seeleute.

³⁵⁹ Sachen SA.59863 – Schweden – Änderung an SA.57710 – Entschädigung für Einbußen, die Passagierfähren aufgrund von COVID-19 entstanden sind; SA.62726 – Schweden – COVID-19 – Verlängerung der Beihilfe für den Seeverkehr (SA.59863).

³⁶⁰ Sache SA.62193 – Frankreich – Staatliche Beihilfe zur Entschädigung von Brittany Ferries für die durch die Coronavirus-Pandemie erlittenen Einbußen.

³⁶¹ Sache SA.62525 – Italien – COVID-19 – Beihilfe zugunsten von Schifffahrtsunternehmen.

³⁶² Sachen SA.59346 – Italien – Entschädigung gewerblicher Schienenpersonenverkehrsunternehmen; SA.62375 – Tschechien – Entschädigungsregelung für Schienenpersonenverkehrsunternehmen; SA.63846 – Deutschland – Entschädigung für die Deutsche Bahn AG.

³⁶³ Sache SA.62881 – Dänemark – COVID-19-Beihilferegelung zur Unterstützung von Anbietern öffentlicher Schienenpersonenverkehrsdienste.

oder auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen von 2008³⁶⁴ sieben Maßnahmen, von denen die meisten Ermäßigungen von Trassenpreisen und Gebühren für den Infrastrukturzugang betreffen.³⁶⁵

Neben der Bearbeitung von Fällen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hat die Kommission auch weiterhin die für den Schienen- und Intermodalverkehr geltenden Beihilfavorschriften durchgesetzt. Auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen von 2008 und Artikel 93 AEUV genehmigte die Kommission zwölf Regelungen³⁶⁶ zur Koordinierung des Verkehrs (die Beihilfen für die Nutzung der Infrastruktur, zur Verringerung externer Kosten oder zur Gewährleistung der Interoperabilität umfassen). Die genehmigten Regelungen beinhalten beispielsweise Beihilfen für den kombinierten Verkehr, Beihilfen zur Förderung von Lärminderungsmaßnahmen, Beihilfen zur Förderung der Einführung des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS)³⁶⁷ und Beihilfen für den Einzelwagenverkehr. All diese Maßnahmen unterstützen die Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene, die Binnenschifffahrt oder den Seeverkehr als sicherere und umweltfreundlichere Verkehrsträger, die eine Priorität bei der Umsetzung des europäischen Grünen Deals darstellt.

7.2.7. Durchsetzung der Beihilfavorschriften im Bereich des Straßenverkehrs

Im August 2021 erließ die Kommission auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zwei Beschlüsse über Beihilfen in Höhe von rund 40 Mio. EUR zur Unterstützung von Bustourismus³⁶⁸ und Fernbusbetreibern³⁶⁹ in Irland. Darüber hinaus

³⁶⁴ Mitteilung der Kommission – Gemeinschaftliche Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen (ABl. C 184 vom 22.7.2008, S. 13).

³⁶⁵ Sachen SA.60655 – Österreich – Änderungen der bestehenden Beihilferegelung für die Erbringung von Schienengüterverkehrsdiensten in bestimmten Produktionsformen und befristete Förderung des Schienengüter- und Personenverkehrs; SA.59376 – Italien – Senkung der Trassenpreise für den Schienengüterverkehr und den gewerblichen Schienenpersonenverkehr; SA.62391 – Dänemark – Verzicht auf Gebühren für den Infrastrukturzugang für öffentliche Schienenpersonenverkehrsdienste; SA.62762 – Italien – Verlängerung der COVID-19-Regelung zur Senkung der Trassenpreise für den Schienengüterverkehr und den gewerblichen Schienenpersonenverkehr; SA.62763 – Deutschland – COVID-19 – Änderung einer bestehenden Beihilferegelung für den Schienengüterverkehr; SA.63635 – Deutschland – COVID-19 – Änderung einer bestehenden Beihilferegelung für den Schienengüterverkehr und vorübergehende Unterstützung für Anbieter im Eisenbahn-Personenfernverkehr.

³⁶⁶ Sachen SA.58817 – Italien – Staatliche Beihilfe zur Förderung des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen in Italien; SA.58908 – Deutschland – Unterstützung des ERTMS und des automatischen Zugbetriebs im Raum Stuttgart; SA.59183 – Italien – Änderung der „Marebonus“-Regelung zur Förderung von Meeresautobahnen; SA.59448 – Ungarn – Einzelwagenladungsregelung; SA.60132 – Österreich – Verlängerung des Programms zur Förderung von Investitionen im kombinierten Güterverkehr; SA.60177 – Belgien – Beihilferegelung zur Verbesserung der Qualität intermodaler Verbindungen zu und von flämischen Seehäfen; SA.60383 – Schweden – Verlängerung und Änderung der Regelung über Umweltausgleich für den Schienengüterverkehr; SA.60451 – Belgien – Beihilfen für den intermodalen Containertransport auf Wasserstraßen in der Region Brüssel-Hauptstadt für den Zeitraum 2021–2025; SA.60499 – Belgien – Aide au post-équipement des Waggons pour réduire les nuisances sonores du transport ferroviaire de marchandises; SA.62018 – Tschechien – Unterstützung von Schienengüterverkehrsunternehmen, die Elektrotraktion einsetzen; SA.62208 – Slowenien – Zuschüsse zur Förderung des Schienengüterverkehrs in Slowenien; SA.62800 – Schweden – Verlängerung der schwedischen Regelung über Umweltausgleich für den Schienengüterverkehr (SA.60383).

³⁶⁷ Das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS) ist ein einheitliches europäisches Signalgebungs- und Geschwindigkeitsüberwachungssystem, durch das die Interoperabilität der nationalen Eisenbahnsysteme gewährleistet, die Anschaffungs- und Wartungskosten der Signalsysteme gesenkt und die Geschwindigkeit der Züge, die Kapazität der Infrastruktur und das Sicherheitsniveau im Eisenbahnverkehr erhöht werden.

³⁶⁸ Sache SA.63009 – Irland – COVID-19: Beihilfen für zugelassene gewerbliche Busunternehmen.

³⁶⁹ Sache SA.64443 – Irland – COVID-19: Irische Regelung für den Fernbustourismus (Änderung an SA.58955).

genehmigte die Kommission am 27. Mai und am 5. November 2021 Beihilfen in Höhe von insgesamt 25 Mio. EUR für Unternehmen, die im Personenkraftverkehr mit Bussen in Italien tätig sind.³⁷⁰

7.2.8. Durchsetzung der Beihilfavorschriften im Bereich der Postdienstleistungen

Durch die Beihilfenkontrolle im Bereich der Postdienstleistungen stellt die Kommission sicher, dass der Wettbewerb zwischen etablierten Dienstleistungsanbietern und neuen Marktteilnehmern nicht verfälscht wird, dass die Empfänger staatlicher Beihilfen dadurch nicht gegen Wettbewerbsdruck und Marktentwicklungen abgeschirmt werden und dass weiterhin Anreize für Effizienz, Innovation und Effizienz geschaffen werden.

Am 23. Juli 2021 leitete die Europäische Kommission eine eingehende Untersuchung ein, um zu prüfen, ob der Ausgleich, den Dänemark der Post Danmark im Jahr 2020 für die Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags gewährt hat, mit den Beihilfavorschriften vereinbar ist.³⁷¹ Die Bedenken, die zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens geführt haben, betreffen die Methoden der Kostenaufteilung zwischen gemeinwirtschaftlichen und nicht gemeinwirtschaftlichen Postdienstleistungen sowie auf die möglichen Auswirkungen auf die Berechnung der Nettokosten.

Am 27. Juli 2021 kam die Kommission zu dem Schluss, dass die einjährige Verlängerung der Erbringung mehrerer Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) für bpost in Belgien bis zum 31. Dezember 2021 nach Artikel 106 Absatz 2 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, da alle Voraussetzungen des Rahmens für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erfüllt sind.³⁷² Die betreffenden DAWI umfassen die Aufrechterhaltung eines Vertriebsnetzes, die Lieferung der Zahlung von Renten und Zulagen ins Haus, die Verteilung von Wahlunterlagen und die gesellschaftliche Rolle des Briefträgers.

Am 2. September 2021 kam die Kommission zu dem Schluss, dass eine zweijährige Verlängerung des Konzessionsvertrags zwischen Belgien und bpost für den Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften im Wert von 350 Mio. EUR bis zum 31. Dezember 2022 nach Artikel 106 Absatz 2 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, da alle Voraussetzungen des Rahmens für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erfüllt sind.³⁷³

Am 10. September 2021 kam die Kommission nach einer eingehenden, am 14. Juni 2019 begonnenen Prüfung zu dem Schluss, dass eine Kapitalzuführung der PostNord Group AB an Post Danmark keine staatliche Beihilfe darstellt.³⁷⁴ In demselben Beschluss befand die Kommission, dass zwei Kapitalzuführungen aus Dänemark bzw. Schweden zugunsten der PostNord AB eine staatliche Beihilfe darstellten, da sie der PostNord AB einen Vorteil

³⁷⁰ Sachen SA.62718 – Italien – Unterstützung des Personenkraftverkehrs; SA.64342 – Italien – COVID-19: Beihilfen für Unternehmen, die im Personenkraftverkehr mit Bussen tätig sind.

³⁷¹ Sachen SA.57991 – Dänemark – Ausgleich für die Universaldienstverpflichtung von Post Danmark im Jahr 2020;; SA.55918 – Dänemark – Mutmaßliche staatliche Beihilfe für die Universaldienstverpflichtung von Post Danmark im Jahr 2020.

³⁷² Sache SA.62486 – Belgien – Verlängerung des sechsten Verwaltungsvertrags zwischen dem belgischen Staat und bpost.

³⁷³ Sache SA.56448 – Belgien – Verlängerung der Konzessionen von bpost für die Jahre 2021 und 2022.

³⁷⁴ Sachen SA.49668 – Dänemark – Kapitalzuführungen für PostNord und Post Danmark; SA.53403 – Schweden – Kapitalzuführungen für PostNord und Post Danmark.

verschafften. Die beiden Kapitalzuführungen in Höhe von insgesamt 667 Mio. SEK werden zurückgefordert.

8. BESTEUERUNG UND STAATLICHE BEIHILFEN

8.1 Die größten Herausforderungen im Bereich der Steuerhinterziehung und -vermeidung und der steuerlichen Beihilfen im Überblick

Die Kommission setzt die Vorschriften über staatliche Beihilfen in Steuerangelegenheiten insbesondere im Hinblick auf aggressive Steuerplanungspraktiken durch, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sowie im Hinblick auf finanzpolitische Entscheidungen, die zu einer diskriminierenden Behandlung von Unternehmen führen.

Aggressive Steuerplanungsstrategien können in verschiedenen Formen auftreten, u. a. durch die Verlagerung der Gewinne in Hoheitsgebiete mit geringer oder keiner Besteuerung, an denen nur geringe oder keine wirtschaftliche Aktivität stattfindet, sodass insgesamt keine oder nur eine geringe Körperschaftsteuer anfällt. Eine aggressive Steuerplanung kann durch Nutzung präferenzierter Steuerregelungen umgesetzt werden oder auf individuellem Wege, etwa durch die Beantragung von Steuervorbescheiden. Eine aggressive Steuerplanung hat auf dem EU-Markt viele negative Auswirkungen, da unzulässige Steuererleichterungen den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen; zudem beeinträchtigt sie die soziale Gerechtigkeit, weil die durch die Nichtbesteuerung multinationaler Unternehmen entgangenen Steuereinnahmen anderweitig kompensiert werden müssen, wodurch die Gesamtsteuerlast in der Regel auf weniger mobile Einkommen wie Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Einkommen von KMU verlagert wird. Aggressive Steuerplanung kann sich auch auf den Binnenmarkt auswirken, indem sie Investitionsentscheidungen verzerrt, die eher von Steueroptimierungsstrategien als von anderen Erwägungen geleitet werden.

8.2 Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

Im Jahr 2021 setzte die Kommission die Durchsetzung der Beihilfenvorschriften in Steuersachen fort. Obgleich die direkte Besteuerung aufgrund fehlender Harmonisierung in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, müssen nationale Steuermaßnahmen den Vorschriften des Binnenmarkts entsprechen und mit dem EU-Wettbewerbsrecht in Einklang stehen. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH, die vor Kurzem bekräftigt wurde³⁷⁵, kann die Kommission gemäß Artikel 107 AEUV feststellen, ob eine steuerliche Maßnahme Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, der die Begünstigten in eine bessere Lage versetzt als andere Steuerpflichtige.

8.2.1. Beihilferechtliche Untersuchungen zur aggressiven Steuerplanung

Im Jahr 2021 setzte die Kommission ihre Untersuchung der Praxis der Steuervorbescheide und der Änderungen des Steuerrechts in den Mitgliedstaaten fort. Die Kommission hatte im Jahr 2014 damit begonnen, Informationen über die Praxis der Mitgliedstaaten bei Steuervorbescheiden für die Jahre 2010–2013 zu sammeln. Dies sollte Klarheit darüber bringen, ob es sich bei den Steuervorbescheiden um staatliche Beihilfen handelt, und der Kommission die Möglichkeit bieten, sich über die einschlägigen Verfahren aller

³⁷⁵ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6.10.2021, Banco Santander/Kommission, C-52/19 P, ECLI:EU:C:2021:794.

Mitgliedstaaten eine fundierte Meinung zu bilden. Insgesamt hat die Kommission mehr als 1000 Steuervorbescheide geprüft.

Allerdings haben sich die Mitgliedstaaten seit 2013 sowohl in Bezug auf das Steuerrecht als auch auf die Vorgehensweisen in Bezug auf Steuervorbescheide weiterentwickelt. Um diese Entwicklung zu bewerten, forderte die Kommission Ende 2019 alle Mitgliedstaaten auf, eine Aktualisierung ihrer Gesetzgebungs- und Verwaltungspraxis sowie eine Liste der Steuervorbescheide für die Jahre 2014 bis 2018 vorzulegen. Diese Überprüfung wurde 2021 fortgesetzt.

8.2.2. Laufende Fälle aggressiver Steuerplanung

Die Kommission setzte die anhängigen Verfahren zur mutmaßlichen staatlichen Beihilfe durch die Niederlande zugunsten von Inter IKEA, Starbucks und Nike sowie zur mutmaßlichen staatlichen Beihilfe Luxemburgs zugunsten von Huhtamäki fort.

Im Jahr 2021 verteidigte die Kommission eine Reihe ihrer Beschlüsse vor den Unionsgerichten. Das Gericht erließ sein Urteil in den Rechtssachen Amazon³⁷⁶ und Engie³⁷⁷, während der EuGH sein Urteil in der Rechtssache Gewinnüberschüsse in Belgien³⁷⁸ verkündete.

Luxemburg – Urteil des Gerichts zu Amazon

Am 12. Mai 2021 erklärte das Gericht den Beschluss der Kommission vom 4. Oktober 2017 in der Rechtssache SA.38944 über eine staatliche Beihilfe Luxemburgs zugunsten von Amazon für nichtig, da die Kommission das Vorliegen eines Vorteils zugunsten von Amazon nicht in rechtlich hinreichender Weise nachgewiesen hatte. Es bestätigte jedoch den Beschluss der Kommission zur Anwendbarkeit wichtiger Rechtsgrundsätze.

In ihrem Beschluss war die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass Luxemburg Amazon EU S.à.r.l. (LuxOpCo) von 2006 bis 2014 eine rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe in Form einer unzulässigen Ermäßigung der Steuerschuld gewährt hatte.

Im vorliegenden Fall zahlte LuxOpCo eine Lizenzgebühr für eine konzerninterne Lizenz für geistiges Eigentum an ein anderes, in Luxemburg von der Steuer befreites Konzernunternehmen, LuxSCS. Nach Ansicht der Kommission hat Luxemburg fälschlicherweise den größten Teil des Gewinns der steuerlich transparenten, Scheinfirma LuxSCS und nicht LuxOpCo zugerechnet. Der Beschluss der Kommission beruhte auf einer ersten und drei ergänzenden Feststellungen.

Das Gericht entschied, dass es der Kommission mit keiner der Feststellungen gelungen ist, das Vorliegen eines Vorteils im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV rechtlich hinreichend zu belegen. Zur ersten Feststellung zum Vorliegen eines Vorteils führte das Gericht aus, dass sich die Kommission bei der Beurteilung der konzerninternen Geschäftsvorfälle auf die falschen Leitlinien der OECD gestützt hatte. Damit habe die Kommission für ihre Analyse die Relevanz des Eigentums an einem geistigen Eigentum (das bei LuxSCS lag) verkannt. In Bezug auf die ergänzenden Feststellungen zum Vorliegen eines Vorteils war das Gericht der Auffassung, dass die Kommission nicht nachgewiesen hatte, dass die von ihr festgestellten methodischen Fehler beim Verrechnungspreis zum Vorliegen eines Vorteils führten.

³⁷⁶ Urteil des Gerichts vom 12.5.2021, verbundene Rechtssachen Luxemburg und Amazon/Kommission, T-816/17 und T-318/18, ECLI:EU:T:2021:252.

³⁷⁷ Urteil des Gerichts vom 12.5.2021, Luxemburg und Engie/Kommission, T-516/18 und T-525/18, ECLI:EU:T:2021:251.

³⁷⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 16.9.2021, Kommission/Belgien und Magnetrol International (Gewinnüberschüsse in Belgien), C-337-19 P, ECLI:EU:C:2021:741.

Die Kommission entschied, gegen dieses Urteil beim EuGH Rechtsmittel einzulegen.³⁷⁹ Das Urteil des Gerichts wirft wichtige Rechtsfragen auf, die für die Kommission bei der Anwendung der Beihilfavorschriften auf Fälle von Steuerplanung von Bedeutung sind. Die Kommission bringt diese Angelegenheit vor den EuGH, um Klarheit zu diesen Rechtsfragen zu schaffen.

Auch wenn der Beschluss der Kommission in der Sache Amazon für nichtig erklärt wurde, stellt dies nicht die früheren Feststellungen des EuGH infrage, nach denen die Steuerhoheit angesichts der Grundsätze des Vertrags und des EU-Beihilferechts ausgeübt werden muss. In dem Urteil des Gerichts werden auch seine früheren Urteile in den Rechtssachen Gewinnüberschüsse in Belgien, Fiat, Starbucks und Apple sowie der Ansatz der Kommission bei der Beurteilung der Frage bestätigt, ob Transaktionen zwischen Konzernunternehmen zu einem Vorteil nach den EU-Beihilfavorschriften führen, der auf dem sogenannten Fremdvergleichsgrundsatz beruht.

Luxemburg – Urteil des Gerichts zu Engie

Am 12. Mai 2021 bestätigte das Gericht den Beschluss der Kommission vom 20. Juni 2018 in der Sache SA.44888 über Beihilfe, die von Luxemburg an Engie gewährt wurde.

Die Kommission gelangte in ihrem Beschluss zu dem Ergebnis, dass eine Reihe von Steuervorbescheiden, die von Luxemburg an Engie erteilt wurden und die zwei identische dreiseitige Finanzierungsstrukturen betrafen, Engie einen selektiven Vorteil verschafften, da sie es ermöglichten, bestimmte Gewinne zu erzielen und an die Muttergesellschaften weiter zu verteilen, ohne dass diese in Luxemburg besteuert würden. Insbesondere wurden die Gewinne der Tochtergesellschaften als gezahlte Zinsen verbucht und von ihrer Steuerbemessungsgrundlage abgezogen, während sie letztlich aufgrund der Steuerbefreiung von Beteiligungen von der Besteuerung ihrer Ausschüttung an die Holdinggesellschaften befreit waren. Nach Auffassung der Kommission gewährte Luxemburg Engie einen selektiven Vorteil auf der Grundlage von drei Argumentationsketten: i) indem die Steuerbefreiung von Beteiligungen auf Gewinne angewendet wurde, die nicht auf der Ebene der Tochtergesellschaften besteuert worden waren, ii) indem die Verringerung der gemeinsamen Bemessungsgrundlage der Engie-Gruppe in Luxemburg gestattet wurde und iii) indem die Bestimmungen zu Rechtsmissbrauch nicht auf diese Strukturen angewendet wurden.

Das Gericht billigte eine der beiden Selektivitätsprüfungen im Rahmen der ersten Argumentationskette sowie der dritten Argumentationskette, während es die zweite aus Gründen der Verfahrensökonomie nicht prüfte. In Bezug auf eine der Selektivitätsprüfungen im Rahmen der ersten Argumentation erkannte das Gericht an, dass die Steuerbefreiung von Beteiligungen nicht auf Gewinne hätte angewandt werden dürfen, die auf der Ebene der Tochtergesellschaften nicht besteuert worden waren, da dies effektiv zu einer doppelten Nichtbesteuerung geführt hat und dieses Ergebnis nicht mit der internen Kohärenz des nationalen Steuersystems im Einklang stehen konnte.

In Bezug auf die dritte Argumentation erkannte das Gericht an, dass die Nichtanwendung dieser Vorschrift durch Luxemburg, soweit die Kriterien der luxemburgischen Bestimmungen zu Rechtsmissbrauch erfüllt sind, zu einem selektiven Vorteil führte. Luxemburg und Engie haben beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt.

Belgien – Urteil des EuGH zur belgischen Gewinnüberschussregelung

Am 16. September 2021 hob der EuGH das Urteil des Gerichts auf, mit dem der Beschluss der Kommission vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegelung zur Steuerbefreiung für Gewinnüberschüsse für nichtig erklärt worden war. Mit dieser Regelung befreite Belgien 39 multinationale Unternehmen von der Besteuerung ihrer „Gewinnüberschüsse“.

Die dem EuGH vorgelegte Frage betraf die Feststellungen des Gerichts, nach denen die Kommission das Bestehen einer Regelung nicht nachgewiesen habe.

³⁷⁹ C-457/21 P, Kommission/Amazon.com u. a.

Der EuGH hob das Urteil des Gerichts auf. Der EuGH erinnerte daran, dass Regelungen auf Rechtsakten sowie auf der ständigen Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten beruhen können, wenn eine solche Praxis einem „systematischen Ansatz“ entspricht, insbesondere im Falle einer systematischen fehlerhaften Anwendung einer Bestimmung. Der EuGH vertrat die Auffassung, dass das Gericht bei der Feststellung, dass eine Regelung auf eine Verwaltungspraxis gestützt werden könne, inkohärent vorgegangen war, als es sich nur mit den zugrunde liegenden Rechtsakten befasst habe, um die Merkmale dieser Regelung zu ermitteln.

Der EuGH verwies die Rechtssachen an das Gericht zurück, um über die übrigen Klagegründe zu entscheiden.

8.2.3. Jüngste Urteile des EuGH zur Selektivität in Steuersachen

Im Jahr 2021 lieferte der EuGH neue wichtige Erkenntnisse für die Beurteilung der Selektivität steuerlicher Maßnahmen (Dreistufentest), und zwar mit neuen Leitlinien für den ersten Schritt, d. h. die Festlegung des Bezugsrahmens, der bei steuerlichen Maßnahmen von besonderer Bedeutung ist, da das Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV nur im Vergleich zur „normalen“ Besteuerung festgestellt werden kann.

Ungarn und Polen – Urteile des EuGH zu den ungarischen und polnischen Einzelhandelsteuern

Am 16. März 2021 bestätigte der EuGH in den Rechtssachen C-562/19 P Kommission/Polen und C-596/19 P Kommission/Ungarn die Urteile des Gerichts vom Mai und Juni 2019, mit denen die Beschlüsse der Kommission von 2016 und 2017 in den Sachen SA.44351 (polnische Einzelhandelsteuer mit progressiver Steuersatzstruktur) und SA.39235 (ungarische Werbesteuer mit progressiver Steuersatzstruktur) mit der Begründung für nichtig erklärt wurden, dass die Kommission bei der Bewertung der Selektivität das Referenzsteuersystem falsch ermittelt hatte. In diesen Beschlüssen war die Kommission davon ausgegangen, dass das geeignete Referenzsystem in der Erhebung einer einzigen (pauschalen) Steuer auf den Umsatz aus Werbung (im ungarischen Fall) oder aus Einzelhandelsverkäufen (im polnischen Fall) besteht, ohne dass dieses System eine progressive Steuerstruktur umfasst. Auf dieser Grundlage stellte die Kommission fest, dass Ungarn und Polen kleineren Einzelhändlern, für die die niedrigsten Steuersätze (einschließlich des Nullsatzes) gelten, rechtswidrige und unvereinbare staatliche Beihilfen gewährt hatten.

Der EuGH stellte fest, dass außerhalb der Bereiche, in denen das Steuerrecht der Union harmonisiert wurde, die Bestimmung der grundlegenden Merkmale jeder Steuer aufgrund der Steuerautonomie der Mitgliedstaaten in deren Ermessen liegt. Dies gilt u. a. für die Wahl des Steuersatzes, der proportional oder progressiv sein kann, aber auch für die Festlegung der steuerlichen Bemessungsgrundlage und des Steuertatbestands. Diese grundlegenden Merkmale definieren somit grundsätzlich das Referenzsystem bzw. die „normale“ Steuerregelung, anhand deren die Voraussetzung der Selektivität zu prüfen ist. Darüber hinaus hat der EuGH darauf hingewiesen, dass das Unionsrecht einer an den Umsatz anknüpfenden progressiven Besteuerung nicht entgegensteht, da die Höhe des Umsatzes einen relevanten Indikator für die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen darstellt. Folglich bilden die grundlegenden Merkmale der Steuer, zu denen die progressiven Steuersätze gehören, grundsätzlich das Referenzsystem bzw. die „normale“ Steuerregelung.

Ferner vertrat der EuGH die Auffassung, dass die Gibraltar-Rechtsprechung (Kommission und Spanien/Government of Gibraltar und Vereinigtes Königreich (C-106/09 P und C-107/09 P)) die vorstehenden Erwägungen nicht infrage stellt, da die Kommission nicht nachgewiesen hat, dass die Progression der Steuersätze in offensichtlich diskriminierende Weise ausgestaltet wurde, um die Anforderungen zu umgehen, die sich aus dem Unionsrecht im Bereich staatlicher Beihilfen ergeben.

Spanien – Urteil des EuGH zur spanischen Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts

Am 6. Oktober 2021 wies der EuGH die Rechtsmittel gegen die Urteile des Gerichts zurück, mit

denen die Beschlüsse der Kommission vom 28. Oktober 2009 und 12. Januar 2011 (Goodwill I bzw. Goodwill II) bestätigt wurden. In diesen Beschlüssen hatte die Kommission festgestellt, dass Spanien eine rechtswidrige und unvereinbare Steuerregelung eingeführt hatte, die in der Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts für den Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen durch gebietsansässige Gesellschaften besteht. Im Rahmen einer im Jahr 2001 in die spanische Körperschaftsteuer eingeführten steuerlichen Maßnahme konnte der finanzielle Geschäfts- oder Firmenwert, der sich aus dem Erwerb einer Beteiligung von mindestens 5 % an einem ausländischen Unternehmen durch ein gebietsansässiges Unternehmen ergibt, in Form einer Abschreibung abgezogen werden. Bei vergleichbaren Erwerben bei inländischen Unternehmen war eine Amortisation jedoch nicht zulässig. Die Beschlüsse Goodwill I und II betrafen Erwerbe innerhalb der EU bzw. Übernahmen in Drittländern.

Der EuGH hat insbesondere folgende Kriterien ermittelt:

- Die Bestimmung des Bezugssystems muss sich aus einer objektiven Prüfung des Inhalts, der Struktur und der konkreten Wirkung der nach nationalem Recht anwendbaren Vorschriften ergeben.
- Wenn die fragliche steuerliche Maßnahme untrennbar mit dem allgemeinen Steuersystem des betreffenden Mitgliedstaats verbunden ist, ist auf dieses System Bezug zu nehmen. Erweist sich dagegen, dass sich die in Rede stehende Maßnahme eindeutig von diesem allgemeinen System trennen lässt, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass der zu berücksichtigende Bezugsrahmen enger ist als dieses allgemeine System oder sogar mit der Maßnahme selbst identisch ist, wenn sich diese als eine Norm mit eigenständiger rechtlicher Logik darstellt.
- In diesem ersten Schritt der Prüfung der Selektivität sind die vom Gesetzgeber beim Erlass der zu prüfenden Maßnahme verfolgten Ziele nicht zu berücksichtigen.
- Die angewandte Regelungstechnik könne für die Bestimmung des Bezugsrahmens nicht entscheidend sein.

Dieses Urteil ist in Verbindung mit dem Urteil des EuGH aus dem Jahr 2016 über dieselbe steuerliche Maßnahme zu sehen (siehe Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-20/15 P, World Duty Free Group und C-21/15 P, Banco Santander), in dem er zu dem Schluss kam, dass eine Maßnahme, die grundsätzlich jedem Unternehmen offen steht, dennoch selektiv sein kann, wenn sie eine Diskriminierung zwischen zwei Gruppen von Unternehmen bewirkt, die sich in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden (in diesem Fall Unternehmen, die Erwerbe in einem anderen Land tätigen, und Unternehmen, die Übernahmen in Spanien tätigen). Der EuGH hatte auch festgestellt, dass es für die Kommission nicht erforderlich war, eine Gruppe von Unternehmen zu bestimmen, die ausschließlich durch die steuerliche Maßnahme begünstigt wurden, um ihren selektiven Charakter zu beurteilen.

ANHANG 1:

Beihilfebeschlüsse, die im Rahmen des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen im Jahr 2021 angenommen wurden³⁸⁰ nach Land

	Mitgliedstaat	Aktenzeichen	Bezeichnung	Beschluss vom
1	Österreich	SA.60599	COVID-19: Dritte Änderung von SA.56981 (2020/N): Kreditgarantieregulung Österreichs für Überbrückungskredite nach dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19	12.1.2021
2	Österreich	SA.60290	COVID-19: Änderung von SA.57148 (2020/N): Unterstützungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien nach dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19	12.1.2021
3	Österreich	SA.60117	COVID-19: Beihilferegulung für Veranstaltungen I	19.1.2021
4	Österreich	SA.61210	COVID-19: Vierte Änderung an der bestehenden Beihilferegulung SA.56981 nach dem Befristeten Rahmen	29.1.2021
5	Österreich	SA.61614	– COVID-19: Österreichisches Liquiditätshilfeprogramm (SA.56840) – COVID-19: Ausgleich von Fixkosten gemäß Kapitel 3.12 des Befristeten Rahmens (SA.58661)	9.2.2021
6	Österreich	SA.62010	SA.60321 (2020/N); COVID-19: Ausgleichsregelung: Richtlinie zu Subventionen für Fixkosten für wirtschaftliche Tätigkeiten von gemeinnützigen Organisationen (SA.57928 (2020/N))	24.2.2021
7	Österreich	SA.62419	SA.62419(2021/N) – Österreich – COVID-19 Änderung der Beihilferegulung für Veranstaltungen I	26.3.2021
8	Österreich	SA.62288	COVID-19 – Änderung der Regelung des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF)	30.3.2021
9	Österreich	SA.62569	COVID-19 – Kurzarbeitsbonus	2.6.2021
10	Österreich	SA.63291	Richtlinien des Niederösterreichischen Wirtschafts- und Tourismusfonds – Förderprogramm COVID-19	17.6.2021
11	Österreich	SA.63692	Verlängerung der COVID-19-Regelungen des Landes	13.7.2021

³⁸⁰ Einige dieser Beschlüsse wurden nachträglich geändert.

			Tirol	
12	Österreich	SA.63708	COVID-19: Fünfte Änderung der bestehenden Beihilferegelung SA.56981	15.7.2021
13	Österreich	SA.64490	COVID-19: Direkte Zuschüsse für im öffentlichen Eigentum stehende Bäder und Hallenbäder mit Sauna und/oder Wellnessbereich in Salzburg	3.9.2021
14	Belgien	SA.60198	COVID-19: Investitionsbeihilfen für die Herstellung von Produkten im Zusammenhang mit COVID-19 (Université de Liège)	12.1.2021
15	Belgien	SA.60414	COVID-19: Investitionsbeihilferegelung für die Herstellung von Produkten im Zusammenhang mit COVID-19 (Region Wallonien)	12.1.2021
16	Belgien	SA.60524	COVID-19: Flämischer Schutzmechanismus für Unternehmen, die aufgrund der anhaltenden COVID-19-Maßnahmen vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzrückgang erleiden	29.1.2021
17	Belgien	SA.61748	Beschluss der flämischen Regierung über einen COVID-19-Globalisierungsmechanismus für Unternehmen, die aufgrund der COVID-19-Maßnahmen einen Umsatzrückgang erleiden	22.2.2021
18	Belgien	SA.61807	COVID-19: Beihilfen für Tourismusunternehmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus	22.2.2021
19	Belgien	SA.62017	COVID-19: Unterstützung der flämischen Regierung über die Projektauforderung „Flandern ist ein Festival 2021“ für die Organisation von Festivals im Sommer 2021 im Zusammenhang mit dem Coronavirus	11.3.2021
20	Belgien	SA.62156	Änderung von SA.60524 Flämischer Schutzmechanismus COVID-19	21.3.2021
21	Belgien	SA.62042	COVID-19: Änderungen der genehmigten Maßnahmen	26.3.2021
22	Belgien	SA.62393	COVID-19: Beihilfe für Schweinezüchter mit Zuchtsauen	29.3.2021
23	Belgien	SA.62032	BE – COVID-19 – Regelung für subventionierte Darlehen – Société Régionale d’Investissement de Wallonie	30.3.2021
24	Belgien	SA.62407	COVID-19 – Regelung zur Unterstützung von Hotels und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten in Wallonien	8.4.2021
25	Belgien	SA.62336	COVID-19 – Unterstützung von	9.4.2021

			Tourismusattraktionen in Wallonien	
26	Belgien	SA.60682	COVID-19 – Prolongation du régime d'aide de la SOWAER en faveur des sociétés de gestion des aéroports wallons. L'aide porte sur un report des redevance pour l'année 2021	12.4.2021
27	Belgien	SA.62430	COVID-19: Beschluss der flämischen Regierung über die Gewährung eines Darlehens für einen Neuanfang für Unternehmen mit Liquiditätsproblemen	23.4.2021
28	Belgien	SA.62466	COVID-19-Beihilfen für Profisportvereine – BE	29.4.2021
29	Belgien	SA.62826	Zweite Änderung an SA.60524 (2020/N) – COVID-19: Flämischer Schutzmechanismus für Unternehmen, die aufgrund der anhaltenden COVID-19-Maßnahmen vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzrückgang erleiden	4.5.2021
30	Belgien	SA.62882	COVID-19: Beihilfen für den Personenverkehr in Wallonien	12.5.2021
31	Belgien	SA.62884	Ausgleich für Unternehmen, die im Bereich B2B tätig sind und indirekt von Beschlüssen über Schließungen in der Wallonischen Region betroffen sind	12.5.2021
32	Belgien	SA.62883	COVID-19: Régime wallon d'indemnité spécifique en faveur de certains secteurs touchés indirectement par des décisions de fermeture dans le cadre de la crise du coronavirus COVID-19	17.5.2021
33	Belgien	SA.62562	COVID-19 – BE – Senkung der Sozialversicherungsbeiträge für die Reisebranche	4.6.2021
34	Belgien	SA.62650	COVID-19 – BE – Réduction groupe-cible secteur événementiel	4.6.2021
35	Belgien	SA.62651	COVID-19 – BE – Réduction groupe-cible secteur hôtelier	4.6.2021
36	Belgien	SA.63215	COVID-19: Beihilfen für das Beherbergungsgewerbe in Brüssel	18.6.2021
37	Belgien	SA.63286	COVID-19: Verlängerung der belgischen Kreditgarantieregung als Reaktion auf die COVID-19-Krise zugunsten von KMU (Änderungen an SA.57869 und SA.60114)	18.6.2021
38	Belgien	SA.63252	COVID-19: Gesund und kraftvoll von zu Hause aus arbeiten: Aufforderungen zur Einreichung von Projekten	30.6.2021
39	Belgien	SA.63242	COVID-19: Flämische Regelung für nachrangige Darlehen für Start-up-Unternehmen, expandierende	5.7.2021

			Jungunternehmen und KMU	
40	Belgien	SA.63243	COVID-19: Zweite flämische Regelung für nachrangige Darlehen für Start-up-Unternehmen, expandierende Jungunternehmen und KMU	5.7.2021
41	Belgien	SA.63932	COVID-19: Ausgleich für die Umbuchungskosten für Veranstaltungen in der Flämischen Region	16.7.2021
42	Belgien	SA.64030	Mécanisme de Résilience pour les secteurs les plus Durablement touchés depuis le début de la crise du coronavirus COVID-19	22.7.2021
43	Belgien	SA.63950	COVID-19: Verlängerung der „Zielgruppe“-Ermäßigungen für Arbeitgeber in der Reise- und Hotelbranche (SA.62562 und SA.62651)	28.7.2021
44	Belgien	SA.64031	Mise en place d'un mécanisme B2B „cascade Reça“. Indemnité spécifique à destination des indépendants et entreprises actifs en BtoB dans le secteur RECA.	30.7.2021
45	Belgien	SA.64488	COVID-19: Flämischer Schutzmechanismus für Unternehmen, die aufgrund der anhaltenden COVID-19-Maßnahmen vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzrückgang erleiden (Änderungen an SA.60524, SA.62156, SA.62826)	1.9.2021
46	Belgien	SA.64072	Aufbau- und Resilienzfähigkeit – Strategische Investitions- und Innovationsförderung für sozialwirtschaftliche Unternehmen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch	21.9.2021
47	Belgien	SA.64739	Änderung an SA.64488 (2021/N)-COVID-19: Flämischer Schutzmechanismus für Unternehmen, die aufgrund der anhaltenden COVID-19-Maßnahmen vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzrückgang erleiden (Änderungen an SA.60524, SA.62156, SA.62826)	24.9.2021
48	Belgien	SA.64071	COVID-19: Aufbau- und Resilienzfähigkeit – Zukunftsorientierte Ausbildungsförderung für sozialwirtschaftliche Unternehmen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch	6.10.2021
49	Belgien	SA.64775	Projet Arrêté du Gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale relatif à une aide de relance aux entreprises encore fortement impactées des secteurs des discothèques, des restaurants et cafés et de certains de leurs fournisseurs, de l'événementiel, de la culture, du tourisme, et du sport et du transport des voyageurs.	14.10.2021
50	Belgien	SA.63490	COVID-19 – BE – Aufschiebung und Befreiung von der jährlichen Urlaubsabgabe für Arbeitgeber im	18.10.2021

			HORECA-Sektor	
51	Belgien	SA.100118	COVID-19 Tourismusunterkünfte in Brüssel II	19.10.2021
52	Belgien	SA.100480	COVID-19: Beihilfen für Reiseveranstalter	15.11.2021
53	Belgien	SA.100716	COVID-19: Finanzielle Unterstützung für die Organisation von Veranstaltungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Gesundheitskrise in der Region Brüssel-Hauptstadt	6.12.2021
54	Belgien	SA.63455	COVID-19 – Maßnahme zur Deckung der Fixkosten der wallonischen Flughäfen	15.12.2021
55	Belgien	SA.63245	COVID-19 – Kapitalerhöhung beim Flughafen Charleroi BSCA	22.12.2021
56	Bulgarien	SA.60454	COVID-19: Finanzhilfen für von den befristeten Maßnahmen zur Bekämpfung der Epidemie betroffene KMU im Rahmen des operationellen Programms „Innovation und Wettbewerbsfähigkeit“ 2014–2020	19.1.2021
57	Bulgarien	SA.61101	Änderung von SA.57795 (2020/N) und 57938 (2020/N) Bulgarien, BG16RFOP002-2.077 „Unterstützung mittlerer Unternehmen bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“	20.1.2021
58	Bulgarien	SA.61348	COVID-19 – Zweite Änderung von SA.57759 (2020/N) – Kurzfristige Beschäftigungsförderung als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie, bereits geändert durch SA.60082 (2020/N)	30.3.2021
59	Bulgarien	SA.62520	COVID-19: Zweite Änderung der Regelung SA.60454 (2020/N) Zuschüsse für von den befristeten Maßnahmen zur Bekämpfung der Epidemie betroffene KMU im Rahmen des operationellen Programms „Innovation und Wettbewerbsfähigkeit“ 2014–2020	23.4.2021
60	Bulgarien	SA.62887	COVID-19: Beihilferegelung für Reiseveranstalter	25.5.2021
61	Bulgarien	SA.63638	COVID-19: Erhöhung der Liquiditätshilfe für Landwirte, die Rosenöl-Samen produzieren	8.7.2021
62	Bulgarien	SA.63497	Zweite Gruppenmitteilung zu den von Bulgarien genehmigten Maßnahmen nach dem Befristeten Rahmen – Änderung der Maßnahmen SA.57052, SA.59704, SA.57283, SA.57795, SA.60454, SA.56905, SA.58050, SA.58095, SA.56933	9.7.2021

63	Bulgarien	SA.64528	COVID-19: Änderung der Regelung zur Unterstützung kleiner Unternehmen mit einem Umsatz von über 500 000 BGN zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie	1.9.2021
64	Bulgarien	SA.64711	COVID-19: Zweite Änderung an SA.56933 (2020/N) – Bürgschaftsprogramm zur KMU-Zwischenfinanzierung	1.10.2021
65	Bulgarien	SA.100255	COVID-19: LIQUIDITÄTSHILFE FÜR LANDWIRTE	27.10.2021
66	Bulgarien	SA.100427	COVID-19: Beihilfen für die Tourismusbranche	8.11.2021
67	Bulgarien	SA.100320	COVID-19 – BG – Entschädigung für Arbeitnehmer und selbstversicherte Personen mit Tätigkeiten, die vorübergehenden Beschränkungen unterliegen	9.11.2021
68	Bulgarien	SA.100331	Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie kleinen, mittleren und großen Unternehmen, die im Personenverkehr mit Bussen oder Fernbussen tätig sind, zur Überwindung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie	16.11.2021
69	Kroatien	SA.60265	COVID-19: Beihilfen für die Tourismus- und Sportbranche	11.1.2021
70	Kroatien	SA.62105	BEIHILFEPROGRAMM FÜR MASTSCHWEINEHALTER AUFGRUND DER DURCH DIE COVID-19-PANDEMIE VERURSACHTEN WIRTSCHAFTLICHEN SCHWIERIGKEITEN	5.3.2021
71	Kroatien	SA.62383	Staatliche Beihilfen für die Fischerei zur Stützung der Wirtschaft – COVID-19	25.3.2021
72	Kroatien	SA.62616	COVID-19 Änderungen der Regelungen SA.56877, SA.56957, SA.57175, SA.57595, SA.60265	12.5.2021
73	Kroatien	SA.64375	COVID-19: Staatliche Beihilferegelung zur Unterstützung der Seeschifffahrt, des Verkehrs, der Verkehrsinfrastruktur, des Tourismus und damit verbundener Sektoren, die vom COVID-19-Ausbruch betroffen sind (Änderungen SA.57711)	6.9.2021
74	Kroatien	SA.64716	BEIHILFEREGELUNG FÜR DEN GEFLÜGELSEKTOR AUFGRUND DER DURCH DIE COVID-19-PANDEMIE VERURSACHTEN WIRTSCHAFTLICHEN SCHWIERIGKEITEN	5.10.2021
75	Kroatien	SA.100417	BEIHILFEPROGRAMM FÜR PRIMÄRERZEUGER IM TIERHALTUNGSSEKTOR AUFGRUND DER DURCH DIE COVID-19-PANDEMIE VERURSACHTEN WIRTSCHAFTLICHEN	17.11.2021

			SCHWIERIGKEITEN	
76	Kroatien	SA.100941	COVID-19: Verlängerung der Regelung SA.64716 (2021/N)	17.12.2021
77	Kroatien	SA.100942	Änderung SA.100417 – Beihilfen für Primärerzeuger im Tierhaltungssektor aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie verursachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten	20.12.2021
78	Kroatien	SA.100913	COVID-19 – HR – Verlängerung durch SA.57711	20.12.2021
79	Kroatien	SA.100912	COVID-19: Verlängerung der Regelungen SA.56877, SA.56957, SA.57175 und SA.57595, in der bereits geänderten Fassung	21.12.2021
80	Kroatien	SA.100975	COVID-19: Verlängerung der Regelungen SA.56877, SA.56957, SA.57175 und SA.57595, in der bereits geänderten Fassung	21.12.2021
81	Zypern	SA.59668	COVID-19 – Beihilfen in Form von Bürgschaften für Gutschriften zugunsten von Verbrauchern und Veranstaltern von Pauschalreisen	12.1.2021
82	Zypern	SA.60661	COVID-19 – Zypern – Verlängerung von SA.57691 und SA.57654	26.1.2021
83	Zypern	SA.60274	COVID-19: Subventionsregelungen für von COVID-19 betroffene Unternehmen und Selbstständige	29.1.2021
84	Zypern	SA.61839	COVID-19 – Unterstützung für Unternehmen und Selbstständige, die der obligatorischen Aussetzung unterliegen	8.3.2021
85	Zypern	SA.62216	COVID-19: Änderung an der Zinssubventionsregelung für neue Unternehmenskredite	18.3.2021
86	Zypern	SA.61515	COVID-19 – Betriebsmittelkredite im Zusammenhang mit dem „Cyprus Energy Fund of Funds“	24.3.2021
87	Zypern	SA.62228	COVID-19: Beihilferegulation zur Unterstützung des Agrarsektors zur Bewältigung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen der EU; Nachfolger von SA.57587 (2020/N)	29.3.2021
88	Zypern	SA.62199	Anreizregelung für Reiseveranstalter zur Abmilderung der Auswirkungen von COVID-19 auf den Tourismus	13.4.2021

89	Zypern	SA.62693	Staatliche Beihilfe SA.62290 (2021/N) – Zypern COVID-19: Beihilfemaßnahme zur Unterstützung des Agrarsektors zur Bewältigung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen der EU, Nachfolger von SA.57587 (2020/N)	23.4.2021
90	Zypern	SA.62397	COVID-19: Zyprische Sonderregelungen für Lohnzuschüsse für Unternehmen in bestimmten Wirtschaftszweigen	6.5.2021
91	Zypern	SA.62908	COVID-19: Beihilfen in Form von Bürgschaften für Gutschriften zugunsten von Verbrauchern und Veranstaltern von Pauschalreisen	11.5.2021
92	Zypern	SA.63695	COVID-19 – Änderungen an SA.57691, SA.59668, SA.61839, SA.62228 und SA.62397	9.7.2021
93	Zypern	SA.64326	COVID-19: Staatliche Garantieregelung für Kreditinstitute zur Gewährung von Darlehen an Unternehmen und Selbständige	17.8.2021
94	Zypern	SA.64602	Stützungsregelung für den Weinsektor aufgrund der Auswirkungen der restriktiven Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie	22.9.2021
95	Zypern	SA.63515	COVID-19: Beihilfen für KMU, die Grundstücke türkischer Zyperer, staatliche Flächen und forstwirtschaftliche Flächen verpachten	24.9.2021
96	Zypern	SA.101028	COVID-19: Verlängerung der Regelungen SA.59668 (2020/N), SA.61515 (2021/N), SA.62228 (2021/N) und SA.64326 (2021/N)	22.12.2021
97	Tschechien	SA.59899	COVID-19 – Gezieltes Beschäftigungsprogramm „Antivirus Plus“	12.1.2021
98	Tschechien	SA.59334	COVID-19 – Änderung an der Lohnzuschussregelung (SA.57102)	12.1.2021
99	Tschechien	SA.61234	CZ – COVID-Gastronomie – geschlossene Betriebe	27.1.2021
100	Tschechien	SA.61358	COVID-19 – CZ – Ausgleichszulage für Selbständige und Gesellschafter kleiner Gesellschaften mit beschränkter Haftung	12.2.2021
101	Tschechien	SA.61361	COVID-19 – Unterstützung für Unternehmer (Miete – Aufforderung 3)	23.2.2021

102	Tschechien	SA.62044	Hilfe zur Abmilderung der Auswirkungen von SARS COV-19 auf die Agrar- und Nahrungsmittelproduktion (AGRICOID II)	1.3.2021
103	Tschechien	SA.61808	COVID-19: Unterstützung der Betreiber von Skigebieten	5.3.2021
104	Tschechien	SA.62040	COVID-19: Änderungen von SA.58213, SA.59536, SA.58167, SA.57149, SA.57358, SA.57195, SA.58198, SA.61234, SA.59118 und SA.57094	5.3.2021
105	Tschechien	SA.60280	COVID-19: Unterstützung von Reiseveranstaltern	19.3.2021
106	Tschechien	SA.59401	COVID – Fixkosten-Regelung für Ausstellungen, Messen, Konferenzen und Geschäftsveranstaltungen – CZ	29.3.2021
107	Tschechien	SA.61470	COVID-19: Beihilfen in Form von Garantien für Investitionsdarlehen	29.3.2021
108	Tschechien	SA.61824	COVID-19: Dritte Änderung an SA.57094 (2020/N)	29.3.2021
109	Tschechien	SA.61948	COVID-19 – Unterstützung für Unterbringungseinrichtungen II	6.4.2021
110	Tschechien	SA.62477	COVID-19: Programm der ungedeckten Fixkosten	26.4.2021
111	Tschechien	SA.61837	COVID – Garantien für Reisebüros	10.5.2021
112	Tschechien	SA.62471	Rahmenregelung für Programme zur Unterstützung von Unternehmen, die von der weltweiten Ausbreitung von COVID-19 betroffen sind (Abschnitt 3.1 des Befristeten Rahmens)	10.5.2021
113	Tschechien	SA.62362	COVID-19 – Unterstützungsprogramm für den audiovisuellen Sektor – CZ	27.5.2021
114	Tschechien	SA.60062	COVID-19: Beihilfe für die außergewöhnlichen direkten Kosten der tschechischen terrestrischen Fernsehnetzbetreiber	13.7.2021
115	Tschechien	SA.62970	COVID-19 – Zahlungsaufschub für die staatlichen Krankenversicherungsprämien für Selbstständige	2.8.2021
116	Tschechien	SA.62442	COVID-19 – Änderung an dem gezielten Beschäftigungsprogramm „Antivirus Plus“ (SA.59899)	28.9.2021
117	Tschechien	SA.62441	COVID-19 – Änderung an der Lohnzuschussregelung (SA.57102 & SA.59334)	28.9.2021
118	Tschechien	SA.100663	COVID-19 – CZ – Gezieltes Beschäftigungsprogramm „Antivirus“	2.12.2021

119	Tschechien	SA.100917	COVID-19: Verlängerung der Regelungen SA.57358 in der bereits geänderten Fassung, SA.58018 in der bereits geänderten Fassung, SA.58167 in der bereits geänderten Fassung, SA.62471, SA.62477 und SA.62970	21.12.2021
120	Dänemark	SA.60074	COVID-19 –Ausgleichsregelung für Fernsehproduzenten – DK	18.1.2021
121	Dänemark	SA.61233	COVID-19 – Kreditfazilität und Stundung von Quellensteuern für KMU-Arbeitgeber	25.1.2021
122	Dänemark	SA.61809	COVID-19 – Dänemark – 4. Änderung an SA.57164	17.2.2021
123	Dänemark	SA.61946	COVID-19: Ausgleichsregelung für Selbstständige, die von Maßnahmen in Zusammenhang mit COVID-19 betroffen sind	27.2.2021
124	Dänemark	SA.61947	COVID-19 – Änderungen von SA.59960, SA.58515, SA.59414, SA.56708, SA.56808	3.3.2021
125	Dänemark	SA.61943	Kreditfazilität und Zahlungsaufschub für Mehrwertsteuerverbindlichkeiten von KMU	5.3.2021
126	Dänemark	SA.62035	COVID-19 – Beihilferegelung für Rabatte auf Eintrittskarten für kulturelle Veranstaltungen	23.3.2021
127	Dänemark	SA.62599	COVID-19: Änderung der Regelung SA.59370 zur Unterstützung von Luftfahrtunternehmen, die über ein dänisches Luftverkehrsbetreiberzeugnis verfügen	30.4.2021
128	Dänemark	SA.63019	COVID-19 – Dritte Änderung an der dänischen Lohnausgleichsregelung für Unternehmen, die keine Geschäftstätigkeit durchführen durften (SA.58515)	20.5.2021
129	Dänemark	SA.63029	COVID-19: Beihilfe für lokale Wochenzeitungen in Dänemark – DK	21.5.2021
130	Dänemark	SA.62998	COVID-19 – Beihilferegelung in Bezug auf den MwSt-Satz für mittlere Unternehmen mit Fälligkeit 1. Juni 2021 sowie eine Änderung bezüglich der Sache SA.61233	25.5.2021
131	Dänemark	SA.62998	COVID-19 – Beihilferegelung in Bezug auf den MwSt-Satz für mittlere Unternehmen mit Fälligkeit 1. Juni 2021 sowie eine Änderung bezüglich der Sache SA.61233	25.5.2021
132	Dänemark	SA.62881	COVID-19 – Beihilferegelung zur Unterstützung von Anbietern öffentlicher Schienenpersonenverkehrsdienstleistungen	21.6.2021
133	Dänemark	SA.63250	SA.63250 COVID-19 – Subventioniertes Darlehen an SAS	9.7.2021

134	Dänemark	SA.63201	Zweite Änderung an der Rahmenregelungen nach dem Befristeten Rahmen, Abschnitte TF 3.1 und 3.12	15.7.2021
135	Dänemark	SA.63654	COVID-19: Änderung der Beihilferegelung zur Unterstützung von Luftfahrtunternehmen, die über ein dänisches Luftverkehrsbetreiberzeugnis verfügen (SA.59370, in der durch SA.62599 geänderten Fassung)	16.7.2021
136	Dänemark	SA.64159	COVID-19: Dänische Beihilferegelung für Veranstaltungsanbieter (nach dem Befristeten Rahmen, Abschnitt 3.1)	30.7.2021
137	Dänemark	SA.63958	Staatliche Beihilfe für Bavarian Nordic A/S	23.8.2021
138	Dänemark	SA.64616	COVID-19: Änderungen an SA.60074(2021/N) – Ausgleichsregelung für Fernsehproduzenten	9.9.2021
139	Dänemark	SA.64617	COVID-19 – Änderung an den Garantieregelungen SA.56708 und SA.56808	15.9.2021
140	Dänemark	SA.64773	Verlängerung von SA.57678	28.9.2021
141	Dänemark	SA.100192	COVID-19 – DK – Änderung an SA.57027 (Kreditfazilität und Steuerstundungen in Bezug auf die Mehrwertsteuer und Lohnsummensteuer), SA.59341 (Änderung von SA.57027 – Kreditfazilität und Steuerstundungen in Bezug auf die Mehrwertsteuer und Lohnsummensteuer) und SA.61943 (Kreditfazilität und Stundung der Mehrwertsteuerschuld von KMU)	14.10.2021
142	Dänemark	SA.100368	COVID-19: Unterstützung von Reiseveranstaltern bei einer zusätzlichen Gebühr zur Deckung von Insolvenzen	3.12.2021
143	Dänemark	SA.100775	COVID-19: Dritte Änderung an der Ausgleichsregelung für Fixkosten SA.60081 (Rahmenregelung nach dem Befristeten Rahmen, Abschnitt 3.1) in der durch SA.61241 und SA.63201 geänderten Fassung	17.12.2021
144	Dänemark	SA.100776	COVID-19: Dritte Änderung an der Ausgleichsregelung für Fixkosten SA.60094 (Rahmenregelung nach dem Befristeten Rahmen, Abschnitt 3.12) in der durch SA.61241 und SA.63201 geänderten Fassung	17.12.2021
145	Estland	SA.61615	COVID-19: Entschädigungszulage und teilweise Entschädigung im Zusammenhang mit den Beschränkungen der COVID-19-Prävention für Unternehmen in den Landkreisen Ida-Viru und Harju	17.2.2021
146	Estland	SA.61586	COVID-19 – Beihilfe für Kulturveranstalter in den	18.2.2021

			Landkreisen Ida-Viru und Harju	
147	Estland	SA.60666	Befristete Sonderbeihilfe für Landwirte aufgrund des COVID-19-Ausbruchs	15.3.2021
148	Estland	SA.61591	COVID-19: Beihilfen für Unternehmen in der Tourismusbranche und unmittelbar damit verbundenen Wirtschaftszweigen 2	25.3.2021
149	Estland	SA.62513	COVID-19: Beihilfen für die experimentelle Entwicklung von COVID-19-relevanten Produkten und Dienstleistungen (Befristeter Rahmen, Abschnitt 3.6)	14.4.2021
150	Estland	SA.62690	COVID-19: Änderungen der Regelungen SA.56804, SA.57028 und SA.59278	23.4.2021
151	Estland	SA.62815	COVID-19 – Soforthilfe für Kulturorganisatoren aufgrund des Ausbruchs von COVID-19	7.5.2021
152	Estland	SA.62825	COVID-19: Beihilfen für Unternehmen der Tourismus- und Einzelhandelsbranche (Befristeter Rahmen, Abschnitt 3.1)	12.5.2021
153	Estland	SA.62801	COVID-19: Beihilfen für die Produktion und den Vertrieb von Filmen (einschließlich Kinos) – EE	26.5.2021
154	Estland	SA.62921	COVID-19: Beihilfe für Anbieter gewerblicher Linienbusdienste	3.6.2021
155	Estland	SA.63197	COVID-19: Änderungen an SA.57014 (2020/N) und SA.58783 (2020/N)	4.6.2021
156	Estland	SA.63164	COVID-19: Soforthilfe für die Umstrukturierung der Dienstleistung, des Produkts, des Geschäftsprozesses oder des Geschäftsmodells eines Kulturveranstalters aufgrund eines COVID-19-Ausbruchs und Soforthilfe für öffentliche Einrichtungen in den Bereichen Kultur und Sport, vom Staat errichtete Stiftungen und von staatlichen Stellen verwaltete Behörden aufgrund von COVID-19-bedingten Beschränkungen	11.6.2021
157	Estland	SA.63122	COVID-19: Soforthilfe für Betreiber von Erlebniszentren und Betreiber anderer Gebäude, die für Konferenzen oder ähnliche Veranstaltungen genutzt werden und die aufgrund der Beschränkungen wegen der Ausbreitung des COVID-19-Virus gelitten haben	11.6.2021
158	Estland	SA.63701	COVID-19: Unterstützung der Organisatoren von Veranstaltungen und Konferenzen im Kultursektor	15.7.2021
159	Estland	SA.63935	Außergewöhnliche Unterstützung für Fischverarbeiter aufgrund des COVID-19-Ausbruchs	29.7.2021

160	Estland	SA.64220	COVID-19 – Unterstützung des Tourismus, des Einzelhandels und von Tagungsstätten (Änderungen an SA.61591, SA.62825 und SA.63122)	13.8.2021
161	Estland	SA.100636	Außergewöhnliche Unterstützung für Milch- und Schweinefleischerzeuger aufgrund des COVID-19-Ausbruchs	7.12.2021
162	Estland	SA.100927	COVID-19: Änderungen der Regelungen SA.59278, SA.62513, SA.57014 und SA.58783	21.12.2021
163	Finnland	SA.61987	COVID-19: Direkte Entwicklungszuschüsse für Unternehmen des Fischereisektors zur verstärkten Verwendung von wenig genutzten einheimischen Fischen	1.3.2021
164	Finnland	SA.61959	COVID-19 – Änderungen von SA.56995, SA.57059, SA.57221, SA.57231 und SA.57192	10.3.2021
165	Finnland	SA.59132	COVID-19 Beihilfe für Finavia	17.3.2021
166	Finnland	SA.62290	Beihilfe-Nr.: SA.62290 (2021/N) – Finnland COVID-19: Änderung der Regelung SA.57059 (2020/N) – COVID-19: Darlehensbürgschaft und Darlehensregelung mit ermäßigtem Zinssatz für Unternehmen, die am stärksten von COVID-19 betroffen sind	21.4.2021
167	Finnland	SA.63205	Unterstützung ungedeckter Fixkosten nach dem Befristeten Rahmen, Abschnitt 3.12	9.6.2021
168	Finnland	SA.63500	COVID-19: COVID-19: Befristete Beihilfen für Unternehmen des Fischereisektors, Änderung von SA.57221, SA.57958, SA.59332 und SA.61959	28.6.2021
169	Finnland	SA.100811	COVID-19 – Änderungen von SA.56995 und SA.57059	20.12.2021
170	Frankreich	SA.59897	Amendement des mesures approuvées par les décisions SA.56709 (2020/N), SA.57502 (2020/N), SA.57989 (2020/N) et SA.58475 (2020/N) – Frankreich – COVID-19: Plan de sécurisation du financement des entreprises	12.1.2021
171	Frankreich	SA.60965	COVID-19: Régime d'aides sous la forme d'une compensation pour les congés payés acquis en période d'activité partielle	26.1.2021
172	Frankreich	SA.61330	COVID-19: Régime d'aides destinées à compenser les coûts fixes non couverts des entreprises	9.3.2021
173	Frankreich	SA.62102	Frankreich – COVID-19 – Änderung der staatlichen Beihilfemaßnahmen SA.56709, SA.56985, SA.56868, SA.57219, SA.57367, SA.57695, SA.57754 und	16.3.2021

			SA.60965	
174	Frankreich	SA.62255	COVID-19: Ausgleich für Einbußen, die Gartenbauern entstanden sind	19.3.2021
175	Frankreich	SA.59913	COVID-19 – Rekapitalisierung von Air France und der Air France-KLM Holding	5.4.2021
176	Frankreich	SA.62568	COVID-19: crédit d'impôt exceptionnel d'accompagnement à la sortie du glyphosate en lien avec les difficultés rencontrées par les entreprises agricoles en raison de la crise de la COVID-19	12.5.2021
177	Frankreich	SA.63043	Amendement des mesures approuvées par les décisions SA.56709 (2020/N), SA.57502 (2020/N), SA.57989 (2020/N), SA.58475 (2020/N) et SA.59897 (2021/N) – COVID-19: Plan de sécurisation du financement des entreprises	2.6.2021
178	Frankreich	SA.63564	COVID-19: Ausgleichszahlungen für Halter von Fleischrindern	28.6.2021
179	Frankreich	SA.62999	COVID-19: Beihilfen in Form von Befreiungen von den Sozialversicherungsbeiträgen („Régime d'aides sous forme d'exonérations de cotisations sociales“)	27.7.2021
180	Frankreich	SA.63656	COVID-19: Übergangsfonds für bestimmte vom COVID-19-Ausbruch betroffene Unternehmen	14.9.2021
181	Frankreich	SA.100299	COVID-19: aide spécifique de compensation des pertes dans le secteur de la viande bovine sur la période du 1er avril 2020 au 31 mars 2021	26.10.2021
182	Frankreich	SA.64114	COVID-19 – Compensation partielle des charges fixes des entreprises affectées par la crise COVID-19 en raison des mesures administratives d'interdiction d'accueil du public	26.11.2021
183	Frankreich	SA.100430	COVID-19 – Garantie au bénéfice d'Air France (prolongation de la mesure d'aide SA.57082)	1.12.2021
184	Frankreich	SA.100739	Änderung der Beihilfemaßnahme SA.59913: COVID-19 – Rekapitalisierung von Air France und der Air France-KLM Holding	17.12.2021
185	Frankreich	SA.100959	COVID-19: Änderung der Beihilferegelungen SA.56709, SA.56985, SA.57367, SA.57695, SA.57754, SA.61330, SA.62568, SA.62999, SA.63656 und SA.100299 und SA.60965	20.12.2021
186	Deutschland	SA.59812	COVID-19 – Rekapitalisierung von TUI	4.1.2021

187	Deutschland	SA.61744	Änderung an und Ergänzung von SA.56790, SA.59289, SA. 56814, SA.58504, SA.56787, SA.56863, SA.57100. SA.57447 – COVID	12.2.2021
188	Deutschland	SA.62099	Zweite Änderung der COVID-19-Regelung für Flughäfen	16.3.2021
189	Deutschland	SA.63063	COVID-19: Deutscher Reisesicherungsfonds	9.7.2021
190	Deutschland	SA.100743	COVID-19 – Änderungen von SA.56790, SA.59289, SA.56814, SA.58504, SA.56787, SA.58021, SA.57100 und SA.57447	21.12.2021
191	Griechenland	SA.61573	Beihilfe für KTEL und KTEL S.A. Busunternehmen für die aufgrund des COVID-19-Ausbruchs verhängte vorgeschriebene Leerstandsquote	18.2.2021
192	Griechenland	SA.61802	COVID-19: ZWEITE BEIHILFERUNDE ZUR UNTERSTÜTZUNG VON KMU AUFGRUND VON COVID-19	19.2.2021
193	Griechenland	SA.61916	COVID-19 – Änderung an SA.59033 – Beihilfen für kulturelle Aktivitäten in der Stadt Athen	19.2.2021
194	Griechenland	SA.61843	COVID-19 – HR – ÄNDERUNGEN VON SA.56839, SA.58367, SA.58616 UND SA.58368	19.2.2021
195	Griechenland	SA.62095	Unterstützung der Erzeuger in den Bereichen Büffelzucht, im Freien kultivierte Wassermelonen, Gewächshauspflanzen, Sommer- und Herbstkartoffeln auf der Grundlage des befristeten COVID-19-Rahmens	5.3.2021
196	Griechenland	SA.62098	BETRIEBSKAPITAL FÜR KLEINST- UND KLEINE BIS MITTLERE START-UP-UNTERNEHMEN IM GANZEN LAND, MITGLIEDER DES NATIONALEN REGISTERS: „ELEVATE GREECE“	8.3.2021
197	Griechenland	SA.62264	COVID-19: Änderungen von SA.58367, SA.58616 und SA.59033	18.3.2021
198	Griechenland	SA.62171	COVID-19 – Beihilfen für Unternehmen, die Reisebusse und -züge betreiben	23.3.2021
199	Griechenland	SA.58824	COVID-19 geplante Beihilfe für Energean Oil & Gas	24.3.2021
200	Griechenland	SA.62016	Dritte Änderung an den Garantien für das Portfolio der gedeckelten Geschäftskredite für neue Betriebsmittelkredite angesichts des Ausbruchs von COVID-19	21.4.2021
201	Griechenland	SA.62626	COVID-19: Zuschüsse für Lebensmitteldienstleister	11.5.2021
202	Griechenland	SA.62341	COVID-19: Beihilfen für KMU („Gefyra II“)	12.5.2021

203	Griechenland	SA.63123	COVID-19: Unterstützung des Tourismussektors	1.6.2021
204	Griechenland	SA.62835	Garantien für das Portfolio der gedeckelten Geschäftskredite für neue Kredite im Baugewerbe während des COVID-19-Ausbruchs	11.6.2021
205	Griechenland	SA.63004	COVID-19-Beihilfen für den audiovisuellen Sektor – EL	29.6.2021
206	Griechenland	SA.63570	COVID-19: Landesweite Zuschüsse für die Landwirtschaftsbereiche i) Schweinezucht, ii) einheimische Zucht von schwarzen Schweinen und iii) Honigproduktion	1.7.2021
207	Griechenland	SA.62081	COVID-19: Änderung der Regelung für rückzahlbare Vorschüsse (5. Runde)	1.7.2021
208	Griechenland	SA.62699	COVID-19 – Unterstützung von Theatern und anderen Kultureinrichtungen	5.7.2021
209	Griechenland	SA.63896	COVID-19 – Beihilfen für Zeitungen und Zeitschriften, regionale Mediendiensteanbieter und Radiosender – EL	27.7.2021
210	Griechenland	SA.64273	Änderung der Regelungen für rückzahlbare Vorschüsse für vom COVID-19-Ausbruch betroffene Unternehmen (1. bis 5. Runde)	5.8.2021
211	Griechenland	SA.61574	COVID-19: Beihilferegelung für ungedeckte Fixkosten nach dem Befristeten Rahmen	27.8.2021
212	Griechenland	SA.100006	COVID-19: Beihilfen für Anbieter elektronischer Medien (Änderung an SA.63896 (2021/N))	12.10.2021
213	Griechenland	SA.100637	COVID-19: Änderung der Regelungen für rückzahlbare Vorschüsse für vom COVID-19-Ausbruch betroffene Unternehmen – 1. bis 5. Runde (Änderungen an SA.56815 in der geänderten Fassung)	18.11.2021
214	Griechenland	SA.100534	COVID-19: Beihilfen für Hafenbehörden in Griechenland	13.12.2021
215	Griechenland	SA.100951	COVID-19 – EL – Direktzuschuss für von COVID-19 betroffene Unternehmen im Norden der Region Evia	14.12.2021
216	Griechenland	SA.100904	„Finanzhilfen für Theater, Musikbühnen, Tanztheater, Konzerthallen, Aufführungsorte, Filmunternehmen und Filmverleiher im Zusammenhang mit den Auswirkungen von COVID-19 für das Jahr 2021“	21.12.2021

217	Ungarn	SA.60909	COVID-19-Regelung zur Unterstützung der Beschäftigung von Forschern und Entwicklern in allen von der zweiten Welle des Coronavirus-Ausbruchs betroffenen Sektoren (Verlängerung und Änderung von SA.57007)	23.1.2021
218	Ungarn	SA.61329	Zweiter Änderungsantrag für die SA.59477 COVID-19: Regelung für den Schutz der Wirtschaft während der zweiten Ausnahmezustands-Regelung	28.1.2021
219	Ungarn	SA.60910	COVID-19-Regelung zur Senkung der lokalen Gewerbesteuersätze für kleine und mittlere Unternehmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Wirtschaft	29.1.2021
220	Ungarn	SA.61842	Gemeinsame Änderung bestehender Regelungen nach der fünften Änderung des Befristeten Rahmens	17.2.2021
221	Ungarn	SA.62250	SA.62250, SA.62359 und SA.62268: COVID-19 – Änderungen der Regelungen SA.57269, SA.58420, SA.57064 und SA.59477	29.3.2021
222	Ungarn	SA.62359	SA.62250, SA.62359 und SA.62268: COVID-19 – Änderungen der Regelungen SA.57269, SA.58420, SA.57064 und SA.59477	29.3.2021
223	Ungarn	SA.62268	SA.62250, SA.62359 und SA.62268: COVID-19 – Änderungen der Regelungen SA.57269, SA.58420, SA.57064 und SA.59477	29.3.2021
224	Ungarn	SA.62449	7. Änderung an SA.57468 (2020/N) – COVID-19: Rahmenregelung über direkte Zuschüsse aus den auf der Ebene der Haushaltskapitel der Ministerien verwalteten Mitteln	12.4.2021
225	Ungarn	SA.62363	COVID-19: Vom Kabinett des Premierministers überwachte Rahmenregelung zur Unterstützung der Wirtschaft während des COVID-19-Ausbruchs	16.4.2021
226	Ungarn	SA.62560	COVID-19: Änderung von SA.57121 (2020/N) – Darlehensgarantieregung nach dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19	4.5.2021
227	Ungarn	SA.62526	Fünfte Änderung an SA.56926 (2020/N) – COVID-19: Beihilfemaßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen im Zusammenhang mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie	6.5.2021
228	Ungarn	SA.62913	Fünfte Änderung der Regelung SA.59477: COVID-19: Regelung für den Schutz der Wirtschaft während des zweiten Ausnahmezustands	12.5.2021

229	Ungarn	SA.63066	COVID-19: Vierte Änderung an SA.56994 (2020/N) über Strukturfondsbeihilfen zur Unterstützung von Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 betroffen sind	28.5.2021
230	Ungarn	SA.63175	COVID-19: Achte Änderung an SA.57468 (2020/N) – COVID-19: Rahmenregelung über direkte Zuschüsse aus den auf der Ebene der Haushaltskapitel der Ministerien verwalteten Mitteln	2.6.2021
231	Ungarn	SA.63616	Änderungen an SA.58202 – Beihilferegelung für auf COVID-19-bezogene FuE und Produktion – sowie an SA.57468 – COVID-19-Rahmenregelung für direkte Zuschüsse	12.7.2021
232	Ungarn	SA.64593	COVID-19: Achte Änderung an SA.57064, zehnte Änderung an SA.57468 und zweite Änderung an SA.57007	8.9.2021
233	Ungarn	SA.100796	COVID-19 – Änderungen an SA.56926, SA.56994, SA.57064, SA.57121, SA.57198, SA.57269, SA.57329, SA.57468, SA.58202, SA.58420, SA.60910, SA.62363	17.12.2021
234	Irland	SA.61617	COVID-19: Regelung zur Erhaltung der Unternehmen (SA.57036, in der durch SA.58043 geänderten Fassung)	31.1.2021
235	Irland	SA.59709	Irland – COVID-19 – Beihilfen für Flughafenbetreiber	23.2.2021
236	Irland	SA.61236	COVID-19 – Regelung zur Fortführung des Tourismusgewerbes	8.3.2021
237	Irland	SA.62293	COVID-19: Liquiditätshilfen für Rindfleischerzeuger	19.3.2021
238	Irland	SA.62301	Irland – Unterstützungsregelung für kleine Unternehmen unter COVID (Small Business Assistance Scheme for COVID – SBASC)	31.3.2021
239	Irland	SA.62209	COVID-19 – Änderungen von SA.57453, SA.57465, SA.58214, SA.58955, SA.59719	19.4.2021
240	Irland	SA.63067	COVID-19: Live Performance-Beihilferegelung 2021	28.5.2021
241	Irland	SA.63482	COVID-19: Erweiterte Unterstützungsregelung für kleine Unternehmen unter COVID (Small Business Assistance Scheme for COVID – SBASC) (Änderungen an SA.62301).	22.6.2021
242	Irland	SA.63264	COVID-19: Regionale Regelung für Unternehmensumstellungen	23.7.2021
243	Irland	SA.63009	COVID-19: Beihilfen für zugelassene Busbetreiber	5.8.2021

244	Irland	SA.64443	COVID-19 – Regelung zur Fortführung von Fernbusunternehmen	20.8.2021
245	Irland	SA.64412	COVID-19: COVID-Beihilferegelung für den Veranstaltungssektor	27.8.2021
246	Irland	SA.100025	COVID-19 – IE – COVID-Beihilferegelung für den Veranstaltungssektor – Änderung SA 64412	7.10.2021
247	Irland	SA.100526	COVID-19: Kapitalzuschussregelung für kommerzielle Unterhaltung	1.12.2021
248	Irland	SA.100717	COVID-19 – IE – Verlängerung und Änderung der Regelungen SA.57453, SA.57465, SA.61236, SA.57036, SA.59709 und SA.63067	2.12.2021
249	Irland	SA.100481	Änderung von SA.59709 – Irland – COVID-19 – Beihilfen für Flughafenbetreiber	3.12.2021
250	Irland	SA.101046	COVID-19 – IE – Beihilfen für zugelassene Busunternehmen (Änderung an SA.63009)	20.12.2021
251	Italien	SA.60402	COVID-19: Änderung an SA.57891 – Direkte Zuschüsse für italienische Unternehmen mit internationalen Tätigkeiten und Geschäften	12.1.2021
252	Italien	SA.61599	COVID-19: Maßnahmen zur Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, die den Kraftstoffvertrieb auf Autobahnen betreiben, während des COVID-19-Notstands	11.2.2021
253	Italien	SA.61438	COVID-19: Vierte Änderung der Regelung SA.57068 (2020/N)	11.2.2021
254	Italien	SA.61940	COVID-19: Teilweise Befreiung von der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in benachteiligten Gebieten.	18.2.2021
255	Italien	SA.61939	COVID-19: Befreiung von den Zahlungen der Sozialversicherungsbeiträge für private Arbeitgeber, die keine lohnstützenden Maßnahmen beantragen	23.2.2021
256	Italien	SA.61774	Projekt zur Entwicklung von COVID-19-Impfstoffen von ReiThera S.r.l.	26.2.2021
257	Italien	SA.61841	COVID-19-Beihilfe für die Organisatoren internationaler Sportveranstaltungen – IT	16.3.2021
258	Italien	SA.61294	COVID-19 – Unterstützung von Unternehmen in der Messebranche nach dem Befristeten Rahmen, Abschnitt 3.12	16.3.2021

259	Italien	SA.62420	COVID-19: Änderung an SA.57891 (2020/N) in der bereits durch SA.59655 (2020/N) und SA.60402 (2020/N) geänderten Fassung: Direkte Zuschüsse für italienische Unternehmen mit internationalen Tätigkeiten und Geschäften	26.3.2021
260	Italien	SA.62356	Verlängerung von und Änderungen an SA.59755 (2020/N) – Italien – COVID-19: Beihilfen für Reiseveranstalter und Reisebüros und SA.59992 (2020/N) – Italien – COVID-19: Fördermaßnahme für die Kongress- und Messewirtschaft	29.3.2021
261	Italien	SA.62108	COVID-19: Ausgleichsregelung für Liegeplatzbetreiber	6.4.2021
262	Italien	SA.62495	COVID-19 Änderung an SA.57021 – Quadro-Regelung – Verlängerung der Maßnahmen und Anhebung der Beihilfegrenzen im Zusammenhang mit den Maßnahmen 3.1 und 3.12 des Befristeten Rahmens	9.4.2021
263	Italien	SA.62544	COVID-19: Änderung von SA.57349 (2020/N)	12.4.2021
264	Italien	SA.62525	COVID-19 Beihilfen für Reedereien	14.4.2021
265	Italien	SA.62409	COVID-19: Änderungen von SA.57005 und SA.57252 (2020/N)	16.4.2021
266	Italien	SA.62504	COVID-19 – Italien – Änderung der Regelung SA.61294 (2021/N) – Italien – COVID-19 – Unterstützung von Unternehmen in der Messebranche nach dem Befristeten Rahmen, Abschnitt 3.12	4.5.2021
267	Italien	SA.62793	Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen, die Tätigkeiten in den Sektoren Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur ausüben, und die damit verbundenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Krise aufgrund des COVID-19-Ausbruchs	6.5.2021
268	Italien	SA.62503	COVID-19: Beihilfen für Unternehmen, die Passagierhafenterminals verwalten	18.5.2021
269	Italien	SA.62799	COVID-19: Änderung an SA.58208 (2020/N) – Italien – COVID-19: Beihilfen in Form von Garantien für Darlehen und vergünstigte Zinssätze, die vom „Istituto per il Credito Sportivo“ verwaltet werden, gemäß Artikel 14 Absätze 1 und 2 des Gesetzesdekrets vom 8. April 2020	26.5.2021
270	Italien	SA.62718	COVID-19 – Unterstützung des Personenkraftverkehrs	27.5.2021

271	Italien	SA.62576	Entwicklungsverträge nach dem Befristeten Rahmen für COVID-19	8.6.2021
272	Italien	SA.63138	COVID-19 – Steuergutschriften für Produktionsunternehmen des audiovisuellen Sektors – IT	10.6.2021
273	Italien	SA.63261	Italien – COVID-19 – Patrimonio Rilancio – Verlängerung von SA.57612 in der durch SA.59677 (N/2020) geänderten Fassung	16.6.2021
274	Italien	SA.63375	Beihilfe SA.63375 (2021/N) – Italien COVID-19: Staatliche Garantie zur Unterstützung des Schuldenmoratoriums von Banken für KMU-Kreditnehmer nach dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen COVID-19-Ausbruchs – Änderung der Regelung SA.56690 in der bereits durch SA.57717 und SA.59655 geänderten Fassung	17.6.2021
275	Italien	SA.63465	COVID-19: Direkte Zuschüsse an italienische Unternehmen mit internationalen Aktivitäten und Tätigkeitsbereichen SA.57891 (bereits geändert durch SA.59655, SA.60402 und SA.62420)	21.6.2021
276	Italien	SA.63597	COVID-19: Darlehensgarantieregungen im Rahmen des „Fondo di garanzia per le PMI“ – Änderung der Regelung SA.56966 in der bereits durch SA.57625 und SA.59655 geänderten Fassung	29.6.2021
277	Italien	SA.63653	Beihilfe SA.63653 (2021/N) – Italien – COVID-19: Darlehensgarantieregung zur Unterstützung der Wirtschaft – Änderung der Regelung SA.56963 in der bereits durch SA.59681 geänderten Fassung	29.6.2021
278	Italien	SA.63719	COVID-19: Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen für Selbstständige, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs betroffen sind	14.7.2021
279	Italien	SA.63721	COVID-19: Befreiung von den Sozialbeiträgen bei Wiedereinstellungsverträgen	14.7.2021
280	Italien	SA.63720	COVID-19: Befreiung von der Beitragspflicht in den Bereichen Tourismus, Heilbäder und Handel	2.8.2021
281	Italien	SA.64217	COVID – subventionierte Darlehen für große Unternehmen mit vorübergehenden Schwierigkeiten	16.8.2021
282	Italien	SA.64358	Verlängerung der staatlichen Beihilfe SA.57289 (2020/N) in der durch die staatliche Beihilfe SA.59681 (2020/N) geänderten Fassung – Italien – COVID-19: Kapitalstärkende Maßnahmen	16.8.2021

			für mittlere Unternehmen	
283	Italien	SA.64218	Garanzie e contributi in conto interesse concessi dall'Istituto per il Credito Sportivo sui Comparti per finanziamenti di liquidità di cui al D.L. 8/4/2020, n. 23, art. 14 commi 1 e 2.	17.8.2021
284	Italien	SA.64385	COVID-19 – Steuergutschrift für Kultur	19.8.2021
285	Italien	SA.64357	Nicht rückzahlbarer Beitrag zu wirtschaftlichen und gewerblichen Tätigkeiten in den historischen Zentren von Gemeinden, in denen es Kultstätten gibt	20.8.2021
286	Italien	SA.64446	COVID-19: Maßnahme des Direktzuschusses zur Entschädigung von Tourismus-Beherbergungsbetrieben	15.9.2021
287	Italien	SA.64420	COVID-19: Befreiung von Beiträgen für die Einstellung junger Menschen	16.9.2021
288	Italien	SA.64521	COVID-19 – Änderungen der Ausgleichsregelung für Liegeplatzbetreiber	16.9.2021
289	Italien	SA.64469	COVID-19 – Maßnahme zur Unterstützung touristischer „Open Bus“-Unternehmen.	12.10.2021
290	Italien	SA.64776	COVID-19: Fünfte Änderung der Regelung SA.57068 (2020/N)	12.10.2021
291	Italien	SA.100142	COVID-19: Beihilfen für den Feuerwerksektor	18.10.2021
292	Italien	SA.100005	COVID-19: Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen bei der Beschäftigung von Frauen	27.10.2021
293	Italien	SA.62668	COVID-19 – IT – Automatische Steuermaßnahmen und nicht rückzahlbare Zuschüsse	27.10.2021
294	Italien	SA.100126	COVID-19: Unterstützung des Personenkraftverkehrs (Änderung an SA.62718)	4.11.2021
295	Italien	SA.64342	COVID-19: Beihilfen für Unternehmen, die im Personenkraftverkehr mit Bussen tätig sind	5.11.2021
296	Italien	SA.100420	COVID-19: Befreiung von der Beitragspflicht in den Bereichen Tourismus, Heilbäder, Handel, Kultur und Freizeit	8.11.2021
297	Italien	SA.100091	COVID-19 – IT – Nicht rückzahlbarer Zuschuss für Start-ups	10.11.2021
298	Italien	SA.100155	COVID-19 – IT – Nicht rückzahlbarer Zuschuss („Contributo perequativo“)	10.11.2021

299	Italien	SA.100204	COVID-19 – IT – Steuergutschrift für den Textil-, Mode- und Accessoiressektor	10.11.2021
300	Italien	SA.100304	COVID-19: Fonds zur Unterstützung von Wirtschaftstätigkeiten, die nicht ausgeführt werden konnten	19.11.2021
301	Italien	SA.100597	COVID-19: Direkte Finanzhilfen für KMU, die sich mit internationalen Aktivitäten und Tätigkeitsbereichen für den digitalen und ökologischen Wandel einsetzen (ARF)	29.11.2021
302	Italien	SA.100825	COVID-19: Verlängerung der Regelung SA.63138 Steuergutschriften für Produktionsunternehmen des audiovisuellen Sektors	14.12.2021
303	Italien	SA.100722	COVID-19 – IT – Beihilfe für Unterhaltungsagenturen und Touristendörfer	15.12.2021
304	Italien	SA.100724	COVID-19 – IT – Maßnahme aus direkten Zuschüssen zur Entschädigung von Verwaltungsstellen für die touristische Nutzung von speläologischen Stätten und Höhlen	15.12.2021
305	Italien	SA.100833	COVID-19: Verlängerung der Regelungen SA.57005 und SA.57252 (2020/N) in den bereits geänderten Fassungen	16.12.2021
306	Lettland	SA.60409	Beihilfe SA.60409 (2020/N) – Lettland COVID-19 – Änderung von SA.56722	12.1.2021
307	Lettland	SA.60411	Beihilfe SA.60411 (2020/N) Lettland COVID-19 – Änderung von SA.57655	12.1.2021
308	Lettland	SA.60412	COVID-19: Senkung der Pacht für Pächter von öffentlichem Eigentum	12.1.2021
309	Lettland	SA.60528	COVID-19 – LV – Erstattung von Tickets für Organisatoren kultureller Veranstaltungen	18.1.2021
310	Lettland	SA.60960	Verlängerung und Änderung des Rekapitalisierungsfonds (SA.57409 – COVID-19 – Rekapitalisierungsfonds)	1.2.2021
311	Lettland	SA.61338	Änderung an SA.59592 (2020/N) bezüglich Zuschüssen für von der COVID-19-Krise betroffene Unternehmen zur Sicherstellung des Betriebskapitalflusses	3.2.2021
312	Lettland	SA.61873	Zweite Änderung an SA.59592 (2020/N) bezüglich Zuschüssen für von der COVID-19-Krise betroffene Unternehmen zur Sicherstellung des	28.2.2021

			Betriebskapitalflusses	
313	Lettland	SA.57756	COVID-19 – Rekapitalisierung des Flughafens Riga	8.3.2021
314	Lettland	SA.62128	Änderungen der Beihilferegelung SA.59865 (2020/N): Verfahren für die Gewährung, Verwaltung und Überwachung staatlicher Beihilfen für Landwirtschaft und Lebensmittel zur Abmilderung der negativen Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs	10.3.2021
315	Lettland	SA.61769	COVID-19 – Nachhaltigkeit der von COVID-19 betroffenen Kultureinrichtungen	16.3.2021
316	Lettland	SA.62195	Verfahren für die Gewährung staatlicher Beihilfen an Kleinlandwirte	19.3.2021
317	Lettland	SA.62681	COVID-19: Änderungen der Beihilferegelung SA.57287 „Beihilfen für kurzfristige Kredite in der Landwirtschaft zur Abmilderung der negativen Auswirkungen der COVID-19-Verbreitung“	30.4.2021
318	Lettland	SA.62631	COVID-19: Staatliche Unterstützung für die Schweinehaltung zur Abmilderung der negativen Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs	7.5.2021
319	Lettland	SA.62003	COVID-19: Beihilfen für Kunst-, Unterhaltungs- und Freizeitunternehmen	11.5.2021
320	Lettland	SA.62916	COVID-19: Vorschriften über Beihilfen für von der COVID-19-Krise betroffene Einkaufszentren	21.5.2021
321	Lettland	SA.62917	COVID-19: Vorschriften über Beihilfen für von der COVID-19-Krise betroffene Sportzentren	21.5.2021
322	Lettland	SA.62706	Verfahren für die Gewährung, Verwaltung und Überwachung staatlicher Unterstützung für den Geflügelsektor zur Abmilderung der negativen Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs	27.5.2021
323	Lettland	SA.63046	COVID-19: Dritte Änderung an SA.59592 (2020/N) bezüglich Zuschüssen für von der COVID-19-Krise betroffene Unternehmen zur Sicherstellung des Betriebskapitalflusses	3.6.2021
324	Lettland	SA.63259	COVID-19: Änderung an SA.62631 (2021/N)	8.6.2021
325	Lettland	SA.63031	COVID-19-Beihilfen für Medien – LV	18.6.2021
326	Lettland	SA.63307	COVID-19: Vorschriften über Beihilfen für von der COVID-19-Krise betroffene Einkaufszentren (Änderungen an SA.62916)	22.6.2021

327	Lettland	SA.63308	COVID-19: Vorschriften über Beihilfen für von der COVID-19-Krise betroffene Sportzentren (Änderungen an SA.62917)	22.6.2021
328	Lettland	SA.63139	Beihilfe SA.63139 (2021/N) – Lettland COVID-19: Zweite Änderung an SA.56722 Beihilfe SA.63157 (2021/N) – Lettland COVID-19: Dritte Änderung an SA.57655	24.6.2021
329	Lettland	SA.63157	Beihilfe SA.63139 (2021/N) – Lettland COVID-19: Zweite Änderung an SA.56722 Beihilfe SA.63157 (2021/N) – Lettland COVID-19: Dritte Änderung an SA.57655	24.6.2021
330	Lettland	SA.64033	Verfahren für die Gewährung staatlicher Beihilfen zur Abmilderung der negativen Auswirkungen der Ausbreitung von COVID-19 in der Mikro-Grün-Produktion und im Fischerei- und Aquakultursektor	20.7.2021
331	Lettland	SA.64541	Staatliche Beihilfen für den Rinderzuchtsektor zur Abmilderung der negativen Auswirkungen der Ausbreitung von COVID-19	13.9.2021
332	Lettland	SA.64382	COVID-19: Erstattung von Tickets für die Organisatoren kultureller Veranstaltungen (Änderungen an SA.60528)	24.9.2021
333	Lettland	SA.100665	COVID-19: Zweite Änderung der Regelung SA.62631 (2021/N)	2.12.2021
334	Lettland	SA.100599	COVID-19: Erstattung von Tickets für die Organisatoren kultureller Veranstaltungen (Änderungen an SA.60528 in der durch SA.64382 geänderten Fassung)	3.12.2021
335	Lettland	SA.100633	COVID-19 – LV – Steuerstundungen aufgrund des Lockdowns	6.12.2021
336	Lettland	SA.100609	Änderungen der Beihilfe SA.64033 (2021/N) – Lettland – COVID-19: Beihilfen zur Abmilderung der negativen Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs in der Mikro-Grün-Produktion und im Fischerei- und Aquakultursektor	10.12.2021
337	Lettland	SA.100596	COVID-19: Vierte Änderung an SA.59592 (2020/N) bezüglich Zuschüssen für von der COVID-19-Krise betroffene Unternehmen zur Sicherstellung des	14.12.2021

			Betriebskapitalflusses	
338	Lettland	SA.100605	COVID-19: Senkung der Pacht für Pächter von öffentlichem Eigentum für den Zeitraum 11. Oktober bis 31. Dezember 2021	14.12.2021
339	Lettland	SA.100598	COVID-19 – LV – Unterstützung der Steuerzahler bei der Fortsetzung ihrer Tätigkeit unter den Umständen der durch COVID-19 verursachten Krise	15.12.2021
340	Lettland	SA.100694	Verordnung über Beihilfen für Einkaufs- und Sportzentren sowie Kultur-, Freizeit- und Unterhaltungsstätten, die von der COVID-19-Krise betroffen sind	17.12.2021
341	Litauen	SA.60977	Die Maßnahme „Beihilfen für Unternehmen“	14.1.2021
342	Litauen	SA.60632	COVID-19 – Stundung von Steuerzahlungen	18.1.2021
343	Litauen	SA.61067	COVID-19: Änderung des Beschlusses SA.60379 (2020/N)	18.1.2021
344	Litauen	SA.61815	COVID-19: Verlängerung und Änderung der Regelung SA.57008 (2020/N) – COVID-19: Beihilfefonds für Unternehmen	2.3.2021
345	Litauen	SA.62484	COVID-19: Änderungen an SA.57514, SA.57529, SA.57823 und SA.58856 (2020/N)	7.4.2021
346	Litauen	SA.62306	Die Maßnahme „Beihilfen für Unternehmen, die von COVID-19 am stärksten betroffen sind“	9.4.2021
347	Litauen	SA.62580	Die Maßnahme „Beihilfen für Unternehmen“	13.4.2021
348	Litauen	SA.62627	COVID-19 – Entschädigung für Reiseveranstalter für die Rückführung von Touristen	27.4.2021
349	Litauen	SA.62833	COVID-19 – LT – Änderung an der Stundung von Steuerzahlungen (SA.60632)	7.5.2021
350	Litauen	SA.62950	Befristete staatliche Beihilfe für den Schweine- und Geflügelsektor (einschließlich Produktion, Verpackung und Verarbeitung von Eiern) für Verluste aufgrund des COVID-19-Ausbruchs	21.5.2021
351	Litauen	SA.63099	COVID-19: Änderung an SA.57823 (2020/N)	28.5.2021
352	Litauen	SA.63021	COVID-19 – Änderungen von SA.57665 (2020/N) – COVID-19: Garantien und Kredite Litauens für Reiseveranstalter, Dienstleister im Beherbergungs- und Gastronomiektor	31.5.2021
353	Litauen	SA.63195	COVID-19: Zweite Änderung der bestehenden	10.6.2021

			Beihilferegelung SA.60379	
354	Litauen	SA.63496	COVID-19 – LT – Verlängerung der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen (SA.58885)	25.6.2021
355	Litauen	SA.63535	SA.63535 – COVID-19: Änderungen an SA.57529 (2020/N)	29.6.2021
356	Litauen	SA.63603	COVID-19: Änderung an SA.62950	2.7.2021
357	Litauen	SA.64495	Litauen COVID-19: Verlängerung von SA.58645 (2020/N) – Förderregelung für COVID-19-bezogene Forschung, Entwicklung und Produktion	20.9.2021
358	Litauen	SA.100937	COVID-19 – LT – Verlängerung der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen (SA.58885, verlängert durch SA.63496)	17.12.2021
359	Litauen	SA.100910	Litauen – COVID-19: Änderung an SA.57823 (2020/N) – Teilmaßnahme betreffend einen begrenzten Beihilfebetrug für Schweinezüchter	22.12.2021
360	Litauen	SA.101074	COVID-19: Verlängerung der Regelungen SA.57008, SA.57529 und SA.57665 (2020/N) in der bereits geänderten Fassung	22.12.2021
361	Luxemburg	SA.60541	COVID-19: Änderung der Regelung für ungedeckte Fixkosten (SA.59322)	8.1.2021
362	Luxemburg	SA.61954	COVID-19: Änderungen an SA.59428	25.2.2021
363	Luxemburg	SA.61934	COVID-19 – LUX – Weitere Änderung der Beihilferegelung für ungedeckte Fixkosten nach dem Befristeten Rahmen (SA.59322 in der durch SA.60541 geänderten Fassung)	1.3.2021
364	Luxemburg	SA.62239	COVID-19 Aide au secteur porcin	18.3.2021
365	Luxemburg	SA.62500	COVID-19 – Änderungen an SA.57305, SA.56805, SA.56742	21.4.2021
366	Luxemburg	SA.62951	COVID-19 – LUX – Weitere Änderung der Beihilferegelung für ungedeckte Fixkosten nach dem Befristeten Rahmen (SA.59322 in der durch SA.60541 und SA.61934 geänderten Fassung)	20.5.2021
367	Luxemburg	SA.63309	Änderungen an SA.59322 (2020/N) und SA.59428 (2020/N)	14.6.2021
368	Luxemburg	SA.100857	COVID-19 – Änderung an SA.59428, SA.59322 und SA.57305	15.12.2021

369	Malta	SA.60675	COVID-19 – Änderungen an SA.56843, SA.57076, SA.57204, SA.57163, SA.57961, SA.58006, SA.58297, SA.58306	14.1.2021
370	Malta	SA.62735	COVID – Änderung an den Regelungen SA.58297 – Befristete staatliche Beihilfen für Viehzüchter – und SA.58306 – Befristete staatliche Beihilfe für Landlandwirte	4.5.2021
371	Malta	SA.62499	Malta – COVID-19: Änderung und Verlängerung der Regelungen SA.56843, SA.57163 und SA.57961	12.5.2021
372	Malta	SA.62220	COVID-19 –MT – Änderung der Beihilferegelung SA.57076 (2020/N) – Lohnzusatzregelung nach dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19	26.5.2021
373	Malta	SA.63304	SA.63304: Änderung an SA.57204 Investitionsbeihilfen für die Herstellung von COVID-19-relevanten Produkten und SA.58006 Unterstützung für von der Ausbreitung von COVID-19 betroffene Unternehmen	28.6.2021
374	Malta	SA.100157	COVID-19 Zinssubventionsprogramm	15.10.2021
375	Malta	SA.100440	COVID-19 Zuschussregelung für die finanzielle Hilfe für Fischer	16.11.2021
376	Malta	SA.64380	COVID-19: Beihilfen für Unternehmen in der Tourismusbranche und unmittelbar damit verbundenen Wirtschaftszweigen	26.11.2021
377	Niederlande	SA.61360	COVID-19: Neue Ausgleichsregelung für Anbieter von Sondertransporten	9.2.2021
378	Niederlande	SA.60166	COVID-19: Änderung der TVL (SA.59535 (2020/N)) Direktzuschussregelung für Fixkosten für KMU	9.2.2021
379	Niederlande	SA.61300	COVID-19: Beihilfen für Zoos nach dem Befristeten Rahmen, Abschnitt 3.1	12.2.2021
380	Niederlande	SA.62241	NL_EZK_B&I_TOP_Änderungen der zweiten Verlängerung der niederländischen COVID-19-Beihilferegelung „Regeling subsidie vaste lasten financiering COVID-19 for Q1 2021“	12.3.2021
381	Niederlande	SA.62129	COVID-19 – Zweite Änderung an SA.57850 (2020/N)	25.3.2021
382	Niederlande	SA.62271	COVID-19: Kreditfazilität für Gutscheine der Stiftung SGR	30.3.2021

383	Niederlande	SA.62556	Beihilfe SA.62556 (2021/N) – Niederlande COVID-19: Zinsgünstige Überbrückungsdarlehen mit subventionierten Zinssätzen	30.4.2021
384	Niederlande	SA.62867	COVID-19: Verordnung über die Finanzierung von Fixkosten für in Gründung befindliche KMU – COVID-19	20.5.2021
385	Niederlande	SA.62816	NL-LNV-AGRO-DAD Abbruch und Umstellung der Tierhaltung von Pelztieren (Änderung von SA.41842) – COVID-19	31.5.2021
386	Niederlande	SA.62944	SA.62944 (2021/N) – Niederlande – COVID-19: Änderung von zwei bestehenden Beihilferegelungen (SA.56914 und SA.57397) im Einklang mit der fünften Änderung des Befristeten Rahmens	1.6.2021
387	Niederlande	SA.63257	COVID-19: Vierte Änderung der Direktzuschussregelung zur Deckung der Fixkosten von vom COVID-19-Ausbruch betroffenen Unternehmen (Änderungen an SA.57712, SA.59535, SA.60166, SA.62241)	22.6.2021
388	Niederlande	SA.63576	NL_LNV_AGRO_EIA Beihilferegelung zur Finanzierung ungedeckter Fixkosten von Agrar- und Gartenbauunternehmen – COVID-19	29.6.2021
389	Niederlande	SA.63984	COVID-19: Fünfte Änderung der Direktzuschussregelung zur Deckung der Fixkosten von vom COVID-19-Ausbruch betroffenen Unternehmen (Änderungen an SA.57712, SA.59535, SA.60166, SA.62241, SA.63257)	26.7.2021
390	Niederlande	SA.64370	COVID-19: Staatliche Darlehen für Reisegarantiefonds (Änderungen an SA.57985)	20.8.2021
391	Niederlande	SA.100202	NL_LNV_AGRO_EIA Änderung an SA.63576 (2021/N) – NL LNV AGRO EIA Beihilferegelung zur Finanzierung ungedeckter Fixkosten von Agrar- und Gartenbauunternehmen – COVID-19	15.10.2021
392	Niederlande	SA.100306	COVID-19: Erweiterung von SA.61360 mit erhöhtem Budget (Sondertransporte in den Niederlanden)	9.11.2021
393	Niederlande	SA.100829	COVID-19: Sechste Änderung der Direktzuschussregelung zur Deckung der Fixkosten von vom COVID-19-Ausbruch betroffenen Unternehmen (Änderungen an SA.57712, SA.59535, SA.60166, SA.62241, SA.63257 und SA.63984)	10.12.2021
394	Niederlande	SA.100953	NL_LNV_AGRO_EIA Änderung an SA.63576 und SA.100202 (2021/N) – NL LNV AGRO EIA Beihilferegelung zur Finanzierung ungedeckter	22.12.2021

			Fixkosten von Agrar- und Gartenbauunternehmen – COVID-19	
395	Polen	SA.60940	Änderung von SA.59763 COVID-19: Finanzieller Schutzschild für KMU 2.0 (Erweiterung der Liste der Sektoren, auf die sich die Regelung bezieht)	12.1.2021
396	Polen	SA.60376	Unterstützung von Unternehmen, die von Beschränkungen betroffen sind, die für Branchen gelten, deren Tätigkeiten zur Ausbreitung der COVID-19-Pandemie beitragen können	20.1.2021
397	Polen	SA.61173	Staatliche Beihilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen für Nichtregierungsorganisationen und Kofinanzierung von Vergütungen und Beiträgen für kirchliche juristische Personen und ihre Organisationseinheiten, um von COVID-19 betroffene Einrichtungen zu unterstützen	9.2.2021
398	Polen	SA.59872	COVID-19: Zweite Änderung von SA.57306 (2020/N)	26.2.2021
399	Polen	SA.61825	Neue Beihilfen für die von der COVID-19-Pandemie betroffenen Branchen	11.3.2021
400	Polen	SA.62078	Verlängerung von SA.56876, SA.56896, SA.56922, SA.56996, SA.57015, SA.57054, SA.57055, SA.57065, SA.57172, SA.57191, SA.57452, SA.57519, SA.59763 und SA.60376	16.3.2021
401	Polen	SA.62597	COVID-19: Zinsvergütungen für Landwirte	20.4.2021
402	Polen	SA.62472	COVID-19: Mit dem Paneuropäischen Garantiefonds verbundene Leasinggarantien als Reaktion auf COVID-19	6.5.2021
403	Polen	SA.62231	COVID-19: Änderungen an SA.58102 und Beihilfen in Form begrenzter Beihilfebeträge (Befristeter Rahmen, Abschnitt 3.1)	2.6.2021
404	Polen	SA.62752	COVID-19 – Die polnischen Maßnahmen zur Bewältigung der Krise – Beihilfen für Entschädigungen und zur Verbesserung der Liquidität von vom COVID-19-Ausbruch betroffenen Unternehmen 2.0 und Änderungen der Regelungen SA.57054 und SA.57306	17.6.2021
405	Polen	SA.62885	Änderung von SA.61825 (2021/N) – Neue Beihilfen für von der COVID-19-Pandemie betroffene Branchen	21.6.2021

406	Polen	SA.62603	COVID-19 – Beihilfen für Busunternehmen	24.6.2021
407	Polen	SA.64285	Zweite Änderung von SA.61825 (2021/N) – „Subventionsregelungen für von COVID-19 betroffene Branchen“	4.8.2021
408	Polen	SA.100902	COVID-19: Verlängerung und Änderung der Regelungen SA.56876(2020/N), SA.56896 (2020/N), SA.56922 (2020/N), SA.56996 (2020/N), SA.57015 (2020/N), SA.57054 (2020/N), SA.57055 (2020/N), SA.57065 (2020/N), SA.57172 (2020/N), SA.57191 (2020/N), SA.57306 (2020/N), SA.57452 (2020/N), SA.57519 (2020/N), SA.58102 (2020/N), SA.59763 (2020/N), SA.60376 (2020/N), SA.61173 (2021/N), SA.61825 (2021/N), SA.62472 (2021/N), SA.62603 (2021/N) und SA.62752 (2021/N)	22.12.2021
409	Portugal	SA.61209	COVID-19: Direkte Zuschüsse für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in bestimmten Sektoren Maßnahme „APOIAR RENDAS“	20.1.2021
410	Portugal	SA.61758	COVID-19: Direkte Zuschüsse für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in bestimmten Sektoren, die in der in äußerster Randlage befindlichen Region Azoren angesiedelt sind; Maßnahme „APOIAR.PT Açores“	10.2.2021
411	Portugal	SA.61048	Änderung an SA.59450 (2020/N) – „COVID-19: Direkte Zuschüsse für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in bestimmten Sektoren – Maßnahmen „Apoiar.PT“ und „Apoiar Restauração“	20.2.2021
412	Portugal	SA.62023	COVID-19: Direkte Zuschüsse für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in bestimmten Sektoren, die in der in äußerster Randlage befindlichen Region Azoren angesiedelt sind; „APOIAR.PT Açores – 4 ^o T 2020“	1.3.2021
413	Portugal	SA.62091	COVID-19: Programa de Manutenção do Emprego II	31.3.2021
414	Portugal	SA.62090	COVID-19 – Regelung zur Unterstützung von Unternehmen auf den Azoren	16.4.2021
415	Portugal	SA.62587	COVID-19 – Programa de Apoio à Liquidez designado por Programa APOIAR.PT Açores – 1 ^o T 2021	21.4.2021
416	Portugal	SA.62506	COVID-19 – Beihilfe für F&E-Vorhaben, Testinfrastrukturen und die Herstellung von COVID-19-bezogenen Produkten – Verlängerung bis	23.4.2021

			Dezember 2021	
417	Portugal	SA.62136	COVID-19 – Beihilferegelung für Betriebskosten 2020 – PACO	26.4.2021
418	Portugal	SA.61240	COVID-19 – PT – Lohnkostenzuschüsse zur Erhaltung der Beschäftigung auf den Azoren	27.4.2021
419	Portugal	SA.62505	COVID-19: Änderung von SA.56873 Direktzuschuss- und Kreditgarantieregelung	30.4.2021
420	Portugal	SA.62507	COVID-19: Änderung von SA.57494 – Direktzuschuss- und Kreditgarantieregelung – Autonome Region Madeira	30.4.2021
421	Portugal	SA.62647	Liquiditätsanreizsystem für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in der in äußerster Randlage befindlichen Region Madeira im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Maßnahme „Programa APOIAR.PT.Madeira“	7.5.2021
422	Portugal	SA.63010	COVID-19: Unterstützung des Busverkehrs auf den Azoren	4.6.2021
423	Portugal	SA.63378	COVID-19: Direkte Zuschüsse für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in bestimmten Sektoren, die in der in äußerster Randlage befindlichen Region Azoren angesiedelt sind. Maßnahme „APOIAR.PT Açores – 2ºT 2021“	28.6.2021
424	Portugal	SA.64041	COVID-19: Finanzielle Unterstützung der auf Madeira tätigen Unternehmen im Bereich der Zuckerrohrverarbeitung	29.7.2021
425	Portugal	SA.63549	COVID-19: Direktzuschuss- und Kreditgarantieregelung (Änderungen an SA.56873)	6.8.2021
426	Portugal	SA.64523	Programm zur Unterstützung der Aufrechterhaltung der Beschäftigung in der Landwirtschaft (Support Programme for Maintenance of Employment in Agriculture – SME-AGRI)	1.9.2021
427	Portugal	SA.64599	Incentivo Regional às Empresas de Transporte Coletivo Regular de Passageiros para mitigação dos efeitos económico financeiros provocados pela pandemia Covid 19 – Ano de 2021	13.9.2021
428	Portugal	SA.100810	COVID-19: Verlängerung der Regelungen SA.56873, SA.56886, SA.57035, SA.57494, SA.59450, SA.61209, SA.62647 und SA.64041 in den bereits	16.12.2021

			geänderten Fassungen	
429	Rumänien	SA.61231	Amendment of the scheme SA.58166 (2020/N) as amended by SA.59970 (2020/N) concerning COVID-19: support for SMEs and some large enterprises to overcome the economic crisis caused by the COVID-19 pandemic	21.1.2021
430	Rumänien	SA.60650	COVID-19: Beihilfen für Tourismusunternehmen, Unterbringungsunternehmen, Lebensmittelunternehmen und Reisebüros	14.4.2021
431	Rumänien	SA.62827	COVID-19: Unterstützung der Tätigkeit von Rinderzüchtern im Jahr 2021 vor dem Hintergrund der durch COVID-19 verursachten Wirtschaftskrise	20.5.2021
432	Rumänien	SA.63040	COVID-19: Zweite Verlängerung der bestehenden Beihilferegelung SA.57408	25.5.2021
433	Rumänien	SA.63318	SA.63318 Änderung an SA.58166 Beihilfe für KMU und bestimmte verbundene Großunternehmen zur Überwindung der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Wirtschaftskrise	17.6.2021
434	Rumänien	SA.62608	COVID-19: Hilfe für den unabhängigen Kultursektor in Bukarest	18.6.2021
435	Rumänien	SA.63354	COVID-19: Dritte Änderung der bestehenden Beihilferegelung SA.56895	30.6.2021
436	Rumänien	SA.63562	COVID-19: Erste Änderung der bestehenden Beihilferegelung SA.58462	30.6.2021
437	Rumänien	SA.63334	COVID-19 – Verlängerung des Anreizsystems für am Flughafen Sibiu tätige Fluggesellschaften	2.7.2021
438	Rumänien	SA.63319	Rumänien COVID-19 Anreizsystem für am Flughafen Targu Mures tätige Fluggesellschaften	7.7.2021
439	Rumänien	SA.63550	COVID-19: Unterstützung des Tourismus, der öffentlichen Verpflegungseinrichtungen und der Organisatoren von Veranstaltungen	13.7.2021
440	Rumänien	SA.64092	COVID-19 – Beihilfen für Fluggesellschaften am internationalen Flughafen Maramures	28.9.2021
441	Rumänien	SA.100195	COVID-19: Beihilfen für KMU zur Überwindung der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Wirtschaftskrise – produktive Investitionen	27.10.2021

442	Rumänien	SA.64595	Anmeldung der „Beihilferegelung zur Unterstützung von Sportvereinen in Miercurea-Ciuc im Zusammenhang mit der derzeitigen COVID-19-Pandemie“	22.11.2021
443	Rumänien	SA.100666	COVID-19: Staatliche Beihilferegelung zur Gewährung finanzieller Unterstützung für Wirtschaftsbeteiligte, die Flughäfen betreiben	13.12.2021
444	Rumänien	SA.64591	COVID-19 – Staatliche Beihilfen für Sportvereine in der Gemeinde Sfântu Gheorghe	15.12.2021
445	Rumänien	SA.100996	COVID-19 Änderungen an SA.56895; SA.57408; SA.100195; SA.58166; SA.59156; SA.64092; SA.63319; SA.62608	22.12.2021
446	Slowakei	SA.60212	COVID-19 – Beihilfen für Profisportvereine – SK	15.1.2021
447	Slowakei	SA.61931	COVID-19: Zweite Änderung an SA.57483 (2020/N)	23.2.2021
448	Slowakei	SA.62004	COVID-19: Zweite Änderung von SA.56986 (2020/N) – Beihilfen nach dem Befristeten Rahmen zur Erhaltung von Beschäftigung und selbstständiger Erwerbstätigkeit	17.3.2021
449	Slowakei	SA.62727	COVID-19 – Änderung der Beihilferegelung für Profisportvereine – SK	30.4.2021
450	Slowakei	SA.62256	COVID-19 – Beihilfen für die Tourismusbranche	3.5.2021
451	Slowakei	SA.62712	COVID-19: Zweite Änderung von SA.58054 (2020/N): Staatliche Beihilferegelung über Liquiditätsbeihilfen aus dem europäischen Struktur- und Investitionsfonds für innovative Unternehmen mit eingeschränktem Zugang zu Krediten	3.5.2021
452	Slowakei	SA.63294	SA.63294 (2021/N) – Slowakei – COVID-19: Beihilfen nach dem Befristeten Rahmen zur Erhaltung von Beschäftigung und selbstständiger Erwerbstätigkeit (Änderungen an SA.56986)	21.6.2021
453	Slowakei	SA.63394	COVID-19 – Zweite Änderung an SA.57484 und SA.57485 nach dem Befristeten Rahmen	28.6.2021
454	Slowakei	SA.63467	COVID-19 – Verlängerung der Beihilferegelung für Flughafenbetreiber (SA.59240)	8.7.2021
455	Slowakei	SA.64148	COVID-19: Unterstützung für Profisportvereine II	6.8.2021
456	Slowakei	SA.64415	COVID-19: Staatliche Beihilferegelung zur Sicherung der Liquidität von Reisebüros	9.9.2021
457	Slowakei	SA.64688	COVID-19: Änderungen an SA.57599 (in der durch SA.59809 geänderten Fassung) und SA.59996	7.10.2021

458	Slowakei	SA.100845	COVID-19 – SK – Verlängerung und Änderung von SA.59240 und SA.62256	14.12.2021
459	Slowakei	SA.100900	COVID-19: Änderung der Regelung SA.57599 (2020/N) in der bereits durch die Sache SA.64688 (2021/NN) geänderten Fassung	16.12.2021
460	Slowakei	SA.100963	COVID-19: Änderung der Regelungen SA.57484 und SA.57485 in den bereits geänderten Fassungen	16.12.2021
461	Slowakei	SA.101016	Beihilfe SA.101016 (2021/N) – Slowakei – COVID-19: Beihilfen nach dem Befristeten Rahmen zur Erhaltung von Beschäftigung und selbstständiger Erwerbstätigkeit (Änderungen an SA.56986)	21.12.2021
462	Slowakei	SA.100962	COVID-19 – Verlängerung von SA.64148 – Unterstützung von Profisportvereinen II	21.12.2021
463	Slowenien	SA.60415	COVID-19 – Änderungen an SA.56999, SA.57143, SA.57782, geändert durch SA.58471, SA.57724 und SA.57558	8.1.2021
464	Slowenien	SA.61019	COVID-19: Neue Regelung für direkte Zuschüsse	14.1.2021
465	Slowenien	SA.59943	COVID-19: Änderung an SA.59099 (2020/N) über eine zusätzliche Regelung für Interventionsmaßnahmen	14.1.2021
466	Slowenien	SA.60951	Änderung an COVID-19 – Beihilfe in Form einer Teilerstattung der ungedeckten Fixkosten	22.1.2021
467	Slowenien	SA.61324	COVID-19: Änderung der Regelung SA.56999 (2020/N) – Interventionsmaßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Infektionskrankheit SARS-COV2 (COVID-19) auf die Wirtschaft	30.1.2021
468	Slowenien	SA.61211	Senkung der jährlichen Konzessionsgebühr für die Verwalter von Jagdgründen für 2020	11.2.2021
469	Slowenien	SA.62041	COVID-19: Zweite Änderung an der SA.57724 (2020/N) Regelung für Nullzins- und zinsvergünstigte Darlehen	11.3.2021
470	Slowenien	SA.62118	COVID-19: Finanzieller Ausgleich für Einkommensverluste der Inhaber von Nebentätigkeiten im landwirtschaftlichen Betrieb	15.3.2021
471	Slowenien	SA.61920	Staatliche Beihilfe SA.61920 (2021/N) – Slowenien – Änderung an SA.57558 (2020/N) über eine Regelung für zusätzliche Interventionsmaßnahmen (Kurzarbeiterregelung, Lohnzuschüsse für Juni, Seilbahnen, landwirtschaftliche Flächen)	16.3.2021

472	Slowenien	SA.61928	Staatliche Beihilfe SA.61928 (2021/N) – Slowenien – Änderungen der Regelungen: SA.57558, as amended by SA.59943, (2020/N) COVID-19: additional intervention measures scheme, and SA.61019 (2020/N) COVID-19: new scheme of direct grants	16.3.2021
473	Slowenien	SA.62223	Beihilfen zum Ausgleich der Einkommensverluste der Apfelbauern infolge des COVID-19-Ausbruchs	18.3.2021
474	Slowenien	SA.62332	COVID-19: Finanzieller Ausgleich für Einkommensverluste im Weinsektor aufgrund der zweiten Welle des COVID-19-Ausbruchs	23.3.2021
475	Slowenien	SA.62686	Finanzieller Ausgleich für Einkommensverluste in der Schweinehaltung infolge der zweiten Welle der COVID-19-Epidemie für den Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 31. Januar 2021	6.5.2021
476	Slowenien	SA.62926	Finanzieller Ausgleich für Einkommensverluste aus der Aufzucht kleiner Wiederkäuer infolge der zweiten Welle der COVID-19-Epidemie für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Januar 2021	18.5.2021
477	Slowenien	SA.62977	Finanzieller Ausgleich für die Rindfleischproduktion aufgrund der Folgen der zweiten Welle der COVID-19-Epidemie für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021	26.5.2021
478	Slowenien	SA.63194	COVID-19: Finanzieller Ausgleich für Erzeuger von Lebensmittelkartoffeln für die Folgen der zweiten Welle der COVID-19-Epidemie für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021	7.6.2021
479	Slowenien	SA.63088	COVID-19: Änderung an SA.57782 (2020/N) – COVID-19: Unterstützung für KMU und für Forschungs-, Entwicklungs-, Innovations- und Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit COVID-19	7.6.2021
480	Slowenien	SA.63498	Änderung der Beihilferegelung SA.59124 – COVID-19: Wiederherstellung der Luftanbindung Sloweniens	13.7.2021
481	Slowenien	SA.64098	Verringerung der Pachtzahlungen für landwirtschaftliche Flächen, die vom Agrar- und Forstfonds der Republik Slowenien verwaltet werden, aufgrund von COVID-19	29.7.2021
482	Slowenien	SA.64238	Slowenien COVID-19 – Beihilfen für die MICE-Industrie	29.7.2021
483	Slowenien	SA.64152	Beihilfen zur Finanzierung des Urlaubsentgelts	30.7.2021
484	Slowenien	SA.64194	COVID-19: Verlängerung der Maßnahme „Befreiung von der Zahlung der Wasserentschädigung und von	3.8.2021

			der Zahlung für Wasserrechte“	
485	Slowenien	SA.64318	COVID-19: Unterstützung der Betreiber von Seilbahnen	12.8.2021
486	Slowenien	SA.64421	Slowenien COVID-19 – Beihilfen in Form von Zinszuschüssen für Darlehen	14.9.2021
487	Slowenien	SA.64606	COVID-19: Änderung an SA.62118 (2021/N)	23.9.2021
488	Slowenien	SA.100855	COVID-19 – Unterstützung für Selbstständige, Verwalter und Landwirte in Form eines teilweisen Ausgleich des durch Quarantäne entgangenen Einkommens	13.12.2021
489	Spanien	SA.59723	COVID-19 – Vierte Änderung an SA.56851 (2020/N) – Rahmenregelung	19.2.2021
490	Spanien	SA.61875	COVID-19 – Änderung der Beschlüsse SA.56851, SA.57019 und SA.57659	14.3.2021
491	Spanien	SA.62838	Spanien – COVID-19 – Änderung von SA.56851 (2020/N) und SA.57019 (2020/N)	18.5.2021
492	Spanien	SA.63690	COVID-19: Rückversicherungsregelung für Warenkredite (Verlängerung)	1.7.2021
493	Spanien	SA.62067	Spanien – COVID-19 – Rekapitalisierungsfonds für bestimmte vom COVID-19-Ausbruch betroffene Unternehmen	19.7.2021
494	Spanien	SA.100974	COVID-19: Verlängerung und Änderung der Regelungen SA.56851, SA.57019, 57659 und SA.62067 in den bereits geänderten Fassungen	21.12.2021
495	Schweden	SA.59639	COVID-19: Beihilferegulung für Reisebüros und Reiseveranstalter	28.1.2021
496	Schweden	SA.61486	COVID-19: Fortsetzung der Staatlichen Garantieregelung für Unternehmen	4.2.2021
497	Schweden	SA.60275	Ausgleichsregelung für Unternehmen, die im Zeitraum August 2020 bis Februar 2021 aufgrund von COVID-19 Umsatzeinbußen erlitten haben	12.2.2021
498	Schweden	SA.61672	COVID-19: Mietnachlass für Mieter – Verlängerung der staatlichen Beihilfe SA.56972 (2020/N)	23.2.2021
499	Schweden	SA.61904	COVID-19 – Beihilfen zur Gewährleistung des Zugangs zum Krankentransport durch Ambulanzflugzeuge	5.3.2021
500	Schweden	SA.61298	COVID-19: Darlehen an Verkehrskontrolldienste	10.3.2021
501	Schweden	SA.62190	COVID-19 Änderungen an SA.60275	11.3.2021

502	Schweden	SA.62272	COVID-19: Mietnachlass für Mieter – Änderungen an SA.56972 (2020/N) und SA.61672 (2021/NN)	31.3.2021
503	Schweden	SA.62726	COVID-19 – Verlängerung der Beihilfe für die Schifffahrt (SA.59863)	4.6.2021
504	Schweden	SA.63263	Verlängerung der Ausgleichsregelung für Unternehmen, die im Zeitraum Mai bis September 2021 aufgrund von COVID-19 Umsatzeinbußen erlitten haben	15.6.2021
505	Schweden	SA.63162	COVID-19: Mietnachlass für Mieter – Änderung SA.62272	16.6.2021
506	Schweden	SA.63130	COVID-19 – Beihilfe zur Gewährleistung des Zugangs zum Krankentransport durch Ambulanzflugzeuge	17.6.2021
507	Schweden	SA.63289	COVID-19 – Verlängerung der Beihilferegelung für Verkehrskontrolldienste	22.6.2021
508	Schweden	SA.63116	COVID-19 – Beihilfe für annullierte oder eingeschränkte Veranstaltungen im Zeitraum Juni bis Dezember 2021	2.7.2021
509	Schweden	SA.63898	COVID-19 – Staatliches Darlehen für das SAS-Konsortium	9.7.2021
510	Schweden	SA.63727	COVID-19: Beihilferegelung für Reisebüros und Reiseveranstalter II (Änderungen von SA.59639)	12.7.2021
511	Schweden	SA.63337	COVID-19-Liquiditätsbeihilfe für Nerzfellproduzenten	15.7.2021
512	Schweden	SA.100381	COVID-19: Änderung an SA.56860, verlängert in den Sachen SA.58659 und SA.61486 – Bürgschaftsprogramm der Regierung für Unternehmen	11.11.2021
513	Schweden	SA.100728	COVID-19: Änderung der Ausgleichsregelung für Unternehmen mit Umsatzverlusten aufgrund von COVID-19 (Änderungen an SA.60275, verlängert durch SA.62190 und SA.63263)	1.12.2021
514	Schweden	SA.100911	COVID-19 – Beihilfe für annullierte oder eingeschränkte Veranstaltungen im Zeitraum Juni bis Dezember 2021 (Verlängerung)	13.12.2021

ANHANG 2:

Im Rahmen des Vertrags angenommene Beihilfebeschlüsse im Zusammenhang mit COVID-19 nach Land

Nr.	Mitgliedstaat	Sache	Bezeichnung	Beschluss vom
1	Österreich	SA.60655	COVID-19 – Änderungen der bestehenden Beihilferegelung für die Erbringung von Schienengüterverkehrsdiensten in bestimmten Produktionsformen und Verlängerung der befristeten Förderung des Schienengüter- und Personenverkehrs	24.1.2021
2	Österreich	SA.60521	COVID-19: Staatliche Garantie für Pauschalreiseveranstalter und Vermittler verbundener Reiseleistungen	4.2.2021
3	Österreich	SA.63287	COVID-19; Beihilferegelung für Veranstaltungen II	5.7.2021
4	Österreich	SA.100991	COVID-19; Beihilferegelung für Veranstaltungen II	21.12.2021
5	Belgien	SA.60548	COVID-19: Verlängerung von und Änderung an SA.57188 – Rückversicherung kurzfristiger Kredit- und Kautionsrisiken	25.1.2021
6	Belgien	SA.59765	COVID-19: Beihilfe für den Konzessionär des Waterloo 1815 Memorials	18.5.2021
7	Belgien	SA.61709	Air Belgium SA	24.6.2021
8	Belgien	SA.62160	Mesure temporaire de réduction de la redevance pour le trafic ferroviaire commercial de voyageurs	17.12.2021
9	Belgien	SA.62498	Projet d'arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 21 décembre 2013 fixant les règles provisoires qui valent comme contrat de gestion d'Infrabel et de la SNCB – Mesure temporaire de réduction du coût de la redevance d'infrastructure pour le trafic ferroviaire de fret.	17.12.2021

10	Tschechien	SA.61912	COVID-19: Änderung der Beihilferegelung für Heilbäder (SA.58018)	9.3.2021
11	Tschechien	SA.62375	COVID-19: Entschädigungsregelung für Schienenpersonenverkehrsunternehmen	30.7.2021
12	Dänemark	SA.61056	Verlängerung und Anpassung der staatlichen Beihilfe SA.56685 in der durch SA.57209 und SA.59667 geänderten Fassung – Ausgleichsregelung für Annullierungen von Veranstaltungen aufgrund von COVID-19	20.1.2021
13	Dänemark	SA.61044	Verlängerung von SA.59055 Befristete gezielte Ausgleichsregelung für Fixkosten für Unternehmen, die von COVID-19-Verboten betroffen sind (Verbote und abgesagte Veranstaltungen)	20.1.2021
14	Dänemark	SA.61945	Beihilferegelung für Nerzzüchter und verbundene Unternehmen, die vom COVID-19-Ausbruch betroffen sind	7.4.2021
15	Dänemark	SA.62444	Anmeldung der Verlängerung und Anpassung der staatlichen Beihilfe SA.56685 in der durch SA.57209, SA.59667 und SA.61056 geänderten Fassung – Ausgleichsregelung für Annullierungen von Veranstaltungen aufgrund von COVID-19	14.4.2021
16	Dänemark	SA.62132	Verlängerung bis zum 5. April 2021 von SA.59055 Befristete gezielte Ausgleichsregelung für Fixkosten für Unternehmen, die von COVID-19-Verboten betroffen sind (Verbote und abgesagte Veranstaltungen)	27.4.2021
17	Dänemark	SA.62226	COVID-19: Reaktivierung der gezielten Ausgleichsregelung SA.57932 für die Fixkosten von Unternehmen (geschlossene Grenzen und Reisebeschränkungen)	7.5.2021
18	Dänemark	SA.62538	Zusätzliches Element zu SA.57930 für Unternehmen mit gemischten Tätigkeiten; gezielte Regelung zum Ausgleich von Fixkosten für Unternehmen, die von den COVID-19-Verboten betroffen sind	30.6.2021

19	Dänemark	SA.63389	Anmeldung der Verlängerung und Anpassung der staatlichen Beihilfe SA.56685 in der durch SA.57209, SA.59667, SA.61056 und SA.62444 geänderten Fassung – Ausgleichsregelung für Annullierungen von Veranstaltungen aufgrund von COVID-19	1.7.2021
20	Dänemark	SA.63904	Vierte Änderung der befristeten gezielten Ausgleichsregelung SA.57930 für Unternehmen, die von Verboten im Zusammenhang mit COVID-19 betroffen sind (Verbote und abgesagte Veranstaltungen)	12.7.2021
21	Dänemark	SA.64032	COVID-19: Dritte Änderung der Ausgleichsregelung SA.56774	26.7.2021
22	Dänemark	SA.62391	COVID-19 – Verzicht auf Gebühren für den Infrastrukturzugang für öffentliche Schienenpersonenverkehrsdienste	30.7.2021
23	Dänemark	SA.62217	COVID-19 – Beihilferegelung für Kultureinrichtungen für den Sommer 2020	4.8.2021
24	Finnland	SA.60113	Finnair – COVID-19 – Hybriddarlehen 107.2.b	12.3.2021
25	Finnland	SA.59132	COVID-19: Beihilfe für Finavia	17.3.2021
26	Frankreich	SA.60523	Aide d'État SA.60523 (2020/N) – Frankreich Amendement de la décision SA.57607 (2020/N) – Frankreich – COVID-19: Staatliche Garantie zur Unterstützung der Kreditversicherung	13.1.2021
27	Frankreich	SA.59746	COVID-19 – Compensation des clubs sportifs et organisateurs d'évènements sportifs –FR	25.1.2021
28	Frankreich	SA.58639	COVID-19: Dispositif de garantie aux fonds de prêts participatifs et d'obligations subordonnées	3.3.2021
29	Frankreich	SA.60949	COVID-19 – Régime d'aides destiné à compenser les coûts d'exploitation des sociétés de remontées mécaniques	19.3.2021

30	Frankreich	SA.63316	Amendement des mesures approuvées par les décisions SA.56903 (2020/N) et SA.59571 (2020/N) – COVID-19: Staatliche Garantie zur Rückversicherung von inländischen Warenkreditversicherungsrisiken	18.6.2021
31	Frankreich	SA.63563	COVID-19 – Compensation des clubs sportifs et organisateurs d'événements sportifs (modifications)	20.8.2021
32	Frankreich	SA.62193	COVID-19: Compensation du dommage subi par Brittany Ferries en raison de l'épidémie de COVID-19	23.9.2021
33	Frankreich	SA.62625	COVID-19 – Compensation des loyers et charges locatives des commerces de détail et de certains services interdits d'accueil du public en raison de la crise COVID-19	15.10.2021
34	Frankreich	SA.100430	COVID-19 – Garantie au bénéfice d'Air France (prolongation de la mesure d'aide SA.57082)	1.12.2021
35	Deutschland	SA.60045	„Novemberhilfe Extra“ nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV – COVID	21.1.2021
36	Deutschland	SA.59173	COVID-19: Bundesrahmenregelung für die Entschädigung von Einbußen von Messen und Kongressen	22.1.2021
37	Deutschland	SA.62099	Zweite Änderung der COVID-19-Regelung für Flughäfen	16.3.2021
38	Deutschland	SA.62763	Deutschland – COVID-19 – Änderung einer bestehenden Beihilferegelung für den Schienengüterverkehr	21.5.2021
39	Deutschland	SA.62784	COVID-19 – Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b Bundesrahmenregelung	28.5.2021
40	Deutschland	SA.63617	Deutschland – COVID-19-Beihilfe für die Condor Flugdienst GmbH	26.7.2021
41	Deutschland	SA.63635	Deutschland – COVID-19 – Änderung einer bestehenden Beihilferegelung für den Schienengüterverkehr und vorübergehende Unterstützung für Anbieter aus dem Eisenbahn-Personenfernverkehr	30.7.2021

42	Deutschland	SA.63846	COVID-19 – Entschädigung für die Deutsche Bahn AG	10.8.2021
43	Deutschland	SA.64720	COVID-19 – Vorübergehende Gewährung von Bundesbeihilfen in Form einer Entschädigung für Veranstalter von Messen und Ausstellungen	8.10.2021
44	Deutschland	SA.64494	Änderung der SA.59173 (2020/N): COVID-19: Bundesrahmenregelung für die Entschädigung von Einbußen von Messen und Kongressen	11.11.2021
45	Deutschland	SA.100944	Verlängerung und Änderung von SA.62784	21.12.2021
46	Deutschland	SA.63847	COVID-19: Entschädigung für die DB AG zur Deckung der Einbußen, die DB Cargo entstanden sind	22.12.2021
47	Griechenland	SA.62095	Unterstützung der Erzeuger in den Bereichen i) Büffelzucht, landesweit, ii) im Freien kultivierte Wassermelonen, landesweit, iii) Gewächshauspflanzen, landesweit, ausgenommen Kreta bei Tomaten und Gurken, iv) Sommer- und Herbstkartoffeln	5.3.2021
48	Griechenland	SA.62052	COVID-19 – Beihilfe für den internationalen Flughafen Athen	26.7.2021
49	Irland	SA.59709	Irland – COVID-19 – Beihilfen für Flughafenbetreiber	23.2.2021
50	Irland	SA.100481	Änderung von SA.59709 – Irland – COVID-19 – Beihilfen für Flughafenbetreiber	3.12.2021
51	Italien	SA.59518	COVID-19: Beihilfe für Toscana Aeroporti	1.3.2021
52	Italien	SA.59346	COVID-19 – Entschädigung gewerblicher Schienenpersonenverkehrsunternehmen	10.3.2021
53	Italien	SA.59376	COVID-19 – Senkung der Trassenpreise für den Schienengüterverkehr und den gewerblichen Schienenpersonenverkehr	24.3.2021
54	Italien	SA.61676	COVID-19 – Entschädigung für Alitalia III	26.3.2021
55	Italien	SA.62542	COVID-19 – Entschädigung für Alitalia IV	12.5.2021

56	Italien	SA.62762	Verlängerung der COVID-19-Regelung zur Senkung der Trassenpreise für den Schienengüterverkehr und den gewerblichen Schienenpersonenverkehr	9.6.2021
57	Italien	SA.63234	Italien, COVID-19 – Entschädigung für Alitalia V	2.7.2021
58	Italien	SA.62392	COVID-19: Entschädigung für Reiseveranstalter und Reisebüros	8.7.2021
59	Italien	SA.63074	Entschädigungsregelung für Flughafeninfrastrukturbetreiber und Unternehmen für die Bodenabfertigung an den Flughäfen in Italien	26.7.2021
60	Italien	SA.63534	COVID-19: Entschädigung für Skiliftbetreiber	4.8.2021
61	Italien	SA.62152	COVID-19 – Änderung der Entschädigungsregelung für Luftfahrtunternehmen mit einer von Italien erteilten EU-Betriebsgenehmigung	9.8.2021
62	Italien	SA.63317	COVID-19: Italien – Ausgleichsregelung für Messen und Kongresse	30.8.2021
63	Italien	SA.63652	Zweite Verlängerung der COVID-19-Regelung zur Senkung der Trassenpreise für den Schienengüterverkehr und den gewerblichen Schienenpersonenverkehr	14.9.2021
64	Italien	SA.62539	COVID-19: Entschädigung für die kalabrischen Flughäfen	14.12.2021
65	Lettland	SA.101032	COVID-19: Entschädigung für airBaltic	21.12.2021
66	Luxemburg	SA.59682	COVID-19: Verlängerung von und Änderung an SA.57708	15.2.2021
67	Niederlande	SA.59706	COVID-19: Ausgleichsregelung für niederländische Zoos gemäß Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV	12.2.2021
68	Niederlande	SA.62743	COVID-19: Garantierte Entschädigungsregelung für annullierte Veranstaltungen	11.6.2021
69	Niederlande	SA.62368	COVID-19: Beihilfen für den Feuerwerksektor	21.9.2021
70	Niederlande	SA.100223	COVID-19: Änderung der Garantierten Entschädigungsregelung für annullierte Veranstaltungen (SA.62743)	21.10.2021

71	Niederlande	SA.100303	COVID-19: Änderung an SA.62368 betreffend Beihilfen für den Feuerwerksektor	12.11.2021
72	Niederlande	SA.100258	COVID-19: Zweite Ausgleichsregelung für Zoos gemäß Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV	9.12.2021
73	Polen	SA.59800	COVID-19 – Polnische Maßnahmen zur Bewältigung der Krise – Versicherungsforderungen	1.6.2021
74	Polen	SA.62752	COVID-19 – Die polnischen Maßnahmen zur Bewältigung der Krise – Beihilfen für Entschädigungen und zur Verbesserung der Liquidität von vom COVID-19-Ausbruch betroffenen Unternehmen 2.0 und Änderungen der Regelungen SA.57054 und SA.57306	17.6.2021
75	Polen	SA.63947	COVID-19: Die polnischen Maßnahmen zur Bewältigung der Krise – Beihilfen für Entschädigungen und zur Verbesserung der Liquidität von vom COVID-19-Ausbruch betroffenen Unternehmen	15.7.2021
76	Polen	SA.63700	COVID-19 – Entschädigung für Poczta Polska S.A.	16.12.2021
77	Portugal	SA.58082	COVID-19: Staatliche Garantie zur Versicherung von inländischen Warenkreditrisiken	31.3.2021
78	Portugal	SA.62304	COVID-19 – Entschädigung für TAP	23.4.2021
79	Portugal	SA.61771	COVID-19 – SATA – Entschädigung für Einbußen, die durch außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind	30.4.2021
80	Portugal	SA.63041	Portugal – COVID-19: Änderung von SA.62304 (2021/N) Entschädigung für TAP Portugal	12.5.2021
81	Portugal	SA.63402	COVID-19 – Entschädigung für TAP SA II	21.12.2021
82	Portugal	SA.100121	COVID-19 – Entschädigung für TAP III	22.12.2021
83	Slowakei	SA.63467	COVID-19 – Verlängerung der Beihilferegelung für Flughafenbetreiber (SA.59240)	8.7.2021
84	Slowakei	SA.100845	COVID-19 – SK – Verlängerung und Änderung von SA.59240 und SA.62256	14.12.2021

85	Slowenien	SA.59994	Fraport Slovenija, d.o.o. – Entschädigung für Einbußen aufgrund des COVID-19-Ausbruchs	1.2.2021
86	Slowenien	SA.63636	COVID-19: Entschädigung für den Konzessionär der Höhlen Postojna und Predjama	17.8.2021
87	Spanien	SA.63266	ECON – SPANIEN – COVID-19 – Garantieregelung für Unternehmen mit Vergleichsvereinbarungen (Verlängerung von SA.59045)	9.6.2021
88	Spanien	SA.63690	COVID-19: Rückversicherungsregelung für Warenkredite (Verlängerung)	1.7.2021
89	Spanien	SA.58343	COVID-19-Beihilfe für Air Nostrum	22.7.2021
90	Schweden	SA.60323	COVID-19: Verlängerung von SA.58690 – COVID-19: Beihilfe für abgesagte oder verschobene Kulturveranstaltungen	15.2.2021
91	Schweden	SA.59609	Verlängerung und Änderung der Ausgleichsregelung SA.57372 (in der durch SA.58631 geänderten und verlängerten Fassung) für Unternehmen, die im Juni und Juli 2020 aufgrund von COVID-19 Umsatzeinbußen erlitten haben	5.3.2021
92	Schweden	SA.62406	COVID-19: Ausgleichsregelung für Schließungen und Verbote aufgrund von COVID-19	14.7.2021
93	Schweden	SA.63073	Verlängerung und Änderung der Ausgleichsregelung SA.57372 (SA.58631, SA.59609) für Unternehmen, die im Zeitraum August 2020 bis April 2021 aufgrund von COVID-19 Umsatzeinbußen erlitten haben	26.7.2021
94	Schweden	SA.100044	COVID-19: Verlängerung und Änderung der Ausgleichsregelung SA.57372 (SA.58631, SA.59609, SA.63073) für Unternehmen, die im Zeitraum Mai bis September 2021 aufgrund von COVID-19 Umsatzeinbußen erlitten haben	18.10.2021
95	Schweden	SA.100464	COVID-19: Senkung der Gebühren für den Infrastrukturzugang für Schienenverkehrsdienste	7.12.2021

ANHANG 3:

Beihilfesachen im Bankensektor: Beschlüsse der Kommission 2021 nach Land

	Mitgliedstaat	Sache/Titel	Art des Beschlusses	Datum der Annahme
1	Schweden	SA.56348	Schwedische Steuer auf Kreditinstitute	24.11.2021
2	Dänemark	SA.58478	Dänemark – Dritte Verlängerung der Abwicklungsregelung für kleine Banken	28.1.2021
3	Polen	SA.63002	Elfte Verlängerung der Regelung zur geordneten Liquidation von Kreditgenossenschaften	2.7.2021
4	Polen	SA.64522	Sechste Verlängerung der Abwicklungsregelung für Genossenschaftsbanken und kleine Geschäftsbanken	29.10.2021
5	Polen	SA.63965	Stundung der förmlichen Liquidation der Bank Nowy BFG	3.8.2021
6	Irland	SA.62303	13. Verlängerung der Regelung zur Umstrukturierung und Stabilisierung von Kreditgenossenschaften	6.5.2021
7	Irland	SA.100030	14. Verlängerung der Regelung zur Umstrukturierung und Stabilisierung für den Sektor Kreditgenossenschaften	29.10.2021
8	Irland	SA.62649	17. Verlängerung der Regelung zur Abwicklung von Kreditgenossenschaften 2020–2021	17.5.2021
9	Griechenland	SA.59030	Verlängerung der Regelung zur Liquiditätsgarantie für Banken	10.3.2021
10	Griechenland	SA.62242	Verlängerung der Hercules-Regelung	9.4.2021
11	Italien	SA.62880	Vierte Verlängerung der italienischen Garantieregelung für die Verbriefung notleidender Kredite	14.6.2021
12	Bulgarien	SA.61100	FMFIB-Kapitalaufstockung	2.12.2021